

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 105 (1993)

**Artikel:** Fischer am Hochrhein : zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel  
**Autor:** Baumann, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-10936>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **FISCHER AM HOCHRHEIN**

Zur Geschichte der Fischerei zwischen  
Säckingen und Basel

Von Max Baumann

Verfasst im Auftrag der  
Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst





## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Fischarten im Hochrhein und ihre Verwertung	8
Fangmethoden und Geräte	13
Kaiseraugst als Flussdorf	23
Die Fischenzen von Kaiseraugst. Ein Ueberblick	30
Die Fischereiberechtigung der historischen Rheingenossenschaft	32
Ein Maientag	32
Die Maienbriefe	37
Die Mitgliedschaft bei der Rheingenossenschaft	47
Die innere Organisation der Rheingenossenschaft	54
Das Maiengericht	62
Konflikte mit Nicht-Rheingenossen und mit Fischern aus Basel	67
Der Kampf um das Schiffer- und Flössermonopol der Rheingenossenschaft	75
Der Kampf um die Fischereirechte der Rheingenossen	82
Die Salmenwaagen	93
Die Waagen von Kaiseraugst	93
Die Herrschaftswaagen der Burgherren von Rheinfeldern	100
Private Waagen am rechten Rheinufer	111
Lachs- und Fischweiden	117
Die Lachsweiden auf der linken Seite des Rheines	117
Die Lachsweiden auf der rechten Seite des Rheines	120
Die Fischereiberechtigung der Einwohner von Kaiseraugst	123
Das Freianglerrecht für Kantonseinwohner	126
Fischerei und Industrialisierung	127
Die Cellulosefabrik	130
Das Kraftwerk Augst-Wyhlen	133
Gegenmassnahmen: Die künstliche Hebung des Fischbestandes	150
Die Staatsfischenzen im 19. Jahrhundert	151
Der Kampf um die Fischenzen der Einwohner von Kaiseraugst	163
«Kleinere Garne»	164
Die Angelfischerei	170
Die letzten Berufsfischer von Grenzach und Kaiseraugst	184
Statistik über den Fischfang im Rhein 1981–1992	189
Anmerkungen	191
Quellen und Literatur	198
Ortsregister	202

## Einleitung

### *Die Forelle*

*In einem Bächlein helle,  
Da schoss in froher Eil  
Die launische Forelle  
Vorüber wie ein Pfeil.  
Ich stand an dem Gestade  
und sah in süsßer Ruh  
Des muntern Fischleins Bade  
Im klaren Bächlein zu.*

*Ein Fischer mit der Rute  
Wohl an dem Ufer stand  
Und sah's mit kaltem Blute,  
Wie sich das Fischlein wand.  
So lang dem Wasser Helle,  
So dacht' ich, nicht gebricht,  
So fängt er die Forelle  
Mit seiner Angel nicht.*

*Doch endlich ward dem Diebe  
Die Zeit zu lang, er macht  
Das Bächlein tückisch trübe,  
Und eh' ich es gedacht,  
So zuckte seine Rute,  
Das Fischlein zappelt dran,  
Und ich mit regem Blute  
Sah die Betrogne an.*

Dieses Gedicht Ludwig Schubarts – berühmt geworden durch die Vertonung Franz Schuberts – gibt die uralte Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur, hier mit dem Fisch, trefflich wieder.

Fischen gehört zu den ältesten menschlichen Betätigungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Schon die Jäger und Sammler der Altsteinzeit haben gefischt; dies belegen die zahlreich aufgefundenen Harpunen aus Knochenmaterial. Auch als die Menschen in der Jungsteinzeit sesshaft wurden und zu Ackerbau und Viehzucht übergingen, behielt die Fischerei ihre Bedeutung. Das Brennen von Keramik ermöglichte die Formung von Netzgewichten, das

Spinnen die Herstellung von Netzen und Garnen. Die Entwicklung des Schiffes aus dem Einbaum – mit Ruder und Stachel – befähigte den steinzeitlichen Fischer ferner, sein Gewerbe auch auf dem offenen Wasser auszuüben. Und mit der erstmaligen Verwendung von Metall kam in der Bronzezeit der Angelhaken auf.

Es steht ausser Frage, dass in diesen Epochen der Urgeschichte jedermann frei fischen durfte. Der Reichtum an Fischen in den Gewässern war gross, die Bevölkerungsdichte der Menschen klein. Es gab genug für jeden. Da zudem nur geringe soziale Unterschiede bestanden, konnte niemand Vorrechte am Fischfang für sich beanspruchen. So fischte jeder zu seinem Gebrauch, genau so wie jeder zu seinem Unterhalt das Wild in Wald und Feld jagen durfte.

Diese allgemeine Fischereiberechtigung hielt sich auch bei den germanischen Stämmen des frühen Mittelalters. Davon legt beispielsweise ein Satz im Schwabenspiegel, einem uralten Rechtsbuch aus dem süddeutschen Raum, Zeugnis ab: «Jegliches wazzers rames fluz ist gemeine ze varenne und ze vischenne»<sup>1</sup>. Dass das Prinzip der allgemeinen Jagd- und Fischereifreiheit selbst in die Neuzeit nachwirkte, bestätigen die bäuerlichen Forderungen im grossen Bauernkrieg von 1525. So forderten die Berner Untertanen im heute aargauischen Amt Schenkenberg damals, «das alles gewild in holtz, fäld, luft, wasser, nider und hoch, so got dem menschen zu gutem erschaffen, sölle fry und unverpoten ze vachen und ze schiessen sin»<sup>2</sup>.

Bereits im Hochmittelalter hatte die Bevölkerung jedoch derart zugenommen, dass der natürliche Fischreichtum nicht mehr unbedingt für alle ausreichte. Bedeutsamer war aber, dass sich mit der Entstehung des Privateigentums an Grund und Boden soziale Unterschiede herausgebildet hatten: Reicherer standen Ärmere, Stärkeren Schwächere gegenüber. Die Mächtigeren forderten fortan für sich die alleinige Jagd- und Fischereiberechtigung und setzten diese meistens auch durch. Von der alten allgemeinen Fischerfreiheit erhielten sich oft nur kümmerliche Überreste, etwa zu Gunsten der Bewohner von Uferdörfern.

Zum grossen Teil waren es die Adeligen, welche im Rahmen ihrer Grundherrschaften auch die Fischereirechte an stehenden und fliessenden Gewässern an sich rissen. Über allen aber erhob der deutsche König den generellen Anspruch auf sämtliche Nutzungen an schiffbaren Flüssen, also auf Brücken, Fähren, Schiffswegen, Zölle und eben auf die Fischerei. Am Reichstag zu Roncaglia 1158 liess sich Friedrich I. Barbarossa die Fischereiherrschaft und die daraus resultierenden Einnahmen («piscationum redditus») auf den schiffbaren Flüssen ausdrücklich zusprechen<sup>3</sup>. Aus diesem grundsätzlichen Rechtsanspruch des Königs ergaben sich im konkreten Alltag mannigfaltige Konflikte mit den lokalen Grundherren, welche ihre Hand häufig schon vorher

auf die Flüsse gelegt hatten. Und nun kam es in jedem einzelnen Fall darauf an, wer sich durchsetzen konnte.

König und Adel übertrugen Teile ihrer Fischereiberechtigungen häufig an die Klöster ihres Herrschaftsbereiches. Sie dienten den Mönchen und Nonnen zum Lebensunterhalt, zumal während der ausgedehnten Fastenzeiten, in denen sie kein Fleisch essen durften. Die Klöster spielten daher eine grosse Rolle in der Geschichte der Fischerei.

Es versteht sich von selbst, dass weder die wehrhaften Adligen noch die frommen Klosterbewohner – geschweige denn der König – das Fischerhandwerk persönlich ausübten. Vielmehr übertrugen sie dasselbe bäuerlichen Fischern aus den Uferdörfern. Dies erfolgte als Lohnarbeit oder Pacht, meistens aber in der mittelalterlichen Rechtsform des Lehens: Der Lehensherr als Obereigentümer übergab die Nutzung einer Fischerei einem oder mehreren Fischern, welche dafür einen Teil ihres Ertrages als Geld- oder Naturalzins ablieferten. Dieses Nutzungsrecht wurde für gewöhnlich von Generation zu Generation weitergegeben; es wurde erblich und damit faktisch – allerdings mit gewissen Einschränkungen – Besitz der Fischer. So entstanden eigentliche Fischerfamilien, welche dem Fischfang als Berufsarbeit nachgingen. Da es zwischen den Fischern und ihren Herren, häufig aber auch unter den Fischern selbst zu Streitigkeiten und Prozessen kam, sind uns zahlreiche Dokumente über Fischereiberechtigungen bis heute erhalten geblieben. Diese vermitteln uns wertvolle Einblicke in Bräuche, Arbeitsweisen und Rechtsauffassungen früherer Zeiten; auch bilden sie die Grundlage für die noch in der Gegenwart bestehenden Fischereirechte.

In der Folge wollen wir uns mit der Fischerei auf dem Hochrhein beschäftigen und ihre Entwicklung vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert darstellen. Im Zentrum steht dabei der Stromabschnitt bei der heute aargauischen Gemeinde Kaiseraugst. Dabei gehen wir von den Fischarten und Fangmethoden aus und wenden uns dann im einzelnen den verschiedenen Teilberechtigungen in diesem Rheinabschnitt zu. In einem dritten Teil behandeln wir den Niedergang des Fischergewerbes im industriellen Zeitalter und beschreiben die verschiedenen Auseinandersetzungen um die Fischerei bis in die Gegenwart.

## Fischarten im Hochrhein und ihre Verwertung

1882 führte die aargauische Finanzdirektion, der das Fischereiwesen bezeichnenderweise unterstellt ist, eine Umfrage über den Fischbestand in den Flüssen durch. Die Bezirksverwaltung Rheinfelden ermittelte derart sorgfältig, dass es sich lohnt, das Verzeichnis vollständig abzudrucken:

### «Die Fische des Rheins und seiner Nebengewässer im Bezirk Rheinfelden & Umgebung»

#### I. Aus der Familie der *Lampreten* (Petromyzonii)

1. Seelamprete, Frike (Petromyzon marinus)
2. Flussneunauge (Petromyzon fluviatilis)
3. Kleines Neunauge (Petromyzon planeri Bloch)

#### II. Aus der Familie der *Störe* (Acipenserini)

4. Gemeiner Stör (Acipenser sturio)

#### III. Aus der Familie der *Aale* (Muraenoidei)

5. Aal (Anguilla vulgaris)

#### IV. Aus der Familie der *Schmerlen* (Ocanthopsides)

6. Moorgrundel, Schlammbeisser (Cobitis fossilis)
7. Grundel, Bartgrundel (Cobitis barbatula)

#### V. Aus der Familie der *Häringe* (Clupeoidei)

8. Maifisch, Alzel (Alosa vulgaris)

#### VI. Aus der Familie der *Hechte* (Esocini)

9. Hecht (Esox lucius)

#### VII. Aus der Familie der *Lachse* (Salmonidei)

10. Salm, Lachs (Trutta salar)
11. Seeforelle (Trutta lacustris)  
Lachsforelle (Trutta trutta)
12. Bachforelle (Trutta fario)
13. Aesche (Thymallus vulgaris)
14. Weissfelchen, Bodenrenke, auch Balchen oder Ballen (Coregonus fera)

#### VIII. Aus der Familie der *Karpfen* (Cyprinoidei)

15. Gemeiner Karpfen (Cyprinus Carpio)

16. Schleie (*Tinca vulgaris*)
17. Barbe (*Barbus fluviatilis*)
18. Gründling (*Gobio vulgaris*)
19. Bitterling, Blicklein (*Rhodeus amarus*)
20. Brachse, Brachsmen, Breitling (*Abramis brama*)
21. Blicke (*Blicca björkna*)
22. Hol (*Bliccopis Abramorutilus*)
23. Laube, Laugeli (*Alburnus lucidus*)
24. Bloch, Schneider (*Alburnus bipunctatus*)
25. Rötel, Rötze, Rötteln (*Leuciscus rutilus*)
26. Rotaug, Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)
27. Alet, Dickkopf (*Squalinus*)
28. Hasel (*Squalinus leuciscus*)
29. Strömer, Riemling (*Telestes agassizii*)
30. Elrize, Pfrille, Wettling (*Phoxinus laevis agassizii*)
31. Nase (*Chondrostoma nasus*)
32. Näsling, Bastard (*Chondrostoma Rysela gassizii*)

IX. Aus der Familie der *Welse* (Siluroidei)

33. Wels, Waller (*Silurus glanis*)

X. Aus der Familie der *Schellfische*

34. Trüsche, Trisch, Rutte oder Quappe (*Luta vulgaris*)

XI. Aus der Familie der *Makrelen* (Scomberoidei)

35. Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
36. Groppe (*Cottus Gobio*)

XII. Aus der Familie der *Barsche*

37. Flussbarsch, Egli, Bersich, (*Perca fluviatilis*)
38. Kaulbarsch, Kutz, Steinbersich (*Acerina cernua*)»

Aus dieser eindrücklichen Liste bezeichnete der Bezirksverwalter lediglich deren drei als Ausnahmen. Alle übrigen würden im Rhein «stetsfort angetroffen und gefangen». Zu den Ausnahmen zählte er die Seelamparte, welche sich – da «ein schlechter Schwimmer» – am Lachs oder an der Lachsforelle festsaugte und so den Rhein herauf transportieren lasse. Störe seien schon in «ganz ansehnlichen Exemplaren gefangen worden, der grösste im Jahre 1854, der in der ganzen Umgegend, namentlich in Basel, ums Geld sehen gelassen wurde». Als dritte Ausnahme erwähnte er den Wels, welcher aber doch bei Rheinfeldern «zu verschiedenen Zeiten mehrfach gefangen» worden sei<sup>4</sup>.

Johann Vetter hatte zwanzig Jahre zuvor eine kürzere Liste mit fünfzehn Arten publiziert, nämlich (auf obige Reihenfolge umgestellt): Aal, Maifisch, Hecht, Lachs, Lachsforelle, Aesche, Felchen, Karpfen, Barbe, Brachsmen, Rötel, Nase, Trüsche, Groppe, Egli<sup>5</sup>.

Karl Herbstler stufte die Fischarten 1919 nach ihrer Bedeutung ab<sup>6</sup>:

I. Aal, Lachs, Bachforelle, Aesche, Barbe, Alet, Nase

II. Hecht, Karpfen, Brachsmen, Egli

III. Rotaugen, Hasel, Trüsche

IV. Felchen, Schleie

Über die für die Gegenwart wichtigsten Fischarten im Raum Kaiseraugst gibt die im Anhang abgedruckte Statistik der Jahre 1981–1992 Aufschluss<sup>7</sup>. Ein Zusammenschluss dieser zwölf Jahre nach Stückzahl und Gesamtgewicht ergibt die folgende Gruppierung:

*Nach Stückzahl:*

über 10'000 Rotfeder (Rötel, Rotaugen)

300 – 600 Egli, Aal, Barbe

200 – 300 Fluss- und Regenbogenforelle, Brachsmen, Alet

50 – 200 Nase, Hecht, Aesche

unter 50 Zander, Karpfen, Trüsche, Schleie, Felchen

*Nach Gesamtgewicht:*

über 1000 kg Rotfeder (Rötel, Rotaugen)

200 – 300 kg Barbe, Brachsmen, Hecht

90 – 150 kg Fluss- und Regenbogenforelle, Aal, Alet, Nase, Egli

unter 50 kg Zander, Karpfen, Aesche, Trüsche, Felchen, Schleie

Bis ins 19. Jahrhundert überragte ein Fisch alle andern an Bedeutung bei weitem. Er ist unter zwei Namen bekannt: *Lachs* oder *Salm*. Er bildete das eigentliche «Brot des Fischers». Sine wegen schuf man sogar eine Unterteilung in Grossfischerei (Lachs) und Kleinfischerei (alle übrigen Fischarten).

Der Lachs war ein typischer Wanderfisch. Das Jungtier schlüpfte in den Oberläufen der Flüsse und Bäche aus, schwamm den Rhein hinunter bis ins Meer und wuchs dort zum vollausgebildeten Salm heran (im Durchschnitt 12–16 Pfund und 70–110 cm lang). Mit reichlichen Fettreserven recht eigentlich gemästet, zog er innerhalb von ein bis zwei Monaten wieder den Rhein herauf. Die kleineren, dreijährigen Männchen trafen am Hochrhein ab Ende Mai ein, die grösseren, im Durchschnitt vierjährigen, geschlechtsreifen Weibchen etwas später. Im Rhein frassen sie nichts mehr. In dieser Zeit erfolgte auch eine äusserlich sichtbare Veränderung: Sie färbten sich dunkler. Die Männchen bekamen das sogenannte «Hochzeitskleid»; die Haut wurde prächtig schillernd,

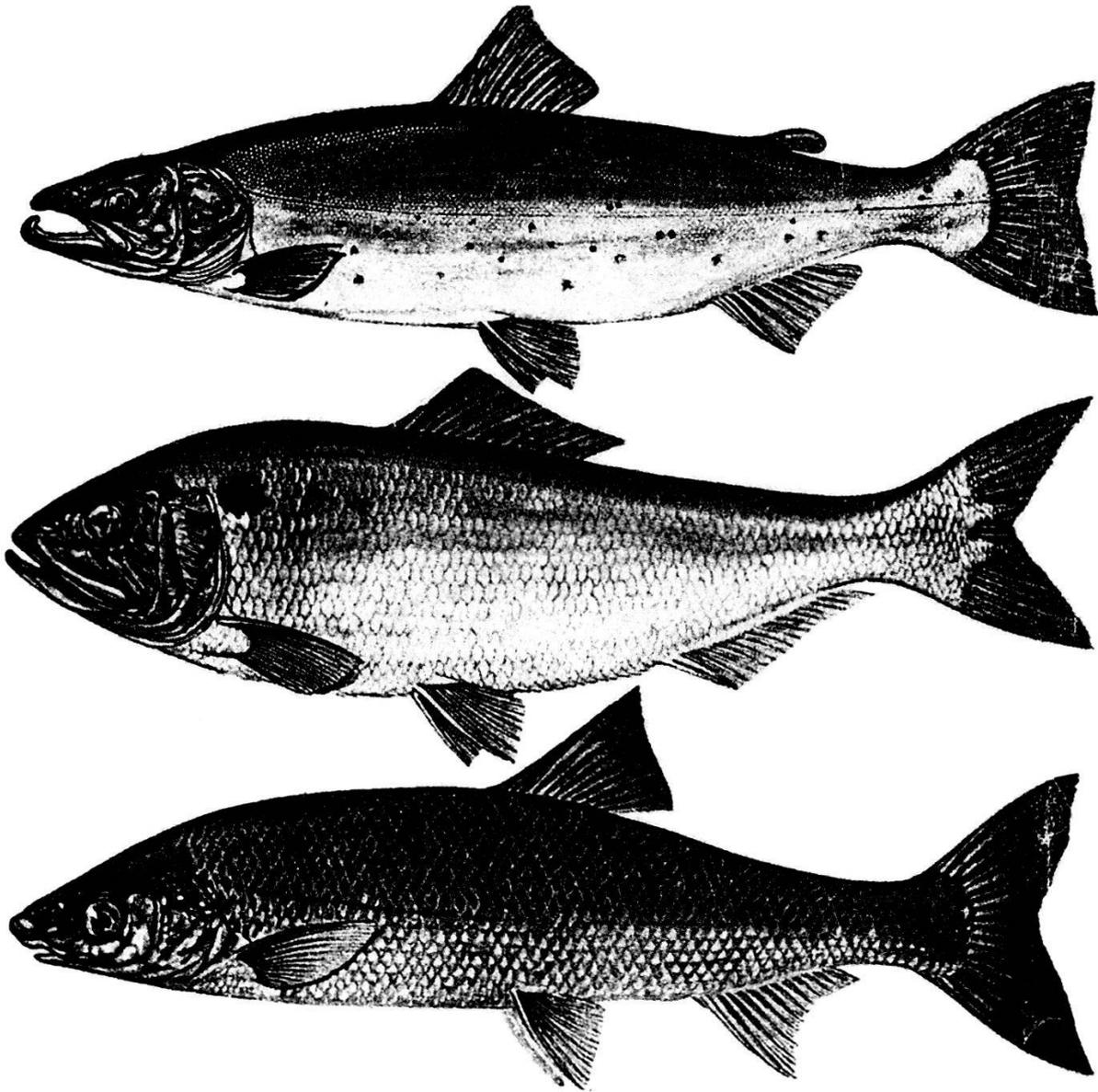


Abb. 1: Die einst wichtigsten Brotfische der Rheinfischer (von oben nach unten): Lachs/Salm, Maifisch und Nase. Zeichnung von F. Wendler. (Aus: Hoahrhein-Fischfauna im Wandel der Zeit, herausgegeben von der Internationalen Fischereikommission für den Hoahrhein. Bern/Freiburg i.Br. 1991.)

der Bauch purpurrot, am Kopf bildeten sich Zickzacklinien; die Haut von Rücken und Flossen verdickte sich, und am Unterkiefer entwickelte sich ein Stumpfhooken für den Kampf mit Rivalen an den Laichplätzen. Wegen dieser Veränderungen nannte man das Tier im Frühling und Sommer «Salm», im Herbst und Winter aber «Lachs»; dies entsprach dem allgemeinen Sprachgebrauch am Hoahrhein, während in den Büchern meist etwas theoretisch-formell zu lesen steht, dieser Fisch heisse zwischen dem 21. Juni und dem 21. Dezember «Lachs»,

in der andern Jahreshälfte «Salm». Die Brunst- und Laichzeit erfolgte in den Monaten Oktober bis Februar. Anschliessend schwammen die völlig erschöpften Tiere wieder langsam rheinabwärts. Nur wenige erreichten erneut das Meer, wo sie sich rasch wieder erholten und für eine weitere Reise in die Flüsse bereit machten.

Die erwähnte Veränderung dieses Fisches bis zur Geschlechtsreife wirkte sich auch auf die Qualität seines Fleisches aus: Beim aufsteigenden Salm war es rötlich, fett und wohlschmeckend, beim Lachs nach der Laichzeit schmutzigweiss, «brandig» und fast ungeniessbar. (Dies könnte übrigens eine Erklärung für die oft kolportierte Anekdote aus verschiedenen Rheinstädten bieten, die Dienstboten hätten bei ihrer Anstellung zur Bedingung gemacht, wöchentlich nicht mehr als zwei- oder dreimal Lachs vorgesetzt zu bekommen!)

Diesem Lebenszyklus des Lachses entsprechend gab es zwei Hauptfangzeiten. Die erste fiel mit dem Aufstieg des Salms zusammen und dauerte von Ende Mai bis Anfang August; dies war die Zeit der «Salmenwaagen», auf die wir im nächsten Kapitel eingehen werden. Die zweite setzte mit der Laichzeit Ende September ein und endete üblicherweise Anfang Januar; dies war die Saison der «Lachsweiden»<sup>7</sup>.

Die grössten Lachsfänge machten die Fischer im November («zwischen Allerheiligen und St. Andreas»), weshalb sich für diese Zeit eigentliche Monopole herausbildeten. Auch in der Kleinfischerei gab es solche «Hochsaisons», und zwar ebenfalls beim Aufstieg zum Laichen: bei den Aeschen im März, bei Egli und Hecht im April, bei Brachsmen und Alzeln im Mai (darum die Bezeichnung der letzteren als «Maifische»), bei den Karpfen im Juni.

Die Fische wurden zum Selbstverbrauch, vor allem aber zum Verkauf gefangen. Gemäss einer Umfrage des Bezirksamts Säkingen von 1872 wurden die Edelfische an die örtlichen Gastwirte verkauft oder nach Basel und «in die Bäder und frequentierten Gasthöfe der Schweiz und des Grossherzogtums Baden exportiert». Zahlreiche Wirte hielten Aale, Barben und Forellen, mitunter sogar Salme und Lachse, lebend in laufenden Brunnen. Im übrigen gelangten sie getötet, aber frisch («grün») auf den Markt. Lediglich Alet und vor allem Nasen, von denen zwar am meisten gefangen wurden, deren Fleisch jedoch nicht sehr begehrt war, machte man haltbar; sie wurden im Rauch «gedörnt» und so in die benachbarte Schweiz, nach Baden und sogar ins Elsass verschickt, wo sie als Leckerbissen von der ärmeren Bevölkerungsschicht bei Wein und Bier verspeist wurden. Bis in das 18. Jahrhundert wurden auch Salme und Lachse konserviert; man salzte sie ein und lieferte sie dann in Fässchen mit einem Inhalt von etwa zehn Pfund auf die Märkte der Städte oder in Klöster und an Fürstenhöfe<sup>8</sup>.

Die erwähnte unterschiedliche Qualität von Salm und Lachs wirkte sich auch auf den Marktpreis aus: Die ersten frischen Salme im Frühling erzielten die höchsten Preise; dann sanken sie unaufhörlich. So galten Salme in den Jahren 1624–1627 7–10 Gulden je Stück, Lachse aber nur 2 Gulden. Die Rentamtsrechnungen der Herrschaft Rheinfelden verzeichneten für das Buchhaltungsjahr November 1768 – Oktober 1769 Einnahmen aus Salmen von 139 Gulden, aus Lachsen jedoch lediglich 38 Gulden. Noch im 19. Jahrhundert wichen die Durchschnittspreise um 100% voneinander ab: Nach Angaben des Rheinvoigts Bitter betrug der Kilopreis für Lachs 1872 1 Gulden, für Salm aber 2 Gulden. Im gleichen Jahr bezahlte man für Forellen und Aeschen ebenfalls 2 Gulden bis zu 2 Gulden 20 Kreuzer je Kilo (wobei 1 Gulden = 60 Kreuzer), für Hechte, Trüschen, Barsche (Egli) und Aale 48 Kreuzer bis 1 Gulden und für Weissfische 12–16 Kreuzer je Kilo<sup>9</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Fische überliefert uns P. Albert Delfosse eine Anekdote, welche ihm Albert Schauli, der letzte Berufsfischer von Kaiseraugst erzählt hat: Vor Jahrzehnten fuhr einer seiner Vorfahren auf einem Floss rheinabwärts. In einer «Stande» voll Wasser führte er lebende Fische mit sich. In Basel verliess er den Floss, stemmte den Bottich auf seinen Kopf und trug ihn so auf den Fischmarkt. Doch der Boden fiel unterwegs heraus; der Mann war tropfnass, und die Fische zappelten auf der trockenen Strasse. Der Kommentar des Pechvogels habe mit Beten nicht viel zu tun gehabt!

## Fangmethoden und Geräte

Im Jahre 1868 führte das Bureau für schweizerische Statistik in Bern eine Umfrage über die damalige Fischerei durch. Die knappe Antwort der Bezirksverwaltung Rheinfelden und die ausführlichere aus Laufenburg sind erhalten. In den folgenden Ausführungen stütze ich mich auf diese Beschreibungen sowie die Arbeiten von Johann Vetter und Karl Herbster<sup>10</sup>.

Die *Lachsfischerei* erfolgte – laut Bericht des Bezirksverwalters von Rheinfelden von 1868 – in Mumpf, Wallbach, Rheinfelden und Kaiseraugst je nach Jahreszeit auf unterschiedliche Art:

April–Oktober: mit Salmenwaagen und Lachsgarn,  
November/Dezember: mit kleineren Garnen,  
Januar–März: durch Zünden zur Nachtzeit.

Die *Salmenwaage* stellte ein typisches, ausgeklügeltes Fanggerät am Hochrhein dar. Es handelte sich dabei um ein am Ufer, jedoch über dem Wasser

stehendes Häuschen, ausgestattet mit Stuhl, Ofen und Pritsche. Diese Einrichtung wurde an einer Stelle errichtet, wo das Wasser tief war und der Fluss eine «Waage» («Woog»), d.h. ein «Fürwasser» mit rückläufiger Strömung bildete. Durch den Bau eines kleinen Dammes konnte eine solche «Waage» auch künstlich hergestellt werden. Der Name wurde dann auf die Fangeinrichtung übertragen.

Der letzte Berufsfischer von Grenzach, Hans Grether-Sollinger (1902–1989), erzählte dem Lokalhistoriker Walter Küchlin über den Bau einer Salmenwaage in einem Interview 1982<sup>11</sup>:

*W. Küchlin:* Haben Sie dann als Fischerfamilie mehr als einen Woog besessen?

*H. Grether:* Ja, wir hatten zwei. Aber daran waren immer noch andere beteiligt. Solch ein Woog, bis der stand, brauchte es viel Zeit und Arbeit. Da musste man zunächst einen Platz haben mit felsigem Untergrund. Das musste Felsen sein, ja selbstverständlich, sonst hätte man nicht zu kommen brauchen.

*W. Küchlin:* Erdreich wäre da nicht auch gegangen?

*H. Grether:* Nein, das hätte es beim 1. Hochwasser weggeputzt. Es ist manch ein Woog gemacht worden, er wurde keine drei Jahre alt. Das Hochwasser nahm ihn weg, und er ist auch nicht mehr aufgebaut worden. Er war einfach nicht am richtigen Platz.

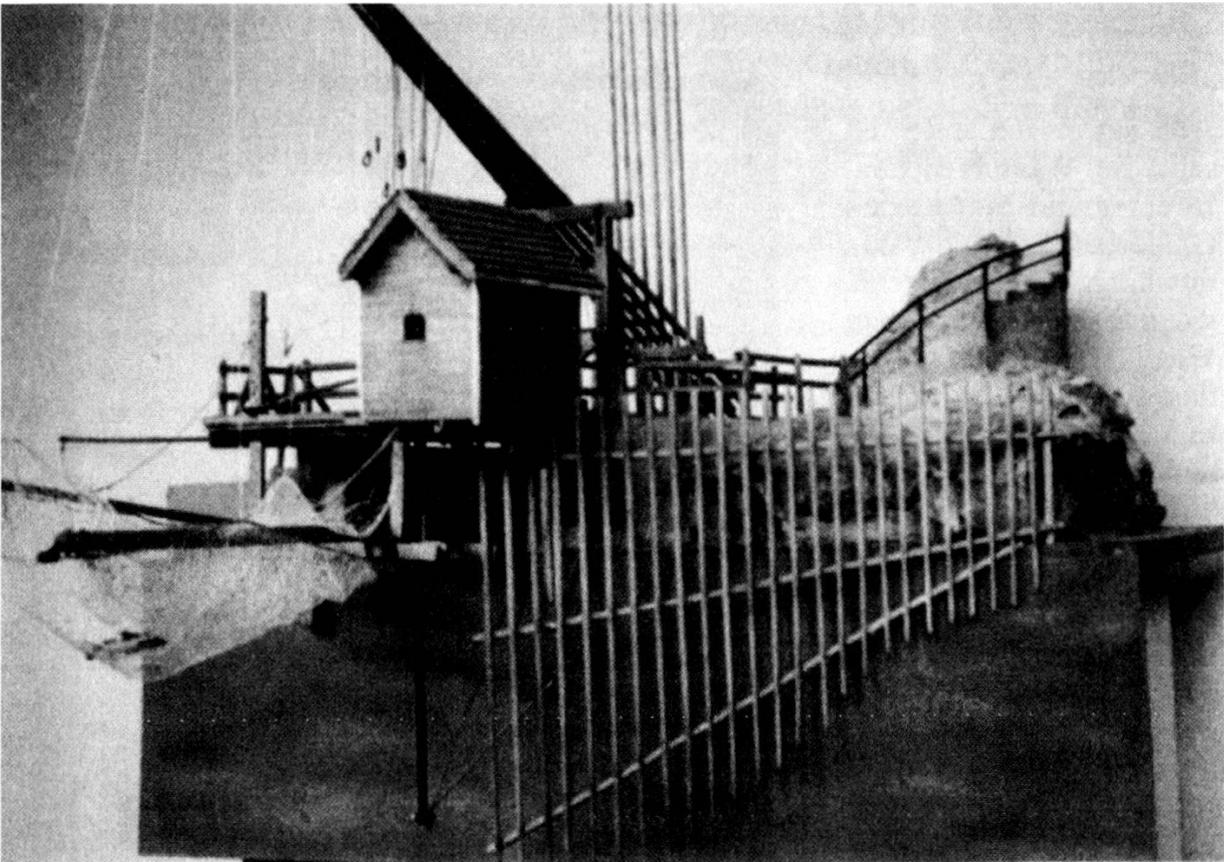
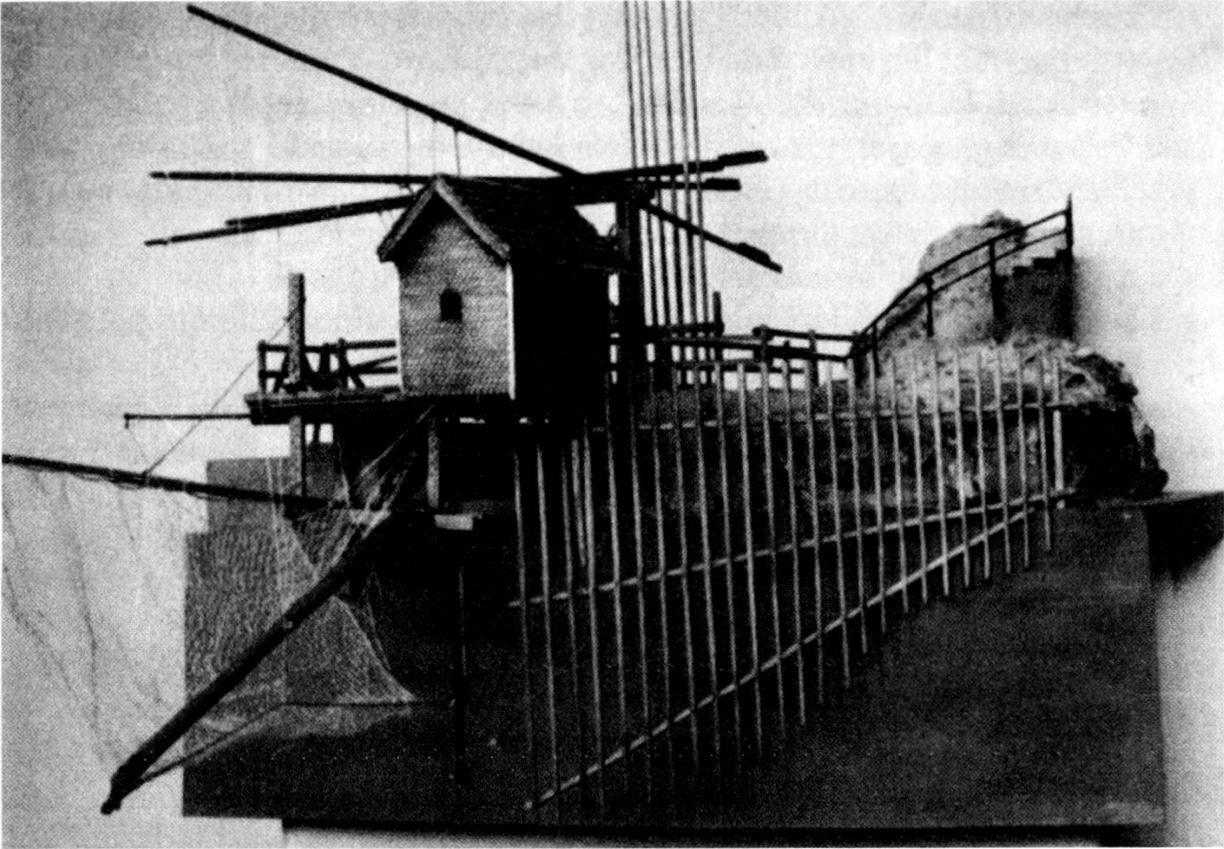
*W. Küchlin:* Das haben Sie aber alles selbst gebaut?

*H. Grether:* Ja, selbstverständlich, das wurde alles aus Holz und Stein gemacht. Es wurde ein Rahmen gemacht, aus Holz. War er fertig, wurde er ins Wasser hinausgeschoben und mit Steinen ausgefüllt. Grosse Steine wurden dazu zusammengesucht, damit es gehalten hat. Dann wurde ein zweiter Rahmen oben drauf gesetzt und wieder mit Steinen aufgefüllt. Die Steine wurden mit den Stein-Weidlingen geführt. Denn früher hat der Fischer auch Steine geführt. Das machte er im Winter, wenn die Lachsfischerei vorbei war. Auch wenn die Fischerei schlecht war, wurden Steine geführt, weil man damit mehr verdient hat, verstehen Sie. Der Fischer hatte aber immer Geld. Das war auch notwendig, denn es kostete viel Geld, einen Woog zu bauen.

*W. Küchlin:* Dann war also das Fundament vorhanden.

*H. Grether:* Ja, dann hatte man den Bau (Unterbau). Wenn er dann soweit war, kam das Holz darauf. Zuerst die Böcke, dann der Oberbau. Das musste ja alles hoch hinauf, denn wenn das Wasser kam, musste der

Abb. 2: Die St. Anna-Waage am Burgkastell Rheinfelden. Modell im Fricktaler Museum, Rheinfelden. (Aus: Werner Kopp. Von der Salmenfischerei zur internationalen Schaltanlage.)



Oberbau über Wasser bleiben, sonst hat es alles wieder weggeputzt. Das passierte ohnehin manchmal bei extrem hohem Wasserstand.

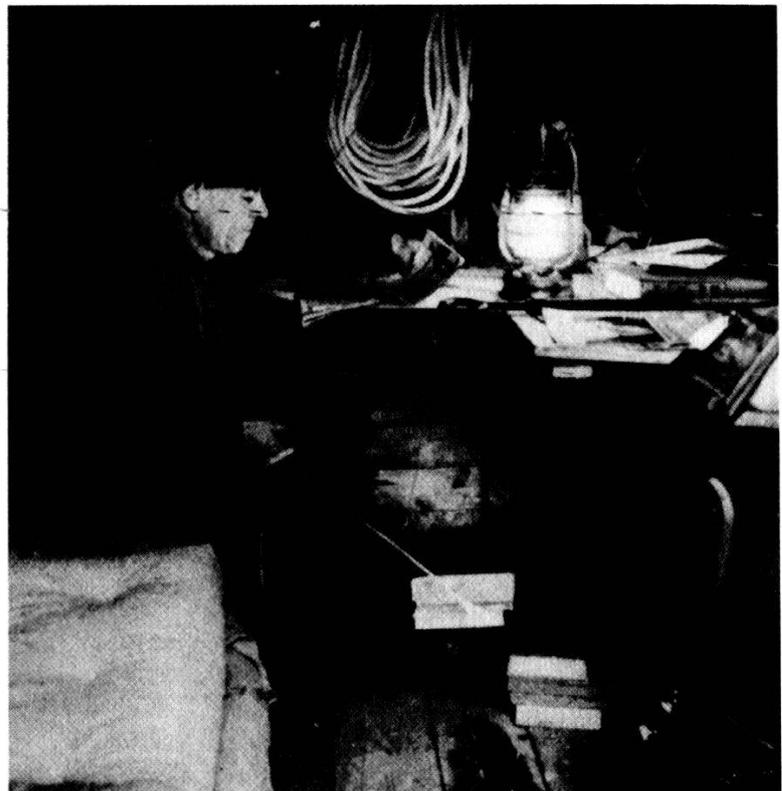
*W. Küchlin:* ... Und auf der Plattform baute man eine Hütte.

*H. Grether:* Ja, das musste sein, denn man war ja oft Tag und Nacht hier. Man heizte drin und hatte das Gefühl, man sitze an einem (Stuben-) Tisch. Nach unten war ein Loch, durch das die Fäden liefen, hinunter zum Netz, in das der Fisch schwamm und sich dadurch anzeigte.

Karl Herbstler schildert uns die Funktionsweise einer Salmenwaage mit folgenden Worten:

*«Über dem Bau erhebt sich das «B'hänk». Vom «B'hänk» herab hängen die beiden Hellarme, die den «Sattel» tragen; auf ihm liegen die «Haft-Rute» und die «Fas-Rute». Zwischen diesen etwa 9 und 13 m langen Hölzern, von denen die Fasrute beweglich ist und deren vorderer Teil durch eine Haspeleinrichtung ins Wasser versenkt werden kann, dehnt sich das quadratische, ungefähr 15 qm grosse Wooggarn aus starkem «Faden» und mit einer Maschenweite von 6 cm. Längs der Fasrute, an einer Maschenreihe des Wooggarns «angestochen», erhebt sich ein weitmaschiges Garn aus dünnerem Faden, das «Gleiter», das oben an den «Gleiterfäden» gehalten wird. Diese, etwa 12 an der Zahl, laufen durch das «Hüetloch» im Boden der Wooghütte ins Innere und werden von einem Fischer (es sind gewöhnlich zwei, die mit 2–3stündiger Ablösung «hüete», hüten) am «Chlösli» in der Hand gehalten. Der im Fürwasser bergan schwimmende Salm stösst an das aufrecht im Wasser stehende Gleiter.*

Abb. 3: Der «hütende» Fischer im Waaghäuschen. In der Hand hält er den Gleiterfaden, welcher ihm durch ein Rupfen anzeigt, wenn ein Salm über dem Waaggarn schwimmt, so dass er die Hebevorrichtung in Betrieb setzen und den Salm damit fangen kann. Man beachte die einfache, aber vielfältige Einrichtung mit Tisch und Bett, Lampe, Fischergerät und Lesestoff für die langen, einsamen Stunden des Wartens. (Aus: Werner Kopp. Von der Salmenfischerei zur internationalen Schaltanlage.)



*Der hütende Fischer verspürt den «Rupf» in seiner Hand und löst mittels des «Schnappbengels» ein Hebelwerk, welches die Fasrute mit dem Wooggarn über Wasser reisst. Nun steigt ein Fischer auf einer Leiter ins Garn hinunter und schöpft, auf dem «Steg», einem langen Dielen stehend, den gefangenen Fisch mit dem «Zopfbähren» heraus. Oben auf der Brücke wird der Salm «geschnüpft», d.h. er bekommt die Schlinge der «Salmenschnur» unter einem Kiemendeckel eingeführt und zum Maul herausgezogen; die Schnur wird durch die Schlinge gestreift, und der Fisch lebend an dem Fischseil angebunden, das wieder an einer Baumwurzel oder am Fischernachen befestigt ist. Von neuem wird «iigmacht», d.h. die Fischer richten das Wooggerät zu weiterem Fang her.»*

In Rheinfeldern wurde die einstige Salmenwaage beim Burgkastell wieder hergestellt; sie kann noch heute in Betrieb gesetzt werden.

Die Waagfischerei wurde meist nachts betrieben, am Tag nur, wenn der Rhein trübe war. Es handelte sich um eine einträgliche Fangmethode. Der Bau einer Salmenwaage erforderte eine spezielle Bewilligung der zuständigen Herrschaft und bildete ein selbständiges dauerndes Recht, welches der Inhaber zu Eigentum besass. Johann Vetter zählte 1862 für die Strecke Säckingen–Basel sieben Waagen am linken und deren acht am rechten Ufer auf.

Im Spätherbst, namentlich im November, war die Zeit der *Lachsweiden*, wo gemäss Karl Herbst der «lohnendste, aber auch mühsamste Zweig der Rheinfischerei» betrieben wurde. Es handelte sich dabei um genau begrenzte Flussabschnitte, welche sich meist – wie die Salmenwaagen – als selbständige dauernde Rechte in Privatbesitz befanden. Der Lachsfang erfolgte hier nach der Methode der «*Stuhlfischerei*». Der Fischer baute am Ufer, an einer Stelle, wo der Flussboden weich war und die Salmenmännchen sich eingruben, einen *Lachsstand* mit einem kleinen Häuschen, in welchem ein Stuhl Platz fand. Hier «lauerte» er den Lachsen auf, welche er mit einem «Reizbähren» fing.

Karl Herbst beschrieb die Stuhlfischerei mit folgenden Worten: «Vor Beginn der Laichzeit, wenn die Lachse «bissig» werden und sich gegenseitig bekämpfen, errichtete der Rheingenosse auf seiner «Waid» einen «Reizbähren». Von einem im Wasser stehenden Gestell (Stand) gingen zwei «Chunkle» (Kunkeln), hölzerne Stangen, rechtwinklig zur Stromrichtung ins Wasser; zwischen ihnen hing ein Garn aus starkem Faden. Ein gefangener lebender Lachs war mit einer Salmenschnur an einem Seil und dieser an einem Anker oder grossen Stein befestigt. Von der Salmenschnur lief eine dünnere Schnur, die «Reizschnur», nach dem Land und war dort an einer Schelle angebunden. Beim Erscheinen eines fremden Fisches wurde der Lockfisch unruhig und setzte die Schelle in Bewegung. Dadurch benachrichtigt, trat der hütende Fischer aus seiner «Lachshütte» am Ufer hinaus an den Bähren und zog den Lockfisch an der Reizschnur so weit heran, bis er durch einen in die Schnur geschlungenen

*Knoten wusste, dass nun der Lockfisch unmittelbar vor der oberen Kunkel stehe. Nun wartete er, bis er mittels der in einer Hand gehaltenen Reizschnur in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Lockfisch von seinem Verfolger gebissen worden sei. Da die Zähne des Lachses nicht instande sind, tief ins Fleisch einzudringen, so ist dieses Beissen viel mehr ein Ritzen, wobei der Angreifer stromabwärts gleitet und über das Garn zu stehen kommt. Dieser Augenblick und bevor der Lachs zu neuem Biss an setzte, wurde vom Fischer wahrgenommen. Rasch zog er mit dem Stecken, der die Kunkeln auf den Grund sperrte, den Bähren über Wasser und hatte nun die Beute in dem Garn liegen.»*

Diese Stuhlfischerei wurde tags und nachts ausser bei trübem Wasser betrieben. Karl Herbst schilderte sie als sehr anstrengend und zeitaufwendig. Die Fischer kamen wochenlang kaum aus ihren Kleidern heraus, hausten während der ganzen Zeit in ihrem Hüttchen und mussten ständig und bei jedem Spätherbstwetter auf dem Posten sein. Ein weiterer Nachteil lag darin, dass die Stuhlfischerei ortsgebunden war; innerhalb einer Weid konnte deren Inhaber kaum mehr als zwei Lachsstände errichten und damit dieselbe nur an einer oder zwei Stellen befischen.<sup>12</sup>

Dies führte im 19. Jahrhundert zur Entwicklung selbsttätiger, sogenannter «Schnappbähren». Hans Grether aus Grenzach berichtete darüber:

*H.Grether:* Jetzt wurden Selbstfänger gemacht, wo man nicht dabei sein musste. Auf dem Lachsbähren wurde ein sogenanntes «Gricht» gemacht, das war ein Stäbchen, und wenn der Lachs anbiss und zurückkam, stiess er an dieses Stäbchen, das dann umfiel, alles abhänge und hochkam.

*W.Küchlin:* Und das nannten sie «Gricht».

*H.Grether:* Das ist das «Gricht» gewesen.

*W.Küchlin:* Woher kommt der Name Ihrer Meinung nach?

*H.Grether:* Ja, das ist das, was man richtet, herrichtet. Und wenn's dann abhängt, geht es los. Dann muss man den Fisch herausnehmen und es wieder richten. Etwa 500 Meter unterhalb von unserem Haus hatten wir einen «Bähren». Zu ihm bestand immer eine Leitung. Sie lief bis zum Schlafzimmerfenster meines Vaters. An ihrem Ende war ein Stein befestigt, darunter war ein Blech angebracht. Wenn dann ein Lachs anbiss und der Bähren hochging, fiel der Stein auf das Blech und alarmierte meinen Vater.

*W.Küchlin:* Das war eine kluge Einrichtung.

*H.Grether:* Er stand auf, ging durch die Kammer, in der wir Buben schliefen, und sagte: «Der Stand ist los, wer kommt mit?» Dann stand der Hans schon vor dem Bett, da gab es nichts. Ich war zu jeder Zeit bereit.

Eine verwandte Form bildeten die *Galgen-Bähren* (sog. Fischergalgen), wie sie im Raum Rheinfelden–Basel noch heute im Gebrauch sind. Häufig benützten die Fischer auch hier ein an einer Schnur befestigtes Salmenweibchen als Lockfisch für die gesuchteren Männchen.

Neben diesen festen Fangvorrichtungen waren auch Methoden im Gebrauch, bei welchen die Fischer den Salmen und Lachsen mit dem Weidling «nachfahren» und sie mit «*Garnen*» fingen. Nach alemannischem Sprachgebrauch unterscheiden sich Garne von Netzen dadurch, dass Netze gestellt, Garne aber gezogen werden.

Das 36–48 Meter lange und 3½ Meter hohe *Lachsgarn* eignete sich in Flussbezirken mit flachen Kiesflächen oder glatten Felsplatten. Es bestand aus drei Netzwänden, von denen das innere (sog. «*Ingarn*») engmaschig, die äussern dagegen weitmaschig waren. Das obere Seil trug «*Flossen*», also Korken oder Holzstücke, das untere Bleikugeln. Zum Fischen mit dem Lachsgarn brauchte es zwei Weidlinge (oder einen Weidling und zwei Gehilfen, die am Ufer standen). Ein Weidling fuhr nun hinaus, liess das Garn «ablaufen», kehrte in einem grossen Bogen gegen den andern Weidling (oder die am Ufer stehenden Gehilfen), so dass das ganze Garn einen kreisförmigen Flussabschnitt umschloss. Wurde ein Lachs durch eine äussere Netzwand erfasst, schoss er durch deren weite Maschen; er verbiss und verwickelte sich anschliessend im «*Ingarn*».

Eine andere Variante bildete das *Stanggarn*, welches an den Innenseiten zweier Weidlinge an Stangen befestigt wurde. Die Weidlinge fuhren auseinander, spannten dadurch das Garn und fuhren so den Rhein hinunter. Auch hier verwickelten sich die Lachse im entgegenkommenden Garn.

Eine uralte Fangmethode bildete das *Zünden und Stechen*. Vorn auf dem Weidling war ein schmiedeiserner Leuchtkorb angebracht, in welchem die Fischer ein kleines Feuer unterhielten. Nachts und bei klarem Wasser zündeten sie damit den Grund ab. Entdeckten sie dabei einen stehenden Lachs, warfen sie mit viel Geschick einen Gehren mit sechs Zinken und Widerhaken auf das Tier und zogen es ein. Auch diese Methode wurde gesetzlich untersagt, weil die Fische häufig bloss verletzt wurden und bei Entkommen elendiglich zugrunde gingen. Trotz des Verbotes blieb das Zünden und Stechen noch lange allgemein gebräuchlich.

*Reusen* (auch Warloffs) dagegen sind uralte, unbestrittene Fanggeräte. Es handelt sich dabei um Weiden-, Draht- oder mit Garn umspannte Körbe, deren Öffnung sich nach innen verjüngt, so dass der Fisch zwar hinein-, aber nicht mehr herausschwimmen kann. Reusen sind noch heute gebräuchlich, da sie sich für das Fangen vieler Fischarten eignen.

Im 19. Jahrhundert wurden neue Gerätstypen entwickelt, die *Lachsfallen*. Sie waren Zigarrenetuis vergleichbar, welche durch eine Feder zum Zusam-



Abb. 4: «Zünden und Stechen» mit Geeren und Leuchtkorb. Kupferstich aus «Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et métiers», herausgegeben von Diderot und d'Alembert, Artikel «Pêcheur», Paris 1771. (Durch freundliche Vermittlung von Hans-Joachim Köhler, Laufenburg.)

menklappen gebracht werden konnten. Hier wurde ein männlicher Lachs (lebend oder aus Holz) als Lockfisch für Weibchen oder Nebenbuhler angebunden; bei Berührung eines Eisenstabes klappte die Falle zusammen. Älter waren die «Zahnfallen»; sie zerquetschten den Lachs zwischen Eisenzacken, was zu grässlichen Verletzungen führte; dieses eigentliche Marterinstrument wurde schon früh verboten. Man entwickelte in der Folge die «Garnfalle», bei welcher der überlistete Lachs zwischen zwei Netzen gefangen wurde.

Die Lachsfallen blieben trotzdem umstritten. Zu ihren grössten Gegnern gehörte Rheinvogt Bitter aus Wallbach, der Vorsitzende der Rheingenossenschaft Säkingen-Grenzach, und zwar aus verschiedenen Gründen. Einer Stellungnahme aus dem Jahre 1872, welche seine ganze Verachtung für dieses Instrument widerspiegelt, entnehmen wir dazu: «Die grössten Feinde der Fische sind seit 15 Jahren die Menschen selbst. Es sind nämlich seit jener Zeit sogenannte Lachsfallen eingeführt worden, vermittelt welcher die Fische wie Füchse, Marder und Iltisse gefangen werden.» Er lehnte sie nicht nur wegen Tierquälerei ab, sondern auch weil dadurch viele Rogen verloren gingen. Ausserdem wies er darauf hin, dass die Qualität des Fischfleisches durch diese Fangart beeinträchtigt werde; es werde «fade und unschmackhaft»; auf dem Basler Markt biete man daher einerseits sogenannte «Fallenfische», andererseits Lachse, welche mit dem Garn oder auf der Waage gefangen würden, an; die erstern seien bedeutend billiger<sup>13</sup>.

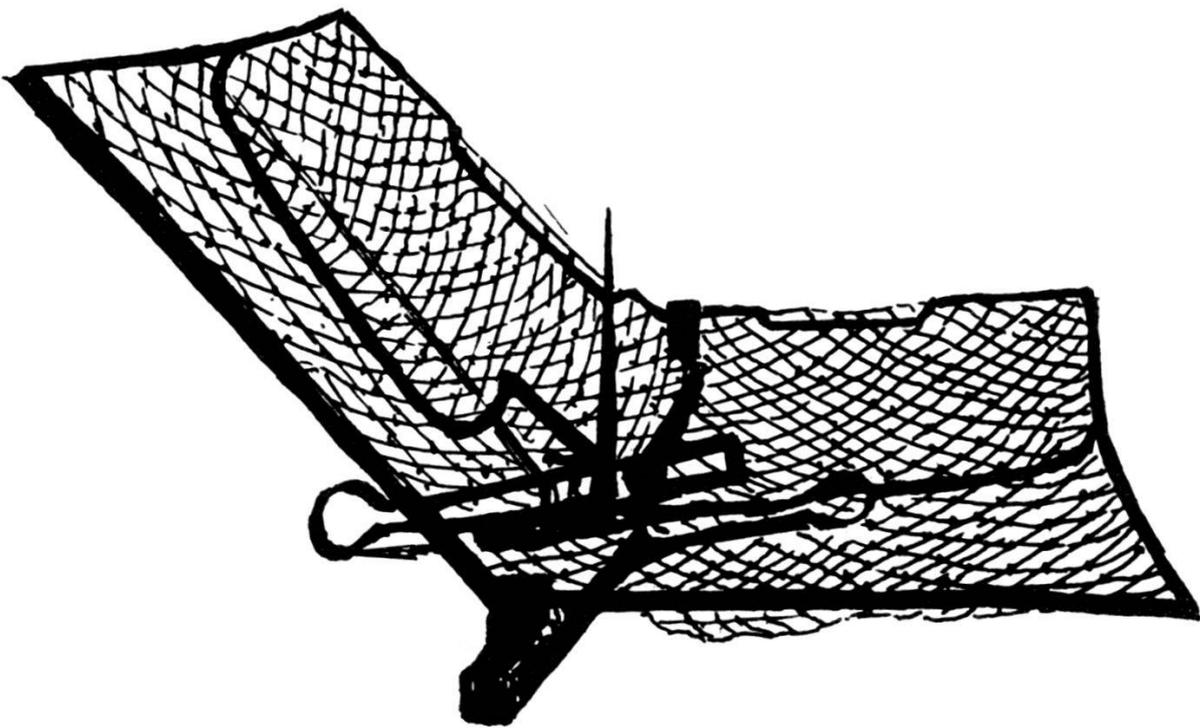
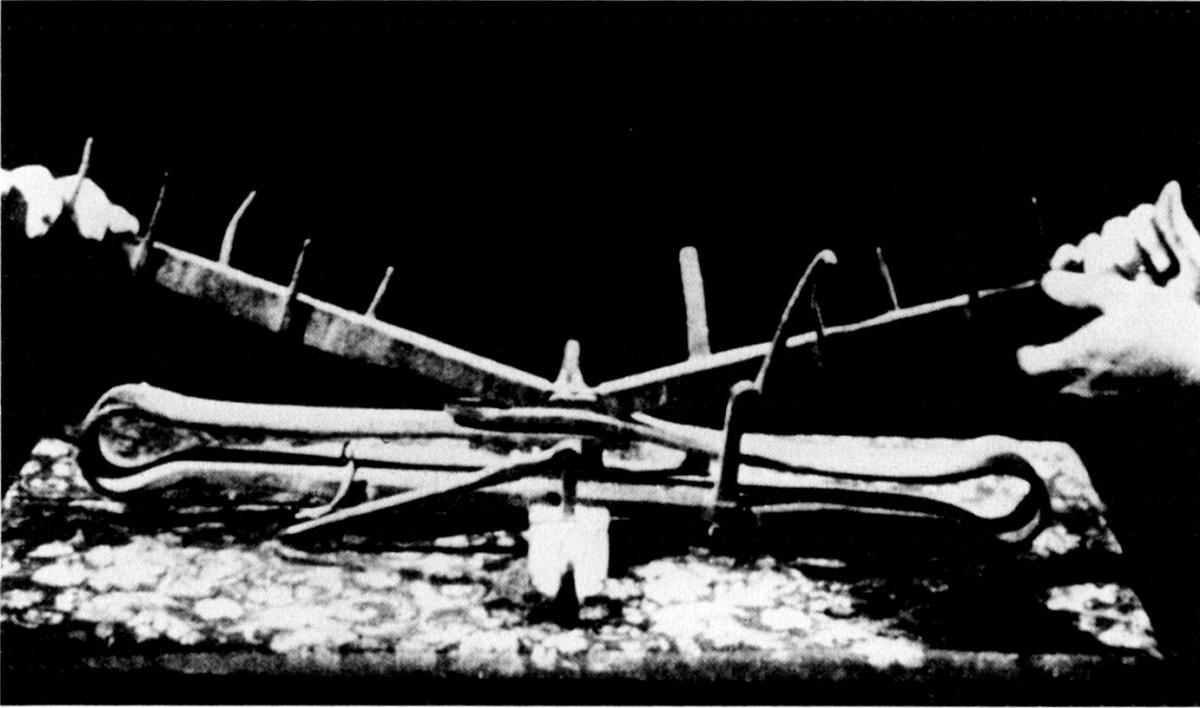


Abb. 5 und 6: Lachsfallen:

Oben eine Zahn- oder Zackenfalle beim Spannen. Man beachte die starke Feder. Im Vordergrund der aufragende Eisenstab, bei dessen Berührung die Falle zuschnappt. (Fotosammlung Fricktaler Museum, Rheinfelden.) – Unten eine Garnfalle, die bei Berührung des senkrechten Stabes – wie ein Zigarettenetui – zusammenklappt. (Zeichnung Robert Baumann, Goldach.)



Abb. 7: Aufgehängtes Spreitgarn neben dem Schopf auf der einstigen Insel Gewert.  
(Fotosammlung im Gemeindearchiv Kaiseraugst.)

Im übrigen waren auch in der *Kleinfischerei* die Fanggeräte sehr vielfältig. Beliebt war das *Spreitgarn*, ein kreisrundes Netz, aussen mit Bleikugeln beschwert. Mit diesem konnten kreisförmige Flächen bedeckt und die darunter schwimmenden Fische gefangen werden. Die *Segene* (von lateinisch «sagena») dagegen bildete eine Art Langgarn, aber aus feineren Fäden und mit engeren Maschen. Im Hochrhein war auch die «Schäffatte» (Schöpfwatte) gebräuchlich; sie bestand ebenfalls aus einer Art Bähren mit grossem Busen; bei trübem Wasser und wenn der Rhein stieg, fuhren zwei Fischer mit dem Weidling dem Ufer entlang und spürten ruhige Stellen auf, welche sie dann auszufischen versuchten.

Das «*Eisen*» war bei zugefrorenem Rhein gebräuchlich. Im Eis wurden grosse Löcher herausgeschlagen und von hier aus die Fische mit Garnen gefangen.

Vom Ufer aus wurde auch mit mannigfachen *Bähren* gefischt. Sodann wurden *Setzsnüre* mit zahlreichen Angeln abends ausgelegt und morgens eingezogen. Und natürlich war der Fischfang mit *Rute*, *Angel* und lebenden *Ködern* zu allen Zeiten beliebt.

Mit diesen mannigfaltigen Geräten versuchten die Fischer selbstverständlich zu allen Zeiten, möglichst viele Fische zu fangen. Schon mit der Zunahme der Bevölkerung im Mittelalter artete dieses Gewerbe oft zu übertriebener Ausbeutung, ja zu «Raubbau» aus. Namentlich die Fischer der obern Gewässer beklagten sich, ihre Kollegen weiter unten würden ihre Flussbereiche geradezu «ausfischen», so dass nur noch wenige Wanderfische in die höhergelegenen Regionen gelangen könnten.

Da die Territorialstaaten erst im Entstehen begriffen waren und die Landesherren ihre Polizeigewalt noch zu wenig wirksam ausgebaut hatten, auferlegten sich die Fischer selbst gewisse Einschränkungen. Seit spätestens 1397 trafen sie sich in grösseren Zeitabständen zu Versammlungen, den sogenannten «Fischermaien». Hier beschlossen sie Schonzeiten und Mindestlängen für bestimmte Fischarten, sie schrieben für die Fischergarne Mindestweiten für die Maschen vor, und sie verboten besonders intensive Fanggeräte. An diesen Fischermaien trafen sich die Fischer von Aare, Reuss, Limmat sowie vom Rhein zwischen Schaffhausen und Laufenburg. Im Hochrhein unterhalb Laufenburg und im Oberrhein bis Breisach bestand im 15. Jahrhundert ebenfalls ein solcher Fischermaien. 1606 erliess die vorderösterreichische Regierung im gleichen Sinne eine Fischerordnung, welche für die sie betreffenden Rheinstrecken galt<sup>14</sup>. Für den Bereich Säkingen–Basel enthielten auch die Maienbriefe der Rheingenossenschaft Polizeivorschriften, welche die übermässige Befischung verhindern sollten<sup>15</sup>.

Seit dem 19. Jahrhundert nimmt der Staat diese Aufgabe wahr. Besonders der Bund erlässt seit 1875 Fischereigesetze. Für den Rhein als internationales Gewässer hat er auch Staatsverträge mit Baden-Württemberg, Elsass-Lothringen und den Niederlanden geschlossen. Sie alle bezwecken die Schonung der Fischbestände mit polizeilichen Massnahmen<sup>16</sup>.

## **Kaiseraugst als Flussdorf**

Augst liegt am Hochrhein zwischen den mittelalterlichen Städten Basel und Rheinfeldern auf historischem Boden, nämlich auf den Überresten der römischen Stadt Colonia Augusta Raurica und eines spätrömischen Kastells. Im Mittelalter bildete sich hier ein Dorf, welches 1442 durch Verkauf geteilt wurde; der östlich des Violenbachs und der untersten Ergolz gelegene Teil gelangte damals an die Herrschaft Rheinfeldern. So entstanden allmählich zwei Gemeinden, nämlich das zum Stadtstaat Basel gehörige «Basel»-Augst und das kaiserlich-österreichische «Kaiser»-Augst. Der Violenbach bildete somit nicht nur die Gemeinde-, sondern auch die Landesgrenze zwischen den Untertanengebieten von Basel und Österreich, heute zwischen den Kantonen Baselland und Aargau.

Von der Lage her war das Schicksal von Kaiseraugst seit jeher vom Rhein sehr stark mitgeprägt. Hier fuhren Schiffe und Flösse vorbei. Am Ufer stand eine *Zollstätte* für die durchgeführten Güter; die Schiffe mussten hier anhalten und eine Gebühr bezahlen, deren Höhe sich nach Art und Menge des Transportgutes richtete. Auch alle Flosse mussten hier anlegen und einen «Flossabfuhrschein» lösen; nur alle halbe Stunden durfte ein Floss weiterfahren. Die Bedeutung dieser Zollstelle darf aber nicht überschätzt werden; in den zehn Jahren von 1827 bis 1836 nahm der Staat hier im Durchschnitt jährlich Fr. 75.40 ein, wobei die Erträge zwischen Fr. 39.53 (1831) und Fr. 108.92 (1828) schwankten. Immerhin brachte sie wenigstens einem einzelnen Zollwächter («Untertzoller») aus Kaiseraugst einen kleinen Verdienst<sup>17</sup>.

Eine grössere Anzahl von Kaiseraugster Familien betrieb seit jeher auch selbst die *Längsschiffahrt* auf dem Rhein. Den Mitgliedern der historischen Rheingenossenschaft waren die Steintransporte von den Steinbrüchen oberhalb Kaiseraugst bis Basel übertragen. Dagegen waren sie an der Flösserei nie beteiligt<sup>18</sup>.



Abb. 8: Das Flussdorf Kaiseraugst. Links der Anlegeplatz der Fähre mit dem Fährehäuschen, rechts die alte (heute christkatholische) Dorfkirche mit Pfarrhaus. (Fot Sammlung im Gemeindearchiv Kaiseraugst.)

In Kaiseraugst bestand aber auch eine Querverbindung mit dem jenseitigen Rheinufer. Eine *Fähre* verband Kaiseraugst mit den rechtsrheinischen Nachbargemeinden Wyhlen und Hertlen, wobei diese in Kaiseraugst stationiert war. Es handelte sich dabei um ein sogenanntes «kleines Fahr» für Fussgänger, für Krämer mit etwas Gepäck sowie für Kühe, Schafe und Ziegen, vielleicht auch einmal für Ross und Reiter, nicht aber für Kutschen und Fuhrwerke. Das Fährschiff ist mit den heutigen Basler Fährten zu vergleichen; bis 1866 wurde es von Hand bedient, danach lief es an einem Drahtseil, angetrieben von der Strömung des Flusses. Als der Rhein aber durch das Kraftwerk Augst-Wyhlen gestaut wurde, reichte die Strömung nicht mehr aus; seit 1912 läuft die Fähre daher an einem Motor.

Während Jahrhunderten wurde das Fahr von den in der Rheingenossenschaft organisierten Fischern und Schiffern von Kaiseraugst betrieben, und zwar im Turnus, nach einer «Kehrordnung». Gemäss einer Verordnung von 1810 musste die Fähre täglich vom Morgen- bis zum Abendläuten bedient werden; Passanten waren auf den Ruf «Hol» unverzüglich über den Rhein zu führen; dies galt aber nur für die Anwohner, nicht etwa für unbekannte, landesfremde oder gar verdächtige Personen. Die Fährleute mussten das Schiff allabendlich reinigen und es in gutem Zustand halten. Sie durften dafür Gebühren erheben; 1810 betrug sie pro Person bei niedrigem Wasserstand («kleinem oder mittlern Rhein») einen halben Batzen, bei hohem Wasserstand («grossem Rhein») einen ganzen Batzen und lediglich bei Hochwasser, wenn zwei Fährmänner erforderlich waren, 1½ Batzen.

Klagen über saumselige Bedienung des Kaiseraugster Fahrs mussten im 18. Jahrhundert dem Rheingericht, im 19. dem Gemeinderat eingereicht werden; liess ein Fährmann mehr als eine Viertelstunde auf sich warten, betrug die Busse zwei Franken, beim zweiten Mal vier, beim dritten Mal sechs Franken nebst Verlust des Fahrrechts. Dazu nur ein Beispiel: Im August 1761 lag dem Rheingericht eine Klage des Pfarrers von Wyhlen vor; er habe über den Rhein fahren wollen, doch «nachdeme er fast eine Stundt gewartheet und geruffen, habe er ohne ihn jemand zu holen widerum nacher Haus kheren müssen»; der diensthabende Fährmann Adam Meyer erklärte, «er wüsste nicht, wie es müssete gegangen sein»; wenn er Fährdienst habe, sei er allzeit zu Hause; die Rheinrichter büssen ihn und gaben ihm die Mahnung mit, er solle «in Zukunft dem Fahr am Rhein und nicht zu Haus abwarthen»<sup>19</sup>.

Natürlich war der Rhein auch reich an Fischen, die als Nahrung der Uferbewohner beliebt waren und den Familien einen beträchtlichen Verdienst einbrachten. Dem *Fischergewerbe* ist deshalb dieses Büchlein zur Hauptsache gewidmet.

Bei der erwähnten Aufteilung der spätmittelalterlichen Gemeinde Augst in Basel- und Kaiseraugst (1442) gingen alle traditionellen Flussgewerbe – also Längsschiffahrt, Zollstätte, Fähre und Fischerei – auf Kaiseraugst über.

Im 20. Jahrhundert prägte dann der Bau des *Rheinkraftwerkes* Augst-Wyhlen die Geschicke der Gemeinde. Seit 1912 bildet Kaiseraugst auch eine *Station der Schifffahrtslinie Basel–Rheinfelden*. 1919 wurde hier schliesslich sogar eine *Schiffswerft* errichtet, die allerdings bereits 1935 wieder einging.

Es fällt schwer abzuschätzen, inwieweit die Flussgewerbe Fischerei, Schifffahrt und Fähre die Existenzgrundlage der Bewohner von Kaiseraugst bildeten. Anton Senti vertritt die Ansicht, die Bevölkerung habe sich lange Zeit aus der Landwirtschaft ernährt, die Fischerei sei nur allmählich zu einer Haupteinnahmequelle geworden. Für diese Auffassung spricht die Tatsache, dass es um 1700 auf die rund 40 Haushaltungen oder 200 Einwohner volle 532 Jucharten Acker- und Wiesland traf. (Zum Vergleich diene die Gemeinde Windisch, wo den 350 Einwohnern nur 366 Jucharten bebaubaren Bodens zur Verfügung standen<sup>20</sup>!) Wir kennen allerdings die Verteilung des Landes innerhalb der Kaiseraugster Bevölkerung nicht. Auch die Listen der Volkszählung von 1850 vermitteln nicht den Eindruck einer Bevölkerung, in deren Existenzgrundlage der Rhein eine besonders grosse Bedeutung hätte: Von 62 Haushaltvorständen der angestammten Ortsbürger wurden lediglich sechs als Fischer und drei als Schiffer bezeichnet gegenüber 22 Landwirten, 29 Handwerkern und 2 Wirten; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur der Hauptberuf angegeben wurde, während sich das Einkommen damals meist aus mehreren Erwerbszweigen, darunter eben auch Schifffahrt und Fischerei, zusammensetzte. Diese Annahme wird durch die Tatsache gestützt, dass 1684 von den etwa 40 Haushaltungen deren 23 der Rheingenossenschaft, der schon erwähnten Vereinigung von Fischern und Schifflenten, angehörten; 1787 waren es 32 Rheingenossen auf etwa 50 Haushaltungen. Die Verankerung in den Flussgewerben war demnach – neben Landwirtschaft und Handwerk – doch sehr stark<sup>21</sup>.

Für die Bevölkerung von Kaiseraugst besass der Rhein nicht nur eine wirtschaftliche Bedeutung. Er gehörte zu ihrem Leben und bildete eine *Quelle für Freude und Leid*. Die Kaiseraugster verbrachten viel Zeit auf dem Rhein oder an dessen Ufer. Manche Alltagsbräuche waren mit diesem Strom verbunden; manche Erinnerungen an geheime Zusammenkünfte und traute Schäferstündchen hafteten an versteckten Örtchen dies- und jenseits des Rheines. Nachts regten unheimliche Geräusche die Fantasie der Kaiseraugster an; so mag die Sage von der «Gigerwoog» entstanden sein<sup>22</sup>. Solche Stimmungen mögen auch den Lokalschriftsteller Gustav Adolf Frey zu seinem sentimentalen Theaterstück «Der Rheinvogt. Historisch-romantisches Schauspiel» inspiriert haben.

In Kaiseraugst lebte man mit dem Rhein. Man beobachtete das Steigen und Sinken des Wasserspiegels. Man zog Schwemmholz heraus. Bei *Hochwasser* fieberte man mit den Fischern um deren kostbare Salmenwaagen, die nur allzuoft vom hochgehenden Rhein beschädigt oder gar weggerissen wurden. Man spähte nach auswärtigen Leuten, die mit der Fähre zum Dorf übersetzten und vielleicht etwas zu erzählen wussten. Man verfolgte die Ankunft und Weiterfahrt der Flosse an der Lände. Und lange noch erzählte man von ausserordentlichen Ereignissen. So beging man den *Tiefststand* des Rheins 1858 mit einer Feier auf dem «Burgwaagkopf», einem ungewöhnlicherweise trocken liegenden Felsen in der Mitte des Rheines, mit Feuerwerk und Chorgesang; man brachte dort eine Eisenplatte an und beschloss den Tag mit einem ausgelassenen Fest in der «Sonne». Der Gemeinderat liess damals auch Messungen über die Flusstiefe vornehmen; zwischen dem Hochwasser von 1852 und dem Tiefstand von 1858 stellte man dabei einen Unterschied von 21 Fuss oder 6.30 m fest<sup>23</sup>!

Besondern Eindruck machten auch das *Überfrieren des Rheines* und das *Treibeis* in langen Kälteperioden. Von einem Kaiseraugster Pfarrer liegen Berichte über drei besonders harte Winter vor. Danach war der Rhein im Winter 1684 zweimal zugefrozen, nämlich vom 19. bis zum 23./24. Januar auf der Höhe des Dorfes und vom 2./3. bis zum 17./18. Februar, diesmal aber viel ausgedehnter, nämlich von der Spitze der Gewert-Insel bis zum Hertner Grasenweg. Schon elf Jahre später überfror der Rhein erneut, und zwar vom 24./25. Januar bis zum 14. Februar 1695. Der dritte Bericht betrifft den Winter 1755, als sich am 7. Januar Grundeis bildete und der Rhein in der gleichen Nacht vom erwähnten Grasenweg bis fast zum Gewert zufror, was bis zum 13. Januar andauerte; nach einer milden Zwischenperiode begann das Grundeis ab dem 23. Januar erneut zu treiben, und drei Tage darauf bildete sich eine «Eisbrücke», welche bis zum 10. Februar anhielt.

Diese eindrucklichen Naturschauspiele lockten jeweils viele Leute an. Besonders an Sonntagen kam viel junges Volk «weib- und männlichen Geschlechtes» aus der benachbarten Schweiz, «curiositatis causa» (aus Neugier), um in Gruppen von bis zu 20 Personen auf dem Rhein auf- und abzuspazieren, und etwas verschämt fügte der Ortspfarrer in lateinischer Sprache an, auch er habe den Rhein mit andern Priestern und mit Laien mehrmals überquert! Besonders mutige Kaiseraugster wagten die Überquerung jeweils als erste; andere folgten ihnen bald; die Abenteuerlust war stärker als die Angst, und manche wollten ihren Wagemut auf besondere Art und Weise demonstrieren. So erzählt der Pfarrherr, am 10. Februar 1684 hätten «etliche Jungfrauen von Augst bei heiterem Sonnenschein mitten auf dem Eis gesponnen». Im Januar 1695 marschierten auch österreichische Truppen mit 600 Fusssoldaten und 30 Dragonern zu Pferd über den Rhein. Am 27. Januar 1755 trieb ein

Metzger aus Liestal einen fetten Ochsen über das Eis, und zwei Tage später seien zwei je wenigstens 3½ Zentner schwere Mastschweine von selbst hinübergelaufen. Einige fuhren mit Pferdeschlitten und beladenen Fuhrwerken über den Rhein. Eindrücklich war jeweils auch der Augenblick, da die «Eisbrücke» mit lautem Krachen barst. Grund- und Deckeis türmten sich dann aufeinander und stauten das Rheinwasser, welches sich in der Folge dem Ufer nach einen neuen Weg bahnte<sup>24</sup>.

Der Rhein brachte aber nicht nur Verdienst und Vergnügen, sondern auch Unglück und Tod. Für die Jahre 1686–1779 verzeichnet das zweite Sterbebuch von Kaiseraugst trotz lückenhafter Führung 17 *Ertrunkene* aus diesem Dorf. Oft fügte der Pfarrer ausführliche Schilderungen der Unfälle an, meist in lateinischer Sprache. So vernehmen wir von Heinrich Lützelschwab, einem «feinen 13½-jährigen Knaben», er habe im Sommer 1691 mit andern Jungen gleich unterhalb des Pfarrhofes im Rhein gebadet und sei dabei untergegangen. Am 7. Oktober 1735 ereignete sich ein besonders tragisches Unglück, als sechs junge Leute sich nach Nollingen zu den Herbstarbeiten begeben wollten; Lorenz Schmid führte sie über den Rhein, doch «beim kleinen Rhein»



Abb. 9: Fröhliches Volk auf dem überfrorenen Rhein. (Fotosammlung im Gemein-dearchiv Kaiseraugst.)

nahe der Insel Gewert kenterten sie «aus Unachtsamkeit», wobei fünf junge Frauen und der Schiffmann umkamen; lediglich dessen Bruder Jakob Schmid konnte sich retten. 1752 ertrank Jakob Lützelschwab, ein 38-jähriger, «wahrhaft frommer und in göttlichen Dingen sehr eifriger Mann», bei der Schaumerwaage, als er dort mit seinem Bruder Garne flicken wollte. Tödlich endete das Spiel des Urban Künzli, eines «braven und hoffnungsvollen Buben», welcher einen Floss betrat und mit einer Latte hantierte, als ob er losfahren wollte; durch einen unerwarteten Stoss des Rheines fiel er ins Wasser, rief noch «Jesus, Maria, Joseph» und versank in den Fluten. Auch Johann Matthäus Künzli schildert der Pfarrer als frommen, braven Burschen; er sei fleissig im Empfang der Sakramente gewesen und habe noch am Allerseelentag (2. November) 1765 seine letzte Beichte abgelegt; zwei Wochen später wollte er mit seinem Paten in einem Weidling zur Schaumerwaage hinüberfahren, doch fiel er mitten im Rhein aus dem Schiffelein und wurde wegen der Dunkelheit nicht mehr gesehen. Ein tragisches Ende fand auch der 29-jährige Fridolin Lützelschwab, welcher am 23. November 1761 geheiratet hatte und am folgenden 5. Dezember Güter nach Grenzach führen wollte; schon bei der Galletzen bei Baselaugst fand er den Tod in den Fluten des Rheines.

Besonders ausführlich ist der Bericht über den Unfall des Caspar Schauli vom 12. Juli 1748. Er war mit seinen 77½ Jahren der älteste Bürger von Kaiseraugst, ein erfahrener Fischer und Schiffmann. Mit seinem kleinen Weidling wollte er «bei grossem Rhein» eine Frau aus dem unweit gelegenen Degerfelden über den Rhein führen und geriet schon bald in Schwierigkeiten. Rheinvogt Christoph Lützelschwab, welcher auf der Burgwaage hütete, beobachtete das Drama und schrie ihm zu, er möge stärker rudern; dazu reichten die Kräfte jedoch nicht mehr aus. Zwischen den Waagen geriet er in einen grossen Wirbel, welcher den Weidling mehrmals im Kreis herumdrehte; er füllte sich mit Wasser und kenterte schliesslich, so dass «der gute alte Vater, von demselben abgeworfen, mit dem Wasser ringen musste ohne einzige mögliche menschliche Hülfe». Die Frau aus Degerfelden aber wurde unter das umgekehrte Schiffchen gespült; sie habe sich unentwegt festgehalten und dabei Gott und Maria, «seine liebwerteste Mutter», angerufen; glücklicherweise fuhren gerade drei Schiffeleute aus Warmbach, welche Steine nach Basel geführt hatten, daher und konnten sie heil an Land bringen. Der Leichnam Caspar Schaulis aber wurde am folgenden Tag auf einer Insel bei Neudorf unterhalb Hüningen von zwei Fischern geborgen und wieder einen Tag später nach Kaiseraugst gebracht, wo er auf dem Friedhof der geweihten Erde übergeben wurde; dort harre der gläubige Mann – nach der Formulierung des Priesters – seiner Auferstehung.

Die Leichen vieler Ertrunkener wurden vom hochgehenden Rhein weggespült und weit ins Markgräflerland hinuntergetragen, nach Istein, Bellin-

gen, ja bis Neuenburg. Meist führte man sie in ihre Heimat zurück und bestattete sie hier. 1775 aber langte aus Otmarsheim im Elsass ein Schreiben des dortigen Schultheissen an. Man habe dort am 7. August einen toten Mann aus dem Rhein gezogen, dessen Signalement und Kleidung detailliert angegeben wurden. Da er einen Rosenkranz auf sich getragen habe, sei er nach katholischem Brauch begraben und die üblichen Messen seien für ihn gehalten worden. Die Erkundigungen ergaben, dass es sich um Joseph Lützel-schwab, den 46-jährigen Bruder des Sonnenwirts und des obgenannten, ebenfalls ertrunkenen Fridolin Lützelschwab handeln musste; er war in der Nacht vom 2. auf den 3. August verschwunden, und man rekonstruierte nun, er sei, da von schwachem Augenlicht, am Ufer oder in der Rheinhalde gestolpert, unglücklich gestürzt und ertrunken<sup>25</sup>.

## **Die Fischenzen von Kaiseraugst. Ein Überblick.**

Nach diesen allgemeineren Ausführungen zu Kaiseraugst und seinen Beziehungen zum Rhein gehen wir nun zur Beschreibung der Fischerei in diesem Raum über.

Innerhalb des Rheinbezirks, welcher zum Gemeindebann von Kaiseraugst gehört, bestanden im 19. Jahrhundert (neben- und zum Teil übereinander) ganz unterschiedliche, vom Staat Aargau ausdrücklich anerkannte Fischereiberechtigungen (Fischenzen):

- Auf der ganzen Strecke von der Säckinger Brücke bis unterhalb Basel, nämlich bis zur Kapelle von Hüningen, besass die *Rheingenossenschaft*, ein Zusammenschluss von Fischern der meisten anliegenden Dörfer und Städte zwischen Säckingen und Grenzach, das Recht der Gross- und Kleinfischerei, und zwar auf der ganzen Breite des Rheins. Die Rheingenossen durften vom Ufer und vom Weidling aus mit allen erlaubten Mitteln Fische fangen und Garne ziehen. Dies galt natürlich auch für den ganzen Gemeindebann von Kaiseraugst. Alle folgenden, speziellen Fischereiberechtigungen standen in einer gewissen Konkurrenz zu dieser allgemeinen Fischenzen der Rheingenossenschaft.
- *Salmenwaagen*: Zu Beginn des 19. Jahrhunderts standen innerhalb des Kaiseraugster Gemeindebannes zwei Salmenwaagen am Rhein. Die eine, «*Richenwaage*» genannt, stand auf der Höhe der Dorfkirche. Ebenfalls uralt war die «*Geigerwaage*», welche sich bis ins 20. Jahrhundert etwa 300 Meter oberhalb des östlichen Dorfrandes, befand.
- *Lachs- und Fischweiden*: Der ganze Rheinbezirk der Gemeinde Kaiseraugst war in drei Fischweiden eingeteilt, deren Besitzer hier das ganze Jahr

hindurch fischen durften, im November aber – während der Hauptsaison im Lachsfang – ausschliesslich; alle andern Fischereiberechtigungen waren während dieses Monats also eingestellt. Die unterste, die «*Fischweid vor dem Augsterbach*» reichte von der Einmündung der Ergolz bis zur obern Tränkgasse im Dorf Kaiseraugst, die mittlere – die «*Fischweid bei der obern Tränkgass*» – von dieser Tränkgasse bis zur erwähnten Geigerwaage, die dritte, «*Rohrweid*» genannt, von hier bis zum engen Gässli, also bis zur Gemeindegrenze gegen Rheinfelden. Die beiden untern Fischweiden bildeten Privateigentum von Kaiseraugster Fischern und wurden als solche regierungsrätlich anerkannt. Die Rohrweid dagegen befand sich im Besitz des Staates und wurde regelmässig unter den Fischern von Kaiseraugst als Pacht versteigert.

- Die Gemeinde Kaiseraugst machte für ihre sämtlichen Einwohner eine Berechtigung geltend, «mit kleinern Garnen» zu fischen, und zwar so weit ihr Gemeindebann reichte. Der Regierungsrat anerkannte auch diese Fischenz 1865 als privates Recht; über deren Inhalt sollte es aber zu jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und der kantonalen Verwaltung kommen.
- Dem Staat Aargau stand ausserdem das halbe Fischereirecht im Violenbach, dem Grenzbächlein zwischen Kaiseraugst und Baselaugst, bzw. den Kantonen Basel(land) und Aargau zu. Diesen Anteil verpachtete er – meist an einheimische Fischer.

Zur Aufbesserung ihres Fisch-Ertrages erwarben und pachteten die Berufsfischer von Kaiseraugst ausserdem weitere Fischereiberechtigungen in den Bereichen der Stadt Rheinfelden, des Kantons Baselland und vor allem der benachbarten Gemeinden des gegenüberliegenden Grossherzogtums Baden, also von Nollingen (Badisch Rheinfelden) bis Grenzach.

Wir wollen im folgenden auf die oben aufgezählten Fischenzen und weitere Fischereirechte zwischen Säckingen und Basel im Rahmen ihrer historischen Entwicklung eingehen.

# Die Fischereiberechtigung der historischen Rheingenossenschaft

*Ein Maientag*

Am 4. Juni 1810, einem Montag, herrschte im Rathaus des Städtchens Rheinfeldern schon frühmorgens Hochbetrieb. Männer im ländlichen Sonntagsgewand und mit dem Gewehr an der Seite strömten zusammen und betraten den grossen Ratssaal. Die Versammlung war bereits auf sieben Uhr einberufen, doch zu diesem Zeitpunkt hatten sich bei weitem noch nicht alle eingefunden. Viele trafen verspätet ein und entschuldigten sich mit dem weiten Weg, den sie hierher hatten zurücklegen müssen. Endlich um ein Viertel vor acht eröffnete Rheinvogt Joseph Lützel Schwab aus Kaiseraugst die Tagung. 114 Teilnehmer von 130 Geladenen konnte er schliesslich begrüssen. Jedem wurde ein Blumensträusschen links an die Brust geheftet, und schon spielte die Blasmusik auf dem Vorplatz und rief die Männer zum Umzug durch die Stadt. Es herrschte eine feierliche Stimmung. Alles vollzog sich mit Würde und Ernst.

Worum handelte es sich bei dieser ungewohnten Versammlung? Es waren die Rheingenossen, also Schiffler, Flösser und Fischer, die hier zum so genannten «Maiengericht» zusammenkamen. Sie stammten aus den Städtchen und Dörfern beidseits des Rheins, vom rechten Ufer aus Säkingen, badisch Wallbach, Schwörstadt, Riedmatt (mit Karsau), Warmbach und Grenzach, links aus Mumpf, aargauisch Wallbach, Rheinfeldern und Kaiseraugst. Früher waren sie alle österreichische Untertanen gewesen. Seit 1801 bildete neu der Rhein die Landesgrenze quer durch ihr Gebiet. Es mochte die Rheingenossen 1810 merkwürdig anmuten, dass sie nun erstmals aus zwei Staaten zu einem Maiengericht zusammentraten; seit der letzten Tagung waren die einen nämlich Untertanen des Grossherzogs von Baden, die andern Eidgenossen im neu gegründeten Kanton Aargau geworden.

Vor dem Rathaus formierte sich nun der Umzug. Zuvorderst spielte die Blasmusik. Dahinter schritt der Rheinfährer Xaver Güntert von Mumpf. Die prächtige Fahne der Rheingenossenschaft aus dem Jahre 1613 war auf der Vorderseite violett/weiss gestreift und enthielt den gekrönten Reichsdoppeladler, in den Krallen Schwert und Szepter, im Herzstück Maria mit dem Jesuskind. Die Rückseite zeigte ebenfalls den Reichsadler mit Schwert und Szepter, im Herzstück nun aber den reichen Fischfang Jesu, darunter rechts und links je zwei gekreuzt übereinanderliegende Lachse<sup>26</sup>. Die Fahne mass 1.92 x 1.63 m. Dem Fährrich folgten – in schwarzen Mänteln – der Rheinvogt als Vorsitzender der Rheingenossenschaft mit dem von einem goldenen Reichsadler und einer Schwurhand gekrönten Rheinstab als Zeichen seiner Amtsgewalt<sup>27</sup>, dahinter die vier Geschworenen als Mitglieder des Rheinge-

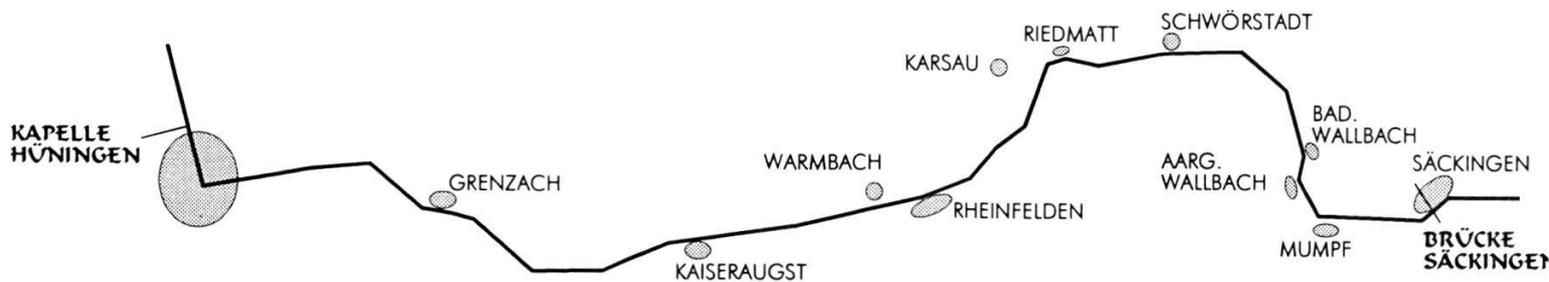


Abb. 10: Städte und Dörfer, in welchen Rheingenossenfamilien lebten. (Zeichnung von Hanspeter Meyer, Kaiseraugst.)

richts und dann – in Reih und Glied – die mit dem Seitengewehr ausgestatteten und blumengeschmückten Rheingenossen. Unter den Klängen türkischer Musik bewegte sich der Zug gemessenen Schrittes und mit wehender Fahne vom Rathaus durch die Brotlaube zum Schulhaus, wo die Oberamtleute von Säckingen und Rheinfelden mit ihren Sekretären und Weibern warteten. Sie stellten sich vorne in den Umzug (zwischen Blasmusik und Fahne), und weiter ging es zur Stiftskirche St. Martin. Hier wohnten sie einem feierlichen lateinischen Hochamt bei und empfangen in der gleichen Reihenfolge die Kommunion. Nach der Messe formierte sich der Umzug erneut; diesmal ging es durch die Tempelgasse und der Hauptstrasse entlang zurück zum Rathaus, wo sich die Rheingenossen wiederum im grossen Ratsaal niederliessen.

Der herzoglich-badische Oberamtmannd Wieland eröffnete die Versammlung mit einer feierlichen Rede. Diese ist leider nicht im Wortlaut erhalten, dafür aber der Anfang jener von 1823. Die letztere sei daher, so weit überliefert, wiedergegeben:

«*Rheingenossen!*

*Mit Gott jeder Morgen, mit Gott jeder Abend, mit Gott jedes Werk in seinem Anfang und seinem Ende; so dachten und handelten Eure Vorfahren; so dachtet und handeltet auch Ihr, Rheingenossen, heute, die Ihr soeben aus der Kirche in diesen alterthümlichen Saal zurückgekehrt, und also auch Euer heutiges Werk angefangen. Mögen Eure Gebete für Euch und die Eurigen von Segen seyn und Euch zum kräftigen Schilde wider jede böse Leidenschaft dienen, die immer und immer Feind alles Trefflichen und Guten ist.*

*Seyd uns daher dreymal freundlich gegrüsst, Rheingenossen, die Ihr mit Gott Euer Werk angefangen, mit Gott dasselbe vollenden wollet, und vernehmet nur noch zuvor Erinnerungen und Nachklänge früherer Zeit, dass Ihr diese und die Eurige ehren möget.*

*Zwar ist nach seiner hohen Abkunft ein Mensch mit dem andern verwandt; ein Mensch, wo Trost und Hilfe erfordert wird, der Nächste des andern. Doch bedingen Raum und Zeit und mancherley Verhältnisse Nähen, welche Rechte*



Abb. 11: Fahne der Rheingenossenschaft 1613. Vorderseite: Doppelköpfiger Reichsadler mit Krone, Schwert und Szepter. Im Herzschild Maria mit Jesuskind. Unten je zwei gekreuzte Lachse. (Original im Fricktaler Museum. Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)



Abb. 12: Fahne der Rheingenossenschaft 1613. Hinterseite: Reichsadler und gekreuzte Lachse wie Vorderseite. Im Herzschild der wunderbare Fischfang mit Jesus und Petrus. (Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

*und Pflichten derjenigen mitbestimmen helfen, die sich in solchen Nähen eben befinden. Das Vaterland hat seine Gränzen, jede Landschaft in demselben, jede Stadt, jeder Marktflecken, jedes Dorf, jeder Weiler, jeder Hof, jedes Haus ihre eigenen Gränzen und – zuletzt jeder Beruf. Schon längst bauet nicht jeder selbst mehr sein eigenes Obdach; nur der Soldat im Felde gräbt sich noch seine Wohnung in der Erde oder stellt sie von Ästen, Reiseren und was ihm dazu dient her über die Erde; nicht jeder schlägt sich heute mehr den Schuh selbst an dem Fleck weich, wo er ihn drückt.*

*Gewerbsleute, Handwerker – Rheingenossen. Ein und derselbe Beruf, den mehrere trieben, vereinigte die Berufsbrüder, Berufsverwandte in eine Gesellschaft, eine Innung, Zunft, Gilde und noch mit andern Namen benannt. Und so entstand auch Eure Gesellschaft, Rheingenossen, vor mehr als dreyhundert Jahren. Noch ist es in Schriften aufbehalten, dass Maximilian der I., welcher im Jahre 1493 den Kaiserthron bestieg, Euch ein Privilegium für eine eigene Gesellschaft gegeben habe; ob dieser Fürst das erste Euren Vorfahren verliehen, dies ist eben noch nicht ausgemittelt. Wäre aber Maxens Privilegium wirklich das erste; so kann daran nichts anderes als die Bestätigung einer schon bestehenden Gesellschaft gefunden werden. Die Vereinigung mehrerer Person von einerley Beruf ist zu jeder Zeit ein Erzeugnis des Bedürfnisses und nicht so ganz selten selbst der Noth in Bedrängnissen gewesen. ... »<sup>28</sup> (Schluss fehlt.)*

Nach der oberbehördlichen Ansprache verlas der protokollführende Sekretär die Namensliste aller Rheingenossen. Anschliessend erfolgte die Bekanntmachung des neuen «Maienbriefes», der Verfassung der Rheingenossenschaft, welche «Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Baden und die hohe Regierung des eidgenössischen Kantons Aargau» 1808 gemeinsam erlassen hatten. Der Oberamtmann des Bezirks Rheinfelden las die neue Ordnung vor und ermahnte die Rheingenossen feierlich, «dieselbe getreulich und unverbrüchlich zu beobachten». Ein Exemplar derselben überreichte er dem Rheinvogt, welcher das Dokument mit dem «Ausdruck geziemenden Dankes» entgegennahm.

Nun erfolgte die Abwicklung der ordentlichen Geschäfte, und da 1810 schon neun Jahre seit dem letzten Maiengericht verflossen waren, ergab sich eine lange Traktandenliste. An erster Stelle standen die Wahlen. Rheinvogt Joseph Lützelschwab bat um seine Entlassung, «da er schon viele Jahre der Gesellschaft seine Dienste, manchmal mit vielen Beschwerden, geleistet». Als Nachfolger wurden aus der Mitte der Versammlung Alois Elgg von Säckingen, Johann Käser von Niederschwörstadt und Jakob Haitz von Schwörstadt vorgeschlagen; einer Bestimmung im neuen Maienbrief entsprechend stammten alle Kandidaten vom badischen Ufer. Mit offenem Handmehr bevorzugten 72 von 114 Stimmen Alois Elgg. Damit stand erstmals seit 127 Jahren kein

Kaiseraugster an der Spitze der Rheingenossenschaft. Die beiden Oberamt-  
männer nahmen Elgg sogleich «an Eidesstatt durch Angelobung mit Hand-  
schlag» in Amtspflicht. Die Sekretäre übergaben ihm den Rheingerichtsstab  
und den Maienbrief. Dann erkoren die Rheingenossen Fridolin Lützel-  
schwab aus Kaiseraugst als Kassier, Jakob Haitz von Niederschwörstadt als ersten,  
Georg Bitter von aargauisch Wallbach als zweiten Rheinfährich. Als Ge-  
schworene oder Richter wählten sie ferner Anton Wunderlin von badisch  
Wallbach, Johann Fridolin Wunderlin von Mumpf, Sebastian Heitz von  
Warmbach und Gallus Lützel-  
schwab von Kaiseraugst. Auch sie alle gelobten,  
die ihnen auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen.

Mittlerweilen war es ein Uhr nachmittags geworden. Aus diesem Grunde  
wurden bloss noch die Traktanden bekanntgegeben, welche am folgenden Tag  
zu erledigen waren. Da jedoch viele Mitglieder fanden, eine weitere Teilnahme  
sämtlicher Rheingenossen wäre zu kostspielig, wählten sie einen Ausschuss,  
welcher den weiteren Verhandlungen des Rheingerichts beiwohnen sollte; aus  
jeder Gemeinde wurden ein bis zwei Mitglieder abgeordnet, aus Kaiseraugst  
alt Rheinvogt Joseph Lützel-  
schwab und Richard Schauli.

Um zwei Uhr konnte die Versammlung geschlossen werden. Die Rhein-  
genossen formierten sich wieder im Umzug und zogen mit Musik und Fahne  
erneut durch das Städtchen, dann über die Brücke und in das benachbarte  
Dorf Warmbach, wo für alle «wie von jeher üblich» ein gemeinsames Mit-  
tagessen bestellt war, welches aus der Gesellschaftskasse bezahlt wurde.

Nun begann der gesellige Teil, zweifellos feucht-fröhlich, wohl auch laut  
und derb, das grosse Fest der Rheingenossen. Oft wurden sämtliche Einnah-  
men buchstäblich aufgezehrt, ja die Ausgaben waren so gross, dass von den  
Teilnehmern ein Nachgeld bezogen werden musste. Auf diese Bräuche weist  
auch das Einladungsschreiben für das Maiengericht von 1823 hin, worin wir  
lesen: «Auf Ordnung und Anstand wird jeder Rheingenosse selbst Bedacht neh-  
men. Die Vorgesetzten haben aber von Amtes wegen dafür Sorge zu tragen.»  
Ausserdem durften nicht mehr als drei halbe Mass Wein, also 2,16 Liter(!)  
pro Kopf von der Gesellschaftskasse übernommen werden<sup>29</sup>!

An den beiden folgenden Tagen aber waltete das Rheingericht in Anwe-  
senheit der Vertreter aus den Gemeinden seines Amtes. Auf diese Geschäfte  
werden wir in einem späteren Kapitel eingehen.

### *Die Maienbriefe*

Als Grundlagen für die Organisation und Arbeitsweise der Rheingenossen  
erliessen die habsburgisch-österreichischen Landesherren die sogenannten  
Maienbriefe. Nach mündlicher Überlieferung soll Maximilian I., deutscher  
König und Chef des Hauses Habsburg ab 1493, als erster eine schriftlich

fixierte Ordnung «des Vischens und Rheinfurthfahrens halb» verfügt haben. Diese ist verloren gegangen. Eine zweite Fassung verbrannte 1559 «in der gewesten erschrecklichen Brunst zu Augst» im Haus des damaligen Rheinvogts Jakob Golder. Im April 1561 versammelten sich die ältesten Rheingenossen, um aus dem Gedächtnis den verlorenen Maienbrief zu rekonstruieren. Eine Abordnung reichte diese Aufzählung der überlieferten Rechte an die damaligen Burgherren, Sebastian und Hans Hemann die Truchsessen von Rheinfeldern, ein. Unter dem 9. September 1561 bestätigten ihnen die beiden Burgherren die alte Ordnung formell.

Eine Kopie dieses dritten Maienbriefes von 1561 bildet heute eines der ältesten Dokumente im Archiv der Rheingenossenschaft. Darin anerkannten die Truchsessen die Bestimmungen ihres früheren habsburgischen Landesherrn, des Kaisers Maximilian I., zu Gunsten der «gemeinen Fischer, Wayd- und Mayensgenossen» und ihrer Nachkommen in den Städten Säckingen und Rheinfeldern so wie in den Dörfern Mumpf, Wallbach, Schwörstadt, Karsau, (Kaiser-) Augst und Grenzach (Ryburg und Warmbach wurden vergessen). Dieser Maienbrief regelte die Fischerei der Maiengenossen im Rhein zwischen der Säckinger Brücke und der Kapelle zu Hüningen. Die Brücke zu Rheinfeldern teilte die ganze Fischerei schon damals in zwei ungleiche Hälften.

Der Maienbrief bestand aus einer unsystematischen Aneinanderreihung älterer Vorschriften, und zwar in drei Abschnitten. Der erste enthielt spezifische Bestimmungen für die Fischer ab Rheinfeldern flussabwärts, der zweite solche für die Maiengenossen oberhalb jener Brücke; in einem dritten waren Vorschriften formuliert, die für alle an der Fischerei Beteiligten galten.

Zu den Waidgenossen unterhalb der Brücke von Rheinfeldern gehörten auch jene von Kaiseraugst. Ihnen bestätigten die Burgherren die Fischereiberechtigung rheinabwärts bis zur erwähnten Kapelle zu Hüningen. Sie durften dabei Salmengarne, Spreitgarne und «alles Fischerzeug» verwenden, «nach ihrem Nutz und Wohlgefallen». Für die Kaiseraugster anerkannten sie noch ausdrücklich das Recht, flussabwärts zu zünden und zu stechen, ebenso aufwärts von der Richenwaage (bei der Kirche) bis zum «einigen» (später «engen») Gässli an der Grenze zu Rheinfeldern. Detaillierte Vorschriften betrafen das «Eisen» bei zugefrorenem Rhein: Eisen durfte nur, wer mit Weidling, Ruder, Riemen, Schaufel, Stein, Seil, Flossschiff (?), Axt und einem Stück Garn ausgerüstet war. Mit Salmengarn und Stanggarn durften zwei Weidlinge zu einem «Zug» zusammenspannen; ein Nachtzug sollte dabei entweder von acht bis zwölf Uhr oder von Mitternacht bis morgens um sechs dauern, ein Morgenzug durfte um acht Uhr beginnen. Vermutlich sollten durch diese zeitliche Gliederung Unfälle im Dunkel der Nacht verhindert werden.

Die Spezialbestimmungen für die Fischer oberhalb Rheinfeldens betrafen vor allem das Zünden, wobei der Rhein bis Säckingen zu diesem Zweck in

kleine Abschnitte unterteilt wurde. In bezug auf das «Eisen» verfügte der Maienbrief, die Karsauer und die Rheinfelder sollten dieser Arbeit gemeinsam obliegen, «und sonst niemand, und so sie eisen wollen, sollen sie einander rufen»; ebenso sollten die Säckinger, Wallbacher, Mumpfer und Schwörstadter miteinander «eisen». Dann folgten weitere Bestimmungen für alle Waidgenossen:

- Wer mit Stellnetzen («Satzgarn und Klebgarn») fischen wollte, sollte diese um die «Vesperzeit» setzen und frühmorgens wieder einziehen. Wenn aber der Besitzer einer Fischweide ein Licht entzündete, durfte kein Waidgenosse dort Garne setzen; das Durchfahrtrecht durch ein solches privates Fischereigebiet blieb jedoch gewährleistet.
- Sollte ein Schiffmann unterhalb des Laufener Laufens ein Gut verlieren, welches ein Maiengenosse länden würde, müsste der letztere es acht Tage lang zur Verfügung halten; innerhalb dieser Frist konnte der Verlierer dasselbe gegen Entrichtung eines angemessenen Lohnes abholen; einigten sie sich wegen des Finderlohns nicht, sollte der Rheinvogt vermitteln; letztlich aber sollte das Gericht entscheiden. Verpasste der Verlierer den Termin von acht Tagen, durfte der Finder das Gut behalten und «damit schalten und walten nach seinem Gefallen».
- Wer aber ein Ruder oder ein anderes Schiffswerkzeug ohne Wissen des Eigentümers entwendete, sollte bestraft werden.
- Wollte ein Jüngling das Fischerhandwerk erlernen, so hatte er ein Lehrgeld von neun Pfund zu bezahlen; davon erhielten die Maiengenossen drei, die Obrigkeit sechs Pfund; waren Lehrmeister und Lehrling nahe verwandt, konnte auf das Lehrgeld verzichtet werden. Eine Lehre durfte jedoch grundsätzlich nur mit Wissen und Willen der gemeinen Maiengenossen begonnen werden.
- Wurde einem Waidgenossen etwas Unehrenhaftes nachgesagt («an seiner Ehre gescholten»), galt ihm der Rhein als «verboten»; der Gescholtene konnte aber beim Rheinvogt einen Rechtstag verlangen, allerdings auf eigene Kosten, und er musste auch für das Essen und Trinken des Rheingerichts aufkommen. Wer sich nicht an die Vorschriften des Maienbriefes hielt, wurde mit fünfzehn Schilling gebüsst; auch davon kamen zehn der Obrigkeit zu und fünf der gemeinsamen Kasse der «gemeinen Waydgenossen». In allen andern Belangen solle «mit Geboten, Gerichten, Einziehung der Rheinfach- und Waagzinsen *auch dem Meyen wie von alters herkommen* gehandelt, procediert und gestraft werden»<sup>30</sup>.

Diese 1561 bestätigten, aber zweifellos aus früherer Zeit stammenden Bestimmungen ordneten ganz offensichtlich das Verhältnis zwischen den Fischern,

um Streitigkeiten und Konflikte zu vermeiden: Wer durfte wo und zu welchen Tages- und Nachtzeiten dem Fischfang nachgehen? Welche Garne waren erlaubt? Wie schützte man den Besitzer einer privaten Fischweide vor den übrigen Waidgenossen? Wie wurde einem Fischer sein Gerät vor Entwendung, wie einem Schiffer sein verlorenes Gut gesichert? Wie ahndete man Verstösse gegen den Maienbrief? Fischer betrachteten sich stets als gegenseitige Konkurrenten; Neid und Missgunst prägten ihre Denkweise, und doch musste man miteinander auskommen. Die Burgherren taten hier also nicht mehr als ihre Pflicht, Ordnung und Sicherheit auf dem Rhein zu gewährleisten. Dabei handelte es sich ausschliesslich um Polizeivorschriften, analog zu modernen Fischereigesetzen. Nicht eine einzige Bestimmung betraf den Inhalt der Fischereiberechtigung. Wir werden in einem andern Kapitel sehen, dass dies später selbst vom schweizerischen Bundesgericht missverstanden wurde. Der Maienbrief enthielt keine landesherrliche Verleihung eines Fischereirechts, sondern ordnete lediglich das Verhältnis zwischen den schon damals unbestrittenermassen berechtigten Waidgenossen.

1587 wünschten die Fischer den Schutz ihrer Rechte durch den obersten Landesherrn. Sie gelangten daher nach Innsbruck an Erzherzog Ferdinand von Österreich und sandten ihm den Maienbrief von 1561. Diesem fügten sie einige Bestimmungen hinzu, welche bei der Rekonstruktion des ursprünglichen Textes 1561 offenbar bewusst oder unbewusst weggelassen oder vergessen worden waren, und baten ihn um deren feierliche Bestätigung. Am 3. Februar 1587 stellte ihnen der Landesfürst hierauf den vierten Maienbrief aus.

Erzherzog Ferdinand erinnerte in der Einleitung an den Maienbrief seines Urgrossvaters Maximilian I. und erneuerte die Rechte der Maiengenossen, und zwar «nicht allein des Fischens und Rheinfurthfahrens, sondern auch all anderer ihrer wohlhergebrachten löbl. Gebräuchen, Freyheiten, Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, ohne männiglichs Eintrag». Er übernahm dann den Maienbrief von 1561 fast wörtlich, merkwürdigerweise allerdings ohne den Artikel über die Ausbildung der Lehrlinge. An den Schluss nahm er dagegen die angeblich noch vergessenen Bestimmungen auf:

- Die Inhaber von Fischweiden erhielten im November («von Allerheiligen bis St.Andreas-Tag») das ausschliessliche Fangrecht in ihrem Flussabschnitt.
- Andererseits erhielten die Waidgenossen für die Zeiten des Nasen- und des Blicken-Strichs (Perioden des Austiegs) ein Fischfang-Monopol gegenüber allen andern Fischern mit Ausnahme der Angler. Hier handelte es sich um einen Eingriff in die bisherigen Fischereiberechtigungen, aber wiederum lediglich, um konkurrierende Rechte zu entflechten.
- Zweifellos auf Betreiben der Pfarrherren wurde die Sonntagsfischerei stark

eingeschränkt; die Fischer sollten ihre Garne und Geräte fortan an Samstagen und Vorabenden von Festtagen zur Vesperzeit am Land aufhängen und bis zur Vesperzeit des Sonntags nicht wieder gebrauchen. Ausgenommen von diesem Verbot waren die Salmenwaagen und die Lachsweiden; «da solle es wie von Alters her gehalten und gebraucht werden».

- Einen Eingriff im Sinne des aufkommenden Absolutismus stellte die Vorschrift bezüglich der Maiengerichte dar: die Waidgenossen sollten auch ferner ihre Versammlungen wie von alters her mit Fahnen und Ehrenzeichen durchführen, doch nur mit Bewilligung und im Beisein des Regierungsvertreters in der Herrschaft Rheinfelden. Die Waidgenossen dürften dadurch einen Teil ihrer bisherigen Selbständigkeit eingebüsst haben; fortan waren sie stärker in die österreichische Verwaltung einbezogen<sup>31</sup>.

Rückblickend muss klar darauf hingewiesen werden, dass es sich auch hier um eine reine Fischerordnung handelte. Nicht eine einzige Bestimmung von 1587 betraf die Schifffahrt, also den Transport von Menschen und Waren! Auch der Name «Rheingenossenschaft» fehlte noch.

Erst als die Fischer 1748 bei der vorderösterreichischen Regierung um die Bestätigung der überlieferten Privilegien nachsuchten, schlugen hohe Beamte in einem Gutachten vor, die Bezeichnung «Gemeine Fischer-, Wayd- und Mayengenossen» durch den «Terminus Schiffleuth der V.Oe. Herrschaft Rheinfelden» zu erweitern. Als Begründung für diese Ausdehnung der Vorrechte führten die Gutachter deren Treue und Unterwürfigkeit gegenüber dem «Allerdurchleüchtigsten Erzhaus Österreich» in Kriegs- und Friedenszeiten an. Namentlich hätten sie «bey der in Anno 1743 an dem oberen Rhein gestandenen Österreichischen Armée ein lange Zeit bey Tag und Nacht zu allerhöchsten Diensten ohnermüdet und zum Theill auf ihre eigenen Unkosten sich gebrauchen lassen, auch sonderheitlichen bey damahlen vorgenommenener Übersetzung über den Rhein in das obere Elsass ihre allerunterthänigste Treü und Devotion mit ausgestandener Leib- und Lebensgefahr sattsam und rüemlichst erweisen, wie dann zerschidentliche von selben bey dieser Occasion todt geschossen, merhere aber hart und übel plessiret worden». Die Erweiterung der Fischereiberechtigung durch ein eigentliches Schifffahrtsmonopol sollte also ausdrücklich als Belohnung für aussergewöhnliche Dienste verstanden werden. Ihren feierlichen Niederschlag fand diese zusätzliche Privilegierung im folgenden Maienbrief von 1767.

Am 8. Oktober 1767 erliess die Kaiserinwitwe Maria Theresia als Landesherrin des Fricktals einen stark erneuerten Maienbrief. Schon in der Einleitung nannte sie ihre getreuen, lieben Untertanen nun «*Rheingenossen*», nämlich die «*Schiffleuth* und Fischer im Oberen Rhein-Viertel zu Rheinfelden, in der Herrschaft und denen Städten Rheinfelden und Sekingen, sodann

die zu Kaiser-Augst, Warmbach, Nieder-Mumpf, Wallbach, Ryburg, Wehr, Schwerstädten, Karsau und Riedmatt». Sie hatten die Fürstin gebeten, den von ihren Vorgängern erlassenen Maienbrief zu bestätigen und ihnen – und das war ganz neu! – ein «förmliches, deutlich verfasstes *Schiff-leuths-Zunft-Privilegium* allergnädigst» zu erteilen. Maria Theresia war diesen Untertanen sehr gnädig gesinnt; nochmals anerkannte sie, dass die Schifflente und Fischer seit langer Zeit mit besonderer Treue und mit Eifer ihre «allerunterthänigste Pflicht sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten» erfüllt, ja bei gewissen Vorfällen sogar ihr Leben eingesetzt hätten. Sie wollte ihnen daher ihre vermehrten Verdienste ausdrücklich vergelten und ihnen «ganz willig und gern willfahren».

Inbezug auf die Fischerei bestätigte die Landesherrin im wesentlichen die Anordnungen von 1587, so die Unterteilung des ganzen Rheinbezirks Säckingen-Hüningen bei der Rheinfelder Brücke, die Vorschriften betreffend Fangmethoden, Monopol der privaten Fischweiden im November, Entwendungen, verlorenes Gut und Sonntagsfischerei. Zur Fischerei ist nur ein Artikel neu:



Abb. 13: Der Maienbrief, welchen die Kaiserinwitwe Maria Theresia als Landesherrin des Fricktals den Rheingenossen 1767 erteilte (Seiten 2 und 3), mit Siegel (Original im Fricktaler Museum Rheinfelden. Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

*«Sechzehntens solle keiner, der nicht ein Rheingenoss ist, er sey fremd oder einheimisch, am Gestaad des Rheins zu fischen erlaubt sein, ausgenommen mit Angel.»*

Hier liessen sich die «gemeinen Weydgenossen» eine ausschliessliche Fischereiberechtigung zusprechen, die sie bisher – zumindest rechtlich – nicht besessen hatten. Konkret bedeutete dies, dass die privaten Salmenwaagen und Fischweiden eigentumsrechtlich zwar unangetastet blieben, dass ihre Besitzer – sofern sie nicht Rheingenossen waren – diese nicht mehr selbst nutzen konnten, sondern ein Mitglied der Rheingenossenschaft mit deren Nutzung beauftragen mussten. Die Rheingenossen hatten dadurch ihre Position auch in bezug auf die Fischerei gestärkt, jene der Privatfischereibesitzer dagegen geschwächt. Vielleicht hatte die Landesherrin diese Ausdehnung gar nicht bemerkt; denn mit der Erteilung eines förmlichen Fischereimonopols bis zur Kapelle in Hüningen griff sie unterhalb Kaiseraugst in die Hoheitsrechte der Stadt Basel ein und überschritt dadurch eindeutig ihre Kompetenzen.

Ganz neu aber waren – im Vergleich zu 1587 – die Privilegien, welche Maria Theresia den Rheingenossen in der Schifffahrt erteilte. Sie gestattete ihnen,

*«auf dem Rhein mit klein und grossen Schiffen, Waidling, Flössen und anderen Fahrzeug ohngehindert jedermanniglich ihren Verdienst zu suchen, so gut es sein kann.»*

Die «Waidleute» von 1587 hatten ihre berufliche Tätigkeit offensichtlich immer mehr auf die Schifffahrt verlegt und hier allfällige Konkurrenten zu verdrängen versucht. Bereits 1736 hatten sie ein Monopol in bezug auf das Flössen, 1749 ein solches über Steintransporte beansprucht. Der Maienbrief Maria Theresias bestätigte diese Entwicklung auch juristisch und auf höchster Ebene.

Auf dem Hochrhein besaßen noch zwei Schiffergesellschaften vergleichbare Monopole, nämlich die «Stüdlere» zu Koblenz für das Steuern der Boote durch den mittleren Lauf<sup>32</sup> und die Laufenknechte zu Laufenburg für das Durchseilen der Schiffe durch den dortigen Rheinfluss<sup>33</sup>. Die sachliche Begründung für ein solches Vorrecht mag auch hier in der besondern Kenntnis der Flussverhältnisse gelegen haben; einheimische Schiffer sollten die Fahrzeuge durch die gefährlichen Stellen hindurchsteuern, um Unfälle zu vermeiden. Der Rhein bietet zwar auf dieser Strecke bei weitem nicht derartige Hindernisse wie bei Koblenz und Laufenburg, doch weist er auch hier einige tückische Stellen auf.

Johann Vetter schildert uns die dortigen Flussverhältnisse 1864 in der folgenden Beschreibung:

*«Von Säckingen bis Brennet beschreibt der Fluss einen grossen Bogen mit*

*starkem Gefäll. Zwischen den beiden Wallbach zieht sich bei der «Rothen Fluh» eine gegen 600 Fuss lange Felsenbank quer durch das Bett.*

*Zwischen Niederschwörstadt und Beuggen befindet sich das «Gewild», auch «Obergewild» genannt, gebildet aus Felsenbänken, die auf einer Viertelstunde den Rhein bedecken und in geringer Tiefe unter dem Wasserspiegel, diesen vielfach überragend, liegen. Zwischen und durch diese Felsen ziehen kaum 10 bis 12 Fuss breite, vom Wasser gebildete und sich stark windende Kanäle, durch welche bei niederem Wasser Flötze und Schiffe gesteuert werden. Unweit Beuggen beginnt bei dem «schwarzen Stein» das «Untergewild», das wie das obere beschaffen ist und, das ganze Strombett einnehmend, bis unterhalb der Rheinfelder Brücke sich erstreckt; dessen für die Schiffe gefährlichste Stelle ist der sog. «Höllhaken», an welchem früher mehrere Schiffbrüche vorkamen.*

*Von Rheinfelden bis Basel bietet das Fahrwasser keine weitem – diesen gleichenden – Hindernisse mehr.»<sup>34</sup>*

Maria Theresia verknüpfte dieses Schifffahrtsmonopol mit mannigfachen Vorschriften. Erstes Anliegen sollte die Sicherheit auf dem Fluss sein: Die Rheingenossenschaft musste dafür sorgen, nur «geschickte und schifffahrtsverständige, niechterne (nüchterne) Leuthe zu halten, welchen Menschen und Güter vertraut und von ihnen sicher geführt werden können», und dies mit der ausdrücklichen Begründung, «weilen alle Fahrzeug durch das Steinige sogenannte Gewild und Hellhaggen passiren müssen». Der Garantie dieser Sicherheit diene erneut eine formalisierte Ausbildung: Ein zukünftiger Schiffer und Fischer musste bei einem anerkannten Meister eine Lehre bestehen.

Wie 1587 garantierte auch der Maienbrief von 1767 den Rheingenossen nicht nur die hier niedergelegten Rechte, sondern weiterhin alle internen Ordnungsvorschriften, Satzungen, Bräuche und Gewohnheiten gemäss altem Herkommen. Wer denselben zuwiderhandle, gute Ermahnungen nicht befolge und bei wem auch Geldbussen nichts fruchteten, dem solle der «Genuss des Rheins gänzlich verboten und abgesagt werden.»

Noch mehr als der Maienbrief von 1587 war jener von 1767 vom Geist des Absolutismus erfüllt. In Artikel 19 formulierte Maria Theresia ihren Anspruch auf das «Dominium Rheni oder die Beherrschung des Rheins». Alles was sich in diesem Zusammenhang ereigne, habe nur sie zu untersuchen und «privative» zu entscheiden, wobei sie diese Kompetenz an die Regierung zu Freiburg im Breisgau beziehungsweise das österreichische Oberamt Rheinfelden delegierte. Auch die Maiengerichte sollten wie bisher nur «mit Erlaubnis und in Beiseyn Unserer Rheinfeldischen Amtleuthen» abgehalten werden, und diese übten auch sonst die Oberaufsicht aus, damit beispielsweise «wegen Liederlichkeit ein oder anderen Schiffmanns weder Leuth noch Gut in Gefahr gesetzt» würden.

Am Schluss behielt sich die Landesherrin ausdrücklich vor, diese Privilegien und Freiheiten «nach Unseren gnädigsten Befehlen und Erforderung der Zeit zu mehren, zu mindern oder gar abzuthun». Diese Bestimmung, welche in jedem Erlass des absolutistischen Zeitalters formelhaft üblich war, sollte hundert Jahre später beim Prozess um Fortbestand oder Aufhebung der Rheingenossenschaft eine entscheidende Rolle spielen. Wir werden darauf zurück kommen.

Nachdem der Bereich der Rheingenossenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts von Österreich losgelöst und politisch entzweigeschnitten, der Rhein also Grenzfluss zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Aargau geworden war, mussten sich die beiden Regierungen auch in bezug auf die nun grenzübergreifende Rheingenossenschaft einig werden. Die Artikel 4 und 5 des Staatsvertrages vom 2./17. September 1808 bestätigten die bisherigen Verhältnisse:

*«4. Schiffahrt. ... Diesem zu Folge bleiben die Rheingenossen beider Ufer zwischen Säckingen und Grenzach in Hinsicht der Schiffahrt und Flötzerei in dem ferneren Genusse jener Rechte, welche in dem Maienbriefe vom Jahre 1767 ausgedrückt sind. ...*

*5. Fischerei. In Ansehung der Fischerei auf dem Rheine wird festgesetzt, dass von der im Maienbrief bezeichneten französischen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrücke die in diesem Maienbriefe in Betreff des Fischfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin statthaben und von den Maiengenossen beobachtet werden sollen. ...»*

Da aber dennoch eine Anpassung an die neuen politischen, aber auch wirtschaftlichen Gegebenheiten notwendig war, erliessen die Regierungen der beiden Nachbarstaaten im gleichen Jahr 1808 einen erneuerten Maienbrief, die «Neue Ordnung für die Rheingenossen»: Diese enthielt vor allem organisatorische Präzisierungen, so betreffend das Maiengericht, die Geschworenen, den Rheinvogt, die gemeinsame Oberaufsicht der Regierungsvertreter beider Staaten, dann die berufliche Ausbildung der Lehrlinge und die Genossenschaftskasse. Dem neuen Maienbrief waren noch vier Verordnungen über die Flösserei, die wöchentliche Schiffahrt zwischen Rheinfeldern und Basel, die Steintransporte und das sogenannte «Büchsendgeld» beigefügt. Sie alle stützten sich auf interne Vereinbarungen der Rheingenossen im 18. Jahrhundert und vermitteln uns Einblicke in die innere Organisation und die Arbeitsteilung in dieser Gesellschaft:

- Die «Flotzkehrordnung» bezog sich auf einen Beschluss des Maiengerichts von 1736 und sicherte die gerechte Aufteilung der Flosstransporte unter den Rheingenossen von Säckingen, Mumpf, aargauisch Wallbach, Schwörstadt und badisch Wallbach.

- Die «Wochengefährt-Ordnung» ging auf Verfügungen der Maiengerichte von 1715, 1719, 1723 und 1749 sowie auf ein oberamtliches Urteil von 1767 zurück und regelte alte Streitigkeiten zwischen den Rheingenossen von Rheinfelden und Warmbach, welche abwechslungsweise jeden Montag, Mittwoch und Freitag eine «Wasserpost» für Personen und Waren zwischen Rheinfelden und Basel aufrechthielten.
- Die «Steinfuhr-Kehr-Ordnung» schliesslich bestätigte Abmachungen der Maiengerichte von 1749, 1788 und 1803. Sie betraf die Rheingenossen des untern Rheinbezirks, also jene von Rheinfelden, Warmbach und Kaiseraugst; ihr Geschäftsbereich umfasste den Transport von Steinen, welche in den Steinbrüchen zwischen Rheinfelden und Kaiseraugst gewonnen und von dort nach Basel geführt wurden. Auf dieser Tätigkeit hatten sie das Monopol, ebenso auf allen übrigen Transportgütern, die unterhalb der Rheinfelder Brücke geladen wurden; dieses Monopol galt vor allem auch gegenüber den Rheingenossen oberhalb derselben<sup>35</sup>.

Es mag auffallen, dass die Kaiseraugster Rheingenossen nur an diesen Stein- und andern Fuhren beteiligt, vom Wochengefährt und sogar von der ganzen Flösserei ausgeschlossen waren. Diese Arbeitsteilung unter allen Rheingenossen dürfte jedoch nicht ohne Zustimmung, ja Mitwirkung der Genossen aus Kaiseraugst geschehen sein, stellten diese doch zwischen 1683 und 1810 sämtliche Rheinvögte. Sie kann demnach für das 18. Jahrhundert nicht als Benachteiligung gedeutet werden, im Gegenteil: Die Ordnung von 1810 bezeichnet die Steinfuhren als den «grössten Verdienst auf dem Rheine»! Dank den Rheinvögten aus ihrem Kreis hatten sie sich also einen Vorteil ausgehandelt, der sich allerdings im Laufe des 19. Jahrhunderts durch den Aufschwung der Flösserei und der Landfuhren auf den Strassen in einen Nachteil umwandeln sollte. 1847 reichten denn auch ein Rheinfelder, zwölf Kaiseraugster, acht Warmbacher und vier Grenzacher Rheingenossen dem Rheingericht eine Bittschrift ein, fortan möchte ihnen als Mitmeistern die Flösserei von Kaiseraugst bis Basel zugeteilt werden: Die «Sache» habe sich so umgestaltet, «dass die Schiffahrt der Steine bereits aufhört und aber die Flossschiffahrt so herangestiegen ist, dass jetzt öfters in einem Tag mehr Flösse nach Basel geführt werden als früher in einem ganzen Monat». Die Rheingenossen oberhalb der Rheinfelder Brücke beharrten aber auf ihrem überlieferten Monopol; die genossenschaftliche Solidarität war verlorengegangen, und so wies das Rheingericht die Eingabe ab. Die Kaiseraugster, welche während Jahrhunderten eine führende Rolle in der Rheingenossenschaft gespielt hatten, sollten sich denn auch in der Folge immer mehr von denselben entfremden<sup>36</sup>.

## Die Mitgliedschaft bei der Rheingenossenschaft

Mitglied der Rheingenossenschaft konnte grundsätzlich werden, wer die folgenden Bedingungen erfüllte:

- a) er hatte das Rheinrecht ererbt, üblicherweise vom Vater,
- b) die Rheingenossen hatten ihn am Maientag als Lehrling angenommen,
- c) er hatte die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und das Eintrittsgeld entrichtet,
- d) er hatte «eigen Feuer und Licht», führte also eine eigene Haushaltung,
- e) er bezahlte der Herrschaft Österreich den jährlichen Rheinzins.

Im Prozess, welchen die Rheingenossen gegen den Kanton Aargau 1899–1901 führten, bestritt die aargauische Regierung die *Erblichkeit des Rheinrechts*: Sie behauptete dagegen, jeder rechtschaffene Mann habe die Aufnahme in die Rheingenossenschaft verlangen können, wenn er die Lehr- und Gesellenzeit durchgemacht und sein Meisterstück erbracht habe; die Genossenschaft sei nicht geschlossen, also auf bestimmte Familien beschränkt gewesen; im Gegenteil habe jedem tüchtigen Mann aus den betreffenden Orten, der die Profession erlernt hatte, der Beitritt gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr freigestanden. Diese Behauptung der Regierung war für die österreichische Zeit fragwürdig, für das 19. Jahrhundert aber sogar völlig haltlos und wohl nur darauf angelegt, den Rheingenossen die Beweispflicht für die Erblichkeit zuzuschieben. Sowohl die schriftlichen Quellen als auch die Tradition und der praktizierte Brauch im 19. Jahrhundert belegen die Tatsache, dass das Rheinrecht an bestimmte Familien gebunden war und bei deren Aussterben erlosch.

Als erster Beweis dienen die Verzeichnisse der Rheingenossen, welche immer dieselben Familiennamen trugen. In Kaiseraugst waren es die folgenden Personen:

	1684	1810	1847
Fritschi	3		
Golder	1		
Künzle	3	3	
Lützelschwab	6	6	1
Meyer	1	3	1
Schauli	3	1	1
Schmid	3	10	8
Sieber		1	
Uebelhart	1		
Wölfflin	1		
<i>Total</i>	23	23	11

Stamnten die Kaiseraugster Mitglieder 1684 noch aus zehn Familien, waren es 1847 nur noch deren vier, die das Rheinrecht besaßen. Geschlechter, die ausstarben, wurden nicht ersetzt. Ryburg fiel sogar mit der einzigen Familie, die das Rheinrecht zuletzt besaßen hatte, als Rheingenossenort endgültig aus. Die Vererbung erfolgte im Mannesstamm; nur ausnahmsweise wurde die Weitergabe über eine Tochter an die Enkel bewilligt, so 1753, als Bernhard Sager von Kaiseraugst das Maiengericht bat, das Rheinrecht, welches seine Kinder von ihrer Mutter Christina Schmid ererbt hätten, denselben zu bestätigen; das Gericht entsprach seinem Gesuch. Der Maienbrief von 1767 verbot eine solche Erbfolge jedoch ausdrücklich: Vor einigen Jahren habe sich der Missbrauch eingeschlichen,

*«dass die Töchter, deren Väter das Rhein-Recht hat oder geborener Rheingenosse ist, sich des nämlichen Rhein-Rechts angemasset und ihre Ehemänner, die doch solches Recht weder gehabt noch die Profession erlernen, samt ihren Kindern abermalen beiderlei Geschlechts für Rheingenossen geachtet und gehalten sein wollten. So ist jedoch fürhin solches gänzlich abgestellt und verboten, sondern dieses Rhein-Recht solle allein auf die Söhne und niemalen auf die Töchter oder Tochtermänner kommen oder fallen.»*

Ähnliches galt für die Witwe eines Rheingenossen; sie erbt das Rheinrecht, musste es aber durch einen Gesellen ausüben lassen. Heiratete sie einen Nicht-Rheingenossen, verlor sie dasselbe. Als Stephan Wetzler von Grenzach das Rheingericht 1810 ersuchte, seinen Adoptivsohn Konrad Haberer in die Rheingenossenschaft aufzunehmen, «weil er keinen eigenen Sohn habe und er als armer Mann keinen Knecht halten könne», wurde er abgewiesen, «weil sein Begehren gegen die bisherige Ordnung und Observanz» sei.

Bei Aufnahmen wurden stets beide Hauptbedingungen, die Abstammung und die Ausbildung, überprüft. Dies bestätigte der Vorstand der Rheingenossenschaft 1767:

*«Und die Rechte also lauthen, dass keiner das Fischen und Rheinfahren lehren könne, es seye dann, dass er die Rechten schon vorhero von seinem Vatter ererbt habe.»*

Dasselbe belegt eine vom Rheinvogt Gregor Lützelshwab eigenhändig unterzeichnete Originalurkunde vom 3. Juli 1780:

*«Nachdeme Frantz Joseph Guet von Mumpf von seinem Vatter das Rheinrecht ererbet und das Fischerhandwerk bey Niclaus Gündert zu gedachtem Mumpf erlernet hat, als ist diser Guet heut dato von seinem Lehrmeister ledig gesprochen und ihme der Rhein vor (= für) sich zu gebrauchen mit deme erlaubt worden, dass er gewöhnlichermassen allgedachter Herrschaft 6 und der Zunft 3 Pfund zu bezahlen habe.»*

Die Rheingenossen behielten sich allerdings vor, gelegentlich aus völlig freiem Ermessen Ausnahmen zu machen. So wurde der erwähnte Konrad

Haberer später doch noch als Meister angenommen; er bediente in der Folge die Grenzacher Fähre. Eine ähnliche Ausnahme müssen die Rheingenossen für Friedrich Grether bewilligt haben; er stammte aus Märkt am Oberrhein, hatte dort den Schifferberuf erlernt und war um 1786 nach Grenzach gezogen; hier begründete er eine eigentliche Fischer-»Dynastie«, auf die wir noch öfters stossen werden<sup>37</sup>.

Die Obrigkeit schrieb die Erbllichkeit des Rheingenossenrechts im Mannesstamm sogar vor. Wir haben bereits auf den Maienbrief von 1767 hingewiesen, in welchem selbst die Erbfolge in weiblicher Linie ausdrücklich verboten wurde. Für das 19. Jahrhundert liefern die Vorakten zum Maienbrief von 1808 einen schlagenden Beweis für den politischen Willen der Regierungen von Baden und Aargau, das Rheingenossenrecht als erblich anzuerkennen und zu bestätigen. In einem ersten Entwurf hatten die Unterhändler nämlich einen Paragraphen 43 aufgenommen, nach welchem «jeder Sohn eines Bürgers oder gesetzlich geduldeten Einsassen, auch uneheliche Söhne, die Schifffahrt, womit das Recht des Fischens verbunden ist, erlernen» könnten. Die Rheingenossen bekämpften diese allgemeine Zugänglichkeit verständlicherweise; sie verwiesen auf die traditionelle Erbllichkeit des Rheinrechts; die Rheingenossen würden durch übermässigen Nachwuchs geschädigt, und auch dem Staat würden dadurch Nachteile erwachsen, «weil zuletzt jeder Müssiggänger verlangen würde, Rheingenosse zu werden». Die Regierungen folgten dieser Argumentation, strichen den erwähnten Paragraphen 43 ersatzlos und bewiesen damit, dass sie das Prinzip der Erbllichkeit schützen wollten<sup>38</sup>!

Dass die Erbllichkeit noch im 19. Jahrhundert weiterhin unbestrittene Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft war, erfuhr auch Johann Vetter, als er um 1860 die Geschichte der Rheingenossenschaft erforschte und zu diesem Zweck die damaligen Rheingenossen befragte.

Der Grundsatz der Vererbung des Rheinrechts im Mannesstamm sollte den bisherigen Fischer- und Schifferfamilien die Existenz sichern. Die Zahl der Meister sollte daher beschränkt bleiben. Aus diesem Grunde verfügte der Maienbrief von 1808 sogar neu, aus einer Familie könnten gleichzeitig nicht mehrere Söhne das Meister- und Genossenrecht erlangen, selbst wenn sie die Lehre ebenfalls bestanden hatten. Nur einer konnte selbständiger Meister werden, die andern blieben Knechte.

Diese Darlegungen dürften – im Gegensatz zur erwähnten Auffassung des Bundesgerichts – für den schlüssigen Nachweis ausreichen, dass das Rheinrecht ausdrücklich auf bestimmte Familien beschränkt und auf keinen Fall frei zugänglich war<sup>39</sup>.

Die *Ausbildung* zum vollberechtigten Rheingenossen erfolgte in den gleichen Stufen wie in den Handwerken: Lehrling – Geselle/Knecht – Meister.

Ein Knabe, welcher in die Lehre treten wollte, musste – gemäss Maienbrief von 1808 – fünfzehn Jahre alt sein und Zeugnisse von Pfarrer und Lehrer vorweisen, wonach er den Unterricht in Religion sowie im Lesen, Schreiben und Rechnen besucht habe. Aus dem 19. Jahrhundert sind uns zwei Beispiele von Lehrverträgen erhalten geblieben. Der eine betrifft den Fall, da ein Vater seinen Sohn einem fremden Lehrmeister zur Ausbildung anvertraute:

*«Unterm heutigen Datum haben Niklaus Wunderlin, Fischer, und Fridolin Wunderlin, Zimmermann, beide von Mumpf folgenden Lehrvertrag abgeschlossen:*

- 1. Fridolin Wunderlin übergibt dem Niklaus Wunderlin seinen Sohn Samuel Wunderlin zur Erlernung des Fischens und Flossens.*
- 2. Niklaus Wunderlin verspricht, dem Lehrling Samuel Wunderlin während 3 Jahren das Fischen und Flossen treu, redlich und soviel in seinen Kräften liegt, zu lehren, ihn zur Sittlichkeit und Thätigkeit anzuhalten, sowie in religiöser und moralischer Hinsicht auf ihn ein wachsames Auge zu haben.*
- 3. Die Kosten beim Aufdingen und Freisprechen nimmt Fridolin Wunderlin auf sich.*

*Zur Bekräftigung und Aechtheit dieses Lehrvertrags haben sich beide eigenhändig unterschrieben. Mumpf, den 23. Brachmonat 1842*

*Fridolin Wunderlin  
Niklaus Wunderlin»*

Dieser Vertrag gleicht stark jenem für eine Handwerkslehre. Vermutlich wohnte der Lehrling im Haushalt des Meisters, welcher neben den Aufgaben der beruflichen Ausbildung auch solche der persönlichen Erziehung übernahm.

Das zweite Beispiel stammt aus Kaiseraugst und betrifft den Fall, da ein Sohn die Berufslehre bei seinem Vater machte. Hier musste der Vertrag von den Vorgesetzten der Rheingenossenschaft unterzeichnet werden:

*«Lehrbrief für Joseph Schmid, des Baptisten, zu Kayser-Augst*

*Kund und zu wüssen sey hiermit, dass Joseph Schmid, des Baptisten, zu Kayser-Augst gesinnet seye, das Fischen und Schiffahren zu lehren, so wird Joseph Schmid als Lehrjung zu einem Schiffmeyster aufgedungen, mit Namen Baptist Schmid, dessen Vater zu Kayser-Augst; somit wird dem Lehrjung aufgetragen, dass er in während seynen Lehrjahren sich ehrlich, friedsam und getreü aufzuführen habe, wie es einem rechtschaffenen Lehrjung zusteht.*

*Auch wird dem Lehrmeister aufgetragen, dass er den Lehrling das Handwerk recht erlernen, dass man ihn nach seyner Lehrzeit von seynem Meister als ein rechtschaffener Schiffmann von Ihme entlassen und ledig sprechen kann.*

*Kayser-Augst, den 18<sup>ten</sup> September 1823*

*Joseph Rünzi, Rheinvogt*

*Fr. Lützelschwab, Rhein-Cassier*

*S. Heitz, Gerichtsman*

*Gallus Lützelschwab, Gerichtsman»*

Nach der Unterzeichnung erfolgte die sogenannte «Aufdingung»: Der Vater präsentierte seinen Sohn vor dem Maiengericht. Er legte Zeugnisse und Lehrvertrag vor, und wenn die Richter keine Hindernisse geltend machten, musste der Lehrling dem Rheinvogt in die Hand verprechen, fleissig und folgsam zu sein. Auch bezahlte er die Aufdingungsgebühr, nämlich 5½ Gulden in badischer oder 8 Franken in aargauischer Währung. Dann wurde er in die Gesellschaft aufgenommen.

Nach drei Jahren war die Lehrzeit vollendet. Der Lehrmeister stellte ihm nun ein Zeugnis aus, worauf er vom Maiengericht ledig- oder freigesprochen wurde. Die Aufnahme als Geselle oder Schiffsknecht erfolgte erneut durch Handschlag mit dem Rheinvogt und der Bezahlung einer Gebühr; diese betrug 1810 ebenfalls 5½ Gulden badischer- und 8 Franken aargauischerseits. Je ein Drittel davon fiel in die Kassen der beiden Staaten sowie der Rheingenossenschaft.

Frühestens nach weiteren zwei Jahren Tätigkeit als Geselle konnte er die Aufnahme als Meister beantragen. Ein bestandener Meister musste für ihn gutstehen und seine Fähigkeit in der selbständigen Führung von Schiffen bezeugen. In der Flösserei war eine formelle Prüfung durch zwei «Schaumeister» vorgeschrieben, in welcher sich der Prüfling über verschiedene Techniken der Führung von Flossen und Schiffen ausweisen konnte. Danach konnte der Geselle zum Meister und so zum vollberechtigten Mitglied der Rheingenossenschaft aufsteigen. Er gelobte dem Rheinvogt «an den Stab», den ihm aufgetragenen Verpflichtungen getreulich nachzukommen. Ausserdem entrichtete er eine Gebühr zwischen vier und acht Franken (2¾–5½ Gulden).

Wenn ein Meister danach der österreichischen Verwaltung eine jährliche «Rekognitions» (= Anerkennungs)-Gebühr – sie betrug 1802 oberhalb der Rheinfelder Brücke sechs, unterhalb derselben drei Kreuzer – bezahlte, behielt er die Meisterwürde lebenslänglich. 1735 hatten allerdings zwei Schiffer aus Wallbach seit fünfzehn Jahren diesen «Rheinzens» nicht entrichtet und dadurch das Rheinrecht verwirkt; auf ihr Anhalten hin nahm die Rheingenossenschaft sie wieder auf, jedoch mit einer saftigen Busse<sup>40</sup>.



Abb. 14:

Das Lehrabschluss-Zeugnis der Rheingengossenschaft für den Schiffer- und Flösser knecht Sebastian Probst aus aargauisch Wallbach vom 24. März 1857. Die Illustrationen sind ausserordentlich reichhaltig:

Links das Rheingengossenstädtchen Säckingen mit Holzbrücke, im Hintergrund angedeutet die Rheingengossendörfer Mumpf und aargauisch Wallbach, im Vordergrund ein Schiff und zwei Flosse am Ufer sowie ein Floss auf dem Wasser. Auf der Landstrasse ein vierspänniger Planwagen und zwei Fussgänger.

Rechts das Rheingengossenstädtchen Rheinfelden mit Holzbrücke und Ruine Stein, am Ufer ein Grenzwächter, auf der Strasse ein Reiter hoch zu Ross.

In der Mitte Kaiserin Maria Theresia über einer Erinnerungstafel, links flankiert vom Fähnrich der Rheingengossenschaft mit Fahne und Anker (dahinter zwei Ruder), rechts von einer allegorischen Figur, die wohl die Rheingengossenschaft symbolisiert, mit Gerichtsstab, Maibenbrief und Reichsadler (dahinter ein aufgehängtes Spreiengarn).

Oben links (etwas beschädigt) Flusslandschaft mit Flosszug, rechts die Rheinlandschaft oberhalb Beuggen, am Ufer ein Rheingengosse mit Weidling. In der Mitte unter dem Spruch «Ordnung und Einigkeit erhalten unsere Rechte» drei allegorische Figuren: in der Mitte die Gerechtigkeit mit Richterstab und Waage, flankiert von zwei Schildhalterinnen mit den Wappen des Grossherzogtums Baden (links) und des Kantons Aargau (rechts).

Unten links eine Salmenwaage, davor ein Fischer mit Hut und Tabakpfeife, über der linken Schulter ein Stecken mit Korb und Flasche, über der rechten Schulter ein Seil, an welchem ein an Kiemen und Schwanz angebundener Lachs hängt; dahinter steht eine Gehre. Am gegenüberliegenden Ufer eine zweite Salmenwaage. Rechts ein Weidling mit zwei Fischern beim «Zünden und Stechen». – In der Mitte der Original-Siegelabdruck mit der Inschrift «Sigill der Rhein-Genossenschaft». – Daneben ein Weidling mit zwei Fischern, von denen der eine grosse Bähre, der an zwei Stangen befestigt ist, einzieht. In der Ecke rechts die allegorische Figur von «Vater Rhein», der aus einem Fass Wasser in den Strom leert.

Der Text in deutscher Schrift lautet:

«*Wir Rhein-Vogt und Mitglieder der Schiffer und Flösser Gesellschaft beurkunden andurch pflichtgemäss, dass der Sebastian Probst von Aargau-Wallbach seine gesetzliche Lehrzeit erstanden hat und von uns heute, den 15. Juli 1852, in den Zunft-Verband als Schiffer und Flösser Knecht aufgenommen worden ist.*

*Ausgefertigt in Wallbach, den 24<sup>ten</sup> März 1857*

*Der Rhein Vogt Sl. Bitter  
Rhein Kassier Rünzi»*

(Lithographie von C. Gerspacher, Säckingen, 1840. Original im Besitz von Eduard Probst, Wallbach AG.)

### *Die innere Organisation der Rheingenossenschaft*

An der Spitze der Rheingenossenschaft stand der *Rheinvogt*, umgeben von den «Geschworenen», den übrigen Richtern des Maiengerichts. Der Rheinvogt war – zumal im 17./18. Jahrhundert – die zentrale Persönlichkeit in dieser Organisation der Maiengenossen. Er vertrat sie nach aussen; er war der Verhandlungspartner der österreichischen Oberbeamten; er berief die Rheingenossen zum Maiengericht zusammen und präsierte es; er schlichtete Streitigkeiten und schlug neue interne Regelungen vor; er nahm Lehrlinge, Gesellen und Meister mit Handschlag und dem Gelübde an den Rheinstab in die Genossenschaft auf; in seinem Haus schliesslich bewahrte er den Rheinstab, das Siegel und das ganze Archiv mit den wertvollen Maienbriefen auf.

Der erste namentlich bekannte Rheinvogt war Jakob Golder von Kaiseraugst, in dessen Haus, wie schon erwähnt, am 14. März 1559 die ältesten schriftlichen Dokumente der Rheingenossenschaft verbrannten. Ab 1650 sind sämtliche Rheinvögte lückenlos bekannt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wechselten solche aus Warmbach und Kaiseraugst ab. Zwischen 1683 und 1810, also während 127 Jahren, stellte die Familie Lützelschwab aus Kaiseraugst sämtliche Rheinvögte. Die Reihe ist eindrucksvoll:

- 1656–1666 Jakob Lützelschwab
- 1683–1699 Hans Lützelschwab
- 1700–1725 Hans Jakob Lützelschwab
- 1728–1746 Hans Georg (Jörg) Lützelschwab
- 1747–1768 Christoph Lützelschwab
- 1768–1800 Gregor Lützelschwab
- 1800 Fridolin Lützelschwab (interimsweise)
- 1800–1810 Joseph Lützelschwab

Kaiseraugst wurde dadurch zum eigentlichen Hauptort und Zentrum der ganzen Rheingenossenschaft. Da der Rhein seit der Neuordnung von 1801 das alte Gebiet der Rheingenossenschaft politisch entzweischneidet, schrieb der Maienbrief von 1808 vor, die Rheinvögte müssten sich inskünftig von einem Ufer zum andern abwechseln; damit war eine Amtszeitbeschränkung auf sechs Jahre verbunden, während die Rheinvögte bisher bis zu ihrem Tod oder bis zu ihrem freiwilligen Rücktritt im Amt geblieben waren. So verlor Kaiseraugst – und damit auch die Familie Lützelschwab – die bisherige Vorrangstellung. Nur einmal noch bekleidete ein Kaiseraugster die Würde eines Rheinvogtes: Richard Schauli von 1829 bis 1835. Im übrigen wechselte das Amt fortan meistens zwischen den beiden Wallbach.

Für die Wahl des Rheinvogtes gab es keine feste Regelung:

Nachdem Hans Lützelschwab 1699 gestorben war, verzichtete der österreichische Oberamtmann auf die Einberufung des Maiengerichts. Er holte von den Rheingenossen ober- und unterhalb der Rheinfelder Brücke je einen Dreivorschlag ein und bestimmte dann «nach Betrachtung der Umstände» in eigener Kompetenz den bisherigen Rheinweibel Hans Jakob Lützelschwab zum Nachfolger, welchen er erst beim Maiengericht von 1700 den Rheingenossen vorstellte und ihn zugleich vereidigte.

Ähnlich verlief die Neuwahl nach dem Tode des letzteren 1725. Zunächst blieb der Sitz bis zum nächsten Rheingericht 1728 vakant. Dann forderte der Oberamtmann die in Möhlin versammelten Rheingenossen zu einem Dreivorschlag auf, aus welchem er den aus seiner Sicht tauglichsten Mann, nämlich Hans Jörg Lützelschwab, auswählte.

Dann scheint sich eine gewisse Demokratisierung angebahnt zu haben. Nachdem auch Hans Georg Lützelschwab 1746 gestorben war, berief das Oberamt die Rheingenossen auf den 12. September 1747 eigens zu einer Wahlversammlung ein. Vermutlich erschienen deren 95, und jeder von ihnen konnte drei Kandidaten die Stimme geben. Der Zählbogen, auf welchem jede Stimme mit einem Strich notiert wurde, ist noch erhalten; 15 Männer waren vorgeschlagen: Christoph Lützelschwab schwang mit 89 Stimmen weit oben aus, gefolgt von Joseph Fritschi aus Warmbach (68), Fridli Haitz von Schwörstadt (39) und dem Rheinweibel Johannes Schmid aus Kaiseraugst (36). Obschon die Rheingenossen oberhalb der Rheinfelder Brücke in der Mehrheit waren, hatten solche aus dem untern Flussbezirk traditionsgemäss die grösseren Chancen. Für den Oberamtmann war es selbstverständlich, Christoph Lützelschwab als gewählt zu betrachten und in Pflicht zu nehmen. Dieser amtete während etwas mehr als zwanzig Jahren und trat dann wegen seines «Alters und schwacher Leibs-Constitution» zurück.

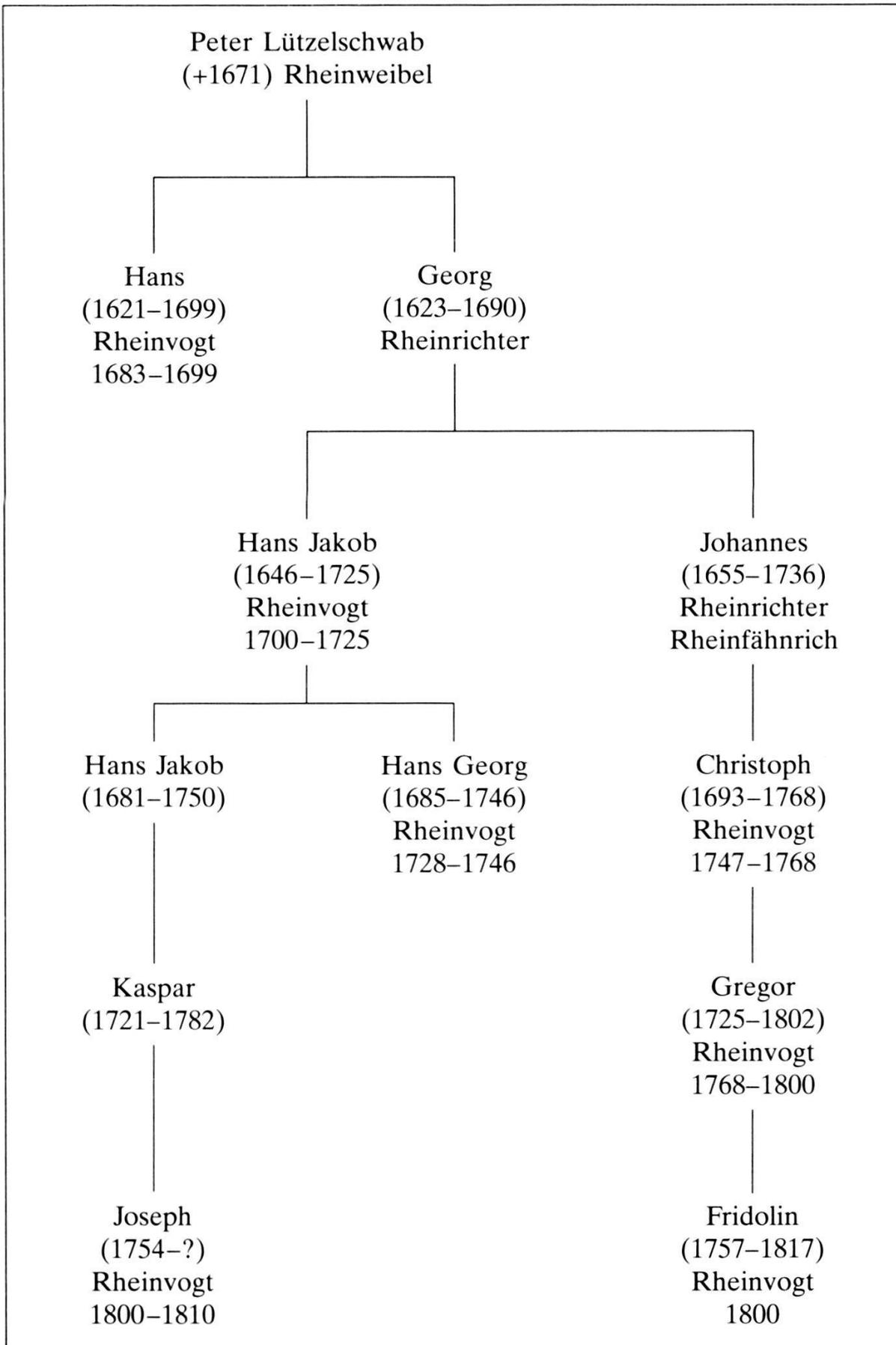
Am Maiengericht 1768 wurde Christoph Lützelschwab daher «seines bishero wohl verwalteten Rheinvogt-Amtes entlassen». Diesmal wählten die 116 anwesenden Rheingenossen nach dem gleichen Prozedere wie 1747: Den Sieg trug Gregor Lützelschwab, Christophs Sohn, mit 62 Stimmen davon, knapp gefolgt von Johannes Künzle, ebenfalls von Kaiseraugst, mit 58 Stimmen. Gregor Lützelschwab übte sein Amt während 32 Jahren aus. In einem persönlich unterzeichneten Schreiben reichte er dem Oberamtmann am 23. Juni 1800 seine Demission ein: Ihn drücke sein hohes Alter; die Wirren der napoleonischen Kriege brächten ihm zudem fast täglich neue «Beunruhigungen», die er nicht mehr «auszuhalten im Stande» sei; so bat er um die Einberufung eines Maiengerichts, welches «den bestehenden Artikeln und Observanz gemäss die Befugnis habe, einen solchen Rheinvogt zu entlassen und aufzustellen». Der greise Rheinvogt pochte demnach noch in seiner letzten Amtshandlung auf das demokratische Recht seiner Rheingenossen.

Das Oberamt setzte hierauf Gregors Sohn Fridolin Lützelschwab zum provisorischen Rheinvogt bis zum nächsten Rheingericht ein. Dieser trat jedoch bereits im November desselben Jahres zurück; seine Frau sei vor vierzehn Tagen gestorben, er habe fünf Kinder, der Vater sei nun geistesschwach und krank und er könnte das Rheinvogt-Amt nur zum grössten Nachteil seines Hauswesens weiter versehen. Als Nachfolger schlug er Joseph Lützelschwab vor; dieser sei selbst Fischer, habe keine Kinder und sei ein «Mann von besten Jahren und Geisteskraft, folglich am besten im Stande, dieses Amt zu verwalten».

Der Vorgeschlagene war von der Anfrage alles andere als begeistert; er könne dieses Amt nicht annehmen, «weil dadurch sein Verdienst auf dem Rhein beeinträchtigt werde». Er sei sich aber bewusst, dass er sich bei einer allfälligen Wahl die «Annahme dieses Amtes gleichwohl gefallen lassen» müsste. Da die Zeitumstände die Durchführung eines feierlichen, traditionellen Maiengerichts nicht zuliesse, verfügte der Oberamtman die Vorladung der Rheingenossen vor die Geschworenen zur persönlichen Stimmabgabe. Lediglich 27 Mitglieder erschienen und stimmten ausschliesslich Kaiseraugster Kandidaten, nämlich Dominik Künzle (12), Joseph Lützelschwab (13) und dessen Bruder Gallus Lützelschwab (2). Da Joseph Lützelschwab, welcher seine eigene Stimme dem Bruder gegeben hatte, ganz knapp gewann und auch dem Oberamt als der tauglichste erschien, wurde er sogleich vereidigt. Er erklärte aber zu Protokoll, er bringe «in Erinnerung, dass er diesem Amt sich sehr ungerne unterziehe, jedoch sich solches gleichwohl gefallen lassen müsse», und er bat das Oberamt sowohl um seine Unterstützung als auch um die Beobachtung der «Rheinprivilegien in ihrem vollen Inhalt». Tatsächlich geriet Lützelschwab schon bald in Konflikte mit den Rheingenossen oberhalb der Rheinfelder Brücke, zweifellos mitverursacht durch sein undiplomatisches Verhalten. Obschon er gemäss dem neuen Maienbrief von 1808 noch sechs Jahre hätte im Amt bleiben können, trat er – wie am Anfang dieses Kapitels berichtet – am Maiengericht von 1810 zurück und beendete damit die Rheinvogt-Tradition der Lützelschwab von Kaiseraugst; er steckte in finanziellen Nöten und wanderte 1816 nach Amerika aus<sup>41</sup>.

Es dürfte nun interessieren, wie die einzelnen Rheinvögte miteinander verwandt waren. War das Amt erblich geworden? Waren die Lützelschwab eine eigentliche Rheinvogt-Dynastie geworden?

Die nebenstehende Zusammenstellung zeigt auf, dass sämtliche Rheinvögte zwischen 1683 und 1810 von Peter Lützelschwab abstammten. Beim Tode des Rheinvogts Hans Lützelschwab 1699 war dessen einziger Sohn schon längst gestorben. Das Amt ging daher auf Hans Jakob, den Sohn seines Bruders, über, und von diesem 1728 auf dessen Sohn Hans Georg. Dieser starb



ohne Nachkommen, weshalb 1747 dessen Cousin Christoph zum Zuge kam. Ihm folgte 1768 der Sohn Gregor, 1800 der Enkel Fridolin, wobei zu bemerken ist, dass Christoph und Gregor altershalber zurücktraten, die Söhne also noch zu ihren Lebzeiten eingesetzt wurden. Bis hierher ist die Abfolge klar: Stand ein Sohn zur Verfügung, rückte dieser im Amt nach. Fehlte ein Sohn, wählte man einen nahen Verwandten. Erst als Fridolin aus familiären Gründen freiwillig verzichtete, sprang das Amt auf einen entfernteren Verwandten über, der allerdings zum gleichen Stamm innerhalb des Geschlechts der Lützelschwab gehörte.

Diese faktische Erblichkeit der Rheinvogtei ist typisch für das absolutistische Zeitalter; die Herrschaft stützte sich auf die ländliche Oberschicht, welche die Ämter und einträglichen Gewerbe für sich beanspruchte und dadurch ihren Einfluss geltend machen konnte. In diesem Sinne sassen die Rheinvögte meist auch im Dorfgericht; Hans Jakob und Hans Georg Lützelschwab waren sogar zugleich Gemeindevorsteher, Gregor und Fridolin die Eigentümer des Gasthofes zum «Adler». «Natürliche Erben» besaßen zudem den Vorteil, dass sie gleichsam in das Amt hineinwuchsen; sie wurden von Jugend auf mit den Geschäften und Problemen vertraut; auch befanden sich Fahne, Gerichtsstab und vor allem das Archiv bereits im Haus!

Für die Rheingenossen von Kaiseraugst verlor das Rheinvogtsamt im Laufe des 18. Jahrhunderts vermutlich an Bedeutung; die Bürde wurde grösser als die Würde. Dies mag erklären, weshalb die letzten Rheinvögte Fridolin und Joseph sich so sehr gegen die Annahme des Amtes sträubten. Fridolin betätigte sich auch gar nicht mehr selbst als Fischer; wenn er seinen Rücktritt mit dem frühen Tod seiner Frau und der grossen Kinderschar begründete, so stimmte dies zwar; doch fällt auf, dass er sich schon drei Jahre später als erster Kaiseraugster in den aargauischen Grossen Rat wählen liess!

Dem Zeitalter nach der Helvetischen Revolution war der Gedanke der Erblichkeit von Ämtern fremd. Die Gleichheit der Bürger setzte sich durch. Die Beschränkung der Amtsdauer und die Vorschrift, die badischen und aargauischen Rheinvögte müssten strikte abwechseln, lösten dieses Amt denn auch von einer einzelnen Familie.

Neben dem Rheinvogt wirkten bis zu elf *Geschworene* im Rheingericht mit; zwei von ihnen hatten zugleich die Ehre von *Rheinfährnrichen*. Daneben gab es die Ämter der *Fürsprecher* und der *Rheinweibel*. Obschon vor allem bei den Richtern auf Vertretungen aus allen Rheingenossen-Orten Wert gelegt wurde, überwog auch hier Kaiseraugst. Die dortigen Waidgenossen konnten bis zu vier Mitglieder in das Rheingericht abordnen. Von 1764 bis 1786 beispielsweise amtierten Christoph, dann Gregor Lützelschwab als Rheinvögte, Joseph Schmid, Johannes Künzli und Joseph Künzli alle gleichzeitig als Rheinrichter, dazu Jakob Schmid als Fürsprecher und Fridolin Künzli (ab 1780

Galli Künzli) als Rheinweibel, allesamt aus Kaiseraugst; auch hier fällt die lange Amtsdauer auf, welche ebenfalls eine starke Kontinuität garantierte.

Nach Inkrafttreten des Maienbriefs von 1808 fand auch diese Tradition ein Ende. Fortan gab es je zwei bis vier Geschworene von jedem Rheinufer. Auf Kaiseraugst traf es meist nur noch einen Vertreter.

Eine Organisation wie die Rheingenossenschaft brauchte natürlich *finanzielle Mittel*. Seit jeher fiel ein Drittel der Bussen sowie der Eintrittsgebühren von Gesellen und Meistern in die Gesellschaftskasse. Dies reichte jedoch bei weitem nicht aus. Ab 1771 wurde daher ein sogenanntes «Ruder- und Fischgeld» erhoben, welches in eine Büchse gelegt und daher auch «Büchsegeld» genannt wurde. Für jede Schiffsfuhr und für jedes Floss musste eine abgestufte Gebühr entrichtet werden; auch für jeden Lachs, welcher ausser Landes verkauft wurde, war eine Abgabe zu bezahlen, nämlich sechs Pfennig (ab 1801 in der neuen Währung je 1 Kreuzer). Jeder Rheingenosse musste seinen Betrag innert acht Tagen dem Richter seines Dorfes bezahlen, und dieser leitete es vierteljährlich an den Rheinvogt weiter.

Es herrschte jedoch wenig Ordnung in der Finanzverwaltung. Grundsätzlich sollte an jedem Maiengericht abgerechnet werden. Doch zeigte sich beispielsweise 1810, dass seit dem letzten Maitag von 1801 vier Männer nebeneinander Geld eingenommen und ausgegeben hatten. Der Maienbrief von 1808 führte daher den Posten eines Rheinkassiers ein, welcher auf dem andern Ufer als der Rheinvogt wohnen musste und denselben bei Abwesenheit auch vertrat.

Die erste exakt geführte Rheingenossenrechnung betraf die Zeitspanne September 1823 bis September 1829. Als Rheinkassier amtierte damals Fridolin Lützelschwab, «Adler»-Wirt zu Kaiseraugst. Sie vermittelt uns einen ausserordentlich präzisen Einblick in den Haushalt der Rheingenossenschaft.

In diesen sechs Jahren setzten sich die Einnahmen wie folgt zusammen (wobei Gl = Gulden, x = Kreuzer, 1 Gl = 60 x):

47 Aufnahmen als Lehrlinge («Aufdingen») à 5½ Gl	258 Gl 30 x	15,0%
30 Aufnahmen als Gesellen («Freisprechen») à 5½ Gl	165 Gl	9,6%
25 Aufnahmen als Meister à 2¾ Gl	68 Gl 45 x	4,0%
Bussen	92 Gl 13 x	5,3%
Büchsegelder für Flosse, Schiffe & Lachse	873 Gl 41 x	51,3%
Einnahmen an Maientagen (Beiträge an die Zeche)	253 Gl 4 x	14,8%
Total Einnahmen	1711 Gl 13 x	100,0%

Es mag auffallen, dass die Bussen für Verstösse gegen die Maienbriefe nur einen sehr kleinen Anteil an den Einnahmen ausmachten. Mehr als die Hälfte

ging dagegen von den erwähnten «Büchsegeldern» ein. Sie verteilten sich im wesentlichen auf drei Posten (wobei wir hier eine Nachzahlung aus der Zeit vor dieser Rechnungsperiode nicht berücksichtigt haben):

311 exportierte Lachse à 1 x	5 Gl	11 x	0,7%
4128 Flosse à 12 x	825 Gl	36 x	95,4%
680 Schiffe à 3 x	34 Gl		3,9%

Es springt ins Auge, dass die Flösserei zum alles überragenden Erwerbszweig innerhalb der Rheingenossenschaft geworden war; Lachsexport und Schiffstransporte (vor allem die einst lukrativen Steinfuhren der Kaiseraugster nach Basel) fielen daneben völlig ab. Wenn wir uns nun daran erinnern, dass die Flösserei auf die Rheingenossen oberhalb Rheinfeldens beschränkt war, wird uns bewusst, wie stark die Bedeutung Kaiseraugsts innerhalb der Rheingenossenschaft gesunken war, aber auch wie klein die Rolle war, welche die Flussgewerbe für die Existenz der Einwohner dieser Gemeinde im 19. Jahrhundert noch spielten.

Bei den Ausgaben ergibt sich die folgende Zusammensetzung:

2 Maientage 1823 & 1826	678 Gl	20 x	52,1%
4 zusätzliche Rheingerichte	115 Gl	53 x	8,9%
Gebühren	93 Gl	10 x	7,1%
Verschiedenes v.a. Besoldungen	414 Gl	47 x	31,9%
Total Ausgaben	1302 Gl	10 x	100,0%

Der Oberamtmann, der Rheinvogt, die Geschworenen und der Rheinweibel erhielten für ihre Arbeit Taggelder. Weitere Auslagen verursachten die Rettungsboote an den gefährlichen Stellen des Rheins und der administrative Aufwand für die zunehmend schriftlichen Arbeiten, besonders im Zusammenhang mit den noch zu erwähnenden Prozessen des 19. Jahrhunderts.

Die weitaus grössten Ausgabenposten aber machten die Kosten für die Gelage an den Maientagen aus. Dazu ist uns die detaillierte Rechnung des Badwirts Landbeck in Säckingen für den Rheingenossentag vom 27. September 1826 erhalten geblieben. Für 104 Rheingenossen verrechnete er pauschal für das Essen je 1 Gl und für das Trinken je 42 x (total 176 Gl 48 x). Der Weinkonsum der vierzehn «Herren Vorgesetzten» kostete doppelt so viel und wurde daher separat aufgeführt. Dazu kamen Auslagen für Gäste, «Gardisten» und Amtsdienner, für die 18-köpfige Musikkapelle, für Übernachtungen, Kutschen und Pferdefutter. Die Vorgesetzten, welche am folgenden Tag Rheingericht hielten, frühstückten mit «Café», tafelten am Mittag erneut, liessen sich wiederum mit musikalischen Klängen erfreuen und nahmen

schliesslich einen Abschiedstrunk mit besonders köstlichem Wein und einer «Bouteille Champagner». Die Schlussrechnung des Badwirts lautete auf 323 Gl 8 x.

Trotzdem fiel die Bilanz der Rheingenossenrechnung 1823/29 positiv aus: Den Ausgaben von 1302 Gl 10x standen Einnahmen von 1711 Gl 13 x gegenüber, was einen Einnahmenüberschuss von 409 Gl 3 x ergab, wozu noch Guthaben von säumigen Rheingenossen in der Höhe von 103 Gl 41 x kamen. Wie schon erwähnt, reichte das Vermögen der Rheingenossenschaft nämlich nicht immer zur Bestreitung der Maientags-Kosten aus; schon 1719 hatten beispielsweise die teilnehmenden Rheingenossen einen Teil der Konsumation aus dem eigenen Sack decken müssen.

Die Oberbehörden mussten die Rechnung wegen des obrigkeitlichen Anteils an den Einnahmen jeweils ratifizieren und erhielten dadurch Einblick in die finanzielle Misswirtschaft der Rheingenossenschaft. Obschon sie sich an den Maientagen ebenfalls standesgemäss bewirten liessen, erhoben sie gelegentlich die Warnfinger. 1844 wiederholten die Oberamtleute von Säckingen und Rheinfeldern die

*«schon mehrmals ertheilte Mahnung, dass bei den Festmalen mehr Sparsamkeit beobachtet werden soll. ... Das Freihalten herbeigeströmter ungebetener Gäste möchte für alle Hinkunft füglich zu umgehen, kein grösserer Aufwand, als den die Schicklichkeit absolut gebietet, zu machen und diesfalls in jeweiliger Einverständniss mit dem betreffenden Gastwirth eine Controlle bey den Mayentagen hinsichtlich der Zechen und Personenzahl leicht einzuführen seyn. Die durch solche Massregeln binnen kurzer Zeit zu erzielenden Ersparnisse werden für die Genossenschaft einen nützlichen Fond bilden, woraus arme, arbeitsunfähige Rheingenossen oder deren Relicten geeignetfalls unterstützt, unvorgesehene Unglücksereignisse weniger fühlbar gemacht und manche sonstige Gesellschaftszwecke befördert werden können.»*

Tatsächlich verfügte die Rheingenossenschaft nicht über eine Solidaritätskasse für Unglücks- und Haftungsfälle einzelner Rheingenossen, wie dies etwa im Aaredorf Stilli üblich war. In der Rechnungsperiode 1823/29 wurde nur einem einzigen Rheingenossen eine jährliche «Pension» von bescheidenen 11 Gulden ausgerichtet. Die Massenarmut jener Zeit machte sich aber auch in diesen Kreisen bemerkbar. 1847 endlich nahmen die Rheingenossen einen Anlauf und beschlossen die Gründung eines derartigen Unterstützungsfonds. Dieser Beschluss wurde aber nie in die Wirklichkeit umgesetzt. Dagegen nahmen die Beihilfen an Witwen und Waisen fortan etwas zu, allerdings stets auf Kosten der laufenden Rechnung<sup>42</sup>.

## Das Maiengericht

Die Zusammenkünfte aller Meister der Rheingenossenschaft hiessen «Maientage» oder «Maiengerichte». Sie fanden in unregelmässigen Abständen von zwei bis fünfzehn Jahren statt, im 18. Jahrhundert meistens in Möhlin. Ab 1810 bildete sich ein Drei-Jahres-Turnus, wobei zwischen Rheinfeldern und Säckingen abgewechselt wurde. Ein Schreiber, meist ein Beauftragter des Oberamts Rheinfeldern, führte Protokoll, so dass wir über viele Traktanden und Beschlüsse gut dokumentiert sind.

Der Maientag verlief nach dem geschilderten, traditionellen Ritual. Zwischen dem feierlichen, besinnlichen Anfang mit Umzug und Hochamt und dem feuchtfrohlichen Ausklang im Gasthaus wurden die Geschäfte abgewickelt. Meistens waren Wahlen vorzunehmen, dann Aufnahmen von Lehrlingen, Gesellen und Meistern. Es folgten Sachgeschäfte, oft Regelungen von allgemeinen und detaillierten Problemen, die sich aus der Fischerei, Schifffahrt und Flösserei ergaben, gelegentlich auch Verschreibungen von privaten Fischereiberechtigungen wie Salmenwaagen und Fischweiden. Die Abstimmungen erfolgten mit einfachem Handmehr.

Zuletzt tagte das Maien- oder Rheingericht im engeren Sinn; Rheinvogt und Geschworene nahmen Klagen entgegen, führten Verhöre durch und fällten Urteile über Rheingenossen oder andere Leute, welche gegen die Maientagebriefe und gegen interne Verordnungen und Beschlüsse verstossen hatten. Einerseits handelte es sich um die Schlichtung von Streitigkeiten, andererseits um Strafen für Vergehen gegen die Genossenschaft. Es wurden meist Geldstrafen verhängt; in der Kompetenz des Maiengerichts lagen ab 1808 Bussen bis zu 5½ Gulden (bei einem Tagesverdienst von damals einem bis höchstens zwei Gulden). Den Urteilen lag ein Straftarif mit 25 verschiedenen Vergehen, meist bezüglich der Flösserei, zugrunde. Für Fischen an Sonntagen vor der Vesperzeit betrug der Ansatz zwei Gulden, ebenso wenn Nicht-Rheingenossen verbotenerweise fischten. Aus besonders wichtigen Gründen, z.B. Nicht-Bezahlen des Rheinzinses während vieler Jahre, konnte sogar der Ausschluss eines Rheingenossen verfügt werden<sup>43</sup>.

Wir wollen im folgenden einige Beispiele von Gerichtsfällen, welche sich auf Kaiseraugst bezogen, schildern:

Viele Klagen betrafen *verbotene Fangmethoden*: 1768 zeigte Jörg Schmid den Gregor Schauli und Adam Meyer an, sie hätten das Stanggarn nicht richtig gespannt und dadurch nicht «ordnungsmässig gefischt». Das Zünden bei Nacht bot häufigen Konfliktstoff; 1728 zeigte Hans Lützelschwab namens aller Rheingenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke den Kaspar Schauli wegen Zündens vor dem Andreastag (30. November) an; oder 1764 beschwerten sich Adam Meyer und Christinus Fritschi über Jörg Schmid und Gallus Lützelschwab, die letzteren seien «in ihre Zündung gefahren» und hätten dadurch

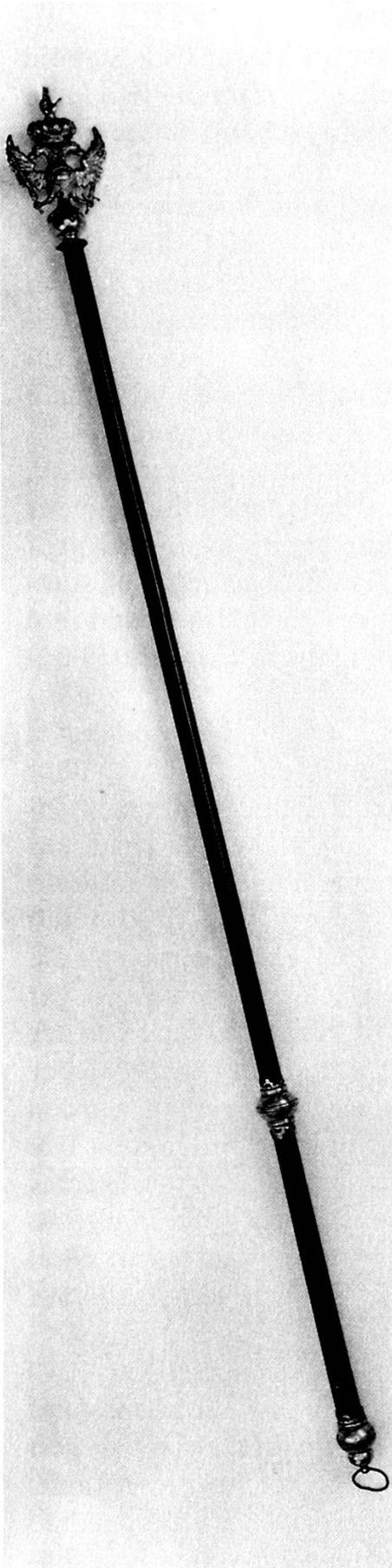


Abb. 15: Der Gerichtsstab des Rheinvogts als Symbol seiner Gewalt innerhalb der Rheingenossenschaft. Der Stab besteht aus schwarzem Eibenholz. Auf dem Knauf der vergoldete Doppeladler, unten deuten zwei Beschläge den Griff an. (Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

Abb. 16: Der vergoldete Doppeladler des Gerichtsstabes in Vergrößerung: in der einen Kralle hält er das Reichsschwert, in der anderen das Reichsszepter. Auf der Brust prangt das habsburgisch-österreichische Hauswappen (rot-weiss-rot). Auf den seitwärtsgerichteten Köpfen ruht die Krone, darauf – anstelle des Kreuzes – eine Schwurhand, welche «alle in den untern Partien auseinanderstrebenden Linien wieder symmetrisch einsammelt, um so das Kunstwerk als solches zu vollenden» (A. Senti). Diese Schwurhand erinnert zugleich an den Treueid der Rheingenossen für die erteilten Privilegien. (Original im Fricktaler Museum in Rheinfelden. Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

wohl die aufgespürten Lachse verscheucht. Umgekehrt klagte Jörg Schmid über Christinus Fritschi, dieser sei ihm in den «Nachtzug gefahren» und habe ihm einen Hecht weggefangen. 1749 sahen Kasimir Schauli und Joseph Künzle, dass ein anderer Fischer sich zum Abfahren bereit machte; kurz entschlossen trugen sie ihr eigenes Garn auf dem Land flussabwärts und kamen dadurch dem ersteren zuvor; auch dies war «wider die Ordnung und Rheinrecht» und wurde mit einer Busse geahndet. 1723 hatte Kaspar Schauli in seiner Fischweide ein kleines Wehr errichtet, um die Fangerträge zu steigern; sofort klagten seine Fischergenossen, sie würden dadurch beim Garnziehen mit dem Weidling behindert; das Rheingericht schützte sie, und Schauli musste seine Weide wieder in den ursprünglichen Zustand bringen.

Alle diese Konflikte widerspiegeln Denkweise und Mentalität der Fischer; jeder sah im andern einen Konkurrenten; im Grunde genommen fischte jeder gegen jeden; ein jeder befürchtete, der andere könnte mehr fangen, und griff zu allerlei Tricks, um den andern zu übervorteilen. Man beobachtete sich ständig und ergriff gerne jede Gelegenheit, den Nachbarn einzuklagen und ihm dadurch eins auszuwischen. Neid und Missgunst prägten das Verhältnis unter den Fischern.

Dieselbe Mentalität widerspiegelte sich in den häufigen *Entwendungen*: 1768 zeigte Gallus Lützelschwab an, er sei mit seinem eigenen Weidling über den Rhein gefahren, habe denselben «am Gestade» stehen lassen, um nachher damit wieder nach Hause zu gelangen. Mittlerweile aber sei Thaddäus Lützelschwab gekommen, habe den Weidling genommen und sei damit über den Rhein gerudert; der Eigentümer konnte ihm nachsehen! Thaddäus erhielt dafür eine Busse. Teurer kam eine solche «Entwendung zum Gebrauch» die Schifflente Peter Wetzell und Jakob Heiland aus Grenzach zu stehen; Leodegar und Gottfried Künzle beschuldigten sie nämlich 1761, ihren Weidling von der Salmenwaage bei Kaiseraugst entfernt, gebraucht und darauf nicht wieder richtig an Land gebracht zu haben; hierauf sei er weggeschwemmt worden und verloren gegangen, weshalb die Kläger Entschädigung verlangten. Die beiden leugneten, doch anerbot sich Heiland trotzdem – nicht von Rechts wegen, «doch nit anderst als aus gutem und freyem Willen» – die Hälfte zu bezahlen; die Rheinrichter betrachteten dies als Geständnis und verurteilten Heiland zur Bezahlung des ganzen Schiffes; er möge dann seinerseits auf Wetzell zurückgreifen.

Es kamen aber auch eigentliche *Diebstähle* unter Rheingenossen vor: 1719 klagten Hans Joggli, Philipp und Johannes Lützelschwab sowie Johannes und Fridli Künzli, alle von Kaiseraugst gegen Hans Adam Lützelschwab von Rheinfeldern; dieser habe ihnen zwei «Burden» Stroh, welches sie gekauft, hinterrücks gestohlen, weggeführt und in Basel veräussert. Er fand gnädige Richter; sie verurteilten ihn lediglich zu einer Busse und zur vollen Entschä-

digung der Bestohlenen. Eine ähnliche Klage erfolgte 1775 vom jenseitigen Aubauern gegen Gregor Schauli und Carle Schmid; sie hätten ihm Holz entwendet und über den Rhein geführt. Die beiden gestanden ihre Tat, meinten aber, es habe sich dabei nur um eine Kleinigkeit gehandelt.

Häufig hatte das Rheingericht Verstösse gegen das Verbot der *Sonntagsfischerei* zu ahnden: Oft standen die Pfarrer hinter der Anzeige. So erkundigte sich der geistliche Herr von Kaiseraugst 1666, ob ihm(!) auch Strafkompentenz zukomme, wenn ein Rheingenosse vor dem Gottesdienst auf dem Rhein fahre; das Gericht antwortete ihm, wer die Messe versäume, müsse als Strafe ein Pfund Wachs entrichten. Die Rheingenossen mussten immer wieder zur Beachtung dieser Vorschriften gemahnt werden; so forderten die Richter sie 1692 auf, die Maienbriefe, welche ja jedesmal der ganzen «Maiengesellschaft» vorgelesen würden, «inskünftig besser zu observieren», und sie drohten denjenigen, welche sich während des Gottesdienstes Fische zu fangen unterstanden, «ernstliche Strafe» an. Im Jahre 1700 wollte dann der Kaiseraugster Seelsorger einige Fischer massregeln, weil sie an Sonn- und Feiertagen auf den Salmenwaagen hüteten; hier nun befand das Maiengericht, das Hüten auf den Salmenwaagen sei gemäss Maienbrief auch sonntags gestattet, sofern die betreffenden Fischer die Messe besucht hätten.

Typischerweise denunzierten aber auch die Fischer selbst ihre Genossen, welche sich über das Sonntagsverbot hinwegsetzten. 1801 klagten Gallus Lützelschwab und Klemens Schmid den Karolus Schmid ein, dass er «vor etwelchen Jahren an dem heiligen Weihnachtstag bey dem vormittägigen Gottesdienst gefischt habe». 1786 stand Carly Schmid gleich zweimal wegen eines solchen Delikts vor den Rheinrichtern: Augustin Schmid zeigte ihn an, weil er am Abend vor Fronleichnam den Weidling ausgeschöpft habe; Bonaventura Schmid aber klagte, derselbe habe an einem Sonntag gleich nach dem Gottesdienst zu fischen begonnen; und der ganze Neid kommt zum Ausdruck im Nachsatz: «Andere müssen warten bis 2 Uhr.» Ihm mangelte es offenbar nur am Mut, das betreffende Verbot ebenfalls zu übertreten! Die ganze Genugtuung der Kläger erfüllte sich darin, dass der Maiengenosse eine Busse zu bezahlen hatte. Geradezu pharisäisch mutet die Anzeige des Pfarrers gegen Hans Jörg Fritschi an, er habe am Heiligkreuztag einen Baumstamm aus dem Wasser ans Ufer gezogen. Hier hätte sich der Priester auch an den Vorwurf Jesu erinnern können: «Wer ist unter euch, der sein Schaf, welches an einem Sabbat in eine Grube fällt, nicht ergreift und herauszieht?»<sup>44</sup>

Zwischen den Waidgenossen bestanden also dauernde Spannungen; die Atmosphäre war oft während Jahrzehnten vergiftet. Daraus ergaben sich immer wieder *Händel* mit *Beschimpfungen* und *Handgreiflichkeiten*. Die Protokolle sind voll von solchen Vorkommnissen: 1737 geriet Matthias Lützelschwab in Wut, als er an den Rhein kam und sah, dass Kaspar Schauli

bereits das Salmengarn über den Fluss gezogen hatte; er fluchte und schrie, «sie sollen ins Teufels Namen ziehen!» 1753 gerieten Jörg und Bonaventur Schmid von Kaiseraugst mit Joseph Heitz von Warmbach in einen Streit, bei welchem sie sich lautstark und heftig beschimpften; die Rheinrichter büssten alle drei, weil keiner den andern mit Scheltworten geschont habe!

Ausführlich wird uns eine Begebenheit überliefert, welche sich am Abend des Fronleichnamstags 1700 im Wirtshaus zu Augst ungefähr so abgespielt haben muss: Georg Schauli von Kaiseraugst und Rudolf Erlacher, ein Fischer aus Basel, sassen «in aller Einigkeit» beisammen. Da kamen Berni und Hans Fritschi mit Christen Lützelschwab, offenbar alles Rheingenossen wie Schauli, herein, und der erstere griff gleich Erlacher an: «Du musst mir Red und Antwort geben über diejenigen Reden, so du am vergangenen Jahrmarkt zu Rheinfelden gegen mich ausgestossen». Erlacher forderte den Wirt auf, «er solle ihnen in seinem Haus Ruhe schaffen». Dieser verwarnte Berni Fritschi; doch als vielfältiges Zusprechen nichts fruchtete, warf er ihn aus der Gaststube hinaus und rief die Wächter. Hans Fritschi habe darauf gesagt, von den Klägern sei einer ein «Hundsfott» wie der andere, worauf ihn die beiden ebenfalls zur Türe hinaus schafften. Nun folgte ihnen auch Lützelschwab; er rief aber zum Fenster herein: «Du Rudi von Basel, Du Hundsfott, komm heraus, wir wollen dir's machen, dass dich der Teufel soll holen, du Pulverkrämer!» Vor Gericht leugneten die drei Rheingenossen die Vorwürfe im wesentlichen. Erst als ihnen der Rheinvogt vor Augen führte, welche Kosten aus einem Hinauszögern des Prozesses erwachsen würden, gestand zuerst Christen Lützelschwab, dann auch Berni Fritschi. Das Rheingericht verurteilte die beiden «wegen Schelt- und Schmachhändeln» und auferlegte dem ersten eine Busse von zwei, dem letzteren eine solche von drei Pfund. Hans Fritschi aber, welcher seine Teilnahme an diesem Fall weiterhin bestritt, überwies es an das staatlich-österreichische Frevelgericht.

Besonderer Kritik und damit auch vielen Beschimpfungen, Verdächtigungen, ja üblen Nachreden war der Rheinvogt ausgesetzt. Oft musste ihn das Rheingericht vor «Scheltungen» schützen und ihm den in seiner Funktion notwendigen Respekt verschaffen. Wenn er selbst Partei war, musste ein Stellvertreter den Vorsitz führen. Dazu drei Beispiele:

1692 beschwerte sich Rheinvogt Hans Lützelschwab über Georg Schmid von Kaiseraugst, derselbe habe ihn beschuldigt, «er versaufe die eingehenden Strafgeder». Gegen diese massive Verdächtigung konnte sich der Angeklagte nur damit herauszureden versuchen, er habe «insgemein geredet, aber den Vogt nicht damit gemeint». Georg Schmid musste eine Busse von einem Pfund erlegen.

Am gleichen Tag beschuldigte Lützelschwab seinen Mitbürger Georg Schauli, er habe bei der Besprechung des Maientagsmahls seine Mitgenossen ange-

stiftet, nicht am Maiengericht zu erscheinen und den Rheinvogt «ganz ungestüm angeloffen, einen Flegel gescholten und sehr spöttlich tractiert»; er bat die Richter, den Angeklagten anzuhalten, «dass er inskünftig gegen ihn als Rheinvogt besser Respect trage». Schauli gestand, er habe zu einigen Rheingenossen gesagt, sie bräuchten am Maientag nicht zu erscheinen, weil sie nicht auf dem Rhein ihr Brot verdienten, worauf der Rheinvogt ihn gleich einen «Lumpen, Flegel, Bärenhäuter usw. geheissen, und also ihm Ursach geben, sich zu defendieren»; er bestritt aber, den Vogt als «Flegel» bezeichnet zu haben, und stellte zwei Zeugen, die unter Eid bestätigten, der Rheinvogt habe Schauli zuerst angegriffen, ihn verspottet, beschimpft und ihm vorgeworfen, «zu aller Ungelegenheit Ursache zu geben»; ja der eine fügte hinzu, der Angeklagte habe alles noch lange mit Geduld ertragen. Es spricht für die Objektivität des Rheingerichts, dass es beide zu einer Busse von drei Pfund verurteilte; immerhin ermahnte es Schauli, dem Rheinvogt inskünftig mit mehr Respekt zu begegnen!

Jahrzehnte später musste sich auch Rheinvogt Christoph Lützelschwab gegen Verdächtigungen wehren. Unter andern beschuldigte er am Maientag 1761 den Philipp Deiss von Rheinfeldern, derselbe habe über ihn gesagt, «er nehme ein Mass Wein und mache die Frevel aus», im Klartext, er lasse sich mit einem Mass Wein bestechen, ein Delikt zu vertuschen. Lützelschwab erklärte, er würde gelegentlich den Streitparteien zusprechen, «sich gütiglich mit einander zu vergleichen». Da Deiss seine Verleumdung nicht beweisen konnte, wurde er zu einer Busse und zur öffentlichen Abbitte verurteilt, «welches der Deiss gleich vor Gericht getan hat»<sup>45</sup>.

### *Konflikte mit Nicht-Rheingenossen und mit Fischern aus Basel*

So neiderfüllt und gehässig die Fischer untereinander oft waren, so geschlossen traten sie auf, wenn es galt, ihre Rechte zu verteidigen. Zunächst hatten sie sich gegen Nicht-Rheingenossen zu wehren, welche unberechtigterweise fischten. Im Stromabschnitt unterhalb der Rheinfelder Brücke wohnten lediglich in Kaiseraugst, Warmbach und Grenzach Rheingenossen, nicht aber in Muttenz, Wyhlen und Hertlen. Auch in den Rheingenossen-Orten selbst war die Mehrheit der Haushaltungen nicht fischereiberechtigt. Dennoch lockte der Fluss, und mancher versuchte heimlicherweise, seinen Speisezettel illegalerweise mit Fischen zu bereichern. Wehe aber, wenn er erwischt wurde! Die Protokolle des Maiengerichts sind voll von solchen Klagen:

1666 brachte Rheinweibel Peter Lützelschwab die Beschwerde an, die *Wyhlener* würden an Sonn- und Feiertagen, wenn die Rheingenossen nicht auf dem Fluss seien, fischen, obwohl sie nur vom Ufer aus angeln durften. Die Richter liessen es für einmal bei einer Verwarnung bewenden, andererseits würden sie «unausbleiblich» bestraft.

Sie konnten es aber nicht lassen: Beim nächsten Maiengericht zeigte der Rheinweibel acht namentlich genannte Männer aus Wyhlen an, sie würden dauernd mit Blümlibähren fischen zum Schaden der Rheingenossen. Die Wyhlener spielten die Sache herunter; sie hätten nur etliche Male zur Kurzweil gefischt, ein Schaden sei jedoch daraus nicht erwachsen. Diesmal liess das Rheingericht aber keine Gnade walten; es verurteilte jeden Übertreter einzeln zur vorgesehenen Busse von fünfzehn Schilling.

1735 klagte der Rheinweibel zu Augst gegen einige Männer von *Warmbach*, sie hätten – obschon nicht Rheingenossen – auf dem Rhein «Nasenstände» aufgerichtet und darauf gefischt. Die betreffenden Warmbacher leugneten dies nicht, erklärten aber, diese Fischstände würden den Herren von Rheinfelden gehören und diese hätten ihnen deren Benützung erlaubt. Die Rheinrichter beurteilten das unberechtigte Fischen aber als «Frevel wider den Maienbrief» und büssten die Angeklagten.

Auf das Fischen muss sich auch Augustin Schauli aus *Kaiseraugst* verstanden haben, obwohl er ebenfalls nicht Rheingenosse war und dieses Handwerk auch nicht berufsmässig erlernt hatte. Er stand mehrmals vor dem Maiengericht, weil er an Sonn- und Feiertagen heimlicherweise fischte und jedesmal einen Lachs fing. Die Richter riefen ihm in Erinnerung, «ihm und seinesgleichen» sei es nicht erlaubt zu fischen, und sie büssten ihn jeweils mit zwei Pfund<sup>46</sup>.

Jahrhundertelange Streitigkeiten prägten das Verhältnis zwischen den Rheingenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke und den Fischern der Stadt Basel. Wie früher erwähnt, durften die Rheingenossen – unter ihnen also auch die Fischer von Kaiseraugst! – mit ihren Weidlingen bis hinunter zur Kapelle Hüningen (unterhalb Basel) Garne ziehen, also selbst innerhalb des eigentlichen Stadtbezirks. Umgekehrt durften die Basler Fischer ihrem Gewerbe aufwärts bis nach Augst nachgehen, also auch im Bereich der österreichischen Gemeinden Grenzach und Wyhlen Fische fangen. Die beiden Fischereiberechtigungen überlagerten und konkurrenzten sich dadurch. Dies war nichts Aussergewöhnliches, bot aber immer wieder Anlass zu Spannungen, umso mehr als die Fischer nicht der gleichen Landesherrschaft und damit nicht der gleichen Gesetzgebung unterstanden. Diese Feststellungen stehen in diametralem Gegensatz zur Darstellung Hans Viktor Gauglers, welcher in den Quellen offenbar keine Konflikte zwischen den Basler Fischern und den Rheingenossen gefunden hatte und daraus auf eine stillschweigende Vereinbarung schloss, nach welcher die Rheingenossen nicht innerhalb des Stadtbannes von Basel gefischt hätten. Wie die folgenden Beispiele nachweisen, war das Gegenteil der Fall<sup>47</sup>.

Die früheste mir bekannte Klage stammt aus dem Jahre 1575. Darin

beklagte sich die Basler Fischerzunft über die Fischer von Grenzach, diese würden alle Samstage und Sonntage auf den Rhein fahren und fischen, was bekanntlich untersagt war. Umgekehrt beschwerten sich die Rheingenossen 1607 über die Fischer von Basel, welche an Sonn- und Feiertagen im österreichischen Gebiet ihrem Erwerb nachgingen. Das erste Protokoll der Rheingenossenschaft führt erstmals 1666 einen ähnlichen Zusammenstoss zwischen den beiden Parteien auf. Das Maiengericht schrieb hierauf an die Basler Behörden und wies auf das entsprechende Verbot der Maienbriefe hin.

1683 standen etliche Schiffler aus Basel, nämlich Konrad Erlacher «und Consorten», vor den Rheinrichtern. Der Rheinweibel klagte sie an, sie würden weiterhin an Sonn- und Feiertagen zu verbotener Zeit innerhalb der österreichischen «Jurisdiction» Salmengarne ziehen. Erlacher gab sich ahnungslos; so etwas sei ihnen nie untersagt worden; zudem könnten sie allein an Sonntagen für die Herren der Stadt Basel und sich selbst fischen. Der Rheinweibel liess darauf antworten, wenn die Basler sonntags fischen müssten, so möchten sie dies in ihrem eigenen Herrschaftsbann tun und nicht bis Grenzach und weiter hinauf fahren. Das Rheingericht schloss sich dieser Meinung an, sah aber von einer Strafe ab, vermutlich wegen der folgenden Klage: Konrad Erlacher beschwerte sich nämlich seinerseits, die Rheingenossen würden im Basler Bereich zünden, was offenbar den dortigen Fischern untersagt war. Hier nun pochte das Maiengericht auf die Maienbriefe; den hiesigen Fischern sei es erlaubt, so weit zu zünden wie zu fischen; auch wenn die Basler etwas dagegen einzuwenden hätten, dürften sie es gleichwohl tun. Die Rheingenossen hofften, Basel würde ihre Privilegien nicht brechen.

Dennoch fischten Konrad Erlacher und sein Bruder Bernhard weiterhin sonntags in der Frühe. 1688 wurden sie deshalb vom Rheingericht zu einer hohen Busse von zusammen zwölf Pfund verurteilt, die sie jedoch nicht bezahlten, weshalb sie auf den folgenden Maientag 1692 wiederum vorgeladen wurden. Hierauf schrieb nun die Basler Fischerzunft einen Brief in barocker Höflichkeit an die «Hochgeachteten, wohledlen, festen und hochgelehrten, insbesondere grossmütigen, hochgeehrten Herren und Nachbarn»; die Zunftvorsteher hätten die ältesten Meister befragt, und auch diese könnten sich nicht erinnern, dass man sie je wegen des vormittäglichen Fischens an Sonntagen jenseits der österreichischen Grenze verwarnt, geschweige denn ihnen solches verwehrt oder verboten hätte. Die städtische Fischerzunft sei aber an einem gutnachbarlichen Einvernehmen interessiert und habe deshalb ihrerseits ein Vorgehen gegen jene Kaiseraugster, welche an einem Sonntag im Juni 1688 auf Basler Gebiet gefischt hatten, «gutmütig eingestellt»; nun hofften die Zünfter, ihre wohlwollende Fürsprache für die beiden Erlacher möchte seine Wirkung nicht verfehlen, sondern «willfähriger Erhörung gewürdigt» werden; im übrigen sollte man eine Vereinbarung schriftlich fixieren,

um auf diese Weise «gute Nachbarschaft zu pflanzen». Die Brüder Erlacher stellten sich – wie aufgeboten – dem Maiengericht und erklärten, ihre Obrigkeit würde ihnen den Betrag der Busse schenken; die Rheinrichter beharrten aber auf der ausgesprochenen Strafe; wer auch immer dieselbe bezahle, «seyen sie dessen wohl zufrieden»<sup>48</sup>.

Die beidseitigen Händel aber dauerten fort. Zu heftigen Zusammenstößen muss es 1719 gekommen sein. Nicht weniger als fünf Konflikte wurden dem Maiengericht vorgelegt. Da war zum einen Michael Wetzel aus Grenzach, welcher gegen zwei Fischer aus Basel klagte, sie hätten «wider das Verbot geeiset» und zu verbotenen Zeiten das Salmengarn gezogen. Wetzel seinerseits wurde vom Basler Ratsherrn (und vermutlich Zunftmeister) Christian Münch angezeigt, er habe einen Holzstamm Münchs geländet, gespalten und nach Basel verkauft. Es spricht wiederum für die Objektivität des Maiengerichts, dass es den fehlbaren Rheingenossen zu Busse und Wiedergutmachung verurteilte. Ebenso verklagte Münch den Kaspar Schauli aus Kaiseraugst, weil er bei seiner Waage wider das Verbot Angelschnüre gesetzt habe; auch der letztere wurde gebüsst. Brisanter war aber eine Beschwerde der Kaiseraugster Fischer; als sie nach altem Brauch auf dem Rhein gezündet, hätte man ihnen in Basel gedroht, sie entweder zu verhaften und gefangen in die Stadt zu führen oder aber sie niederzuschliessen. Ratsherr Münch verlangte nun eine Stellungnahme des Rheingerichts zu diesen Vorfällen; dieses bestätigte selbstredend das Zünden «nach altem Brauch», schützte dadurch seine Rheingenossen und verbot solche Drohungen.

Schon am folgenden Maientag 1723 jammerten die Fischer von Grenzach, Kaiseraugst und Warmbach erneut, die Basler würden das Sonntagsverbot auf österreichischem Territorium übertreten. Das Maiengericht hielt nun klipp und klar fest, das Ausspreiten oder Ziehen von Garnen an Sonntagen vor zwei Uhr sei auch Basler Fischern untersagt; für die Rheingenossen gelte diese Vorschrift sogar für das Basler Gebiet.<sup>49</sup>

Im Februar 1728 langte wieder einmal ein Brief der Basler Fischerzunft beim Rheingericht an: Am 22. März 1725(!) habe man Kaspar Schaulis Sohn und Christen Lützelschwabs Sohn, am 3. April Rudi Schmidts Sohn und seinen Gefährten, am 16. April wiederum Kaspar Schaulis Sohn und Rudi Schmidts Sohn, alle aus Kaiseraugst, dabei erwischt, wie sie entgegen baslerischer Verordnung auf Basler Gebiet «frequentlich» gezündet hätten, was auch den städtischen Zunftangehörigen verboten sei; das Maiengericht solle nun diese Fischer auf den 27. Februar, morgens um zehn Uhr, in das Zunfthaus nach Basel schicken, wo sie «ihres begangenen Frevels halber Red und Antwort geben» müssten; man zweifle nicht an «günstiger Willfahr». Das Rheingericht beantwortete diese Vorladung abschlägig; ihre Fischer unterständen dem Maienbrief «und sonst niemandem»<sup>50</sup>.

In den folgenden Jahrzehnten erweiterten sich die Konfliktthemen wegen der Schifffahrt. Die grossen Flüsse, ehemals reichsfrei und daher für jedermann befahrbar, wurden immer mehr in Interessenbereiche einzelner Städte und Genossenschaften unterteilt. Wir haben bereits vernommen, dass die «Stüdlere» in Koblenz die alleinige Durchfahrt durch den mittleren Lauf beanspruchten, ebenso die Laufenknechte zu Laufenburg für das Durchseilen der Boote durch den dortigen Lauf und die Rheingenossen für den Transport ab Säckingen. Andererseits machte die Stadt Basel ein Umschlags- und Stapelrecht für Personen und Waren geltend, d.h. die dortige Schifferzunft verlangte, dass die auf dem Hochrhein nach Basel gelangenden Schiffe dort anhalten, die Güter umladen und den dortigen Schifflern zum Weitertransport übergeben sollten; sie verbot also die freie Durchfahrt durch die Stadt. Dadurch kollidierten die Interessen Basels mit jenen der Rheingenossenschaft, welche ja gemäss Maienbrief bis zur Hüniger Kapelle (unterhalb der Stadt) zu fischen berechtigt war. Zum Eklat kam es im Juli 1756, als Joseph Künzli aus Kaiseraugst Lachse den Rhein hinunter transportierte und an Basel vorbeifahren wollte. Die Basler Schiffler hielten ihn an und erzwangen die Bezahlung einer Busse. Künzli beschwerte sich darüber beim österreichischen Oberamtmann zu Rheinfelden, welcher nach Basel schrieb und Genugtuung verlangte, ja er drohte der Stadt die Anhaltung baslerischer Schiffe auf der österreichischen Rheinstrecke und andere Schikanen an. Basel wollte keine Ausweitung des Streites und erstatte Künzli die Busse zurück.

Ein anderer Konfliktstoff ergab sich wegen der Transporte von Steinen aus den Steinbrüchen unterhalb Rheinfelden. Bekanntlich beanspruchten die Rheingenossen von Rheinfelden, Kaiseraugst und Warmbach das Recht, diese Steinfuhren allein durchzuführen, was Basel – vor allem in bezug auf seine eigenen Steinbrüche – bestritt. Dadurch kamen nun die gesamten Ansprüche der Rheingenossenschaft im Bereich Basel auf den Tisch: Für uns ist von Interesse, dass die Stadt das Fischereirecht der Waidgenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke bis zur Hüniger Kapelle nicht bestritt, dasselbe also auch innerhalb des Stadtbanns anerkannte; doch wiesen sie zu Recht darauf hin, dass der damals noch immer gültige Maienbrief von 1587 nur die Fischerei regelte und sich nicht auf Schiffstransporte bezog. Die Basler unterschieden also klar zwischen Fischerei und Schifffahrt; sie anerkannten die Rheingenossen als Fischer, nicht aber als Schiffler. Der Konflikt zeitigte dann weitreichende diplomatische Folgen, auf die wir hier nicht eingehen können. Es sei aber nachdrücklich wiederholt, dass Basel die Fischereiberechtigung der Kaiseraugster Rheingenossen bis zur Kapelle von Hünigen ausdrücklich anerkannte<sup>51</sup>.

Bereits 1769 kam es aber wieder zu einem Fischerstreit, welcher uns in geradezu szenischer Aufmachung überliefert ist: Rudolf und Ludwig Matzin-

ger, Fischer und Burger zu Basel, erkundigten sich am 20. September im «Adler» zu Augst nach dem Rheinvogt. In dessen Anwesenheit fragten sie einige andere Rheingenossen, ob es den Fischereiberechtigten von Grenzach gestattet sei, dass ein Vater mit zwei oder drei Söhnen gemeinsam auf Fischfang ausfahre; auf Basler Territorium würde die Zunft dies nicht dulden, sondern es eher auf einen Prozess ankommen lassen. Joseph Künzli von Kaiseraugst antwortete ihnen, selbst wenn ein Vater zehn Söhne hätte, dürfte er mit allen zugleich auf den Rhein fahren; sie stünden unter dem Maienbrief, und Basel habe dagegen kein Recht auf Widerrede. Die Basler antworteten, die Rheingenossen würden auch im Basler Bereich zünden, obschon dies verboten sei. Adam Meyer von Kaiseraugst meinte darauf, er könne auf dem Rhein fahren, wo er wolle, sie hätten ihm nichts zu befehlen. So gab ein Wort das andere. Wütend erwiderte Rudolf Matzinger: «Kommst du oder ein anderer mit Zünden, so werde ich ihn aus dem Weidling lüpfen.» Und Meyer gab zurück, so leicht lasse er sich nicht aus dem Weidling lüpfen, «man habe auch noch Kräfte». Matzinger aber versetzte: «Ha, so wolle er ihn, bey Gott, über den Weidling hinaus schiessen, er könne hernach, wenn er draussen liege, gehen klagen, wann er wolle oder nicht». Meyer rechtfertigte seine Position, gemäss Maienbrief hätten sie die Berechtigung, bis an das «Hüniger Käppele» zu fischen und zu fahren. Matzinger steigerte sich noch mehr, es gehöre ihm der Galgen an den Hals, denn das Zünden «seye nit gefischt, sondern sie seyen Schinder». Meyer aber erwiderte, er sei ein ehrlicher Mann, den Schelmen und Dieben gehöre ein solches «Halsband», er werde diese Rede verantworten müssen, die Rheingenossen hätten ihre Rechte vom römischen Kaiser und dieser habe mehr Rechte als die Stadt Basel. Ludwig Matzinger aber entgegnete – zwischen Fluch- und Scheltworten – Basel habe mehr Rechte! Obschon die beteiligten Rheingenossen diesen Bericht selbst, also durchaus subjektiv niedergeschrieben haben, gibt er uns doch einen lebendigen Eindruck von den Argumenten, aber auch von Ton und Stimmung zwischen den beiden Parteien<sup>52</sup>.

Ein weiterer Konfliktbereich lag bei der *Einmündung der Ergolz* in den Rhein. Hier war die Stadt Basel allerdings nur als Landesherrin und damit als RichterIn oder SchiedsrichterIn beteiligt. Unmittelbare Streitparteien waren Fischer von Kaiseraugst und das Städtchen *Liestal*. Den Liestalern stand nämlich die alleinige Fischereiberechtigung in der Ergolz zu; bei der Mündung reichte sie – gemäss uralter Überlieferung – «so weit ein reisiger Mann (= Reiter) usser der Ergolz bis in den Rhein obsich und nidsich gelangen möge». Zur Freude der Liestaler schwammen auch Nasen und Aeschen – bei hohem Wasserstand sogar Lachse – in die Ergolz! Zu ihrem Leidwesen aber war der Zugang oft versperrt, sei es durch den Müller von Baselaugst,

welcher sein Wuhr vergrösserte, sei es durch die Fischer von Kaiseraugst, welche dort den Fischen auflauerten. Schon aus den Jahren 1438 und 1581 sind Zeugenaussagen erhalten, wonach «niemand Macht und Gewalt» habe, «dem Fisch seinen Einzug zu verstellen». Die rechtlichen Verhältnisse waren an jener Stelle besonders kompliziert, weil die Lachsweide unterhalb der Ergolz- mündung (die sogenannte «Galletzenweid») sich im Privatbesitz von Kaiseraugster Fischern befand. Wenn die letzteren ihren «Lachsstand» mit den Bähren unweit des Einflusses der Ergolz aufstellten, schnitten sie den Fischen den Weg in den Seitenfluss ab, und die Liestaler fingen dann keine Lachse. Peter Golder, ein Bruder des Rheinvoigts, bestätigte daher 1581, dass die Kaiseraugster *unterhalb* der Mündung, und zwar «bis an das Flühlein an der Galletzen» weder Lachsgarne ziehen noch Lachsstühle setzen durften. Die Liestaler waren berechtigt, allfällige Hindernisse in diesem Bereich zu entfernen<sup>53</sup>.

Diese Regelung missverstanden die Fischer von Liestal genau hundert Jahre später: Einige Kaiseraugster hatten einen Lachsstand auf einem Grien *oberhalb* der Ergolzmündung errichtet, worauf die Liestaler denselben zerstörten und sogar den als «Stellfisch» (Lockfisch) dienenden, dort angebundenen Lachs behändigten. Deswegen kam es zu einem diplomatischen Scharmützel

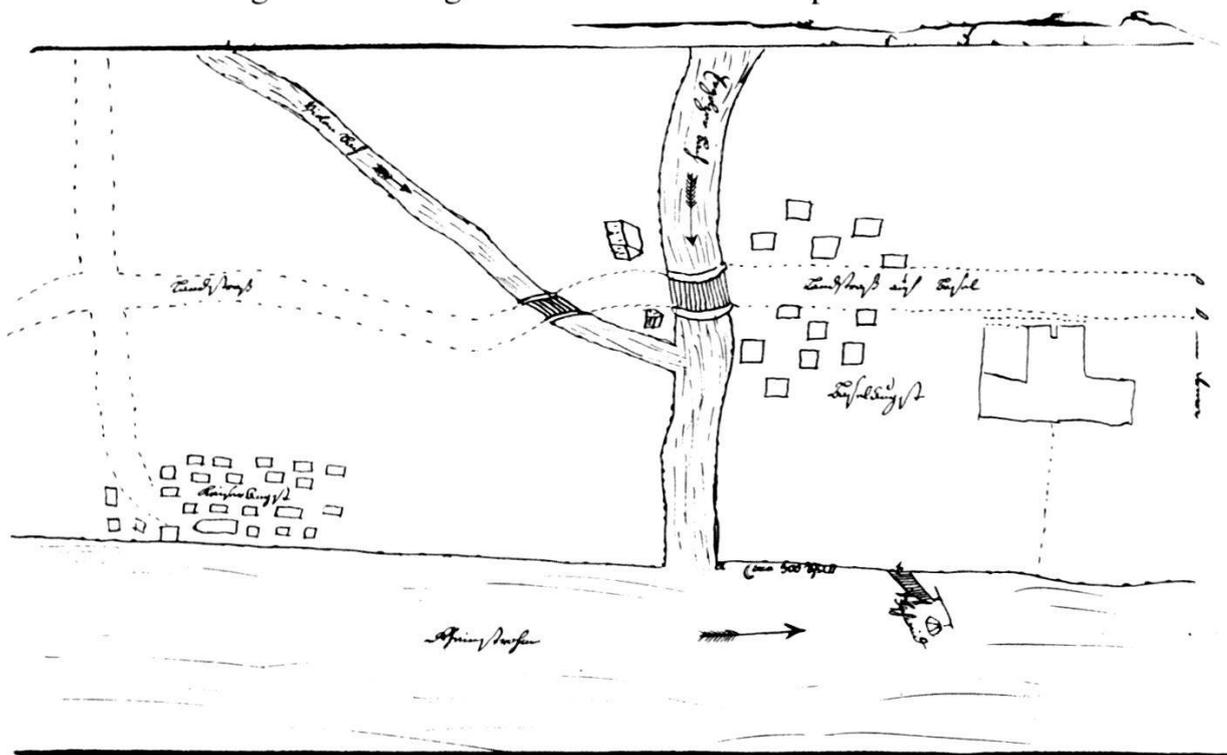


Abb. 17: Situationsplan von Violenbach, Ergolz und Rhein mit Landstrasse und Brücken sowie mit den Dörfern Kaiseraugst und Baselaugst (samt Grundriss des Offenburgerhofs). Im Rhein ist «circa 300 Schritt» unterhalb der Ergolzmündung – also auf Basler Gebiet – der umstrittene Lachsstand der Galletzenweid-Besitzer aus Kaiseraugst eingetragen. (Der Plan, erstellt ca. 1807, befindet sich unter der Signatur L II 2 im Staatsarchiv Liestal).

zwischen dem Oberamt Rheinfelden und dem Rat von Basel. Ein Augenschein ergab, dass der umstrittene Lachsstand eindeutig auf österreichischem Territorium aufgestellt war, weshalb die fehlbaren Fischer von Liestal den Schaden ersetzen mussten. Von der Forderung nach einer eigentlichen Bestrafung der Täter sah das Oberamt aus freundnachbarlichen Gründen ab<sup>54</sup>.

Auch später ergaben sich immer wieder Konflikte mit den Baselbieter Nachbarn. Während der Helvetischen Revolution deuteten die Bewohner von Pratteln und Baselaugst die Verkündung der Gewerbefreiheit auch dahingehend, dass die Fischerei entlang ihrem Gemeindebann nun frei sei. Dieser Auffassung stand das erwähnte Privateigentum an der Galletzenweide unterhalb der Ergolzmündung entgegen. Nach der Zuteilung des Fricktals zum Kanton Aargau beanspruchte Gallus Lützelschwab die Anerkennung dieser Fischweide. Er konnte nachweisen, dass er und seine Vorfahren dafür seit über hundert Jahren einen Anerkennungszins an das Oberamt Rheinfelden bezahlten, und dies obwohl sie im Basler Territorium lag. Dieser Besitz war offenbar von Staates wegen unbestritten, doch kam es erneut zu einem Konflikt zwischen Lützelschwab und den Fischern von Liestal, welche behaupteten, der umstrittene Lachsstand stehe lediglich 300 Schritte unterhalb der Ergolzmündung; dies sei zu nahe, da er den Lachsen, Aeschen und Nasen den Zugang in den Seitenbach erschwere.

In der Folge entschlossen sich die Regierungen von Basel und Aargau, alle gegenseitigen Rechte und Ansprüche in bezug auf die Fischerei in Rhein, Ergolz und Violenbach in einer Übereinkunft zu bereinigen. Der entsprechende Vertrag kam im August 1813 zustande. In unserem Zusammenhang ist wichtig, dass die folgenden Berechtigungen bestätigt wurden:

*«1. Die Rheingenossen von Aargau und Basel bleiben wegen des Genusses der Fischenz-Rechte im Rhein bey ihren alten Rechten und Freyheiten.»*

Im zweiten Artikel bestätigte Basel der Familie Lützelschwab den Besitz der Galletzenweide (auf Basler Territorium), wobei der bisherige Anerkennungszins von sechs Kreuzern inskünftig in die Basler Staatskasse fließen und Lützelschwab diese Fischenz alle zehn Jahre bestätigen lassen sollte. Ausserdem durfte er in diesem Flussabschnitt nur einen einzigen Lachsstand aufstellen, und zwar in genügender Entfernung von der Ergolzmündung<sup>55</sup>.

Damit anerkannte der Kanton Basel die aargauischen Ansprüche. Insbesondere blieb das alle Kantons- und Staatsgrenzen überschreitende Rheingenossenrecht ausdrücklich unangetastet. Die Rheingenossen durften ihrem Gewerbe also weiterhin über die Stadt Basel hinaus bis zur Kapelle Hünigen nachgehen.

Wir wissen nicht, ob die Kaiseraugster Rheingenossen ihr Recht in der Folge wahrgenommen und im Bereich des Kantons Basel (ab 1833 Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Land) tatsächlich gefischt haben. Jahrzehntlang

vernehmen wir nichts von einem Konflikt. Erst 1862 brachen die alten Zwistigkeiten erneut aus, als die Gemeinde Muttenz den Rheingenossen Martin Schmid von Kaiseraugst und einige Rheingenossen aus Grenzach büssen wollte, weil sie im Muttenzer Flussgebiet Fische gefangen hatten. In zwei Prozessen verurteilte das Bezirksgericht Arlesheim dieselben 1863/65 zu Strafe und Kosten. Schmid verfasste hierauf eine Eingabe an den Bezirksamtman zu Rheinfelden und machte darin seine Berechtigung geltend, bis Basel fischen zu dürfen. Dasselbe taten die Rheingenossen aus Grenzach beim badischen Bezirksamt Säckingen. Da der Rheinfelder Bezirksamtman zugleich die Funktion eines «leitenden Regierungskommissärs der Rheingenossen beider Ufer» ausübte, setzte er sich sofort für die Verurteilten ein; doch alle Hinweise auf den Vertrag von 1813 halfen nichts.

Die aargauische und die badische Regierung gelangten deswegen auf höchster Ebene an den Regierungsrat von Basel-Land und baten um seine Stellungnahme. Der letztere erwiderte, gemäss Kantonsverfassung von 1832 stünden die Fischweiden den Gemeinden zu. Muttenz verpachte seither seinen Anteil am Rhein unter der Bedingung, dass sonst niemand dort ein Recht zu fischen habe. Martin Schmid hätte demnach sein angebliches Recht schon längst geltend machen müssen; da dies aber nie geschehen sei, habe er dasselbe verwirkt. Die Regierung von Baselland verwies Schmid auf den Gerichtsweg, liess die aargauischen «Kollegen» demnach völlig abblitzen. Eine weniger freundliche Antwort scheinen die Fischer von Grenzach erhalten zu haben: Baselland habe «sich nicht nach dem Ausland zu richten; niemand habe ihnen Gesetze vorzuschreiben.»

So hatten sich die politischen Verhältnisse gewandelt! Der Rhein war endgültig zur Landesgrenze geworden, und die Fischer hatten sich gefälligst danach zu richten<sup>56</sup>. Auch die aargauische Regierung dachte nicht im entferntesten daran, sich für ihren Bürger einzusetzen; sie beschränkte sich darauf, Martin Schmid das Ergebnis mitzuteilen, überliess es aber demselben, seinen Anspruch allenfalls auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Der Rheingenossenschaft sollten aber noch weit grössere Schwierigkeiten bevorstehen.

### *Der Kampf um das Schiffer- und Flössermonopol der Rheingenossenschaft*

Wie früher ausgeführt, war die Mitgliedschaft bei den Rheingenossen – von Ausnahmen abgesehen – eng beschränkt auf die männlichen Nachkommen bestimmter Geschlechter, und auch bei diesen konnte seit 1808 jeweils nur ein Sohn je Familie Meister werden. Sie besaßen damit ein Monopol, welches schon innerhalb der Genossenschaft die Knechte gegenüber den Mei-

stern diskriminierte und gegen aussen die übrigen Bewohner der Uferdörfer sowie die Berufsschiffer oberhalb Säckingens von der Teilhabe an ihrem Gewerbe ausschloss. Ein solch ausschliessliches Monopol im Sinne «wohlerworbenen» Privateigentums war in bezug auf die Fischerei nicht ungewöhnlich, sondern auch in andern Teilstrecken des Rheins sowie auf Aare, Reuss und Limmat durchaus die Regel. In bezug auf die Längsschiffahrt handelte es sich jedoch eindeutig um ein zunftähnliches Privileg, welches sowohl dem erwähnten mittelalterlichen Ideal der schiffbaren Ströme als freien Reichsstrassen als auch der aufklärerischen Forderung nach Handels- und Gewerbe-freiheit zuwiderlief. Gerade die letztere war zu Beginn des 19. Jahrhunderts modern, aktuell und populär, und sie stellte denn auch den Fortbestand der Rheingenossenschaft von Anfang an in Frage.

Das aargauische Gesetz über die «Gewerbs-Polizei» von 1804 gestattete grundsätzlich jedem Niedergelassenen – einerlei ob Kantonsbürger oder Fremder – die «freie und ungehinderte» Ausübung seines Gewerbes, sofern er seinen Beruf ordnungsgemäss erlernt habe<sup>57</sup>. Hinter diesem Ideal stand auch der erste Bezirksamtmann von Rheinfelden: Anlässlich der Neuorganisation des Fricktals im neugeschaffenen Kanton Aargau schrieb er in einem Gutachten über die Rheingenossen an die Regierung: «Zünfte jeder Art, welche Monopolen schützen und Zwangsrechte geniessen, sind wider den Geist besserer Cultur und ächter Staatsverwaltung und dem Ganzen wie Einzelnen nicht nur lästig, sondern in hohem Masse schädlich.» Da er irrtümlicherweise annahm, jeder Bürger habe grundsätzlich – ohne Rücksicht auf die Abstammung – Zugang zur Rheingenossenschaft, trat er für deren Weiterbestand ein; wenn sie nämlich aufgehoben würde, könnten entweder zwei neue Zünfte – eine diesseits, die andere jenseits des Rheines – entstehen, oder aber irgendwelche Schiffer würden «regellos auf dem Rhein herumschwärmen, wo das Auge der Polizei sie selten wahrnehmen oder dem sie sich wenigstens zur Nachtzeit entziehen» könnten. Auch das aargauische Polizei-Departement stellte sich ausdrücklich die Frage, ob die Rheingenossenschaft der Verfassung oder der Mediations-Akte Napoleons widerspreche, und es kam zum Schluss, selbst nach der Helvetischen Revolution habe der Staat «Gewerbe, welche auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums einen Einfluss hätten», der Aufsicht der Polizei unterstellt. Die Regierungen des Grossherzogtums Baden und des Kantons Aargau kamen daher in ihrem Staatsvertrag 1808 überein, die Rheingenossenschaft weiterhin anzuerkennen. Dasselbe taten Aargau und Basel in ihrer oben erwähnten Übereinkunft von 1813<sup>58</sup>. Der ebenfalls 1808 neu erlassene Maienbrief bestätigte sogar die Erblichkeit des Rheingenossenrechts und damit das Privileg der alten Rheingenossenfamilien. Hier lag denn auch der Kern künftiger Konflikte.

Zunächst waren es nichtberechtigte Bewohner von Uferdörfern, namentlich jene von Murg und Sisseln, welche das Monopol der Rheingenossenschaft aufbrechen wollten, um selbst Schiffe und Flosse führen zu dürfen. In diesem Sinne fragte die badische Regierung die aargauische 1819 an, ob diese Schiffergilde nicht aufgehoben werden könnte. Der Kleine Rat des Kantons Aargau stellte sich aber klar hinter die Rheingenossen und verteidigte ihre Sonderrechte wegen der Gefährlichkeit des Rheines, also aus polizeilichen Gründen.

Die neue, liberalere Kantonsverfassung von 1831 verankerte dann ausdrücklich das Prinzip, alle Bürger seien vor dem Gesetz gleich. Jeder Kantonsbürger könne sich in jeder Gemeinde frei niederlassen und dort sein Gewerbe betreiben; doch anerkannte sie die Handels- und Gewerbefreiheit nur «in der Regel», was für die Rheingenossenschaft die lebenswichtige Möglichkeit einer Ausnahme offenhielt. Der Maienbrief von 1808 konnte demnach in Kraft bleiben.

Damit gerieten die Rheingenossen aber für alle Zukunft in das Schussfeld der Holzhändler im Gebiet des Hochrheins und seiner Zuflüsse. Die Holzexporte und damit auch die Flösserei nahmen damals einen grossen Aufschwung. Viele Holzhandelsfirmen wurden dadurch zu Grossunternehmen, welchen das Transportmonopol der Rheingenossen ein Dorn im Auge war. Sie wollten eigene Flösser anstellen und nach eigenen Ansätzen entlönnen. So hagelte es in der Folge Bittschriften und Beschwerden gegen die Rheingenossenschaft, die nichts weniger als deren ersatzlose Aufhebung anstrebten<sup>59</sup>.

Aber auch innerhalb der Rheingenossenschaft brodelte es, und zwar zwischen Meistern und Knechten. Die letzteren beschuldigten die ersteren, sie würden ihre Stellung zur «Selbstbevorzugung» missbrauchen. Offenbar liess sich der Konflikt intern nicht lösen, und so gelangten einige aargauische Schiffsknechte an die damals noch höchste Landesbehörde, den Grossen Rat, und zwar mit keinem geringeren Begehren als den Maienbrief von 1808 aufzuheben. Da dies das Ende der Rheingenossenschaft überhaupt bedeutet hätte, suchten die Meister nun doch nach einer eigenen Lösung, und sie beschlossen am folgenden Maiengericht, die Knechte besserzustellen. Erneut war eine Gefahr gebannt.

Doch die nächste stand bereits unmittelbar bevor: Im gleichen Jahr 1848 war der schweizerische Bundesstaat gegründet worden; die erste Bundesverfassung war in Kraft getreten. Fortan bestanden Bundesbehörden, welche den Kantonen übergeordnet waren, nämlich der National- und Ständerat sowie der Bundesrat. Erneut schöpften Holzhändler und nichtrheingenössische Schiffer Hoffnung auf die Einführung der freien Rheinschifffahrt. Anlässlich einer öffentlichen Demonstration bewiesen die Schiffler von Schaffhausen, Luzern und Stilli «im Beisein einer ungeheuren Zuschauermenge», dass sie durchaus fähig waren, Schiffe durch den Laufener Lauf sicher hin-

durchzumanövrieren. Obwohl auch die aargauische Kantonsverfassung von 1852 die Aufhebung des Zunftwesens ausdrücklich vorschrieb und die Regierung hierauf alle Handwerkszweige für zunftfrei erklärte, machte sie einzig für die Rheingenossenschaft und die Schiffmeistergesellschaft Laufenburg Ausnahmen<sup>60</sup>. So gingen die Beschwerden fortan direkt nach Bern, und zwar in rascher Folge. Die Gesuchsteller beriefen sich dabei auf zwei Bestimmungen der neugeschaffenen Bundesverfassung, nämlich auf Artikel 4, welcher die Gleichberechtigung aller Schweizerbürger, und Artikel 30, welcher die Abschaffung bestehender Vorrechte inbezug auf den Transport von Personen und Waren jeder Art vorschrieb. In einem Gutachten vom 17. Juni 1853 kam der Bundesrat zum Schluss, der Staatsvertrag mit dem Grossherzogtum Baden von 1808 garantiere den Fortbestand der Rheingenossenschaft. Ihre Aufhebung könne nur durch eine neue Vereinbarung erfolgen.

Die Rheingenossen wehrten sich gegen alle Angriffe mit den altbekannten Argumenten; es handle sich um wohlerworbene private Rechte und die von ihnen betreute Flussstrecke enthalte besonders gefährliche Stellen, welche genaue Ortskenntnis erforderten. Sie beriefen sich dabei vor allem auf den Maienbrief Maria Theresias von 1767 und die erwähnte Neue Ordnung von 1808. Präzisere historische Kenntnisse fehlten ihnen jedoch, da die zwar sorgfältig verwahrten Dokumente nicht systematisch aufgearbeitet waren.

Dies änderte sich, als der Historiker Johann Vetter, «Registratur-Assistent bei der Direktion der grossherzoglich-badischen Verkehrsanstalten», 1864 sein fundiertes Werk «Die Schifffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein (Schaffhausen-Basel) sowie Geschichte der alten Schiffergesellschaften genannt «Rhein-Genossenschaft» und «Laufenknechte» veröffentlichte. Darin gab er auch die wichtigsten Dokumente im Wortlaut wieder. Fortan stützten sich Rheingenossen, Holzhändler, Anwälte, Regierungen, Verwaltungen und Gerichte auf diese Publikation. Der damals massgebende badische Historiker Franz Joseph Mone hatte sie tatkräftig gefördert.

Die historischen Ausführungen Veters sind wissenschaftlich zuverlässig, die Sympathien für die traditionsreichen Schiffervereinigungen aber unübersehbar. Vor allem am Ende seiner Ausführungen über die Rheingenossenschaft fügt er seine sehr persönlich gefärbte Ansicht über deren Rechtmässigkeit und Berechtigung an: Es seien

*«einige Grosshändler, die aus der Aufhebung dieses alten Instituts glaubten Vorteile ziehen zu können. ... Doch auch diese können die gute und zuverlässige Führung der Flötzer nicht in Abrede stellen. ... Diese Zunft hielt nicht, wie die meisten andern, starr am Hergebrachten, viel mehr war immer ihr Bestreben, mit den Zeit- und Verkehrsverhältnissen gleichen Schritt zu halten. ... Sollte es wirklich einmal zur Aufhebung der Rheingenossenschaft kommen, so dürfte damit den Holzhändlern kein grosser Dienst geleistet sein.»*

Die Holzhändler stützten sich bei ihren künftigen Eingaben ebenfalls auf Vetter, doch missbilligten sie dessen konservative Parteinahme gegen ihr liberales Unternehmertum:

*«Diese Anschauungsweise ist natürlich bei einem im Staube der Archive forschenden Manne, welcher mit dem beweglichen Leben wenig in Berührung gekommen ist»!*

Doch sei das von ihm gesammelte Material deshalb «nicht weniger schätzbar».

Der Vorwurf, Vetter habe seine Einsichten lediglich «im Staube der Archive» gewonnen, traf allerdings nicht zu. Dieser hatte während sechs Jahren als Registrator auf dem Bezirksamt Säckingen gearbeitet und dabei sogar als Protokollführer an den Maientagen geamtet. Er war damals in persönliche Berührung mit den Rheingenossen gekommen und hatte sie befragt. In diesen Erfahrungen wurzelte seine Sympathie für die traditionsreiche Genossenschaft<sup>61</sup>.

1874 nahm der Bundesrat die Angelegenheit zügig an die Hand. Nach einer Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen nahm er Kontakt mit der Regierung des Grossherzogtums Baden auf. Im September 1876 führte eine Gruppe von Experten aus Baden, dem Bund und den beteiligten Kantonen eine Fahrt von Neuhausen am Rheinfall bis Basel durch, und zwar bis Laufenburg mit zwei Schiffen und von da an auf einem Floss von dreissig Metern Länge und sechs bis sieben Metern Breite. Die Fahrt Laufenburg–Basel dauerte fünf Stunden und endete mit einer Diskussion zwischen den Rheingenossen und den Holzspediteuren<sup>62</sup>.

Doch das Schiffahrts- und Flössermonopol der Rheingenossenschaft war nicht zu retten. Am 10. Mai 1879 schlossen die Schweiz und Baden die «Übereinkunft betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel». Schon in Artikel 1 wurde zunächst der Grundsatz verankert, Schiffahrt und Flösserei auf dem Rhein sollten jedermann gestattet sein; nur Einschränkungen steuerlicher und polizeilicher Natur waren fortan zulässig. Im zweiten Absatz lesen wir ausdrücklich:

*«Sämtliche Alleinrechte zur Ausübung der Schiff- und Flossfahrt auf obiger Rhein-strecke, namentlich die durch Ziffer 4 des Staatsvertrags zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Aargau vom 2./17. September 1808 bestätigten ausschliesslichen Schiffahrts- und Flössereibefugnisse der vereinigten Schiffmeisterschaft zu Gross- und Kleinlaufenburg und der Rheingenossen zwischen Säckingen und Grenzach sind aufgehoben.»<sup>63</sup>*

Damit war das von Kaiserin Maria Theresia 112 Jahre zuvor formell erteilte Schiffermonopol der Rheingenossenschaft endgültig erloschen. Für die Flösser oberhalb der Rheinfelder Brücke bildete dies einen schweren Schlag, obwohl die Holztransporte seit einiger Zeit rückläufig waren. Für die Rheingenossen von Kaiseraugst, die ja schon lange nicht mehr geflösst, sondern sich

den Steinfuhren auf der Strecke Rheinfeldern – Basel gewidmet hatten, änderte sich dadurch vorläufig wenig; gemäss dem Protokoll der erwähnten Rheinbefahrung war die sie betreffende Steinfuhr-Kehrordnung schon lange nicht mehr in Kraft.

Am 3. Juni 1880 traten die Rheingenossen zu ihrem letzten Maientag im Gasthaus zur «Sonne» in Mumpf zusammen. Ein letztes Mal standen einzelne Mitglieder vor ihren eigenen Richtern; ein letztes Mal wurden Bussen für Verstösse gegen die internen Verordnungen ausgesprochen. Es gab nichts mehr zu feiern; denn die Genossenschaftskasse war leer. Die Prozesse gegen Holzhändler und freie Flösser hatten das Vermögen aufgebraucht. An den vorhergehenden Maientagen aber hatte man weiterhin nicht gespart; wie in den Blütezeiten ging es hoch zu und her; Ehrenwein und Champagner flossen in Strömen. Dafür stand die Rheingenossenschaft jetzt mit Fr. 238.32 «in der Kreide». Der Rheinkassier war somit auf den Eingang der letzten Bussen angewiesen; doch viele der Gebüssten wollten nicht mehr bezahlen, weil die Rheingenossenschaft ja bereits aufgehoben sei.

Noch grössere finanzielle Sorgen plagten die einzelnen Rheingenossen und deren Angehörige, weil das Flössermonopol ihnen einen gewissen Verdienst garantiert hatte. Sie fragten sich daher, ob dessen Aufhebung nicht einer Enteignung gleichkomme, für welche die vertragschliessenden Staaten entschädigungspflichtig seien. Bereits im Februar 1880 reichten badische Rheingenossen eine entsprechende Eingabe bei ihrer grossherzoglichen Regierung ein.

Die letztere erkundigte sich ihrerseits beim schweizerischen Bundesrat nach dessen Haltung. Dieser wiederum gab das Problem an den aargauischen Regierungsrat weiter. In Aarau langte mittlerweile ebenfalls eine Forderung der Rheingenossen von Mumpf und Wallbach zuhanden des Bundesrates ein. Sie stellten sich darin auf den Standpunkt, die in den Maientagen und andern Beschlüssen festgehaltene Kehrordnung der Schiffer und Flösser bilde ein ehehaftes Recht und damit privates Eigentum; ihre Aufhebung sei nur bei vollem Schadenersatz möglich. Sie setzten den jährlichen Verdienstaufschlag aller Kehrberechtigten auf Fr. 12 015.– fest und forderten den 25fachen Wert von Fr. 300 375.–, mindestens aber Fr. 199 636.75 als Ablösungssumme. Die aargauische Regierung lehnte jegliche Zahlungspflicht kategorisch ab; sollte eine solche überhaupt bestehen, so laste sie auf den vertragschliessenden Parteien, also auf dem Grossherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Bundesrat aber versuchte, den «Schwarzen Peter» den Kantonen zuzuweisen. Es scheint, dass die schweizerischen Instanzen die Angelegenheit in der Folge auf die lange Bank schoben. In den Protokollen des Bundesrates erschien das Geschäft nicht mehr; in den Rechenschaftsberichten der Jahre 1881 und 1882 wurde es zwar noch erwähnt; doch danach schweigen die Quellen!

Etwas anders verfuhr das Grossherzogtum Baden mit seinen Staatsangehörigen. Das Handelsministerium hatte zwar zunächst ebenfalls jede Entschädigungspflicht abgelehnt. Doch wiesen die dortigen Rheingenossen darauf hin, dass einige arbeitsunfähige Rheingenossen sowie Rheingenossen-Witwen die ihnen zustehenden Flosse durch Knechte hatten führen lassen; die staatliche Aufhebung der Rheingenossenschaft verursache ihnen nun einen jährlichen Verdienstaufschlag von 40–50 Mark pro Jahr und bringe sie dadurch in persönliche Not. Auch hatten einzelne bisher Unterstützungen aus der gemeinsamen Kasse erhalten. Es liege eine «unverkennbare Härte darin, dass sie nun genötigt werden sollen, ohne Ersatz auf diese Einnahme zu verzichten». Obwohl die Beamten des Handelsministeriums weiterhin jeden Rechtsanspruch bestritten, wollten sie sich dieser Argumentation nicht völlig verschliessen. Sie beantragten dem Grossherzog daher, den Betroffenen «aus Erwägungen der Billigkeit», also «im Gnadenweg» eine jährliche Rente von 30 Mark zuzusprechen. Der Grossherzog teilte diese Meinung und bewilligte die Renten am 25. März 1881. Der Staat Baden erwies sich damit als grosszügiger als die Schweiz. In der Folge kamen insgesamt 21 Personen aus Säkingen, badisch Wallbach, Niederschwörstadt und Karsau in den Genuss dieser Unterstützung. Bereits 1895 handelte es sich nur noch um eine Witwe, welche im Jahr 1900 ebenfalls starb<sup>64</sup>.

In der Rheingenossenschaft selbst wurden die finanziellen Probleme weiter verschleppt. Noch Ende 1884 meldete Rheinkassier Güntert, er könne noch immer nicht abrechnen. Der Kanton Aargau schrieb wenigstens die noch ausstehenden Rheinzinse ab, und auch die übrigen Gläubiger mussten ihre letzten Guthaben wohl abschreiben<sup>65</sup>.

Was aber geschah mit dem Inventar der Rheingenossenschaft? Der grössere Teil der wertvollen Dokumente aus vier Jahrhunderten gelangte ins aargauische Staatsarchiv; dort werden die Maienbriefe, die Maiengerichtsprotokolle bis 1867, die Rechnungen und zahllose Akten in acht umfangreichen Dossiers aufbewahrt. Die Protokolle der letzten Maientage sowie die Akten der Liquidation aber kamen auf verschlungenen Wegen über das Bezirksamt Säkingen in die fast unergründlichen Bestände des badischen Generallandesarchivs nach Karlsruhe; erst 1991 wurden sie in das Staatsarchiv Freiburg im Breisgau verlegt, wo ich sie unmittelbar vor Abschluss dieser Untersuchung noch aufstöberte<sup>66</sup>.

Der Original-Maienbrief der Kaiserin Maria Theresia von 1767, die prächtige Fahne und der würdevolle Gerichtsstab lagerten auf dem Estrich des letzten Rheinvogtes Rünzi in badisch Wallbach. Noch im Jahre der Aufhebung der Rheingenossenschaft, am 15. Dezember 1879, stellte Rünzi dieselben dem aargauischen Bezirksamt Rheinfeld zu, damit sie durch Vermittlung des Bundesrates an der Internationalen Fischerei-Ausstellung in Berlin

gezeigt werden konnten. Auf der Quittung versprach Bezirksamtman Dedi, die drei Gegenstände danach wieder zurückzugeben. Im Herbst 1880 gelangten sie wieder nach Rheinfelden, doch Dedi weigerte sich, sein Versprechen ohne weiteres zu halten: Die Rheingenossenschaft müsse zuerst mit offiziellem Beschluss darüber verfügen. Diese «Effekten» seien nämlich in solch schlechtem Zustand aufbewahrt worden, dass man jetzt mehr Sorge dazu tragen müsse. So übergab der Bezirksamtman dieselben dem Pfarrer Carl Schröter zuhanden der «Gesellschaft für die Antiquitätensammlung in Rheinfelden». Dort würden sie im «kleinen Altertumskabinett in gutem Verwehr gehalten», und zwar solange bis der Beschluss der Rheingenossenschaft vorliege. Konkret bedeutete dies bis zum «St. Nimmerleinstag». Die Rheingenossenschaft hielt nämlich gar keinen Maienitag mehr ab! Und so blieben Maienbrief, Fahne und Gerichtsstab bis zum heutigen Tag in Rheinfelden, wo sie eine Zierde des Fricktaler Museums bilden<sup>67</sup>!

### *Der Kampf um die Fischereirechte der Rheingenossen*

Die geschilderten Auseinandersetzungen zwischen den Rheingenossen und den Holzhändlern betrafen stets ausschliesslich die Schifffahrt und Flösserei; die Fischereirechte wurden nie berührt. Dasselbe galt für die Verhandlungen zwischen den Regierungen Badens und der Schweiz über den freien Wasserverkehr auf dem Rhein; die Fischenzen wurden dabei mit keinem Worte erwähnt, und auch die 1879 vereinbarte Übereinkunft hob lediglich die «ausschliesslichen Schifffahrts- und Flössereibefugnisse» der Rheingenossen auf, nicht aber die Rheingenossenschaft als solche. In den Übergangsbestimmungen des Artikels 6 verpflichteten sich die beiden Regierungen, sämtliche mit dieser Übereinkunft in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft zu setzen:

*«Dazu gehören namentlich die ältern Ordnungen wie die auf die Schifffahrt und Flösserei bezüglichen Bestimmungen des Maienbriefes (Neue Ordnung) von 1808 ...»<sup>68</sup>*

Auch die erwähnten Renten des Staates Baden an alte Rheingenossen und deren Witwen wurden lediglich durch Verdienstausfälle aus dem Flösserberuf begründet. Die Fischereirechte bildeten in keinem der geschilderten Fälle ein Thema, über das man diskutiert hätte.

Blicken wir nun in bezug auf die Fischerei etwas zurück: 1862 erliess der Kanton Aargau sein erstes «Gesetz über die Ausübung der Fischerei» und anerkannte darin die bestehenden privaten Fischereiberechtigungen ausdrücklich. In der Folge mussten die Eigentümer solcher Privatrechte ihren Anspruch bei der Finanzdirektion geltend machen. Das Anerkennungsverfahren wurde ausgesprochen grosszügig gehandhabt: Wenn keine schriftlichen Urkunden

vorlagen, genügte auch eine Bescheinigung der Gemeinde oder sogar das mündliche Zeugnis von wenigstens drei der ältesten Bürger. Die Rheingenossenschaft befand sich in der komfortablen Lage, sich auf die Maientbriefe von 1767 und 1808, von denen der letztere sogar in der aargauischen Gesetzesammlung gedruckt vorlag, abstützen zu können. Der Regierungsrat anerkannte die Fischereiberechtigung der Rheingenossenschaft am 22. Oktober 1862 denn auch anstandslos, und zwar im alten Umfang von der Säckinger Brücke bis zur französischen Staatsgrenze bei Hünigen<sup>69</sup>.

Für alle Beteiligten war denn auch klar, dass die schweizerisch-badische Übereinkunft betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von 1879 die Privatfischerei der Rheingenossen nicht tangierte. Die letzteren gingen unangefochten weiterhin dem Fischfang nach. Auch in einem «Verzeichnis der hoheitlich anerkannten Fischereirechte Dritter» von 1889 figurierte jenes der Rheingenossenschaft nach wie vor als selbstverständlich<sup>70</sup>.

Da aber keine Maientage mehr abgehalten wurden, bildeten die rheingennössischen Fischer im Juli 1891 den «Fischerei-Verein der Rheingenossen von Mumpf, Wallbach, Rheinfeldern, Kaiseraugst, Säckingen, Warmbach und Grenzach». In § 1 ihrer Statuten formulierten sie den Vereinszweck wie folgt:

*«Der Verein bezweckt die Wahrung der bisherigen, staatlich anerkannten Fischereieigenossenschaftsrechte sowie die Beförderung der Fischerei durch gemeinsames Collegial-Einwirken bei gesetzgeberischen Erlassen in allen Bestrebungen im Gebiete der Fischerei.»*

§ 2 legte kurz und bündig fest:

*«Mitglied des Vereins kann jeder Rheingenosse werden.»*

Etwas ausführlicher umschrieben die vorausgehenden Grundsätze die Mitgliedschaft:

*«Die bisher vermöge ihrer Abstammung und der erworbenen Berufsgerechtigkeit zum Fischen im Rhein berechtigten Rheingenossen bilden den Fischerei-Verein, welcher die beidseitigen Rheinuferstrecken umfasst. Über die Namen der Berechtigten soll eine Stammkontrolle angelegt und genau weitergeführt werden.»*

Die Unterschriften der 65 Gründungsmitglieder verteilten sich auf die folgenden Dörfer:

Mumpf	23
Wallbach	22
Kaiseraugst	8
Warmbach	1
Rheinfeldern	1
Säckingen	1
Grenzach	9

Die Initiative zur Vereinsbildung ging offensichtlich von Mumpf und den beiden Wallbach aus. Zwei Drittel aller «Gründer» stammten von dort.



Abb. 18: Ein reicher Fischfang: Hans Grether (1902–1989), der letzte Fischermeister von Grenzach, mit seiner Beute an einem erfolgreichen Tag des Jahres 1916. (Aus Erhard Richter: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen, Seite 13.)

Ende 1893 regte das badische Bezirksamt Lörrach eine Neuordnung der Fischereiverhältnisse im Rhein zwischen Säckingern und Basel an. Diese Amtsstelle vertrat dabei die Ansicht, die «sogenannte Rheingenossenschaft» sei durch die Maienbriefe gewährleistet gewesen; durch deren Aufhebung 1879 seien ihre Fischereirechte an den Staat übergegangen. Das Bezirksamt Lörrach wollte nun die aargauische Rechtsauffassung über diese Angelegenheit erfahren. Die Finanzdirektion gelangte nach längeren Untersuchungen zum gleichen Ergebnis. Der Maienbrief von 1808 sei seit 1879 ausser Kraft gesetzt, die Rheingenossenschaft bestehe seither nicht mehr, folglich seien auch deren Fischereirechte erloschen; d.h. die Finanzdirektion wolle nur noch jene Rheingenossen anerkennen, welche die Meisterwürde vor 1879 erlangt hatten und nun allmählich aussterben würden. Dass dieselbe Instanz nun seit 15 Jahren das Rheingenossenrecht mit der laufenden Ausstellung von Fischerkarten faktisch anerkannt hatte, übergang das Gutachten mit der Forderung, «nun endlich Ordnung zu schaffen». Der Regierungsrat schloss sich dieser Auffassung mit Beschluss vom 4. September 1894 an<sup>71</sup>.

Das badische Bezirksamt Säckinggen vertrat jedoch den entgegengesetzten Standpunkt. In einer Stellungnahme vom 20. März 1895 wies es darauf hin, dass der Staatsvertrag von 1879 lediglich das ausschliessliche Flösserei- und Schifffahrtsrecht aufgehoben habe; zur Fischerei dagegen äussere er sich nicht. Die Rheingenossenschaft als Organisation könne man deswegen nicht für erloschen erklären, auch wenn sie keine Maientage mehr abhalte. Die Rheingenossen würden daher zu Recht auf dem ihnen verbliebenen Fischereirecht bestehen; von einer Aufhebung zugunsten des Staates könne keine Rede sein<sup>72</sup>.

Die aargauische Regierung beharrte aber auf der für den Staat vorteilhafteren Interpretation. Sie wies die Finanzdirektion an, die noch gültigen Fischerkarten auf Ende 1897 auslaufen zu lassen und fortan nur noch an Personen auszustellen, welche durch eine formelle Urkunde nachweisen könnten, dass sie «wirkliche Rheingenossen im Sinne der «Neuen Ordnung» von 1808 seien».

Die «Stunde der Wahrheit» schlug demnach im Januar 1898, als die Finanzdirektion eine Verfügung im Sinne dieses Regierungsbeschlusses erliess und dem erwähnten Fischereiverein sogleich eröffnete. Dies bedeutete natürlich die Bestreitung der Rheingenossenrechte an sich, weshalb der Verein an den Regierungsrat rekurrierte. Dieser lehnte den Rekurs mit den obigen Begründungen am 18. April 1898 ab. Bereits vier Monate später verpachtete die Finanzdirektion eine Rheinstrecke zwischen Mumpf und Wallbach. Parallel dazu teilte auch das badische Bezirksamt Säckinggen dem Fischereiverein mit, es werde inskünftig an Rheingenossen keine Fischerkarten mehr ausstellen; doch beabsichtige die badische Regierung, die Rheingenossen aus dem Grossherzogtum für die entzogene Fischereiberechtigung angemessen zu entschädigen; aargauische Rheingenossen würden aber nur eine Auszahlung erhalten, sofern die Schweiz Gegenrecht halte.

Am 7. Juli 1899 reichten sieben Rheingenossen aus aargauisch Wallbach und neunzehn aus Mumpf beim Bundesgericht eine Klage gegen den Kanton Aargau ein. Die Rheingenossen unterhalb der Rheinfelder Brücke, namentlich also jene von Kaiseraugst, beteiligten sich an diesem Prozess nicht; obwohl ebenfalls Mitglieder des Fischereivereins, hatten sie offenbar bereits resigniert. Die Klage bezog sich demnach nur für die Strecke zwischen den Brücken von Rheinfeldern und Säckinggen, für welche die Kläger das Begehren um Anerkennung ihrer Privatfischerei und um Ausstellung entsprechender Fischerkarten stellten. Das Rheingebiet im Bereich von Kaiseraugst war von diesem Prozess ausgenommen; das Bundesgericht hat über diese Strecke nie einen Entscheid fällen müssen!

Die nun folgende rechtliche Auseinandersetzung wurde von beiden Parteien mit grossem Engagement, ja mit Hartnäckigkeit geführt. Den Rheingenossen gelang es, einen der bekanntesten damaligen Rechtshistoriker,

Professor Ulrich Stutz von der Universität Freiburg im Breisgau, für sich zu gewinnen. In einem gedruckt vorliegenden, ausführlichen Gutachten kämpfte er für die Rechtmässigkeit der rheingenössischen Ansprüche und bestritt dem Kanton Aargau die Kompetenz, dieselben ohne Enteignungsverfahren und demzufolge ohne Entschädigung aufzuheben. Der Kanton Aargau liess seinen Standpunkt durch den renommierten Anwalt, Gross- und Ständerat Peter Emil Isler in Aarau vertreten. Auf die detaillierte Wiedergabe von Antwort, Replik und Duplik und ihre zum Teil konstruiert wirkenden Argumente sei hier verzichtet.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Rheingenossen am 8. Mai 1901 ab und gab damit dem Kanton Aargau recht. Es machte sich dabei ebenfalls die Grundannahme zu eigen, die Rheingenossenschaft sei durch die schweizerisch-badische «Übereinkunft betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein» von 1879 aufgehoben worden. In der Argumentation stützte es sich vor allem auf die folgenden Erwägungen ab:

- Den Klägern gelinge es nicht, die Entstehung der Fischereiberechtigung in der Zeit vor den Maienbriefen schlüssig nachzuweisen.
- Die Beschränkung des Rheingenossenrechts auf bestimmte Familien und damit seine Vererblichkeit als private Berechtigung sei «zum mindesten nicht dargetan».
- Das Fischereirecht der Rheingenossen sei analog zum Schifffahrtsmonopol als landesherrliches Privileg zu verstehen. Die Regierung könne ein solches jederzeit zurückziehen; dies belege auch die Widerrufsklausel im Maienbrief der Kaiserin Maria Theresia und in der Neuen Ordnung von 1808.
- Die Rheingenossenschaft sei als «Zunft» zu betrachten und als solche gemäss Verfassung nicht mehr zulässig.
- Als Trägerin der Fischereiberechtigung sei die Rheingenossenschaft als Kollektiv anzusehen, und nicht etwa die einzelnen Rheingenossen; nach der staatsrechtlichen Aufhebung der Genossenschaft sei die Fischerei folglich nicht privatrechtlich auf deren Mitglieder übergegangen; der Fischereiverein sei daher auch nicht Rechtsnachfolger der Rheingenossenschaft.
- Die Tatsache, dass der Staat den ehemaligen Rheingenossen auch nach 1879 noch Fischerkarten ausgestellt habe, habe auf einem Irrtum des betreffenden Amtes beruht und daher kein neues Privatrecht geschaffen<sup>73</sup>.

Zu dieser Begründung des Bundesgerichts seien einige Bemerkungen erlaubt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich beide Parteien lediglich auf die von Johann Vetter publizierten Dokumente und die allgemeine Rechtsliteratur abstützten. Das Archiv der Rheingenossenschaft und die Akten in den Staats-

archiven von Aarau und Freiburg im Breisgau wurden zu diesem Zweck nicht aufgearbeitet wie für die hier vorliegende Arbeit. Nach der eingehenden Bearbeitung dieser Bestände komme ich daher zu andern Schlüssen als das Bundesgericht:

- Zunächst erstaunt, dass die Auffassung der aargauischen Regierung, die Rheingenossenschaft sei durch die erwähnte schweizerisch-badische Übereinkunft von 1879 automatisch auch als juristische Körperschaft aufgehoben, durch das Bundesgericht überhaupt nicht in Frage gestellt, sondern ohne jede Diskussion und Begründung übernommen wurde. Dabei waren in jenem Staatsvertrag ausdrücklich nur die «auf die Schifffahrt und Flösserei bezüglichen Bestimmungen des Maienbriefes ...» ausser Kraft gesetzt worden, nicht aber der Maienbrief («Neue Ordnung») von 1808 als ganzer. Es hatte weder in der offiziellen noch in der unausgesprochenen Absicht der Vertragspartner gelegen, die Fischereirechte im Rhein auf kaltem Wege zu vereinnahmen. Weder die kantonale Fischereiverwaltung noch die Rheingenossen hatten dies so verstanden; dies allein erklärt die Tatsache, dass die letzteren weiterhin rechtmässig und nicht irrtümlicherweise weitergefischt und hiezu auch die entsprechenden Fischerkarten erhalten haben. Wie wir unten sehen werden, anerkannte auch das Grossherzogtum Baden die Fischereirechte der Rheingenossen als privates Eigentum. Die angebliche Aufhebung der Rheingenossenschaft im Jahre 1879 entbehrte somit jeglicher rechtlichen Grundlage.
- Die Behauptung, das Fischereirecht sei analog zum Schifffahrtsmonopol als landesherrliches Privileg zu verstehen, ist historisch unrichtig. Ich habe oben dargelegt, dass der älteste erhaltene Maienbrief nur die Fischerei betraf und dass erst Kaiserin Maria Theresia 1767 das Schiffermonopol hinzufügte, und dieses letztere tatsächlich als Privileg. Die Fischereiberechtigung ist demnach gesondert zu betrachten<sup>74</sup>.
- Schon der älteste überlieferte Maienbrief enthielt lediglich polizeiliche Vorschriften in bezug auf eine geordnete Befischung des Rheins, aber keine landesherrliche oder gar königliche Verleihung eines Fischereirechts als solche. Ich bin überzeugt, dass diese Fischereiberechtigung auch viel älter ist als der verbrannte Maienbrief Kaiser Maximilians von 1493. Es ist nämlich historisch ganz unmöglich, dass Maximilian noch 1493 seinen Untertanen ein Fischereirecht bis zur Hüniger Kapelle hinunter hätte verleihen und damit in das Hoheitsgebiet der Stadt Basel eingreifen können. Nur wenn wir annehmen, dass die Fischerei der nachmaligen Rheingenossen in noch frühere Jahrhunderte zurückgeht, lässt sich erklären, weshalb Basel dieselbe nie grundsätzlich bestritten, sondern noch 1813 ausdrücklich anerkannt hat<sup>75</sup>. Nun stellt sich natürlich die Frage, auf welche Rechtsgrundlage sich das Rheingenossenrecht denn ursprünglich abstützen konnte.

- Für die Beantwortung lassen sich lediglich einige, meiner Meinung allerdings gewichtige Indizien anführen: Das Reichsgesetz von Roncaglia (1158) sprach die Fischereihoheit auf den schiffbaren Flüssen eindeutig dem König zu<sup>76</sup>. Auf dem Hochrhein nahm das Reich dieses Recht auch tatsächlich wahr: Im Jahre 1300 schlichtete König Albrecht einen Streit zwischen dem Reichsvogt zu Rheinfelden und der Deutschordenskommande Beuggen wegen der Fischerei ausdrücklich in seiner Rolle als König («in Regno Romano»). 1315 bewilligte König Friedrich der Schöne dem Haus Beuggen den Bau einer Salmenwaage, und zwar «de libertate regia» (aus königlicher Freiheit), was Ludwig der Bayer 1337 bestätigte. Noch 1434 berief sich König Sigmund in einem Streit darauf, dass die «Herrlichkeit» auf dem Rhein dem Reich zukomme<sup>77</sup>. Man darf also annehmen, dass das Fischereirecht der Rheingenossen auf königlicher Verleihung beruhte, und zwar lange bevor die Stadt Basel ihren Territorialstaat ausgebildet hatte und die Herrschaft Rheinfelden dem Habsburgerstaat eingegliedert war. Als Zeitraum für eine solche Konstituierung des Rheingenossenrechts kommt beispielsweise das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts in Frage, als Hartmann von Baldegg gleichzeitig als Reichsvogt von Basel, als Burggraf von Rheinfelden und als Pfleger in den obern Landen (1275–1289) amtierte. Der ganze Rheingenossenbezirk von Säkingen bis Hüningen stand damals unter der Leitung eines einzigen Reichsbeamten.
- Die These, dass das Fischereirecht der Rheingenossen königlichen Ursprungs war, wird auch durch die Tatsache gestützt, dass dieselben der Reichsburg zu Rheinfelden einen jährlichen Weidlingzins gleichsam als Lehenzins entrichten mussten. Dieser Zins figuriert schon in den Rechnungen des dortigen Burggrafen von 1303–1306 und im Urbar der Herrschaft Rheinfelden von 1400. Ein späteres Urbar von 1455/67 listet sogar die einzelnen Orte auf, aus welchen dieser Weidlingzins bezahlt wurde – und diese stimmen genau mit den späteren Rheingenossendörfern und -städten zwischen Säkingen und Grenzach überein. Die Aufzählung von 1455/67 beweist auch eindrucklich, dass die Rheingenossenschaft nicht erst 1493 durch Maximilian gegründet wurde<sup>78</sup>. Dass den Maienbriefen ausschliesslich polizeilicher und nicht etwa lehensrechtlicher Charakter zukam, belegt auch die Tatsache, dass der erwähnte Weidlingzins in keinem der Maienbriefe erwähnt wurde!

Weitere Behauptungen und Voraussetzungen des bundesgerichtlichen Entscheids lassen sich mühelos widerlegen:

- Die Erblichkeit des Rheingenossenrechts und seine Beschränkung auf bestimmte Familien habe ich oben nachgewiesen<sup>79</sup>. Der betreffende Fischerverein konnte daher durchaus als Nachfolger der Rheingenossenschaft

gelten, solange die Mitgliedschaft auf Rheingenossen und deren männliche Nachkommen beschränkt blieb.

- Das Recht des Widerrufs der Privilegien durch den Landesherrn bezog sich nur auf die polizeilichen Vorschriften, nicht aber auf die Fischereiberechtigung als solche. Derartige Widerrufsklauseln waren in vielen Urkunden formelhaft enthalten; nie aber beinhalteten sie ein willkürliches Enteignungsrecht.
- In bezug auf die *Fischerei* ist die Rheingenossenschaft daher als blosse *Vereinigung von Fischern* zu verstehen; eine *Zunft* war sie nur als *Schifferorganisation*. Als Schifferzunft konnte sie daher wie alle andern Zünfte durch politischen Entscheid aufgehoben werden. Als Fischer aber waren sie Inhaber einer kollektiven Fischereiberechtigung, die sich im Laufe der Jahrhunderte zu privatem Eigentum entwickelt hatte. Die Analogie muss also nicht mit städtischen Zünften sondern mit anderen ländlichen Fischer-genossenschaften gesucht werden, welche der Kanton Aargau sogar ohne irgendwelche urkundlichen Belege, lediglich aufgrund des mündlichen Zeugnisses der ältesten Bürger, ohne weiteres anerkannte! Dem Fischereirecht der Rheingenossen sehr ähnlich wäre wohl die «obere Aarefischerei» von der Solothurner Grenze (bei Wöschnau) bis oberhalb Brugg; auch hier wissen wir nichts über deren Ursprung; auch sie reichte bis in einen Stadtbezirk (Aarau) hinein; und auch hier gab es keinen Lehensherrn als Obereigentümer. Der Staat bestritt ihre Existenzberechtigung aber bis in unser Jahrhundert hinein nie im geringsten<sup>80</sup>. Für die Rheingenossenschaft als Fischervereinigung aber erwies es sich nachträglich als Nachteil, dass Maria Theresia sie als besonders treue Untertanen zusätzlich mit einem Schiffermonopol bedacht hatte!

Solange der Kanton Aargau seine grosszügige Praxis in der Anerkennung von Privatfischenzen beibehielt, war auch jene der Rheingenossen unbestritten. Erst in einer Zeit, da man amtlicherseits die privaten Rechte als lästig empfand und die Staatsfischenzen auf deren Kosten auszudehnen strebte, begann die Verwaltung, einzelne Privatfischenzen anzufechten. Die Gerichte folgten damals dieser Tendenz und entschieden eher staatsfreundlich und gegen solch alte Institutionen<sup>81</sup>. Seither hat sich die Praxis der Rechtsprechung erneut gewandelt und tendiert wieder eher zu gunsten solcher Privatrechte. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würde das Bundesgericht heute die Ansprüche der Rheingenossenschaft aufgrund der obigen Ausführungen schützen.

Den Rheingenossen vom badischen Ufer blieb ein analoger Prozess gegen den eigenen Staat erspart. Die grossherzoglichen Domänenendirektion teilte zwar die Auffassung, die Rheingenossenschaft sei durch den Staatsvertrag von

1879 «de facto» aufgehoben worden. In bezug auf die Fischereiberechtigung der einzelnen Mitglieder nahm sie jedoch einen Standpunkt ein, welcher stark vom schweizerischen abwich. Sie anerkannte nämlich vorbehaltlos das Fischereirecht derjenigen Rheingenossen, welche die Meisterwürde vor 1879 erworben hatten, und zwar lebenslänglich. Für die Rheingenossen-Söhne, die nicht Meister waren, aber der Fischerei als Erwerb nachgingen, galt dies nicht; ihnen konnte die Fischereiberechtigung jederzeit entzogen werden; denselben sei aber «aus Billigkeitsgründen eine angemessene Entschädigung zu gewähren». Grundsätzlich werde das Rheingenossenrecht jedoch erst mit dem Tod des letzten Meisters an den Staat fallen!

In Baden wartete man zunächst den Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts ab. Als das Urteil eintraf, zeigten sich die grossherzoglichen Instanzen von dessen Härte gegenüber den Rheingenossen überrascht. Sie bezweifelten, dass die badischen Gerichte gleich urteilen würden, und grenzten sich deutlich von der staatsfreundlichen Haltung, die sich im Nachbarland durchgesetzt hatte, ab. So lesen wir in einem Gutachten des Finanzministeriums an den Landesfürsten:

*«Wir glauben indessen, einen solchen Standpunkt den badischen Angehörigen der Rheingenossenschaft gegenüber nicht einnehmen zu sollen, und es hat auch in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Innern die Domänendirektion von vornherein eine gütliche Ablösung der angeblichen Berechtigung der Rheingenossen im Wege der Vereinbarung mit den derzeitigen Mitgliedern der Genossenschaft in Aussicht genommen. ... Die Entziehung der von jeher unbeanstandet ausgeübten Fischerei ohne jede Entschädigung würde in den Kreisen der Beteiligten zweifellos eine tiefgehende Missstimmung hervorrufen, was unseres Erachtens vermieden werden sollte.»*

Diese Argumentation gibt eine grundsätzlich andere Einstellung des Staates gegenüber dem Staatsbürger wider: Hier der monarchisch-patriarchale Wille zum Ausgleich, dort der republikanisch-liberale, rein rationale Standpunkt.

Das badische Finanzministerium setzte eine Sachverständigen-Kommission ein, welche mit den einzelnen Rheingenossen verhandelte. Sie ging grundsätzlich vom Reinertrag der letzten zehn Jahre aus; entsprechende Nachweise waren aber schwer beizubringen. Dennoch kam innerhalb weniger Monate eine Einigung zustande. Nur bescheidene Forderungen stellten acht Rheingenossen aus Schwörstadt und badisch Wallbach; seit dem Niedergang der Flösserei gingen sie der Fischerei vermutlich nur noch im Nebenerwerb nach, und so begnügten sie sich mit einer Entschädigung von je 200 Mark, ebenso ein Rheingenosse aus Warmbach. Zwei Genossen aus Säckingen erhielten 300 bzw. 600 Mark, ein Berufsfischer aus Warmbach 1 000 Mark. Den Rahm schöpften aber zweifellos die Fischer von Grenzach ab: Drei Brüder und ihr Vetter aus dem Geschlecht der Grether sowie zwei Angehörige der



Abb. 19: Hans Grether, Löwenwirt, und Gottfried Grether, Fischermeister, beide von Grenzach, mit einem grossen Hakenlachs, um 1920. (Aus Erhard Richter: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen, Seite 14.)

Familie Haberer erhielten Abfindungen zwischen 1 000 und 1 600 Mark, zusammen 7 900 Mark oder nahezu 70% der ganzen Entschädigungssumme von 11 600 Mark. Diesen Berufsfischern war offenbar gelungen, die Beamten von ihrem Verdienstaussfall zu überzeugen!

«Seine Königliche Hoheit der Grossherzog» geruhte am 4. November 1902 höchstpersönlich, «gnädigst zu bestimmen», dass den Verträgen mit diesen Rheingenossen die «vorbehaltene Genehmigung zu erteilen sei»<sup>82</sup>. Die letzteren verzichteten vor der Auszahlung formell auf die von ihnen beanspruchte Fischereiberechtigung im Rhein<sup>83</sup>. Der Staat Baden wurde damit auf seiner Flusshälfte ebenfalls Rechtsnachfolger der Rheingenossenschaft.

Die unterschiedliche Lösung des Problems im Grossherzogtum Baden zeitigte noch ein Nachspiel im Kanton Aargau. Die dort unterlegenen 26 Rheingenossen gelangten nämlich 1904 an den Grossen Rat mit den folgenden Gesuchen:

1. Der Kanton Aargau möge ihnen die Prozesskosten im Betrag von Fr. 1 866.– ersetzen. Sie hätten nicht leichtfertig, sondern in guten Treuen prozessiert; die Tatsache dass ihnen die Verwaltung noch jahrelang Fischerkarten erteilte, habe sie zum Prozess verleitet.
2. Der Kanton Aargau möge ihnen eine Entschädigung von je hundert Franken für das entzogene Fischereirecht auszahlen. Sie verwiesen darauf, dass der Staat Baden den Rheingenossen des jenseitigen Ufers unter den genau gleichen Verhältnissen Entschädigungen zwischen 200 und 1 600 Mark ausgerichtet habe.

Das badische Einlenken gegenüber den dortigen Rheingenossen verärgerte die aargauische Finanzdirektion und setzte sie unter einen gewissen Druck. Sie beharrte zwar weiterhin grundsätzlich auf der Widerrufs Klausel und leitete daraus ab, man könne nicht für etwas entschädigt werden, das man gar nie zu Eigentum besessen habe. Weder die Bundes- noch die Kantonsbehörden hätten je das Empfinden gehabt, der Rheingenossenschaft geschehe durch die Aufhebung ein Unrecht. - Der Finanzdirektor hätte seine harte Linie zweifellos durchgehalten. Ungern und einzig wegen der badischen Zahlungen, beantragte die aargauische Regierung dem Grossen Rat, den 26 Gesuchstellern je hundert Franken, für die Prozesskosten aber nichts auszuzahlen.

Die grossrätliche Kommission – paradoxerweise unter dem Vorsitz des erwähnten obsiegenden Anwalts Dr. Peter Emil Isler! – erwies sich dann als etwas grosszügiger und beantragte eine Entschädigung von je 150 Franken, was der Grosse Rat ohne längere Diskussion bewilligte. Diese Erhöhung vermochte einen beträchtlichen Teil der Prozesskosten zu decken. So endete die für die Rheingenossen bittere Entwicklung doch noch mit einer versöhnlichen Geste<sup>84</sup>.

Die Annullierung der Fischereiberechtigung der Rheingenossenschaft berührte alle andern Privatfischenzen auf der Strecke Säckingen – Hüningen in keiner Weise. Auch im Raum Kaiseraugst blieben solche Rechte weiterhin bestehen. Auf diese soll im folgenden eingegangen werden.

## Die Salmenwaagen

Wie schon früher ausgeführt, bildeten die Waagen feste Fangvorrichtungen, die an besonders geeigneten Flussstellen (eben «Waagen») errichtet wurden. Es handelte sich um ein technisch recht kompliziertes Fangsystem samt Häuschen. Salmenwaagen erforderten wiederkehrende Investitionen für Bau und Reparaturen. Sie stellten daher selbständige dauernde Rechte dar, welche wie Grundstücke als Privateigentum erworben, besessen, vererbt und veräussert werden konnten<sup>85</sup>.

### *Die Waagen von Kaiseraugst*

Innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst standen während Jahrhunderten zwei Salmenwaagen. Sehr alt dürfte die *Schluppenwaage* (ursprünglich «Schwarzenwaage») gewesen sein. Sie stand unmittelbar bei der Augster Kirche oder – gemäss einer Urkunde von 1327 – «vor dem Werde ze Ougst». Es scheint sich um ein frühes Reichslehen der Herrschaft Rheinfelden an das dortige Stift St. Martin gehandelt zu haben. Der Propst dieser Kollegiatkirche übergab die Waage seinerseits 1321 dem Rudolf Schlupp (Sluope) von Augst und seiner Frau Gertrud. Schlupp geriet kurz darauf in einen schweren Konflikt mit dem Burgherrn zu Rheinfelden, Rudolf von Nidau, und zwar wegen einer «Missetat», welche Schlupp offenbar begangen hatte. Die Waage gelangte daher 1327 an den Wirt Heinrich von Sempach und weitere Personen vom gegenüberliegenden Wyhlen.

Nach dem Urbar der Herrschaft Rheinfelden aus dem Jahr 1400 erhob der Burggraf zu Rheinfelden von dieser Waage eine jährliche Abgabe von zwei Salmen, und zwar zuhanden der habsburg-österreichischen Landesherren, welche die Flusshoheit über den Rhein ausübten; 1432 betrug sie nur noch einen Salm, 1525 in Geld umgerechnet 31 österreichische Schilling; dieser Betrag wurde während Jahrhunderten unverändert beibehalten und 1803 lediglich in die aargauische Währung von Fr. 1.55 umgerechnet. Die Nutzniesser dieser Waage schuldeten ferner dem Augster Kirchherrn, also dem Domkapitel zu Basel (ab 1680 zu Arlesheim), den Lachszehnten, «das ist, wenn 9 Salmen- oder Lachsfische darauf gefangen werden, so wird der 10te Fisch, er mag gross oder klein seyn, in Natur abgegeben, worgegen den zween Wagknechten dem Vernehmen nach bei jeder Lieferung 1 Schilling, dann Wein und Brod abgereicht werden müsse.»

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt muss die Schluppenwaage an die Familie Rich von Richenstein, die damaligen Augster Dorfherrn, gelangt sein. Man nannte sie daher auch «*Richenwaage*». Als Hans Rich von Richenstein am 15. Oktober 1431 das heutige Kaiseraugst dem Henmann Offenburg von

Basel verkaufte, behielt er sich diese Waage zunächst ausdrücklich vor. Er muss sie dem Käufer aber schon kurz danach ebenfalls abgetreten haben. Der Rhein hatte sie aber bereits einige Jahre zuvor weggerissen und zerstört. Offenburg plante daher sogleich einen Neubau und gab Befehl, das dazu benötigte Holz in den Gemeindewaldungen von Kaiseraugst zu fällen, was ihm die Dorfgenossen aber verwehrten. Der neue Dorfherr wollte jedoch den Gehorsam erzwingen und ein Exempel statuieren. Er liess das Dorf kurzerhand überfallen und einige Männer als Gefangene auf seine Festung Schauenburg abführen. Da sich unter ihnen aber Basler Eigenleute befanden und der gewalttätige Offenburg selbst Basler Bürger und Ratsherr war, schaltete sich sogleich der Bürgermeister von Basel ein und schlug die friedliche Beilegung des Konflikts durch ein Schiedsgericht vor. Von dieser gütlichen Einigung zeugen zwei Urkunden, von denen die eine allgemeine Richtlinien zur Konfliktlösung, die Kostendeckung des Schadens sowie schliesslich die Versöhnung der streitbaren Parteien, die andere aber detaillierte Abmachungen enthält. Gemäss der letzteren trat Offenburg die Hälfte der Waage ab, und zwar dem Henslin Schlupp ein Viertel ( $\frac{3}{12}$ ), der Gemeinde Kaiseraugst ein Sechstel ( $\frac{2}{12}$ ) und dem Cuoni Murrin den restlichen Zwölftel. Im folgenden legte die Urkunde die Pflichten der vier Anteilhaber in bezug auf die Lieferung und den Transport von Holz und Steinen sowie die Verteilung der Kosten für Arbeit und Material der neuen Waage fest, ebenso die nachherigen Betriebskosten für Weidlinge, Garne, Seile sowie die Löhne für die Bedienung (das «Hüten») der Waage. Da Offenburg sich im wesentlichen hälftig an den Ausgaben beteiligte, verlangte er auch die Hälfte der zu fangenden Lachse oder des entsprechenden Verkaufserlöses; regelmässig musste eine peinlich exakte Abrechnung vorgelegt werden. Im übrigen gestanden sich die Anteilhaber gegenseitige Vorkaufsrechte zu. Die zuletzt genannten Bestimmungen sollten zwanzig Jahre später zum Tragen kommen, als die Gemeinde ihren Sechstel für 105 Gulden dem Basler Fischer Möri verkaufte und hierauf erneut von einem Schiedsgericht gezwungen werden musste, diesen Handel rückgängig zu machen<sup>86</sup>.

Die Schluppen- oder Richenwaage wechselte in der Folge mehrmals den Besitzer. So verkaufte Henmann Offenburg seinen halben Anteil dem Ludwig Zwilchenbart und Uly Kösy, «Bürgern zu mindern Basel» (= Klein-Basel) sowie dem Hans Schütz von Augst. 1527 gehörte die ganze Waage Ulrich von Habsberg, dem Vogt zu Laufenburg, welcher sie dem damaligen Burgherrn zu Rheinfeldern, Hans Friedrich von Landeck, veräusserte<sup>87</sup>.

Die Richenwaage überdauerte in der Folge weitere Jahrhunderte, trat aber in den schriftlichen Quellen kaum mehr auf. 1803 befand sie sich im Besitz des Joseph von Hugenfeld, eines Rheinfelder Stadtbürgers. Noch immer schuldete er davon den Fischzehnten zu Gunsten des Domstifts Arlesheim,

welchen nun der Staat Aargau erhob. Die kantonale Verwaltung konnte jedoch mit einem solchen Naturalzehnten nichts anfangen und versteigerte ihn 1804 gegen Bargeld. Da Joseph Lützelschwab, der die Waage vermutlich bediente, Fr. 7.50 bot, blieb dem Herrn von Hugenfeld nichts anderes übrig als bis auf Fr. 10.– zu steigern. Allerdings hatte ein Hochwasser diese Waage im Januar 1802 sehr stark beschädigt. Sie wurde wohl nie mehr vollständig wiederhergestellt. Anlässlich der folgenden Steigerung 1810 bot Baptist Schmid anstelle Hugenfelds, aber nur noch sieben Franken. Danach verschwindet diese Waage aus den schriftlichen Aufzeichnungen. In einem Verzeichnis sämtlicher Salmenwaagen zwischen Säckingen und Basel von 1818 wird sie gar nicht mehr erwähnt. Vermutlich war sie damals bereits ganz abgetragen<sup>88</sup>.

Die *Geiger-* oder *Gigerwaage* dagegen blieb bis in unser Jahrhundert in Betrieb. Sie stand östlich des Dorfes Kaiseraugst, etwa 350 Meter oberhalb der nachmaligen Cellulosefabrik. Auch sie muss 1802 vom hochgehenden Rhein zerstört worden sein. Ihre Eigentümer Klemens und Johann Schmid bauten sie damals neu auf.

Die Nutzniesser der Geigerwaage waren ebenfalls zehntpflichtig, mussten also jeden zehnten Salm oder Lachs dem Domstift Arlesheim, seit 1803 dem Staat Aargau (Bezirksverwaltung Rheinfelden) abliefern. Der Kanton versteigerte auch diese Naturalabgabe jeweils dem Meistbietenden; 1804 brachte sie Fr. 3.20, 1810 aber nur noch Fr. 2.– ein. 1816 galt die Waage als unbrauchbar; anlässlich der Steigerung von 1820 erfolgte daher gar kein Angebot für den Zehnten, «da der Waag seit mehreren Jahren nichts eingetragen habe». Die Bezirksverwaltung musste sich daher wieder den Naturalzehnten für den Fall vorbehalten, dass dort je wieder gefischt werde! Tatsächlich wurde die Geigerwaage in der Folge neu errichtet. Ab 1827 boten die Besitzer Schmid dem Staat eine Zehntabgabe von einem Franken. 1834 aber steigerte Adlerwirt Fridolin Lützelschwab dieselbe auf Fr. 1.50; die Fischer mussten nun ihm jeden zehnten Salm abliefern, wohl zur Freude des Wirtes und seiner Gäste.

Die Geigerwaage bildete eine Konstruktion aus Holz, Stein und Eisen. Nach dem Plan der ersten Grundbuchvermessung 1879 ragte etwa 30 Meter oberhalb der eigentlichen Waage eine 20–30 Meter lange Mauer schräg abwärts in den Rhein hinaus; diese bewirkte im Fluss ein Widerwasser (eine «Waage» im ursprünglichen Sinn des Wortes), in welchem sich die Salme besonders gerne tummelten. Nach einem Bericht von 1890 eignete sie sich – wie die meisten Waagen – vor allem zum Fang von Salmen in den Sommermonaten Mai bis August; während der Laichzeit war der Wasserstand dort meist zu niedrig, um Lachse zu erbeuten<sup>89</sup>.

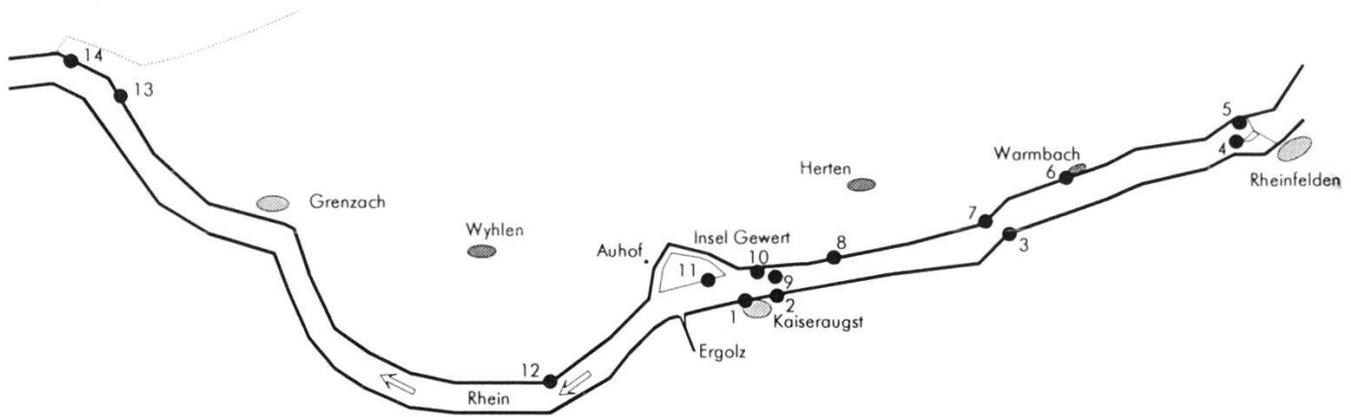


Abb. 20: Salmenwaagen am ehemals österreichischen Hochrhein zwischen Rheinfelden und Grenzach (Zeichnung von Hanspeter Meyer, Kaiseraugst):

- 1 – Schluppen- oder Richenwaage, Kaiseraugst.
- 2 – Geigerwaage, Kaiseraugst.
- 3 – Baumer'sche Waage «Walenfluh» im untern Weiherfeld, Rheinfelden (erst im 19. Jahrhundert errichtet).
- 4 – St. Anna-Waage beim Burgkastell Rheinfelden.
- 5 – Salmenwaage unterhalb der Rheinfelder Brücke, ehemalige Gemeinde Nollingen.
- 6 – Herrenwaage, Warmbach.
- 7 – Salmenwaage beim Hauennest, Warmbach.
- 8 – Salmenwaage am Grasenweg, Herten.
- 9 – Burgwaage auf dem Burgwaagkopf, Grenze Herten-Wyhlen.
- 10 – Schaumerwaage, Wyhlen.
- 11 – Gewert-Waage, Wyhlen.
- 12 – Neuwaage (Neuwögli) am Fallberg, Wyhlen.
- 13 – Chösi-Waage, Grenzach.
- 14 – Hornwaage (Hörnliwaage), Grenzach.

Seit wir genaue Kenntnisse über die Eigentumsverhältnisse haben, befand sich die Geigerwaage jeweils im gemeinsamen Besitz zweier Fischer von Kaiseraugst. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren dies die erwähnten Klemens und Johann Schmid. Der Anteil Johanns gelangte in der Folge an den Sonnenwirt Viktor Lützel Schwab, infolge Konkurses 1827 aber an Franz Joseph Schmid (1776–1861); er und seine Nachkommen behielten ihn bis zum Bau des Kraftwerks Augst-Wyhlen. Der Anteil des Klemens Schmid ging durch Erbschaft an dessen Sohn Johannes (1798–1891). Franz Joseph und Johannes Schmid – übrigens Schwiegervater und Schwiegersohn! – nutzten die

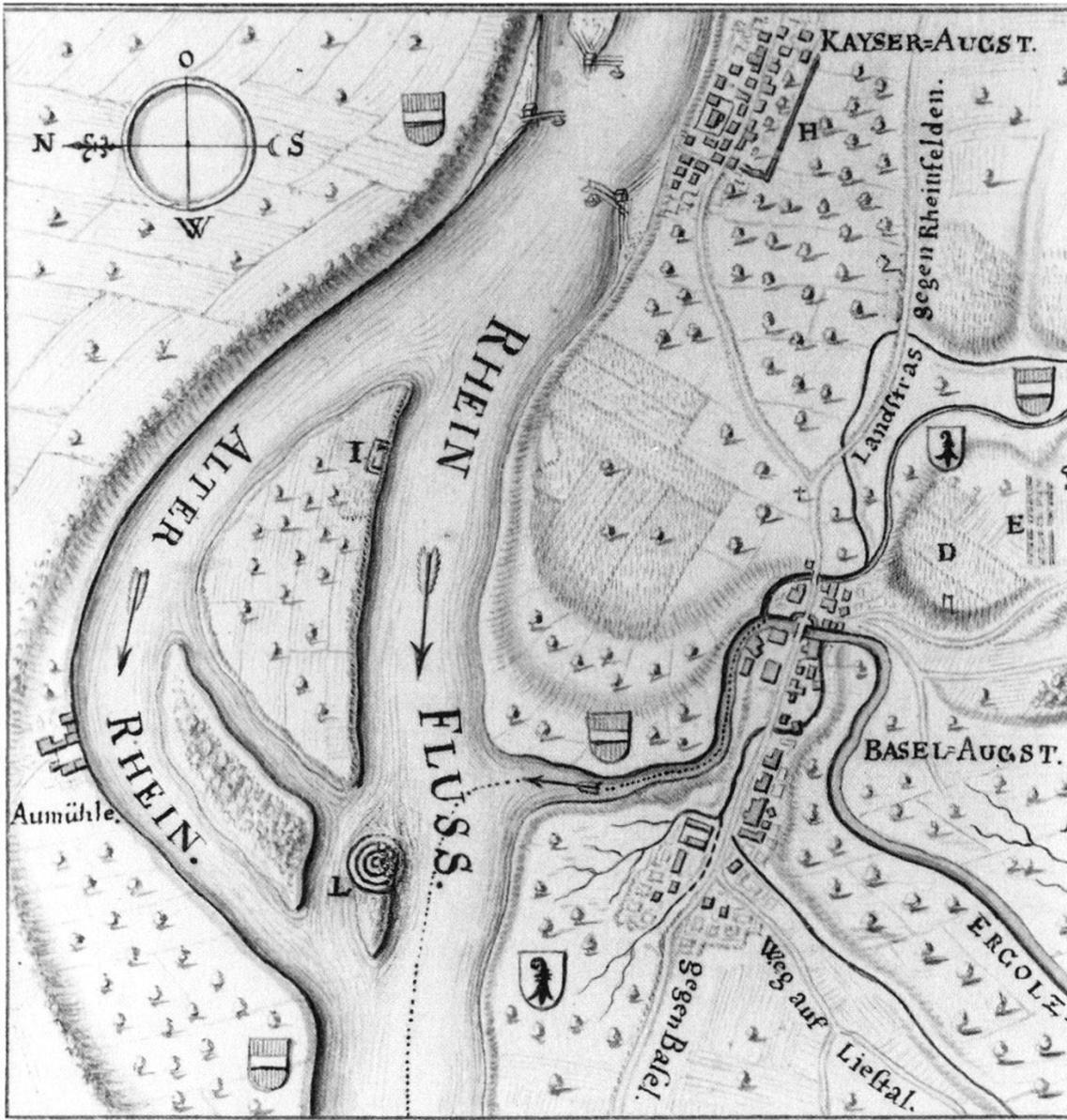


Abb. 21: Die Flusslandschaft bei Kaiseraugst im 18. Jahrhundert. Ganz oben sind die drei Salmenwaagen deutlich zu erkennen: auf der Kaiseraugster Seite die Schluppen- oder Richenwaage, am gegenüberliegenden Ufer die Schaumerwaage und – auf dem Burgwaagkopf, einem Felsen im Rhein – die Burgwaage. (Zeichnung von Emanuel Büchel, abgedruckt in Daniel Bruckner: Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 1763.)

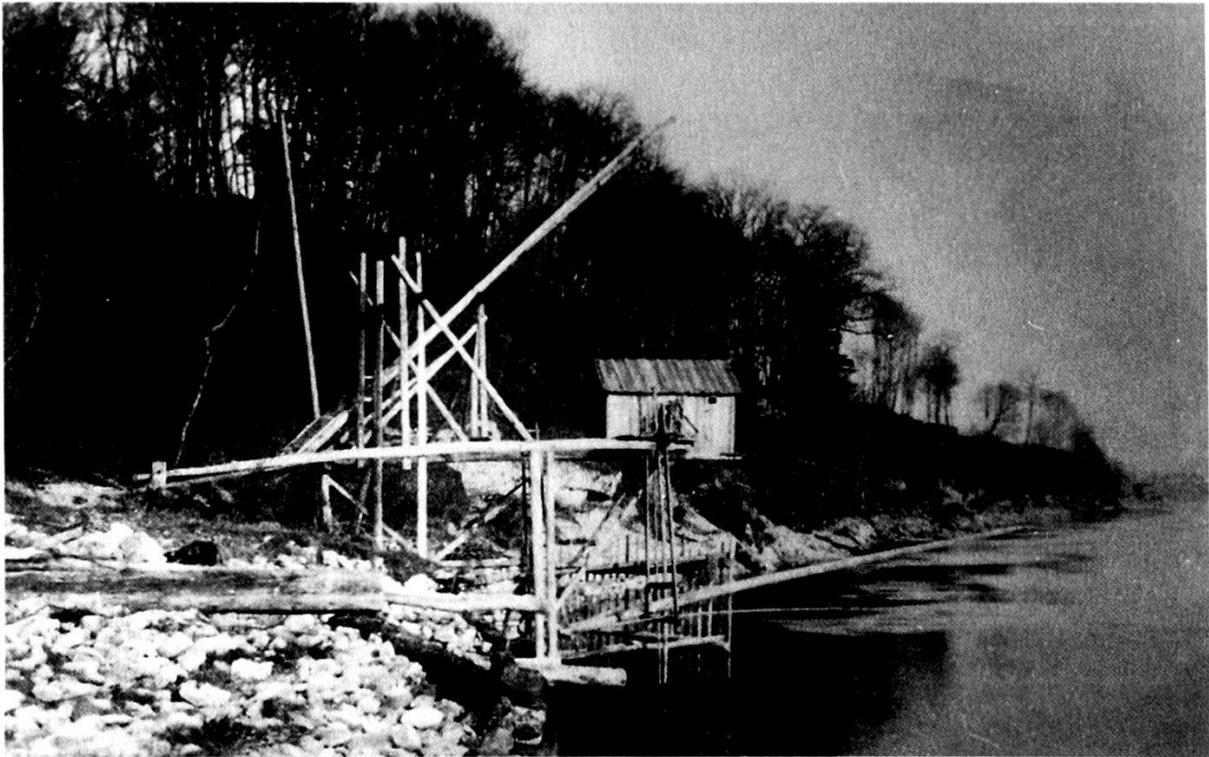


Abb. 22: Die sagenumwobene Geigerwaage am Rhein oberhalb Kaiseraugst (Original im Besitz von Josef Lützelschwab, Kaiseraugst.)

Waage nicht selbst, sondern verpachteten sie schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts ihrem Mitbürger Fidel Schmid. Der letztere musste daher dem Staat den Lachszehnten entrichten, aber nur noch jährlich 50 Rappen. Als er 1861 bauliche Verbesserungen vornehmen und die Waage daher von den lästigen Zehntsteigerungen befreien wollte, stellte Fidel Schmid den Antrag, diese Dienstbarkeit um die Summe von 32 Franken loszukaufen; die Finanzdirektion ging auf dieses Angebot offenbar nicht ein; denn die Eigentümer entrichteten den Zehntersatz weiterhin<sup>90</sup>.

Aus dem Jahr 1869 ist eine Beschwerde der Eigentümer Schmid an das Bezirksgericht Rheinfelden erhalten; darin beklagen sie sich über einen Basler Fabrikanten, welcher unmittelbar oberhalb der Geigerwaage nach «Cementsteinen» graben und den anfallenden Schutt kurzerhand in den Rhein werfen lasse, wodurch der Fischerei «bedeutender Schaden» erwachse; sie beantragten daher ein gerichtliches Verbot für derlei Deponien<sup>91</sup>.

In der folgenden Generation nutzten die Eigentümer die Geigerwaage wieder selbst. Franz Josephs Anteil kam 1868 an dessen Enkel Adolf Schmid, während der greise Johannes Schmid den seinigen 1885 dem Pflegesohn Albert Schauli (1857–1926) abtrat, und zwar als Lohn für die Zeit, welche er «während seines Aufenthaltes seit Entlassung der Schule bei mir zubrachte

und für mich arbeitete und sorgte wie ein rechtschaffener Sohn für seinen Vater»<sup>92</sup>.

Anlässlich des Anerkennungsverfahrens 1865 hatten es die damaligen Eigentümer versäumt, sich ihre Berechtigungen an der Geigerwaage staatlich garantieren zu lassen. Als ihre Rechtsnachfolger 1889 die entsprechenden Urkunden vorweisen sollten, fehlten solche. In der Folge mussten Albert Schauli und Adolf Schmid nachträglich Gesuche für die Anerkennung ihrer je hälftigen Anteile einreichen; der Regierungsrat entsprach ihrer Bitte anstandslos<sup>93</sup>.

Von der Geigerwaage berichtete Albert Schauli, Sohn (1888–1964), eine sagenartige Geschichte, von welcher er behauptete, sie selbst erlebt zu haben. Sie wurde erstmals in den Rheinfelder Neujahrsblättern 1959 festgehalten hat und sei hier im Wortlaut wiedergegeben:

*«Unterhalb des Augster Stiches, im Gebiet der Rheinau, befand sich eine sehr alte Woog, «der Geiger» genannt. Dieser geheimnisvolle Name beruht auf Wahrnehmungen von Fischern, welche auf der Woog im Sommer gehütet haben:*

*Schon seit uralter Zeit hörte der Fischer jeweilen eine kurze Zeitspanne während des Sommers beim Fischen auf der Woog zwischen zwölf und ein Uhr nachts ein wundersames Geigenspiel vom Wasser her. Dies wiederholte sich jedes Jahr. Im letzten Jahrhundert nun fischten zwei Kameraden zusammen. Der eine schlief, der andere wachte. Drei Nächte hatte der eine eben diese Musik gehört. Er traute aber seinen Ohren nicht, und als der Kamerad ihn ablöste, blieb er selber wach, ohne es merken zu lassen. Punkt Mitternacht hub die zarte Musik wieder an. Der Kollege schüttelte ihn: «Hörst Du die Geige spielen?» Beide hörten es und täuschten sich nicht.»*

Für ganz kurze Zeit betrieben zwei Kaiseraugster Fischer eine weitere Salmenwaage auf der linken Seite des Rheins, allerdings auf Basler Territorium. 1818 stellten Viktor Lützelschwab und Johannes Schmid das Gesuch, eine Fischwaage beim sogenannten Weberhaus oder bei der *Augster Tränke* errichten zu dürfen; sie seien beide Rheingenossen, und der Schiffweg würde nicht behindert. Nach einem Augenschein erteilte die Basler Regierung die betreffende Konzession unter dem 19. September 1819. Lützelschwab und Schmid bauten die Waage, doch wurde sie bereits ein Jahr später durch ein starkes Hochwasser weggerissen. 1823 schrieben die beiden Fischer nach Basel, sie seien «unvermöglich» und könnten die Waage ohne fremde Hilfe nicht mehr errichten. Damit gehörte auch sie bereits der Vergangenheit an<sup>94</sup>.

## Die Herrschaftswaagen der Burgherren von Rheinfelden

In der näheren Umgebung von Kaiseraugst standen aber noch weitere Salmenwaagen. Zunächst sind diejenigen zu erwähnen, welche zur Herrschaft Rheinfelden gehörten, somit ursprünglich Reichsgut bildeten und später an Österreich gelangten. Diese wurden nicht gegen einen festen Zins verliehen oder verpachtet, sondern durch «Waagknechte» betrieben; die gefangenen Lachse und Salme wurden entweder in der Burg Rheinfelden in natura abgeliefert oder verkauft. Die Fischer erhielten die Hälfte des Ertrages. Schon die älteste erhaltene Buchhaltung der Burggrafen aus den Jahren 1303–1306 weist Angaben darüber auf. Unter den Einnahmen vom Januar bis August 1303 figurieren folgende Beträge:

«Eingenommen aus dem Verkauf von Salmen, welche in den Fischenzen der Burg Rheinfelden gefangen wurden: 52 Pfund 2 Schilling 4 Denare.

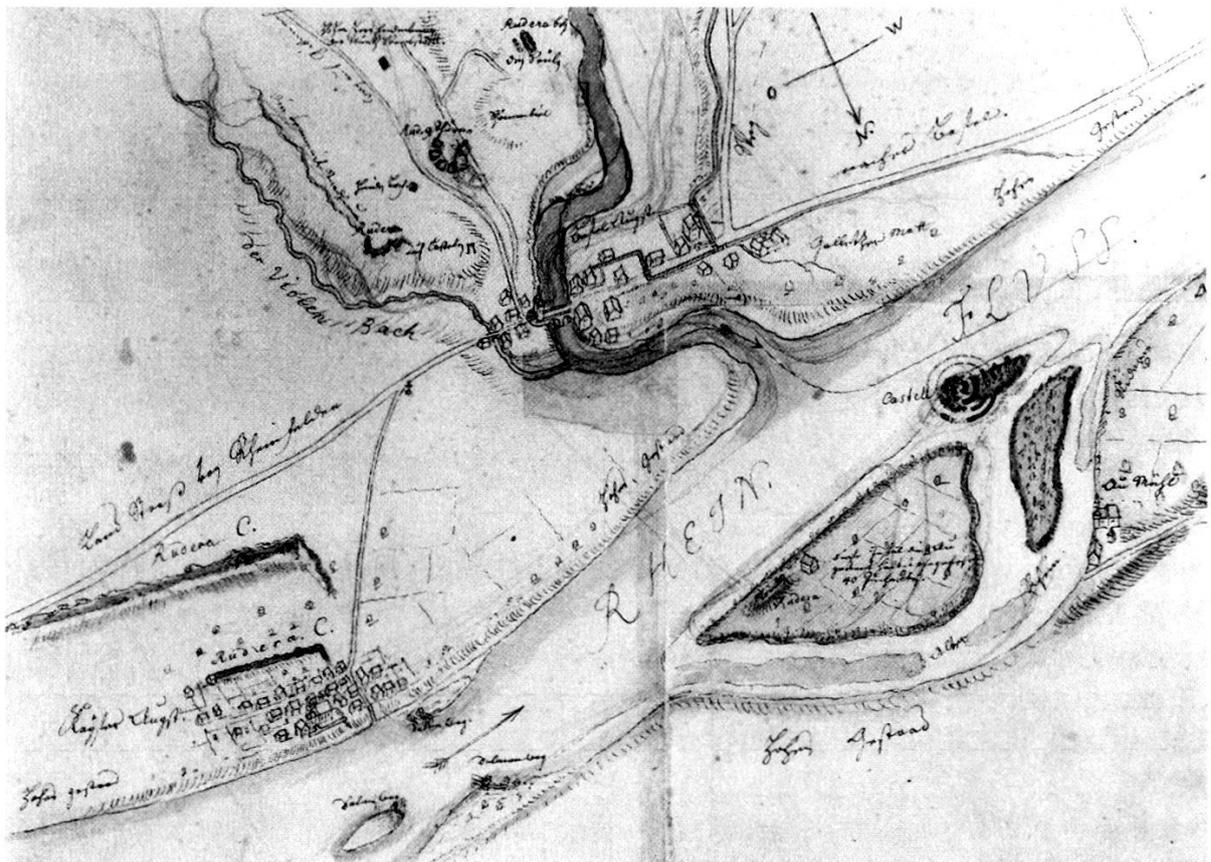


Abb. 23: Die Salmenwaagen bei Kaiseraugst um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ausschnitt aus einem Plan des Baslers Emanuel Büchel: Links Kaiseraugst mit den Ruinen («Rudera») des römischen Kastells, in der Mitte Ergolz und Violenbach, rechts die einstige Insel Gewert und der Altrhein. Im Vordergrund die drei Salmenwaagen: am linken Ufer die Schluppen- oder Richenwaage nahe beim Dorf, gegenüber am rechten Ufer die Schaumerwaage und wenig flussaufwärts die Burgwaage auf einem Felsen im Rhein. (Staatsarchiv Basel-Stadt, Bild Falk Fb 7,2.)

*Eingenommen ebenfalls von denselben Fischenzen: 105 Salme als Geschenke an den Hof des Königs, der Königin und der Fürsten»<sup>95</sup>.*

Für die Zeit vom August 1303 bis August 1304 betrug der Erlös aus verkauften Salmen 119 Pfund 14 Schilling, in den folgenden zwölf Monaten aber nur 70 Pfund 9 Schilling 7 Denare. Für die Periode 1303/04 machten die Einnahmen aus dem Verkauf von Salmen ziemlich genau ein Drittel der gesamten Geldeinnahmen des Burggrafen aus.

Die Ausgaben waren dagegen von unterschiedlicher Höhe: 1303 gaben die Burggrafen für die Reparatur der Waage bei Augst 27 Pfund 5 Schilling, für die Waage oberhalb der Brücke aber nur 30 Schilling aus, danach aber bis 1306 nichts.

Diese Ausgabenposten weisen darauf hin, dass die Burgherren von Rheinfeldern schon 1303 über zwei Herrschaftswaagen verfügten, die wir in der Folge über mehr als ein halbes Jahrtausend verfolgen können, nämlich die «Burgwaage» bei Augst und die Waage beim Burgkastell (1303 «ob der Brugge»).

Bei der *Burgwaage* lautete die Ortsbezeichnung durchwegs «bei Augst» oder «zu Augst», obwohl auch sie auf der rechten Seite erbaut war, und zwar eindeutig im Gemeindebann von Wyhlen, aber unmittelbar an der Grenze zu Herten. Es ist unsicher, ob sie am Ufer stand oder aber auf einem Felsen im Rheinbett, welcher noch im 19. Jahrhundert «Burgwaagkopf» genannt wurde<sup>96</sup>.

In einer Urkunde von 1434 bezeichnete Kaiser Sigismund sie ausdrücklich als Zubehör der «Veste» (Festung) Rheinfeldern. Die Burgwaage wurde seit dem Mittelalter zwei vereidigten Waagknechten zum Betrieb übergeben. Gemäss dem Urbar von 1525 brachte sie der Herrschaftskasse jährlich im Durchschnitt 31 Pfund ein. Damit war jedoch die folgende Pflicht verbunden: «Und wan der Wag zerpricht, So muss In der Herr Inn sinn Costen machen.» Die Herrschaft kam also voll für Neubau- und Reparaturkosten auf, was in dem erwähnten Jahr 1525 72 Pfund ausmachte. Allerdings mussten die Untertanen der Herrschaft Rheinfeldern das Holz aus ihren Gemeindewäldern liefern und bei den Arbeiten Frondienste leisten. In den Urbarien ist diese Pflicht für Grenzach, Wyhlen und Herten ausdrücklich erwähnt. Bei Wyhlen lesen wir 1628:

*«Und sonderlich sind sie, die Einwohner dieses Dorfes, schuldig, wann der Herrschaft Burgwaag zu Augst ... zerrissen, hinweggeführt oder in etwas weg zerbrochen, dass sie zu Erbauung desselben das Eichenholz aus ihren Gehölzern, darzu alle Frohndienst mit Fuhr oder in andern Weeg, was Frohnen halb zum Bau nothwendig zu liefern und laisten schuldig, sooft es beschieht.»*

Dafür waren sie von der ordentlichen vierteljährlichen Fuhrpflicht befreit<sup>97</sup>.

Über die Burgwaage sind recht umfangreiche Quellenbestände erhalten, namentlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Sie betreffen vor allem die Frage

der Rendite für die österreichische Landesherrschaft, also das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus dem Erlös von Salmen und Lachsen sowie den Ausgaben für den Unterhalt der Waage. Zudem vermitteln sie uns gute Einblicke in den Betrieb einer solchen Waage.

Für die Jahre 1624–1627 liegen detaillierte Angaben über den Ertrag der Burgwaage vor: Pro Jahr wurden zwischen 11 und 32 Salme und bis zu 16 Lachse gefangen. Davon wurden bis zu 20 Salme eingesalzen und an den Hof nach Innsbruck gesandt; auch von den minderwertigen Lachsen schickte man einmal vier an «Ihre Durchlaucht». Der Rest wurde verkauft, wobei die Salme je Stück 7 bis 10 Gulden, die Lachse aber nur 2 Gulden galten. Nach Abzug des halben Ertrages für die Waagknechte, konnte die Burgrechnung für die genannten vier Jahre zusammen noch Einnahmen von 166 Gulden verbuchen. Davon gingen die Auslagen für Bauarbeiten und Reparaturen ab, welche pro Jahr zwischen 6 und 94 Gulden schwankten. Zusammen machten die Aufwendungen 116 Gulden aus, so dass ein Reingewinn von 60 Gulden blieb, zuzüglich natürlich die an den Hof übersandten Fische.

Trotzdem war die langfristige Rentabilität der Burgwaage offenbar umstritten. So schrieb der Finanzverwalter («Rentmeister») von Rheinfelden 1662 an die Regierung nach Freiburg, die Waage zu Augst sei schon vor fünf oder sechs Jahren vom Hochwasser zerstört worden und noch immer nicht repariert, obwohl «männiglich» die Meinung vertrete, man sollte dort eine neue errichten. Nun würde ein Neubau (ohne die Fuhren und Frondienste der Untertanen) 500 Gulden kosten, wofür man im Staatswald 150 bis 200 «Stück Holz» fällen lassen könnte. Der Regierung schienen diese Auslagen doch allzu hoch, so dass sie den Rentmeister anwies, jemanden zu suchen, der die Waage – unter günstigen Bedingungen – auf eigene Kosten erbauen würde. Der Beamte erwiderte darauf, man könnte höchstens im (damals ausländischen!) Basel einen Interessenten finden, doch traue man dort den Waagknechten nicht; man verdächtige sie, die Einnahmen nicht genau genug aufzuschreiben; ausserdem wäre es problematisch, wenn Privatleute Darlehen und damit Schuldbriefe auf eine Herrschaftswaage aufnehmen würden. Die Regierung gab vermutlich nach und liess die Burgwaage auf Staatskosten neu errichten.

Doch schon bald war sie wieder defekt: Im November 1671 mahnte der Rentmeister die Regierung zu einer schnellen Entscheidung, da die Reparaturen im Winter bei niedrigem Wasserstand ausgeführt werden müssten, ansonsten die Waage das ganze folgende Jahr unbrauchbar wäre. Die Arbeiten wurden hierauf ausgeführt. Der Rhein aber blieb unberechenbar; die Waagen waren der Wucht des hochgehenden Flusses und seines Schwemmgutes hoffnungslos ausgeliefert, und so vernehmen wir bereits für das Jahr 1682, dass wiederum ein Neubau der Burgwaage erfolgt war<sup>98</sup>.



Abb. 24: Drei Fischer tragen ihre Zins- und Zehntlachse auf die Burg Rheinfelden. Aus dem Urbar der Feste Rheinfelden um 1400. (Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Abdruck siehe Quellenverzeichnis.)

In den Jahren 1710/11 gab es Diskussionen über die Frage, ob die gefangenen Salme frisch auf dem Markt verkauft oder für den Hof konserviert werden sollten. Die Burgwaage wurde damals durch die Waagknechte Ruodi Schmidt und Geörg Küentzli, zweifellos aus Kaiseraugst, betreut. Vom Mai 1710 liegt uns eine erste Abrechnung über die Frühlingsfänge vor. Die Fischer hatten bereits neun Salme eingebracht, die ersten sieben wogen zwischen 16 und 20 Pfund; sechs davon waren sofort verkauft worden. Dabei fällt auf, dass der Pfundpreis im Laufe des Frühjahrs von 50 auf 36 Kreuzer (1 Gulden = 60 Kreuzer) gesunken war. Den siebten Salm hatten sie dem (französischen!) Festungskommandanten zu Hüningen als Entgelt für die Ausstellung von Pässen «verehren» müssen; es war die Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges, und die Fischer sollten ihrer Arbeit ohne Gefährdung ihres Lebens durch

fremde Truppen nachgehen können. Den achten und neunten Salm aber hatten die Rheinfelder Beamten einsalzen und in Fässchen einlegen lassen; dabei verfehlten sie nicht, darauf hinzuweisen, dass die Waagknechte natürlich auch von diesen Fischen die Hälfte des Marktpreises forderten; dazu kamen die Kosten für die beiden Fässchen und das Salz sowie der Lohn für das Zerschneiden und Einmachen der Salme durch die Fischer. Die Regierung bestand aber dennoch darauf, dass wenigstens der staatliche Anteil an den kostbaren Fischen in konserviertem Zustand nach Freiburg gesandt werde, und zwar immer zehn bis zwölf Fässchen zusammen.

Den Beamten in Rheinfelden widerstrebte diese Lösung, wie aus der Korrespondenz des folgenden Jahres deutlich wird. Bis Ende Juni hatten die Waagknechte vier Salme gefangen, von denen sie den ersten, welcher jeweils als besonders köstlich galt, sofort frisch an den Hof schickten. Die übrigen drei – sie ergaben eine Ausbeute von 54 Pfund Gewicht – salzten sie ein und konservierten sie in fünf kleinen Fässchen. Die Waagknechte erhielten ihren Anteil zum Tagespreis von 36 Kreuzern in bar. Offenbar wurden danach keine Salme mehr gefangen, so dass die Verwaltung in Rheinfelden auf diesen fünf Fässchen «sitzen» blieb. Die Regierung ordnete hierauf an, man möge die Salmkonserven nun doch «versilbern», und zwar auf der Basis des erwähnten Pfundpreises zuzüglich der Kosten für die Verarbeitung. Zwei Monate später schrieb der Rheinfelder Finanzbeamte, er sei die Salme trotz aller Anstrengungen nicht losgeworden; niemand wolle dafür so viel bezahlen. Und nun zählte er die Auslagen für die Konservierung detailliert auf, nämlich:

60 Kreuzer für die fünf Fässchen

30 Kreuzer für drei Becher Salz

48 Kreuzer für 4 Mass Wein

30 Kreuzer für 3 Pfund Käse

15 Kreuzer für Brot (die letzten drei Posten zur dreimaligen Verpflegung der beiden Waagknechte)

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 35 Gulden 27 Kreuzer; der Tagespreis für Salm war mittlerweile auf 25 Kreuzer je Pfund gesunken, so dass der zu erwartende Erlös nur noch knapp 24 Gulden betrug; daraus resultierte nun ein Verlust von 11½ Gulden. Der Einnehmer von Rheinfelden konnte seinen Unwillen über dieses schlechte Geschäft nicht verbergen: Für die Mai- und Juni-Salme werde immer am meisten bezahlt; es seien immer Kaufleute aus Basel und Bern in der Gegend, welche die Fische gleichsam frisch ab der Waage zu gutem Preis übernähmen; das Konservieren lohne sich daher nicht; und spitz fügte er bei, die Herrschaft habe es jedoch «also befohlen und haben wollen»!

In Freiburg übergab man die Angelegenheit nun der Finanzkammer, und deren Gutachten fiel eindeutig aus: Es sei immer bekannt gewesen, dass man

für die ersten Salme der Saison einen höheren Preis erziele als später; man möge die fünf Fässchen nun sofort mit Verlust verkaufen oder aber – in Erwartung eines besseren Erlöses – bis zur Fastenzeit (im Februar/März) behalten. Die Regierung entschied sich hierauf für die erste Variante<sup>99</sup>.

Fortan verzichtete der Hof auf die Zustellung konservierter Salme von der Burgwaage. Das ganze Geschäft wurde den beiden vereidigten Waagknechten übergeben. Eine Beschreibung von 1760/70 enthält dafür eine Art Pflichtenheft. Danach fingen sie hier im «Früh-Jahr» Salme und im «Spät-Jahr» Lachse. Auf der Burgwaage mussten die Waagknechte

*«in gemeldten Jahreszeiten Tag und Nacht darauf hüten. Was die so fangen, verkaufen sie so gut möglich in die benachbarte Schweiz, entweder pfundweis oder überhaupt nach dem Stück. Über den Erlös bringen selbe eine specificierliche Berechnung jährlich in das Rentamt. Von dem Ertrag – mit Ausschluss der Zehntfische – wird Ihnen Fischeren oder Waagknechten die Hälfte für ihre Belohnung überlassen, dagegen müssen selbe die Garn und andern Notwendigkeiten beischaffen und unterhalten, Gnädigste Herrschaft hingegen die nötigen Reparationen an denen Waagen, deren es jährlich gibt, vornehmen lassen.»*<sup>100</sup>

Nach dem Verlustgeschäft mit den konservierten Salmen von 1711 zweifelte Baron Ignaz von Grammont, Obervogt zu Rheinfelden, grundsätzlich an der Rentabilität der Burgwaage. Er verglich ihren Ertrag mit jenem der benachbarten, etwas rheinabwärts gelegenen Schaumerwaage, welche sich im Besitz einiger Basler Bürger befand. Er schickte daher den Rheinvogt Hans Jakob Lützelschwab nach Basel, um bei den letztern zu sondieren, ob sie geneigt wären, die herrschaftliche Waage «gegen eine geringe Summe Geldes» zu erwerben. Die Basler erklärten sich offenbar bereit, 600 Gulden dafür zu bezahlen; sie würden die Burgwaage abrechen und dadurch die Strömung zu ihrer eigenen Waage korrigieren; aus diesem Grunde wünschten sie auch Brief und Siegel, also die urkundliche Zusicherung, dass nie mehr an der gleichen Stelle eine Waage errichtet würde. Der Staat Österreich hatte aber ganz andere finanzielle Vorstellungen; er forderte 1 000 Taler (vermutlich 1 750 Gulden), weshalb die Verhandlungen im Sand verliefen<sup>101</sup>.

Im Dezember 1731 beschädigte ein Hochwasser die Burgwaage erneut, und sofort stellte sich wieder die Frage, ob sich Reparaturen überhaupt lohnten. Der damalige Einnehmer zu Rheinfelden, Franz Theobald Jost, erwies sich als überzeugter Verfechter dieser Waage; er wies darauf hin, dass ihre Errichtung seinerzeit nur wenig über 250 Gulden gekostet, allein 1731 aber Einnahmen von 78 Gulden erbracht habe, was bei 5% Verzinsung einem kapitalisierten Wert von 1 560 Gulden entspreche, was nicht weit unter den obgenannten 1 000 Talern lag. Der Kostenvoranschlag eines Zimmermeisters ergab Auslagen von 60½ Gulden, wozu Jost anmerkte, dass das Holz aus dem



Abb. 25: Fischen im Hochrhein um 1400: Zwei Fischer sitzen im Boot, der eine hält die Ruder, der andere das Zuggarn. Daneben stehen zwei Männer im Wasser und rammen einen Pfahl ein – vielleicht für die Errichtung einer Salmenwaage. Urbild der Feste Rheinfelden um 1400. (Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Abdruck siehe Quellenverzeichnis.)

Herrschaftswald bezogen und die Fuhren und Hilfsarbeiten durch die Untertanen übernommen werden könnten, so dass der Staat nur die Zimmerei- und Schmiedearbeiten bar bezahlen müsse; die effektiven Kosten beliefen sich somit auf bloss 24 Gulden<sup>102</sup>.

Trotz dieser optimistischen Sicht erwiesen sich die Unterhaltskosten in der Folge als recht hoch. Bereits kurz vor Weihnachten 1741 beschädigte ein Hochwasser die Burgwaage schwer. Eine ausführliche Liste von elf verschiedenen Posten grösserer Holzbestandteile vermittelt einen Eindruck von der Komplexität einer solchen Salmenwaage. Sie erforderte recht viel Eichen-, aber auch Föhren- und Tannenholz. Für die Zubereitung der Balken, Bretter und Spezialteile sowie für den Aufbau rechnete Zimmermeister Stephan

Schneider aus Herten für sich und drei Gesellen mit 20 Tagen Arbeit, wobei der Meister einen Taglohn von 30, die Gesellen einen solchen von 24 Kreuzern erhielten. Dazu kamen Schmiedearbeiten. Die Untertanen der Landschaft Rheintal mussten ausserdem täglich acht bis zehn Handlanger im Frondienst stellen. Für das Führen von Steinen war ein neuer Weidling anzuschaffen, welcher aber später wieder verkauft werden konnte. Ein wahrlich grosser Aufwand, um die Burgwaage wieder funktionstüchtig zu machen! Die veranschlagten Kosten betragen – ohne Holz und Fronarbeit – 59 Gulden<sup>103</sup>.

Für die Folgezeit nimmt die Serie der Akten über den Unterhalt der Burgwaage noch weiter zu:

- Schon 1754 teilte der Waagknecht Christoph Lützelschwab – seit 1749 auch Rheinvogt! – dem Burgvogt zu Rheinfeldern mit, für die Erhaltung der Waage seien einige Reparaturen «höchst nöthig»; diesmal rechnete der «im Wasserbau erfahrene Zimmermeister» Schneider mit Lohnkosten von 16 Gulden.
- 1760 meldete Lützelschwab «pflichtmässig», die Burgwaage befinde sich in solch baufälligem Zustand, dass ein neues Hochwasser dieselbe völlig zerstören könnte; der Kostenvoranschlag für kurzfristig notwendige Reparaturen betrug 33 Gulden, für einen Neubau dagegen 300 Gulden, sofern das Holz aus den Herrschaftswäldern geliefert werde. Die Regierung in Freiburg entschloss sich hierauf für eine gänzliche Erneuerung, welche im folgenden Jahr durchgeführt wurde.
- 1775 hatte sich sogar die Regierung in Wien(!) mit der Wiederherstellung der «ruinösen» Salmenwaage bei Augst zu befassen; auch sie bewilligte die erforderlichen Auslagen.
- Doch bereits 1782 riss der hochgehende Rhein diese Waage erneut zum grössten Teil weg, so dass sie unbrauchbar wurde. Da die Rendite für den Staat ohnehin kleiner geworden war, liess die Regierung damals wiederum einen privaten «Liebhaber» suchen, welcher sie auf eigene Kosten reparieren und danach gegen eine kleine Gebühr nutzen würde; doch fand sich niemand. Auf Drängen der Waagknechte Adam Meyer und Christoph Lützelschwab liess der Oberamtmann sie «für zwei Jahre» notdürftig flicken, was Kosten von 76 Gulden 10 Kreuzer verursachte.
- 1788 war die Burgwaage erneut beschädigt und «baufällig». Die Regierung in Freiburg bewilligte die für die Reparaturen notwendigen 140 Gulden, diesmal offenbar ohne lange zu zögern.
- 1789 erhielt sie durch Eisgang einen Stoss, was wiederum Auslagen von 42 Gulden erforderte<sup>104</sup>.

Die Einnahmen aus der Burgwaage waren demgegenüber gering. 1787 fingen die beiden Waagknechte dort noch einen einzigen Salm und zwei Lachse, was der Staatskasse ganze 7 Gulden einbrachte!

Nun war die Obrigkeit nicht länger bereit, den Unterhalt dafür zu tragen. Am 23. Mai 1796 veräusserte das Rentamt Rheinfelden die Burgwaage dem Adlerwirt Fridolin Lützelschwab zu Kaiseraugst, welcher sie mit dem Schlüsselwirt Brodbeck aus Liestal teilte. Im Kauf eingeschlossen war die zugehörige Holzhalde sowie die Lachsweide «beim Gewerth» rheinaufwärts bis zum «Altweberbrunnen» (Gemeinde Herten). Die neuen Eigentümer liessen sie ebenfalls durch Kaiseraugster Fischer als Waagknechte bewirtschaften. Doch bereits in einem Verzeichnis von 1818 wird die Burgwaage nicht mehr erwähnt<sup>105</sup>.

Die erwähnte Lachsweide beim Gewert muss später an die Kaiseraugster Fischer Johann Lützelschwab und Joseph Schmid übergegangen sein. 1843 suchten diese nämlich um die Bewilligung nach, «zwischen dem ehemals gestandenen Burgwaag und dem sogenannten Weberbrunnen», also innerhalb des Gemeindebanns von Herten, eine Salmenwaage zu errichten. Die Rheingenossenschaft gab dafür ihre Zustimmung, da sie die Schifffahrt nicht behindern werde. Die Waage, genannt «*am Grasenweg*», wurde also oberhalb der einstigen Burgwaage, im Gemeindebann von Herten gebaut. Der Lützelschwabsche Anteil ging schon bald an Richard Schmid über, dessen Nachkommen sie zusammen mit den Erben des obigen Joseph Schmid bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts betrieben<sup>106</sup>.

Ausser der Burgwaage betrieb der Staat eine zweite Herrschaftswaage, nämlich beim Burgkastell Rheinfelden. Urkundlich ist belegt, dass sie 1303 «*ob der Brugge*», 1435 am rechten Rheinufer, also im Gemeindebann von Nollingen, stand. Diese Waage wurde 1744 ein Opfer des Österreichischen Erbfolgekrieges. Französische Truppen eroberten damals das Kastell und sprengten in der Folge die Festung samt den Befestigungsanlagen des Städtchens Rheinfelden und dem auf der rechten Seite des Rheins stehenden Böckersturm. Die Salmenwaage wurde zwar nicht zerstört, doch war der Weg dahin versperrt, und vermutlich hatten die in den Fluss stürzenden Trümmer der Burg die Strömungsverhältnisse stark verändert. Der Ertrag für die Staatskasse fiel daher auf jährlich 4 Gulden.

Als 1756 Reparaturen anfielen, beantragte der Finanzverwalter daher deren Abbruch. Dafür könnte man eine neue Herrschaftswaage im Gemeindebann von Wyhlen erbauen, und zwar «eine halbe Stunde» unterhalb der Burgwaage. Sie sollte nur noch halb so gross werden wie jene beim Burgkastell und etwa 225 Gulden kosten. Obschon die Eigentümer der benachbarten Privatwaagen im «Schaumer» und bei der Insel «Gewerth» eine

Einbusse ihres Ertrages befürchteten und daher Einsprache erhoben, bewilligte die Regierung den erforderlichen Kredit und das benötigte Holz aus den Herrschaftswäldern. Die Bauarbeiten im Frühling 1757 wurden allerdings insofern behindert, als ein Hochwasser die schon errichteten Teile wegriss; dadurch entstanden Mehrkosten von 13 bis 15 Gulden; über diesen Verlust mochte jedoch die Tatsache hinwegtrösten, dass die Trümmer, die offenbar nach Basel geschwemmt wurden, dort nicht das Brückenjoch zerstörten, was bedeutend höhere Entschädigungen erfordert hätte.

Die «*Neue Waage*» (auch das «*Neuwögli*»), wie sie fortan genannt wurde, war kaum in Betrieb, als sich ein neues, unerwartetes Problem stellte: Die Deutschordenskommende Beuggen verlangte nämlich den Zehnten von allen gefangenen Salmen und Lachsen. Sie wies darauf hin, dass sie Kirchherrin zu Wyhlen und Herten und innerhalb dieser Pfarreien berechtigt sei, nicht nur den Zehnten von Getreide, Heu und Obst, sondern auch von den Fischen zu erheben; dies sei auch bei den benachbarten Privatwaagen unbestrittenermassen üblich. Schon 1748 hatte der Rheinvogt Christoph Lützelschwab offiziell bestätigt, dass alle elf damals bestehenden Salmenwaagen zwischen Säckingen und Basel den Zehnten «ordentlich abstatteten», wobei den jeweiligen Zehntherren keinerlei Pflichten in bezug auf den Bau und Reparationen der Waagen auferlegt seien<sup>107</sup>.

Mit dieser Zehntforderung rührte der Deutsche Orden einen seit über 300 Jahren bestehenden Streit zwischen Beuggen und der Herrschaft Rheinfelden auf. Die dortigen Burgvögte behaupteten nämlich, die herrschaftlichen Waagen seien von dieser Pflicht ausgenommen, ja im Gegenteil, die Waagknechte würden diesen Zehnten der Regierung schulden. Sie konnten sich dabei auf einen Schiedsspruch des Thüring von Hallwyl aus dem Jahre 1435 stützen, nach welchem die beiden Herrschaftswaagen zu Herten und Nollingen vom Zehnten gegenüber Beuggen befreit seien. Nach einem Neubau der Burgwaage bei Augst hatte der Deutsche Orden 1682 erneut geklagt, nun seien dort schon mehr als zehn Salme gefangen und noch immer sei kein Zehnten abgeliefert worden; doch auch damals war er unterlegen. Nun versuchte er es erneut; aber trotz umfangreicher Korrespondenz hin und her setzte sich die Herrschaft Rheinfelden durch; ihre Waagknechte mussten tatsächlich den Fischzehnten abliefern – jedoch nach Rheinfelden!

Im übrigen erfüllte die vom Burgkastell nach Wyhlen übertragene «*Neue Waage*» die in sie gesteckten Erwartungen. Gemäss den Abrechnungen des Rentamts Rheinfelden fingen die Waagknechte Thaddäus Lützelschwab und Silvester Schauli 1787 dort 30 Salme für insgesamt 227 Gulden sowie 10 Lachse für knapp 40 Gulden; davon erhielt die Herrschaft die Zehntfische (für 25 Gulden) sowie aus dem Verkauf des Rests die Hälfte (121 Gulden), insgesamt somit 146 Gulden, also zwanzigmal mehr als aus der Burgwaage!

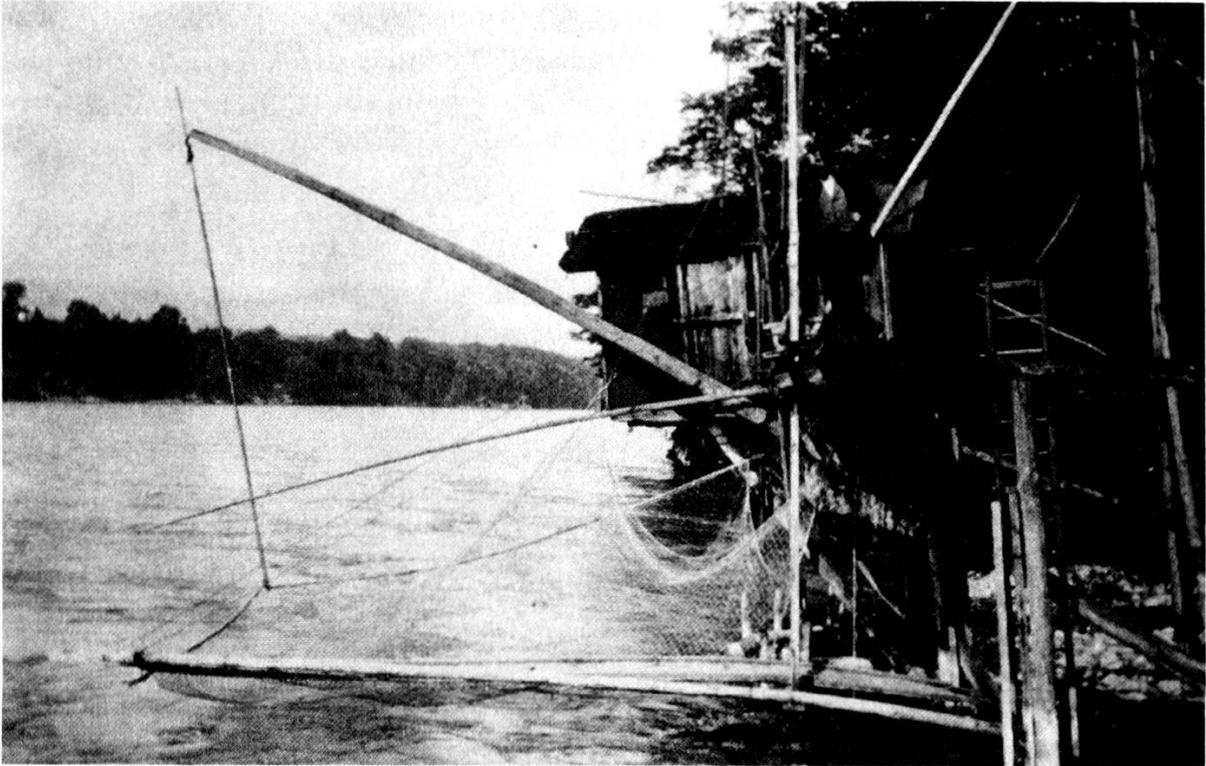


Abb. 26: Die «Neuwaage» (auch das «Neuwögli») am Fallberg zu Wyhlen (Ende der 1920er-Jahre). Auf der Waage steht der Miteigentümer Hans Grether-Sollinger aus Grenzach. (Aus Erhard Richter: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen, Seite 21.)

Mit der Auflösung des vorderösterreichischen Staates gelangte die Neue Waage zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den Besitz des Grossherzogtums Baden. Die Domänenverwaltung übernahm die bisherigen Waagknechte Thaddäus Lützelshwab und Richard Schauli, des obigen Silvesters Sohn. Durch die politische Teilung der Landschaft waren sie als Kaiseraugster Ausländer geworden, was Friedrich Grether von Grenzach und Sebastian Heiz von Warmbach bewog, bei der Domänenverwaltung anzufragen, ob sie als badische Untertanen den Posten als Waagknechte übernehmen könnten. Tatsächlich gelang es ihnen, die beiden Kaiseraugster zu verdrängen; inskünftig durften sie die Neue Waage zu den bisherigen Bedingungen bedienen, nämlich gegen Abgabe des Zehnten und des halben Ertrages. Die durchschnittlichen Einnahmen sanken in der Folge von jährlich 150 auf 125 Gulden.

Ein Hochwasser zerstörte die Waage 1817 «bis zur fast vollständigen Unbrauchbarkeit». Der Kostenvoranschlag für einen Neubau errechnete Auslagen von 1 944 Gulden, was die grossherzogliche Domänenverwaltung nicht auszugeben bereit war. Am 20. Mai 1818 liess sie die Neue Waage versteigern; der bisherige Waagknecht Friedrich Grether aus Grenzach erwarb sie für 1 200 Gulden. Entsprechend ihrer geografischen Lage hiess sie fortan

«*Salmenwaage am Fallberg*». Grethers Nachkommen besaßen sie danach bis zum Ende des 19. oder Beginn des 20. Jahrhunderts<sup>108</sup>.

### *Private Waagen am rechten Rheinufer*

Im Nahbereich von Kaiseraugst standen aber noch private Salmenwaagen, vor allem am gegenüberliegenden Ufer in den Gemeindegemarkungen von Nollingen, Warmbach, Herten, Wyhlen und Grenzach. Im Unterschied zu Warmbach und Grenzach standen die übrigen drei Dörfer landeinwärts in einiger Entfernung vom Rhein; sie gehörten nicht zu den Rheingenossen-Orten; die Bewohner von Wyhlen beschäftigten sich nur vereinzelt mit dem Fischfang, jene von Nollingen und Herten gar nicht.

Im Februar 1801 suchten drei Fischer von Warmbach um die Bewilligung nach, an der *Rheinfelder Brücke* eine Salmenwaage errichten zu dürfen, und zwar «hinter dem Bäckerturms-Joch», also im Gemeindegebiet von Nollingen; hier habe schon vorher eine solche gestanden. Der Bau stand aber nicht unter einem glücklichen Stern; bereits im Januar 1802 zerstörte ein Hochwasser denselben. Da einer der Miteigentümer völlig mittellos dastand, sprang der Rheinvogt Joseph Lützelschwab aus Kaiseraugst für ihn ein. Aber auch er war verschuldet und verkaufte seinen Anteil bereits 1808 seinen Miteigentümern. Zu dieser Salmenwaage gehörte eine Fischweide rheinabwärts, deren Ausdehnung aber umstritten war. 1849 befanden sich Waage und Weide im Besitz von Kaspar Uebelin aus Warmbach und Ignaz Joseph Wunderlin von Mumpf; sie lösten damals den Fischzehnten mit einem Kapital von 55 Gulden 44 Kreuzern ab.

Anlässlich einer Versteigerung gelangte die Salmenwaage samt Lachsweide 1860 an zwei Fischer von Mumpf. Dagegen erhob Steuereinzahler Rupp aus Herten Einsprache; er biete gleich viel dafür, sei Deutscher und wohne viel näher als die Rheingenossen aus dem schweizerischen Ausland. Die Regierung ordnete hierauf eine neue Versteigerung an, bei welcher allerdings nicht Rupp, sondern die mehr bietenden Fischer Joseph und Klemens Schmid aus Kaiseraugst den Zuschlag erhielten, also wiederum zwei Schweizer! Nachträglich kam aus, dass das Interesse Ruppss nur fingiert war. Seine Einsprache hatte er als Strohmann der beiden Schmid gemacht, da diese offenbar den ersten Steigerungstermin verpasst hatten; das Ausländerargument war demnach nur vorgeschützt. Gegen diese Machenschaften setzten sich nun wieder die ursprünglichen Käufer aus Mumpf zur Wehr, und zwar auch sie mit Hilfe eines Strohmanns aus dem badischen Säckingen; dieser verlangte eine dritte Versteigerung. Beide Parteien nahmen Anwälte und drohten mit dem Rechtsweg. Die badischen Behörden und der Gemeinderat von Nollingen waren blamiert; sie hatten das falsche Spiel nicht durchschaut und waren nun

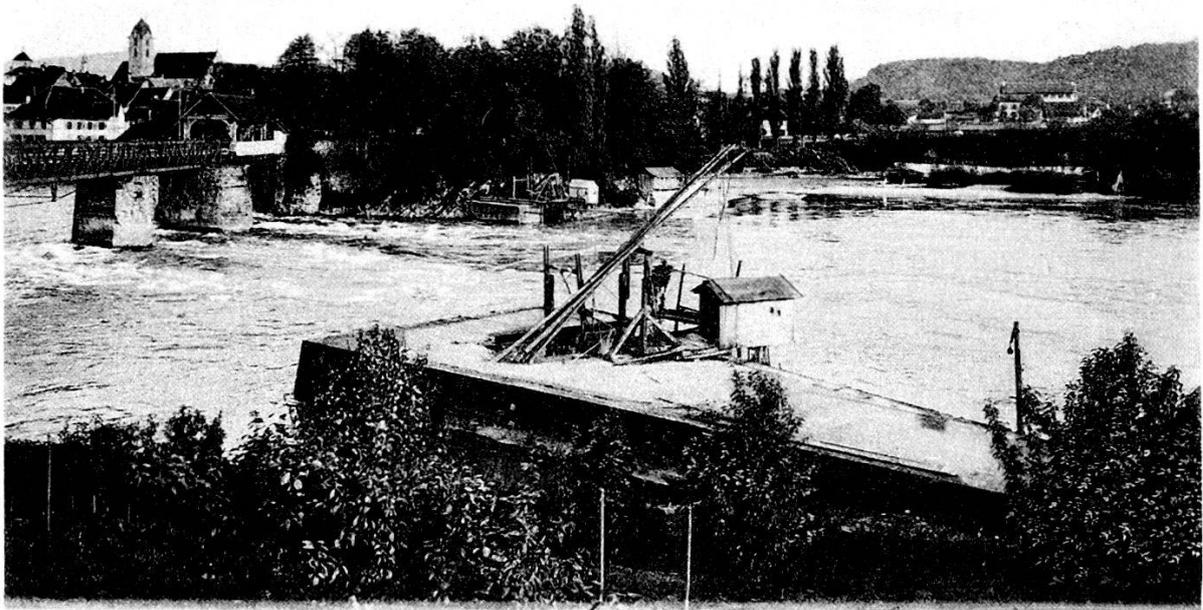


Abb. 27: Die Salmenwaagen unterhalb der Rheinfelder Brücke: Im Vordergrund die Glaser'sche Waage auf der badischen Seite, eine der massivsten dieser Gegend; die ganze Einrichtung ruhte auf einem aus Pfählen, Balken und Brettern künstlich geschaffenen Inselchen, so dass die Schiffe in ihrer Talfahrt nicht behindert waren. (Postkarte im Besitz des Verfassers.)

bereit, Joseph und Klemens Schmid als Eigentümer anzuerkennen; sie erachteten die beiden als solide und rechtschaffene Leute! Die beiden Schmid gingen letztlich als Sieger aus dem unsauberen Geschäft hervor. Sie verkauften die Salmenwaage später dem Fischhändler Wilhelm Glaser aus Basel<sup>109</sup>.

Bei Warmbach standen schon im Mittelalter zwei Salmenwaagen, die von Rheinfelder Fischern genutzt wurden<sup>110</sup>. Die obere, im 18.–20. Jahrhundert «Herrenwaage» genannt, gehörte damals zur einen Hälfte der Stadt Rheinfelden, zur andern dem Kloster Olsberg. 1721 wurde sie von zwei Waagknechten aus Kaiseraugst bedient, nämlich von Christen Lützelschwab und Georg Künzli. Für die Zeit vom Dezember 1721 bis Mai 1723 liegt eine Abrechnung vor, nach welcher die beiden Fischer für 37 Pfund 13 Schilling (= 25 Gulden 6 Kreuzer) Fische gefangen und verkauft hatten; davon durften auch sie die Hälfte für sich behalten, die andere aber ging zu gleichen Teilen an Olsberg und Rheinfelden. 1737 verkaufte die Stadt dem Kloster die andere Hälfte dieser Waage. Ob sie weiterhin von Kaiseraugst aus betrieben wurde, wissen wir nicht.

Nach der Aufhebung des Stifts Olsberg ging die Herrenwaage, allerdings zum Teil «ruiniert», an das Grossherzogtum Baden über. Die Domänenverwaltung Beuggen versteigerte sie 1804 an Johann und Anton Fritschi aus Warmbach für 180 Gulden; doch die badische Regierung ratifizierte den Verkauf nicht; die Waage habe dem Stift Olsberg jährlich 38 Gulden eingebracht und somit einen Wert von wenigstens 800 Gulden; die Domänenverwaltung möge sie auf Staatskosten reparieren und dann verpachten. Der Kostenvoranschlag ergab jedoch einen Aufwand von 360 Gulden, weshalb die Renovation – auch in Hinblick auf den noch ausstehenden Staatsvertrag mit der Schweiz – verschoben wurde.

Ein erneutes Hochwasser zerstörte die Herrenwaage bis auf die Hauptfundamente; ein allfälliger Wiederaufbau hätte nun 968 Gulden erfordert. Um jedoch sicherzugehen, dass sich dieser Aufwand lohne, führte die Domänenverwaltung zunächst eine Pachtsteigerung durch, welche aber nur ein Angebot von jährlich 65 Gulden ergab. Der soeben zurückgetretene Rheinvogt Joseph Lützelschwab bot später zwar 80 Gulden, doch stand er finanziell derart schlecht, dass er keinen Bürgen fand. In der Folge veranstaltete die Domänenverwaltung noch mehrere Versteigerungen (zum Teil auch Eventual-Versteigerungen!) mit verschiedenen Varianten durch: Pacht nach Reparatur durch den Staat, Pacht mit Wiederaufbau durch den Pächter (bei Lieferung des Holzes durch den Staat) oder sogar Verkauf. Die Angebote blieben trotz mehrfacher Versuche zu niedrig. 1812 gelang dann aber doch eine Veräusserung an Joseph Fritschi von Karsau, welcher sie vermutlich mit andern Fischern von Warmbach betrieb.

In den 1870er-Jahren gehörte die Herrenwaage dem Holzhändler Marcel Ebner. 1879 erstand der Basler Fischhändler Wilhelm Glaser auch diese; Glaser erwarb damals alle käuflichen Fischereirechte in dieser Gegend, um seinen eigenen Laden in Basel damit zu beliefern. Die Kommerzialisierung des Fischfangs auf dem Hochrhein war damit perfekt. Der durchschnittliche Ertrag betrug um 1890 jährlich 15 Salmen und Lachse. Glasers Sohn Friedrich rühmte sich auf dem Briefkopf seiner «Wildpret- und Geflügelhandlung» mit folgenden Prädikaten:

*«Besitzer der vorzüglichsten Rheinsalmenfischereien  
Hoflieferant seiner Majestät des Königs von Rumänien  
Höchste Auszeichnung an der Kochkunstausstellung in Zürich  
2 Diplome an der Schweiz. Landesausstellung»*

Unterhalb des Dorfes Warmbach befand sich beim sogenannten «*Hauennest*» eine Stelle im Rhein, welche sich zum Bau einer Salmenwaage besonders eignete. 1811 stellte Michael Uebelin von Warmbach ein entsprechendes Gesuch. Doch opponierte die Domänenverwaltung gegen dieses Projekt, weil die Waage nur eine Viertelstunde unter die Herrenwaage, die man just damals

wiederaufbauen wollte, zu stehen gekommen wäre. Der Antrag wurde daher abgelehnt, und auch mehrere Vorstösse bis 1816 blieben erfolglos.

Erst 1868 durfte Benedikt Fritschi von Warmbach eine Salmenwaage im Hauennest bauen; sie stand aber nur bis 1876. Zwei Jahre später reichten die Gebrüder Grether von Grenzach, die sich damals ebenfalls auf der ganzen Strecke Rheinfelden–Basel ausbreiteten, ein erneutes Baugesuch ein. Wegen zahlreicher Einsprachen mussten sie ihr Projekt allerdings abändern; namentlich mussten sie die Waage in den freien Strom stellen, um den Schiffen dem Ufer entlang einen Kanal von elf Metern Breite offenzulassen<sup>111</sup>.

Recht gut informiert sind wir über die sogenannte «Schumer-» oder «*Schaumer-Waage*». Sie befand sich genau gegenüber dem Gemeindebrunnen von Kaiseraugst, also ebenfalls in der Gemeinde Wyhlen (Gewann «Heidnisch Gemäuer»). Die Schaumerwaage stand unmittelbar unterhalb der obrigkeitlichen Burgwaage, so dass man in Kaiseraugst immer von den «zwei Wögen» sprach. 1389 befand sie sich im Besitz des Predigerklosters Basel<sup>112</sup>, 1431 gehörte die Schaumerwaage zur Hälfte dem schon erwähnten Hans Rich von Richenstein. Während des Dreissigjährigen Krieges (1618–1648) wurde sie zerstört und danach lange Zeit nicht erneuert. Auf der Waage hafteten aber Schulden, deren Verzinsung seither ausstand. So gehörte ein Drittel derselben den Basler Bürgern Hans Heinrich Bleuler und Hans Ulrich Allgöwer sowie deren Stiefkindern; allein von diesem Drittel machte die Verwaltung des ehemaligen Gotteshauses St. Clara zu Basel ein Guthaben von 400 Pfund (etwa 267 Gulden) zuzüglich die aufgelaufenen Zinsen geltend, was über den damaligen Wert einer solchen Waage Aufschluss gibt. Weitere Gläubiger und verständlicherweise der Zehntherr wollten 1661 nicht mehr länger zusehen und drängten das Oberamt Rheinfelden zum Handeln. Dieses setzte die Versteigerung auf den 28. März fest. Der Rat von Basel erbat jedoch eine Verschiebung der Gant, und zwar wegen eines Erbstreites des Gotteshauses St. Clara. Über den Ausgang der Versteigerung erfahren wir nichts; doch wurde die Schaumerwaage im folgenden Jahr 1662 wieder in Betrieb genommen. Noch im 18. Jahrhundert befand sie sich im Besitz zweier Basler Familien. Diese standen 1708 im Konflikt mit dem österreichischen Oberamtman zu Rheinfelden, welchem sie vorwarfen, mit seinen Anordnungen würde er den Salmenfang «zu ihrem grössten Nachteil verhindern». Sie forderten daher den Bürgermeister von Basel auf, direkt an die vorderösterreichische Oberbehörde nach Freiburg im Breisgau zu gelangen, um einen Augenschein an Ort und Stelle zu erwirken. Auch über die Fortsetzung dieses Geschäfts wissen wir nichts. Doch galt diese Waage nach wie vor als eine der einträglichsten dieser Gegend; nach 1750 soll sie ihren Eigentümern jährlich zwischen 100 und 600(!) Gulden eingebracht haben.

Die Schaumerwaage blieb offenbar weiterhin im Besitz von Basler Familien. Da sie die Arbeit aber nicht eigenhändig ausführten, stellten auch sie einen Waagknecht aus Kaiseraugst an. 1749 war dies Hans Jakob Lützel-schwab, 1761 Johannes Künzle. Diese klagten mehrmals vor dem Rheingericht, die Rheingenossen würden bei der Schaumerwaage zu intensiv fischen, und zwar entgegen früheren Abmachungen von 1662, 1692 und 1749. Danach durften die Weidlingfischer das Spreitgarn auf der Höhe der Waage nur einmal auswerfen und mussten danach ihre Fahrt rheinabwärts fortsetzen; das Salmengarn aber durften sie nur dreimal täglich ziehen, nämlich morgens um sieben Uhr, mittags und abends um sechs Uhr; diese Einschränkungen galten aber nur, sofern die Schaumerwaage gehütet, also bedient wurde. Da die jungen Rheingenossen Unwissenheit vorschützten, musste das Rheingericht die alten Vereinbarungen aufs neue bestätigen<sup>113</sup>.

Danach schweigen die Quellen wieder für mehr als ein Jahrhundert. Die Eigentumsrechte an dieser Waage müssen zu einem unbekanntem Zeitpunkt auf die Familie Schmid von Kaiseraugst übergegangen sein. 1874 plante nämlich Klemens Schmid, die Schaumerwaage, welche von den Hochwassern der Jahre 1851 und 1852 weggerissen worden sei, an derselben Stelle wieder aufzubauen. Die vorgelegte Projektskizze sah im Grundriss ein ungleichschenkliges Dreieck mit einer Uferlänge von 24 Metern vor; der ganze Bau sollte um 15 Meter in das Rheinbett hinausragen, was die Schifffahrt und Flösserei nicht behindere, da der Rhein hier 210 Meter breit sei. Die zuständigen Behörden erteilten die Baubewilligung, nachdem Schmid die Zehntpflicht zugunsten des Grossherzogtums Baden anerkannt und auch einen deutschen Bürgen gestellt hatte. Schmid einigte sich mit der Domänenverwaltung Lör-rach auf eine jährliche Zehntabgabe von 20 Reichsmark. Der Ertrag der Schaumerwaage war sehr unterschiedlich: 1887 betrug er ganze 11, 1888 aber 94 und 1889 noch 38 Lachse. Offenbar wegen einer Grenzverschiebung kam die Schaumerwaage gegen Ende des 19. Jahrhunderts in die Gemarkung von Wyhlen zu stehen<sup>114</sup>.

Auch die Eigentümer der Gewert-Insel – über lange Zeit die Barone von Bärenfels – beanspruchten für sich das Recht auf eine Salmenwaage. 1692 beklagte sich die Frau von Bärenfels vor dem Maiengericht, die Kaiseraugster Fischer wollten ihr dies verwehren, obschon es im Lehenbrief des Bischofs von Basel verankert sei. Ebenso wehrte sich der Bischof von Basel 1757 aus seiner Residenz zu Pruntrut für seinen Vasallen Friedrich Christoph von Bärenfels gegen den Bau der «Neuen Waage» der Herrschaft Rheinfeld, wie erwähnt allerdings vergeblich. Diese «*Gewerth-Waage*» wurde 1852 ebenfalls durch ein Hochwasser zerstört. Erst 1878 reichte Anton Deflacieux aus Basel ein neues Projekt ein, dessen Bewilligung allerdings 1882 erlosch, weil

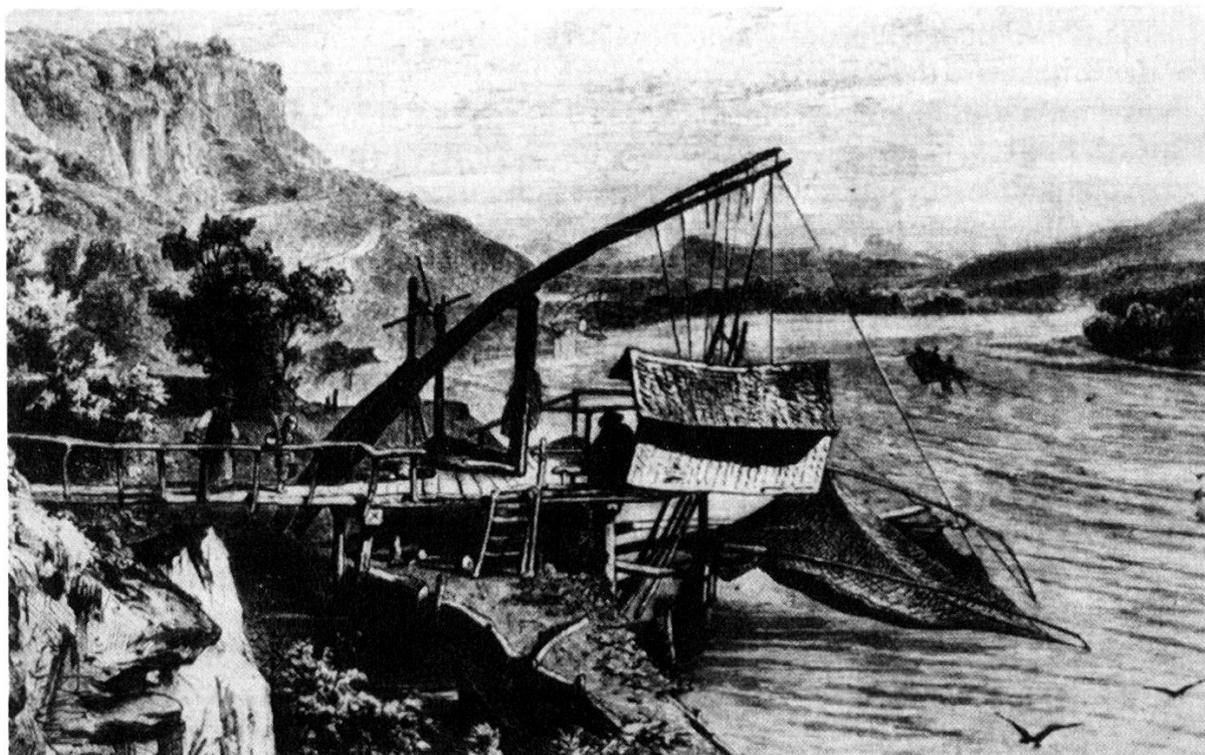


Abb. 28: Die Salmenwaagen bei Grenzach: Im Vordergrund die Hornwaage (auch Hörnliwaage) nahe der Schweizergrenze, im Hintergrund – nur undeutlich erkennbar – die Chösiwaage. (Aus Erhard Richter: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen, Seite 17.)

der Bauherr mit den Arbeiten trotz Mahnungen nicht begonnen hatte. Seine Rechtsnachfolger errichteten sie später dennoch. 1890 wurde ihr durchschnittlicher Jahresertrag auf 70–80 Lachse geschätzt.

Auch innerhalb des Gemeindebanns Grenzach befanden sich mehrere Salmenwaagen. An jener im sogenannten «Chöse» unterhalb des Hornfelsens waren zeitweise auch Kaiseraugster Fischer beteiligt; diese behaupteten 1748, sie hätten sie «immer gehabt»; Christoph und Franz Lützel Schwab liessen sich damals mit 30 Pfund bar auszahlen und «waren damit zufrieden». Diese «Chösiwoog» bestand bis etwa 1890, während die *Hornwaage* – im Besitz von Glaser & Grether – noch während des Zweiten Weltkrieges existierte<sup>115</sup>.

## Lachs- und Fischweiden

Die Fischweiden waren klar abgegrenzte Abschnitte im Rhein, welche sich den Ufern entlang erstreckten; sie befanden sich häufig in Privatbesitz. Wie die Salmenwaagen standen sie in konkurrierendem Verhältnis zum übergreifenden Rheingenossenrecht. Die Berechtigungen der Inhaber von Weiden mussten daher klar umschrieben werden. So legten die Maienbriefe fest, es sei «von uraltem her gebräuchlich gewesen», dass die Rheingenossen von Allerheiligen bis St. Andreastag, also im ganzen November, nicht in die Fischweiden fahren durften; während dieses Monats konnten die Fischweidbesitzer also ausschliesslich dem Lachsfang nachgehen. Während der übrigen elf Monate durften beide Parteien in den Gebieten der Fischweiden fischen. Weniger konfliktrichtig war die Situation, wenn der Fischweidbesitzer zugleich Rheingenosse war. Gehörte er jedoch nicht dieser Vereinigung an, gab es häufig Streit. Die Rheingenossen setzten daher im Maienbrief Kaiserin Maria Theresias 1767 durch, dass – mit Ausnahme der Freianglerei – nur sie den Fischfang tatsächlich ausüben durften. Ein nicht rheingenössischer Lachsweidbesitzer musste sein Recht also fortan einem Rheingenossen übertragen, um es gegen Lohn für ihn zu nutzen, oder er konnte es ihm verpachten.

Den Lachsweiden kam – wie den Salmenwaagen – der Charakter selbständiger dauernder Rechte zu; sie stammten aus der Zeit vor 1800 und galten daher als «ehehaft»; neue konnten später nicht mehr entstehen. Sie konnten wie Grundstücke belastet, verkauft und vererbt werden. So tauschte Hans Lützelschwab von Kaiseraugst 1683 den Drittel einer Lachsweide gegen ein Stück Rebland ein, worauf Hans Joggli Lützelschwab wegen naher Verwandtschaft Vorkaufsrecht geltend machte und diese Weide an sich zog!

Die Befischung der Weiden erfolgte nach der Methode der «Stuhlfischelei». Ihre Inhaber errichteten an geeigneten Uferstellen sogenannte «Lachsstände» mit kleinen Häuschen, worin sie Tag und Nacht «hüteten». Die technischen Aspekte dieser Fangart wurde schon früher beschrieben<sup>116</sup>.

### *Die Lachsweiden auf der linken Seite des Rheines*

Johann Vetter zählte 1864 zwischen Säckingen und Grenzach je vierzehn Lachsweiden entlang dem badischen und schweizerischen Ufer des Rheines auf. Entlang der Gemeinde Kaiseraugst waren es auf der Schweizer Seite deren drei:

Die *untere Fischweide* reichte von der Einmündung der Ergolz bis zur «obern Tränkgasse» oder zur «östlichen Seite des Dorfes», also bis zum heutigen Fährweg (ungefähr 1 km). Sie befand sich während des ganzen 19. Jahrhunderts und bis 1913 je zur Hälfte im Privateigentum von Zweigen

der Familien Schmid und Schauli. Als einzige Dienstbarkeit haftete darauf ein jährlicher Zins an den Staat im Betrag von sechs Kreuzern oder 15 Aargauer (umgerechnet 22 Schweizer) Rappen.

Die *mittlere Fischweide* erstreckte sich von der erwähnten oberen Tränk-  
gasse bis zur Geigerwaage in der Rinau, war also nur etwa 300 Meter lang. Im letzten Jahrhundert war sie während etwa fünfzig Jahren im Besitz eines anderen Zweiges der Familie Schmid sowie der Familie Künzli, danach allein in Schmid'schem Eigentum. Auch von dieser Weide erhielt der Staat Gebühren in der gleichen Höhe<sup>117</sup>.

1844 war die mittlere Fischweide Gegenstand einer Auseinandersetzung mit dem Kanton. Der Staat hatte nämlich in diesem Rheinbezirk eine Schifflände errichtet und dadurch die Lachsweide empfindlich gestört. Die damaligen Eigentümer Fridolin Künzli und Richard Schmid fühlten sich «auch für alle Zukunft in bedeutenden Schaden und Nachteil versetzt», was besonders den letzteren empfindlich treffe, weil er ganz arm und Berufsfischer sei und «daher samt Weib und Kindern nur von seinem kargen täglichen Verdienste» leben müsse. Die kantonale Finanzkommission erkannte das Problem und versuchte einen Abtausch mit der weiter oben gelegenen «Rohrweid» zu bewerkstelligen. Der Regierungsrat lehnte den Vorschlag jedoch ab und stellte sich auf den Rechtsstandpunkt; dem Staat stehe das unbestrittene Recht zu, jederzeit die erforderlichen Bauten zum Schutze der Ufer und der Schifffahrt vorzunehmen, ohne dass dadurch ein Dritter entschädigt werden müsse. Zudem wollte auch der Rohrweidpächter nicht Hand zu einem Tausch bieten, so dass Künzli und Schmid letztlich leer ausgingen<sup>118</sup>.

Die *oberste Kaiseraugster Weide*, die sogenannte «Rohrweid», reichte von der Geigerwaage bis zum «engen» oder wohl eher «einigen» Gässli, offenbar der Stadtgrenze von Rheinfelden. Sie gehörte dem Staat und wurde in österreichischer Zeit anscheinend den Fischern von Augst gemeinsam verpachtet; noch 1803 unterschrieb Rheinvogt Joseph Lützelschwab namens der dörflichen Berufsgenossen. Die aargauische Verwaltung unterstellte diese Weide dann ebenfalls der Pachsteigerung. Während des ganzen 19. Jahrhunderts waren es wiederum Angehörige des Geschlechts Schmid, welche dieselbe nutzten. Der jährliche Pachtzins lag lange Zeit bei einem Franken und betrug nur während zweier Perioden rund vier Franken. Anlässlich der Steigerung von 1881 aber schnellte er erstaunlicherweise von fünfzig Rappen auf 14 Franken; um die Jahrhundertwende betrug er bereits zwanzig Franken. Offenbar war die Nachfrage derart gestiegen! Allerdings ergaben sich dann auch Probleme mit der Bezahlung der Zinsen; so musste Bezirksverwalter Heuberger die Pacht 1891 dem Clemens Schmid entziehen, nachdem er ihn mehrmals erfolglos gemahnt hatte; er übertrug sie zu den gleichen Bedingungen seinem Mitbürger Friedrich Schmid<sup>119</sup>!

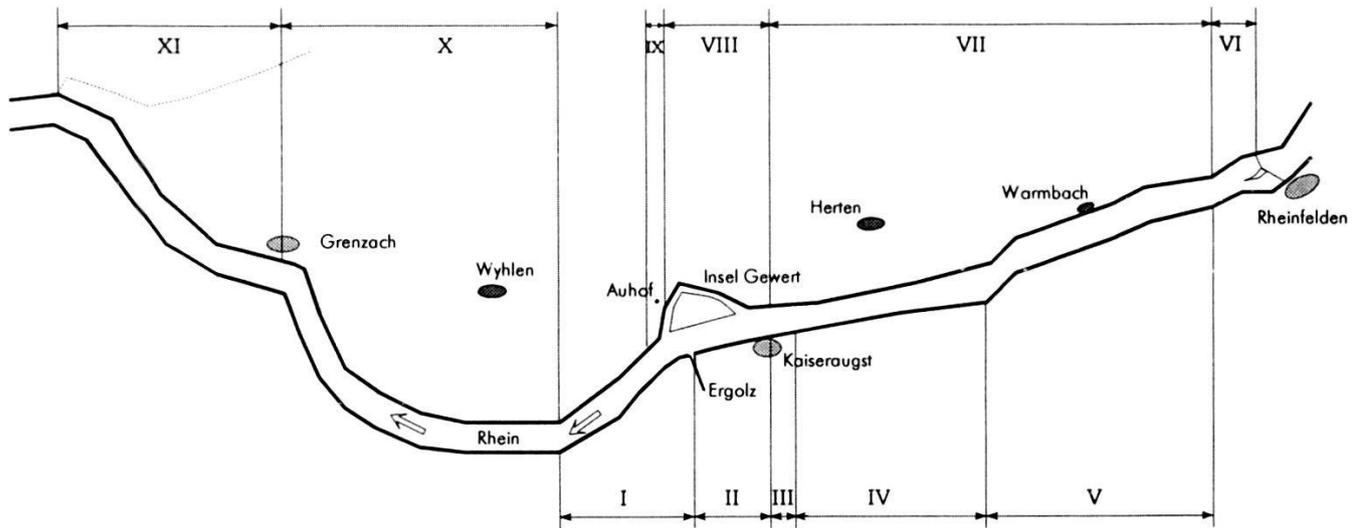


Abb. 29: Lachsweiden am ehemals österreichischen Hochrhein zwischen Rheinfeldern und Grenzach (Zeichnung von Hanspeter Meyer, Kaiseraugst):

- I – Galletzen-Weid (auf Basler Gebiet, von Kaiseraugst aus genutzt).
- II – Untere Kaiseraugster Weid.
- III – Mittlere Kaiseraugster Weid.
- IV – Obere Kaiseraugster Weid (Rohrweid).
- V – Wanzenau-Weid.
- VI – Weid unterhalb der Rheinfelder Brücke.
- VII – Weid Warmbach-Herten.
- VIII – Weid bei der Insel Gewert.
- IX – Auhof-Weid.
- X – Weid im Lindweg.
- XI – Weid am Horn.

Die Fischer von Kaiseraugst nutzten zusätzliche Fischweiden ausserhalb ihres Gemeindebanns: Einerseits pachteten sie rheinaufwärts die anstossende «Wanzenau-Weid», welche sich im Gemeindebann von Rheinfeldern befand und sich bis zum Fach in der Kloos ausdehnte; sie bildete Staatseigentum.

Andererseits besass das Geschlecht Lützelschwab rheinabwärts die schon oben erwähnte «Galletzen-Weid» als Privateigentum<sup>120</sup>. Sie lag vollumfänglich im Kanton Basel(-Land). 1801 war sie im Besitz des Rheinvogts Joseph Lützelschwab und seines Bruders Gallus Lützelschwab. Die ausschliessliche Nutzung war allerdings auf die Zeit von Allerheiligen bis St. Andreas, also den ganzen Monat November, beschränkt. Im Staatsvertrag vom August 1813 anerkannte Basel diese Lachsweide als Erblehen und garantierte sie in ihren überkommenen Rechten. Basel verlangte die bisherige, eher symbolische Jahresabgabe von sechs Kreuzern, wollte das Lehen alle zehn Jahre erneuern, sicherte aber zu, den Inhabern keine weiteren Lasten aufzuerlegen. Diese durften einen Lachsstand errichten, mussten aber den Fischen den ungehinderten Weg in die Ergolz sichern. Drei Jahre später verkaufte alt Rheinvogt Joseph Lützelschwab seinen Anteil dem Martin Schmid für sechs neue Taler, da er nach Amerika auswanderte.

Die räumliche Ausdehnung dieser Lachsweide war lange Zeit unklar; die überlieferten Grenzbezeichnungen hiessen «vom hinderen Zigfelsen bis an den sogenannten Mettigraben» oder «vom obern Malzgraben bis auf Vatena». 1822 erklärten die damaligen Eigentümer, diese «sehr alten Namen» seien «heute von den jungen Leuten kaum mehr bekannt», und sie schlugen die eindeutigere Umschreibung «von der Prattler Tränke durch die Galletzen hinauf bis auf den Ergolzbach» vor.

Die Galletzen-Weide verschwindet danach völlig aus den Quellen. Ob sie schon 1833 durch den neu gegründeten Kanton Basel-Land gar nicht mehr anerkannt wurde? Gegen Ende des 19. Jahrhunderts jedenfalls verpachtete die Gemeinde (Basel-)Augst die Rheinfischerei innerhalb ihres Banns in alleiniger Kompetenz, allerdings – wen wundert's? – an die Fischerfamilie Schmid von Kaiseraugst<sup>121</sup>!

### *Die Lachsweiden auf der rechten Seite des Rheines*

Wie bei den Salmenwaagen waren die Kaiseraugster Fischer als Rheingenossen auch an den jenseitigen Lachsweiden interessiert. Dort bestanden eine ganze Reihe grosser und zwei kleine Weiden:

Die oberste begann bei der Brücke zu Rheinfeldern und gehörte zu der dortigen Salmenwaage. Ihre Ausdehnung war umstritten, doch scheint man sich letztlich auf die Strecke bis zur Gemeindegrenze zu Warmbach geeinigt zu haben. Wie erwähnt war zu Beginn des 19. Jahrhunderts der damalige Rheinvogt Joseph Lützelschwab aus Kaiseraugst daran beteiligt<sup>122</sup>.

Die nächste und zugleich längste Fischweide reichte von der Grenze Nollingen/Warmbach den Gemarkungen der Gemeinden Warmbach und Hernten entlang bis zur Burgwaage. Sie muss altes Herrschaftsgut gebildet haben und vom Oberamt Rheinfeldern (im 19. Jahrhundert von der Domänenverwaltung Lörrach) jeweils verpachtet worden sein. Von 1880 bis 1892 war Klemens Schmid von Kaiseraugst Pächter, und zwar gegen einen jährlichen Zins von 16 Reichsmark; 1887 soll er hier 50, 1888 100 und 1889 80 Lachse gefangen haben. Für die Periode 1892–1904 teilte Klemens Schmid die Pacht mit August Schmid; doch starben beide vor Ablauf dieser Zeitspanne. In ihre Fusstapfen trat dann Marx Schmid; er stammte aus der gleichen Sippe. Diese ungefähr 5 km lange Weide wurde also traditionsgemäß von Fischern aus Kaiseraugst bewirtschaftet. Erst nach 1904 ging die Pacht ebenfalls an die Fischer Grether aus Grenzach über<sup>123</sup>.

Es scheint, dass das unterste Stück dieser Lachsweide, nämlich vom sogenannten «Altweberbrunnen» an rheinabwärts, durch die Waagknechte auf der Burgwaage genutzt wurde. Als der österreichische Staat die Burgwaage 1796 dem Adlerwirt Fridolin Lützelschwab aus Kaiseraugst verkaufte, verband er damit auch diese kleine Lachsweide, genannt «beim Gewerth». Dies mag erklären, weshalb Lützelschwabs Rechtsnachfolger 1843 die Salmenwaage am Grasenweg errichten durfte<sup>124</sup>.

Nun folgten rheinabwärts zwei kleine Fischweiden, welche von anstossenden Liegenschaftsbesitzern beansprucht wurden:

Die eine davon war umstritten; sie sollte mit der Insel Gewert verknüpft sein, und zwar auf der Südseite, also am neuen Flusslauf des Rheines. Dort stand auch die erwähnte Salmenwaage, die offenbar verbrieft und damit rechtlich abgesichert war. Die Familie von Bärenfels, welcher diese Insel während Jahrhunderten gehörte, scheint sich mit der Nutzung der Waage begnügt und das Weiderecht den obigen Betreibern der Burgwaage überlassen zu haben. In den Kaufverträgen war dennoch eine nicht weiter definierte Fischereiberechtigung im Rhein festgehalten. Diese wurde von den neuen Eigentümern ab 1835 als Weiderecht entlang der Insel interpretiert und geltend gemacht, was immer wieder Anlass zu Streit mit den Besitzern der Burgwaage bot. Der Ertrag lohnte aber offenbar eine gerichtliche Klärung der Eigentumsverhältnisse nicht<sup>125</sup>.

Auf der Nordseite der Insel waren die Verhältnisse dagegen klar: Der Staat verpachtete die Fischerei im Altrhein. 1887 wollte Matthäus Steiner die Insel nur unter der Bedingung kaufen, dass er dort auch fischen durfte. Die badische Domänenverwaltung war daher zu einem langfristigen Pachtvertrag auf 99 Jahre bereit, nämlich vom 1. Juli 1887 bis zum 30. Juni 1986. Steiner bezahlte dafür eine einmalige Abgeltungssumme von 200 Reichsmark<sup>126</sup>.

In diesem Bereich verpachtete der Staat noch eine Berechtigung zum

«Kleinfischfang» (also unter Ausschluss des Lachses), 1890 z.B. an Gottfried Bilmaier, Wirt in Wyhlen; er fing hier jährlich über tausend Fische im Wert von 60–80 Reichsmark; der Pachtzins dafür betrug 7 RM.

Unbestritten war dagegen eine weitere private Lachsweide unterhalb des Gewerts. Sie war mit dem dortigen Auhof verbunden und reichte so weit, als dieser Hof an den Rhein grenzte. Im 19. Jahrhundert gehörte sie den Gutsbesitzern Bächtlin von Wyhlen und gelangte dann mit dem Auhof an die Kraftübertragungswerke Rheinfeldern, welche sie der Familie Grether von Grenzach verpachtete<sup>127</sup>.

Die nächste Weide – genannt «im Lindweg» – fügte sich bei der Waage im Fallberg an und reichte bis zum Grenzacher Fahr. Auch sie befand sich lange Zeit in Kaiseraugster Besitz. 1748 besass Hans Schmid dieselbe als Lehen, und zwar gegen einen jährlichen Zins von zehn Salmen und Lachsen; da er diesen Zins fünf Jahre lang nicht entrichtete, bekam er Schwierigkeiten mit dem Lehensherr. Erst 1841 aber veräusserte Josef Schmid diese Lachsweide den Brüdern Friedrich und Georg Grether aus der schon mehrmals erwähnten Fischerdynastie von Grenzach. Schmid behielt dabei sich und seinen Nachkommen als Rheingenossen vor, dort auch während der Lachsfangzeit zünden und das Stanggarn treiben zu dürfen.

Die unterste Fischweide dieser Gegend – jene «am Horn» – erstreckte sich vom Grenzacher Fahr bis zur Basler Grenze. Sie bildete ein Lehen der Familie von Bärenfels (in ihrer Eigenschaft als Herren von Grenzach). In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der Lachsfang hier durch Caspar Schauli und Fridli Künzli aus Kaiseraugst betrieben. Als Dorfherr beanspruchte der Baron von Bärenfels ein Drittel aller gefangenen Fische, wogegen die beiden Kaiseraugster allerdings unter Eid erklärten, sie hätten ihm nie mehr als ein Lachsfischlein von sechs bis sieben Pfund jährlich abgeliefert. Im 19. Jahrhundert wurde diese Weide durch die badische Domänenverwaltung verpachtet und ebenfalls durch die Familie Grether bewirtschaftet<sup>128</sup>.

Die Geschichte der einzelnen Weiden und Waagen zeigt, dass die Fischer von Kaiseraugst im 17./18. Jahrhundert im ganzen Flussabschnitt zwischen Rheinfeldern und Basel sehr präsent, vielleicht sogar dominierend waren. Seit 1750 aber wurden ihre Fanggründe stetig kleiner. Diese Tendenz setzte sich bis in unser Jahrhundert fort; die Kaiseraugster fischten nun praktisch nur noch im Gebiet ihrer eigenen und der beiden gegenüberliegenden Gemeinden. Ob diese Beschränkung aus praktischen Gründen, also freiwillig erfolgte, ist unklar. Man gewinnt den Eindruck, dass ihr Einfluss immer mehr sank und sie durch andere Fischerfamilien verdrängt wurden, vor allem durch die Grether von Grenzach, aber auch durch die Fischhändler Glaser aus Basel.

## Die Fischereiberechtigung der Einwohner von Kaiseraugst

Als die aargauische Finanzdirektion 1863 alle Personen und Korporationen, die sich im Besitze irgendwelcher privater Fischereirechte an öffentlichen Gewässern wähnten, aufforderte, diese mit einem Anerkennungsgesuch an den Regierungsrat geltend zu machen, langte auch ein entsprechendes Schreiben des Gemeinderates von Kaiseraugst in Aarau an. Der nicht erhaltene Brief beanspruchte in einer vagen Umschreibung «für die dortigen Einwohner das von Alters her bestandene Recht zum Fischen im Rheine». Urkundliche Belege konnten nicht vorgelegt werden. Die Finanzdirektion verlangte daher am 10. September 1863, es sei ein «beglaubigtes Zeugnis von wenigstens drei der ältesten Bürger in oder ausser der Gemeinde beizubringen, dahin lautend, dass mit ihrem Wissen und laut mündlicher Tradition ihrer Vorväter von jeher das beanspruchte Recht unbeanstandet ausgeübt worden» sei.

Der Gemeinderat benötigte nur zehn Tage, um das verlangte Dokument einzureichen:

### «Zeugnis

Die unterzeichneten Bürger  
von Kaiseraugst bezeugen anmit,  
dass die Einwohner hies. Gemeinde  
seit undenklichen Zeiten gemäss  
der mündlichen Tradition unserer  
Vorväter das Recht der Fischerei im  
Rhein mit kleinen Garnen unbeanstandet  
ausübten. Mit grossen Garnen zu fischen  
war die zunftgemässe Rheingenossenschaft dahier berechtigt.  
Kaiseraugst, den 20. Sept. 1863

Obiges bezeugt:      Ignaz Schmid, Alt Lehrer  
                              Fridolin Künzli, Alt Zoller  
                              Joseph Küntzlin  
                              Karl Schmid, Vater  
                              Ignaz Schauli  
                              Johannes Schmid  
                              Rich. Schauli

Die Aechtheit obiger Unterschriften wird beglaubigt:  
K'Augst, 20. Sept. 1863

Schmid, Ammann»

Damit waren die Bedingungen der aargauischen Regierung erfüllt. Es dauerte aber noch über zwei Jahre, bis die ersehnte Anerkennungsurkunde eintraf. Wegen ihrer Bedeutung sei auch sie im Wortlaut wiedergegeben:

«Der Regierungsrath  
des Kantons Aargau

– auf den Vortrag der Finanzdirektion –  
beschliesst:

§ 1

Das Recht der Einwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei im Rhein (innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst) mit kleinern Garnen wird auf geleisteten Ausweis im Sinne von § 1 Lemma 1 des Gesetzes vom 15ten Mai 1862 und § 3 der Vollziehungs-Verordnung vom 2ten Brachmonat gleichen Jahres hiemit anerkannt.

§ 2

Drittmanns-Rechte bleiben vorbehalten.  
Gegenwärtige Urkunde wird ausgestellt unter dem Vorbehalt für den Staat, allfällig bestandene Abgaben nach wie vor zu beziehen, sowie unter dem weitem Vorbehalt für denselben, die Fischenzen jederzeit in polizeilicher Beziehung zu ordnen.

§ 3

Dieselbe soll in das Urkundenbuch des Bezirksamts Rheinfeldern eingetragen und der Einwohner-Gemeinde Kaiseraugst zugestellt werden.

Gegeben in Aarau, den 27ten Dezember 1865

Im Namen des Regierung-Raths  
der Landammann, Präsident:  
A. Keller  
der Staatsschreiber:  
Ringier

Ausfertigungstaxe Fr. 2.–»



# Der Regierungsrath des Kantons Aargau

— auf den Kontingenz der Einwohnervorkommen —

Beifolgt:

S. 1.

Der Rath der Einwohner von Kaiseraugst zur  
Ausübung der Fischerei im Rhein (immerfall der Ge-  
meindeamt Kaiseraugst) mit kleinem Gewinn  
sind auf gesetzlichen Antrags im Sinne von S. 1. Letzt  
des Gesetzes vom 15<sup>ten</sup> März 1862. und S. 3. des Voll-  
ziehungs-Verordnungs vom 2<sup>ten</sup> August desselben Jahres  
aufsetzbar anerkannt.

S. 2.

Entkommene Rosta bleiben vorbehalten.

Gegenseitige Uebereinkunft wird selbstverständlich unter  
dem Vorbehalt für den Rath, allförlig besprochen

Abb. 30: Die Anerkennungsurkunde der Fischenz der Einwohner von Kaiseraugst (Original im Gemeindearchiv Kaiseraugst, Schachtel 430).

Diese Urkunde begründet bis zum heutigen Tag die Anerkennung der Fischereiberechtigung der Einwohner der Gemeinde Kaiseraugst. Sie beinhaltet das Fischen «mit kleinern Garnen», also mit Bähren vom Ufer aus, nicht aber auf dem offenen Rhein, und zwar ausnahmslos für alle Einwohner von Kaiseraugst. Bei den ausdrücklich vorbehaltenen Drittmannsrechten handelte es sich einerseits um die damals noch unbestrittene Fischereiberechtigung der Rheingenossen, andererseits um die Eigentümer der in den vorangegangenen Kapiteln besprochenen Fischweiden und Salmenwaagen. Ausserdem waren hier auch die kantonalen Freianglerkarten gültig<sup>129</sup>.

Bei der Anlegung des Grundbuches beantragte die Gemeinde Kaiseraugst auch für diese Privatfischerei die Stipulation. Ein erster, vorläufiger Eintrag erfolgte im Interimsregister auf Blatt 704, welches die betreffende Flussparzelle im Rhein (Fläche 32 ha 89 a 74 m<sup>2</sup>) enthält und die «ehehafte Fischerei» zu Gunsten der Einwohner von Kaiseraugst als Dienstbarkeit aufführt. Im definitiven Grundbuch erhielt diese Fischereiberechtigung ausserdem ein eigenes Blatt (Nr. 99) unter dem Titel «Selbständiges und dauerndes Recht: Ehehaftes Fischereirecht im Rhein». Bei dessen genaueren Umschreibung lesen wir:

*«Dasselbe umfasst das Recht der Ortseinwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei mit kleinen Garnen innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst, gemäss Anerkennungsurkunde vom 27. Dez. 1865.»*

Über den Inhalt des Begriffs «kleinere Garne» sollte es im 20. Jahrhundert zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten kommen. Wir werden in einem späteren Kapitel darauf zurückkommen.

## **Das Freianglerrecht für Kantonseinwohner**

Das aargauische Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 15. Mai 1862 schrieb unter Paragraph 9, Absatz 3 vor:

*«Der Gebrauch der fliegenden Angeln in dem Hallwyler See, dem Rhein, der Aare, der Reuss und der Limmat ist auch dem Nichtpächter gestattet.»*

Dies bedeutete nicht mehr und nicht weniger, als dass der Staat auf den Strecken, die er verpachtete, ein Freianglerrecht für jedermann einräumte. Streng genommen galt dies im Bereich Kaiseraugst ursprünglich nur für die Strecke der Rohrweid, also von der Geigerwaage bis zur Gemeindegrenze zu Rheinfeldern. Nach der Aneignung des Rheingenossenrechts aber stand die ganze Rheinstrecke des Kaiseraugster Banns für die Freianglerei offen.

Der obige Rechtssatz aus dem Fischereigesetz bedarf einiger Erläuterungen: Was beinhaltet der «Gebrauch der fliegenden Angeln»? Wer gilt als «Nichtpächter»?

Als fliegende Angel definiert die aargauische Fischereiverordnung vom 26. September 1977

*«die von Hand geführte oder abgelegte Fischrute mit einer einzigen Schnur, mit oder ohne Schwimmer, einer einfachen Angel und mit untergetauchtem, natürlichem Köder».*

Die Verwendung von Köderfischen und künstlichem Köder sowie das Anlocken der Fische durch «Anfüttern» sind verboten. Die Freiangelerei darf ausschliesslich vom Ufer aus erfolgen; der Angler darf also nicht im Wasser, in einem Fahrzeug oder auf einer Insel stehen und muss die Rute dauernd unter direkter Kontrolle halten. Diese Berechtigung gilt nur für die Monate Februar bis Oktober und ist in den ersten drei sowie im letzten Monat von fünf Uhr früh bis 21 Uhr, während des Sommers von vier bis 23 Uhr gestattet. Pro Tag dürfen höchstens sechs Edelfische (Forellen, Saiblinge, Aeschen, Hechte, Zander) gefangen werden. Der Freiangler ist zudem zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet<sup>130</sup>.

Als «Nichtpächter» sind all jene Personen zum Fischen mit der fliegenden Angel berechtigt, die im Kanton Aargau niedergelassen sind, nicht aber die benachbarten Baselbieter. Sie haben auf dem Bezirksamt eine Freiangler-Karte zu lösen (gegenwärtige Gebühr Fr. 20.–), die sie beim Angeln zusammen mit einem Personalausweis ständig auf sich tragen müssen.

Dieses allgemeine Fischereirecht mit der fliegenden Angel ist nun keineswegs identisch mit der im vorangehenden Kapitel beschriebenen Fischereiberechtigung der Einwohner von Kaiseraugst. Die Unterschiede werden später noch ausführlich erläutert.

## **Fischerei und Industrialisierung**

Schon im Laufe des 19. Jahrhunderts nahm der Fischreichtum im Rhein spürbar ab. Gemäss den eingehenden Untersuchungen des bedeutenden Aarauer Biologen Paul Steinmann<sup>131</sup> lagen die Gründe in der Industrialisierung und in den Veränderungen der Zivilisation: Die Verschmutzung der Flüsse durch die Abwässer von Fabriken und Privathaushaltungen verschlechterte die Lebensbedingungen zumal der Edelfische; der Laich stirbt oft ab, was die natürliche Vermehrung beeinträchtigt; auch leidet die Qualität des Fischfleisches, besonders dessen Geschmack, unter dem verunreinigten Wasser. Grosse Epidemien fügten dem Fischbestand schweren Schaden zu; die Schuppensträubung befiel vor allem Weissfische, die Furunkulose Forellen, Aeschen und Lachse, die Beulenpest die Barben.

Sodann bewirkte die Korrektur und Kanalisierung des Oberrheins, also der Rheinstrecke unterhalb Basels, eine Senkung des Grundwasserspiegels

um bis zu zwei Meter, was viele Altwässer, Giessen und Seitenarme trockenlegte. Dies entzog vielen Fischen die Laichplätze und der Jungbrut die schützenden Stellen.

Auch warfen die Fischer des Hochrheins ihren Berufskollegen bis hinunter in die Niederlande vor, sie würden den Strom im Unterlauf allzu intensiv ausfischen und damit den Aufstieg der Fische grösstenteils verunmöglichen.

Endlich schrieb man der aufgekommenen Motorschiffahrt eine Beunruhigung der Fische zu.

Die grössten Eingriffe aber bildeten zweifellos die grossen Kraftwerkbauten; mit ihren Stauwehren riegelten sie die Flüsse total ab. Sie unterbanden den freien Zug der Wanderfische; namentlich dem ausgewachsenen Salm, welcher vom Meer her aufwärts geschwommen war, schnitten sie den Zugang zu den Laichplätzen in den Oberläufen unserer Gewässer ab. Zudem veränderten sie den Charakter der Flüsse sehr stark: durch die maximale Ausnützung des Gefälles wurde der Rhein weitgehend zu einer Folge stufenförmig aneinander gereihter Staubecken. Die dadurch verursachten schwächeren Strömungen förderten Hecht, Egli und Weissfische (Laugeli, Rotfedern, Brachsmen, Schleien, Karpfen), welche im verschmutzten Wasser eine Nahrung fanden, auf die sie sich gut umstellen konnten; die Edelfische dagegen nahmen ab, vor allem Forelle und Aesche, welche fliessendes, sauerstoffreiches Wasser benötigen und deren Hauptnahrung (z.B. Groppen) nicht mehr zu finden ist.

Ein weiterer Eingriff blieb dem Hochrhein dagegen erspart, nämlich die Erwärmung durch Kühlwasser für ein Atomkraftwerk. Bei den entsprechenden Werken Beznau I und II am Unterlauf der Aare ergab eine Untersuchung der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) der ETH 1971/72 Erwärmungen bis zu 9,6°; die Extremwerte betragen im Dezember 1971 5,5–14,2°, im September 1971 16,0–25,6°. Im warmen Wasser tummelten sich vor allem Ruchfische (Barben und Nasen), die dadurch vorzeitig geschlechtsreif und durch die Freiangler in Unmengen gefangen wurden<sup>132</sup>. Wegen dieser starken Veränderungen im biologischen Haushalt der Flüsse erhielten die Atomkraftwerke Gösgen und Leibstadt keine Bewilligungen zur Entnahme von Kühlwasser und mussten sich daher mit Kühltürmen behelfen. Auch beim projektierten AKW Kaiseraugst war Luftkühlung vorgesehen; doch schlug eine ständerätliche Kommission noch kurz vor dessen Scheitern vor, man möge eine Alternative mit Kühlwasser aus dem Rhein überprüfen.

Die staatlichen Instanzen bemühten sich, den Schaden, welchen die Stauwehre verursachten, in Grenzen zu halten. Durch Vorschriften in bezug auf die Errichtung von Fischtreppe versuchten sie, den Fischen das Aufsteigen in

die oberen Flussregionen zu ermöglichen. Durch den Bau von Kläranlagen sollte die Qualität des Wassers wieder verbessert werden. Und schliesslich erwartete man von der Förderung von Fischzuchtanstalten und der Einsetzung von Jungfischen einen gewissen Ausgleich für die Verluste.

Die tatsächlichen Machtverhältnisse auf Kantons- und Bundesebene bewirkten jedoch bis weit in unser Jahrhundert hinein, dass die politischen Prioritäten tendenziell zu Gunsten der Industrie und zu Lasten der Natur gesetzt wurden. Dies widerspiegeln die jährlichen Rechenschaftsberichte der aargauischen Regierung auf das deutlichste. Als typische Stellungnahme drucken wir jene aus dem Jahre 1890 im Wortlaut ab:

*«Von den Fischern wird vielfach wegen Verunreinigung der Fischgewässer durch industrielle Etablissements geklagt. Da durch Ableitung giftiger Substanzen aus Fabriken und Färbereien wirklich schon öfters die Fischerei erheblich geschädigt worden ist, hat die Finanzdirektion dieser Sache ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Sie geht zwar von dem Grundsatz aus, dass der Fischerei wegen unsere Industrie nicht gehindert oder geschädigt werden darf. Wenn es jedoch möglich ist, und bei den meisten Etablissements ist dies der Fall, den gesetzlichen Vorschriften über Verunreinigung der Flüsse und Bäche nachzuleben, ohne dass das betreffende Geschäft darunter leidet oder grosse Auslagen hat, so verlangt sie die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen.»*

Diese Formulierung mutet uns hundert Jahre später rechtsstaatlich fragwürdig an. Die Regierung gestand ganz offiziell, sie verschaffe einem Gesetz nur Nachachtung, wenn die betroffene Firma darunter nicht litt und derselben keine grossen Kosten erwachsen!

1899 bestätigte die Regierung, dass die Kraftwerke und jene Fabriken, welche giftige Abwasser in die Flüsse leiteten, die Fischerei empfindlich schädigten. Doch schränkte er wiederum seine Anstrengungen mit den Worten ein:

*«Eine gänzliche Beseitigung oder Vermeidung derselben lässt sich nicht durchführen, man würde mit den gewerblichen Interessen zu stark in Kollision geraten.»*

Auch 1903 lesen wir den Grundsatz, die Fischerei dürfe der «Erweiterung unserer Industrie und der Ausnützung unserer Wasserkräfte nicht hemmend in den Weg treten ...» Der Weg zum heutigen Umweltbewusstsein war noch weit!

Im Raum Kaiseraugst waren es drei Betriebe, welche ihre schädlichen «Fabrikabgänge» im Rhein entsorgten. Im Dezember 1895 reichten die Fischer von Warmbach und Grenzach eine Beschwerde beim badischen Landratsamt Lörrach ein: Das Gaswerk von Rheinfeldern (Schweiz) lasse Teer und Teerwasser, die Sodafabrik Wyhlen, ein Zweigbetrieb der Deutschen Solvay-Werke

AG, aber Kalkwasser in den Strom fliessen; zahlreiche tote Fische seien die Folge davon; insgesamt lasse sich ohnehin ein Rückgang der Fischbestände feststellen. Der aargauische Regierungsrat nahm dazu im oben geschilderten zwiespältigen Sinne Stellung: die Klagen betreffend das Gaswerk seien «bis zu einem gewissen Grade begründet, im übrigen aber sehr übertrieben»<sup>133!</sup> In den folgenden Jahrzehnten sollte aber ein dritter Betrieb Anlass zu häufigen Beschwerden bieten: die Cellulosefabrik Schonlau in Kaiseraugst.

Wir wollen uns in der Folge den konkreten Auswirkungen der Industrialisierung auf die Fischerei bei Kaiseraugst zuwenden.

### *Die Cellulosefabrik*

1889 erwarb die Basler Gesellschaft für Cellulose-Fabrikation in der Rinau, unmittelbar östlich des Dorfes Kaiseraugst, drei Grundstücke am Rhein; sie erbaute hier ein Direktions- und Bürogebäude sowie eine Fabrik. «Der Ordnung halber» wollte sie das Areal auch einzäunen. Dadurch geriet sie nun in Konflikt mit einem Fischer aus dem Geschlecht Schmid von Kaiseraugst, welcher dort eine Lachsweid besass und im Herbst des genannten Jahres auf der Höhe des Fabrikareals eine Lachsfalle aufstellen wollte. Die Firmenleitung stellte sich nun auf den Standpunkt, hier dürfe – selbst vom Wasser aus – nicht gefischt werden, da die Fischer auf jeden Fall ihr Grundstück benützen müssten, und dies wolle sie nicht dulden. Der Fischereiaufseher stellte dann in seinem Gutachten zuhanden der Finanzdirektion fest, an der fraglichen Stelle seien nicht nur Richard Schmid's Erben wegen ihrer Fischweid, sondern auch die Rheingenossen sowie die Einwohner von Kaiseraugst zu fischen berechtigt und diese alle dürften daher gemäss aargauischem Fischereigesetz die Ufergrundstücke «bei Ausübung des Fischens» betreten; dieselben müssten sich lediglich bemühen, keinen Schaden an Grundstück und Kulturen anzurichten.

An dieser Interpretation hielt der Kanton auch 43(!) Jahre später fest, als die Cellulosefabrik Kaiseraugst AG 1932 erneut versuchte, das Betreten ihres Fabrikareals durch das Erlassen eines Verbotes zu untersagen. Diesmal wehrte sich der Gemeinderat von Kaiseraugst dagegen mit dem Hinweis auf den uralten Reckweg, dessen Begehen an keiner Stelle von privater Seite verboten werden könne, und er wurde in dieser Auffassung durch die Finanzdirektion ausdrücklich unterstützt<sup>134</sup>.

Die Frage des Uferweges bildete aber nur einen «Nebenkriegsschauplatz». Für die Fischerei viel einschneidender waren die Abwässer, welche die Cellulosefabrik in den Rhein leitete. Die Firma, die nachmals den aus Hessen-Nassau (Preussen) stammenden Gebrüdern Schonlau gehörte, hatte Kaiseraugst als Standort gewählt, weil sie für die Produktion enorme Was-



Abb. 31: Flugaufnahme von Kaiseraugst (Anfang der 1920er Jahre). Rechts die Cellulosefabrik Schonlau, deren Abwasser ungeklärt in den Rhein abgeleitet wurde und in Form von weissem bis gelbbraunem Schaum am Dorf vorbeifloss. (Fotosammlung im Gemeindearchiv Kaiseraugst.)

sermengen benötigte. Jeden Morgen ergossen sich weisse bis gelbbraune, nach verbrannten Haaren riechende Schaummassen in den Rhein und breiteten sich bei Westwind bis zum jenseitigen Ufer aus. Schon in den ersten Jahren nach der Betriebsaufnahme setzten die Klagen über Verunreinigungen ein. 1898 erteilte der Regierungsrat den Inhabern die zusätzliche Bewilligung für eine Bleicherei, allerdings nur unter der Kontrolle des Fischereiaufsehers. Im Sommer 1899 erhielt der letztere die telegrafische Meldung des Kaiseraugster Fährmanns, tote und betäubte Fische würden rheinabwärts treiben, und zwar unterhalb des Auslaufs der Cellulosefabrik. Der Fischereiaufseher überprüfte den Tatbestand und verlangte Zutritt zur Bleicherei, was Schonlau ihm aber verweigerte. Erst am Nachmittag gelang ihm dies in Begleitung des Gemeindeammanns und eines ebenfalls telegrafisch herbeigerufenen Fischereiexperten aus Basel. Die Arbeiter beendigten soeben die Reinigung des unterirdischen Bassins, um die Spuren zu verwischen...<sup>135</sup>.



Abb. 32: Die Schaummassen der Cellulosefabrik Schonlau vor dem Rechen des Kraftwerks Augst-Wyhlen. (Aufnahme 1924, abgedruckt in der Zeitschrift «Natur und Mensch», 2. Jahrgang, 1959/60.)

Die Klagen folgten sich auch in der Zukunft. Konsequente Strafmassnahmen sind jedoch nicht bekannt; Schonlau beschäftigte immerhin bis zu 140 Arbeiter! Da der Staat aber seit der Aufhebung der Rheingenossenschaft der wichtigste Eigentümer der dortigen Fischenzen und damit ebenfalls betroffen war, musste fortan die Finanzdirektion die Interessen des Kantons in dieser Angelegenheit vertreten. 1918 erteilte dieselbe dem erwähnten Fischereiexperten Paul Steinmann den Auftrag, die dortigen Abwasserverhältnisse wissenschaftlich zu untersuchen. Eine Kurzfassung des Ergebnisses hat Steinmann in seiner Arbeit «Die Bedingungen der Fischerei im Hochrhein» 1923 veröffentlicht:

*«Die Cellulosefabrik Schonlau in Kaiseraugst lagert grosse Mengen fester Abfallstoffe teils am Rheinufer ab, teils führt sie sie dem Flusse zu. Unmittelbar bei der Einmündungsstelle der Abwasserleitung in den dort gestauten Rhein können die Ablaugen keine besonderen Verheerungen anrichten, da sich das Abwasser bald mit verhältnismässig grossen Mengen reinen Wassers mischt.*

*Immerhin treten oft während der Ablassung der Abwässer grosse Klumpen von Schaum zutage, die, auf dem Wasser treibend, mehrere hundert Meter weit sichtbar bleiben. Während der Wintermonate sind oft die Ufer unterhalb Kaiseraugst mit Pilzschleim (Sphaerotilus) besetzt und an der Flussohle stellen sich schwere Fäulnisvorgänge ein, wie ich in einem Gutachten in einer Streitsache zwischen der Fabrik und der Aargauischen Finanzdirektion nachzuweisen Gelegenheit hatte. In den Ablaugen der Fabrik sind auch anorganische Giftstoffe, wie schweflige Säure und zeitweilig Chlor enthalten. Unter diesen Umständen muss angenommen werden, dass die im Staugebiet des Kraftwerks Augst-Wyhlen von vielen Beobachtern nachgewiesene erhöhte Fischsterblichkeit zum Teil auf die Wirkung der Cellulosefabrikabwässer zurückgeführt werden muss.»*

In der Erinnerung des engagierten Umweltschützers Philipp Schmidt blieb von dieser Dauerverschmutzung das folgende Bild haften<sup>136</sup>:

*«So lange die Zellulosefabrik von Herrn Schonlau in Betrieb war, entliess diese die zur Bearbeitung des Holzschliffs verwendete Nitriersäure ungeklärt einfach in den Rhein. So lange nun die Strömungsbremmung durch das Werk noch nicht da war, schwammen die Schaumkronen rasch an Kaiseraugst vorüber und waren schon bei Baselaugst kaum mehr sichtbar. Jetzt aber zog die lange Zeile der Schaumplacken im Schnecken tempo dem Dorfufer entlang, roch so komisch, wie angebranntes Zuckergebäck, und sammelte sich vor den Rechen des Augster Kraftwerks. Die Kaiseraugster fingen gegen das Werk einen Prozess an! Nicht gegen die «Zellosi» von Herrn Schonlau. Der war eben immerhin Steuerzahler und Arbeitgeber von so und so viel Bürgern und durfte nicht vergrämt werden. Doch die Augster verloren den Prozess prompt. Was konnte schliesslich das EW Basel-Stadt dafür, dass die Zellulose Kaiseraugst ihre ungeklärten Abwässer dick in den armen Rhein entliess.»*

Das Problem wurde erst gelöst, als die Cellulosefabrik ihren Betrieb 1929 endgültig einstellte<sup>137</sup>.

### *Das Kraftwerk Augst-Wyhlen*

Bleibende Eingriffe brachten dann die Kraftwerkbauten. Seit den 1880er Jahren wurden verschiedene Projekte zur Gewinnung von Elektrizität am Hochrhein entwickelt.

Als erstes wurde jenes oberhalb des Städtchens Rheinfelden verwirklicht; es nahm seinen Betrieb 1898 auf. Träger des Unternehmens waren die «Kraftübertragungswerke Rheinfelden», eine Aktiengesellschaft der Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft Berlin in Verbindung mit den Schweizer Firmen

Escher Wyss & Co. in Zürich, Zschokke & Co. in Aarau und Maschinenfabrik Oerlikon; die Finanzierung erfolgte vorwiegend durch deutsche Kreditinstitute.

Da der Lachsfischerei damals noch grosse Bedeutung zukam, enthielt die staatliche Konzession die Verpflichtung zur Erstellung von drei Fischwegen, welche dem Salm und anderen Wanderfischen den Aufstieg ermöglichen sollten. Diese funktionierten anfänglich jedoch nur ungenügend, und so gingen die Fangerträge oberhalb des Wehrs zunächst zurück, wie die folgende Zahlenreihe der Schweiz und Badens für den Rhein und seine Zuflüsse oberhalb Augst zeigt<sup>138</sup>:

1896	2401	Lachse
1897	2594	
1898	2486	
1899	1571	
1900	1367	
1901	1509	
1902	2508	
1903	2533	
1904	2363	

Der Rückgang in den Jahren 1899–1901 ist unübersehbar. Verschiedene Verbesserungen, namentlich der Einbau von drei eigentlichen Fischtreppe, brachten ab 1902 den vollen Erfolg: Alle Fischarten, auch der Salm, benützten die künstlichen Passagen; die Fischerei oberhalb Rheinfeldens war vorderhand gesichert. Die Kosten der Fischwege betragen 40 000 Franken für die erste Anlage und 32 000 Franken für die Änderungen ab 1900.

Die Fischer von Kaiseraugst waren von den Verbauungen dieses ersten Rheinkraftwerks nicht betroffen, weil die Absperrung oberhalb ihrer Salmenwaagen und Lachsweiden lag. Im Gegenteil: Hätten die Rheinfelder Fischwege nicht funktioniert, wären die Fangergebnisse unterhalb des Wehrs gestiegen; die Kaiseraugster hätten – wenigstens kurzfristig – davon profitiert.

Die Lage sollte sich aber schon bald ändern. Seit 1884 wurden Pläne für die Nutzung der Strecke Rheinfeldens–Birsfeldens erarbeitet. Auftraggeberin war namentlich die Regierung des Kantons Basel-Stadt, welche ihre Einwohner und die Industrie mit ausreichendem elektrischem Strom zu versorgen gedachte. Die Verhandlungen über ein Kraftwerk bei Augst/Kaiseraugst setzten 1896 ein. Verhandlungspartner auf der badischen Seite waren die erwähnten Kraftübertragungswerke Rheinfeldens, schweizerischerseits der Regierungsrat von Basel-Stadt.

Ein erstes Projekt wurde im Jahre 1900 eingereicht. Dagegen gingen nun auch aus Kaiseraugst fünf Einsprachen aus Fischerkreisen ein, nämlich von den Eigentümern der Salmenwaagen «Schaumer», «am Grasenweg» und «Geiger» sowie der beiden privaten Lachsweiden zwischen Ergolz- und Geigerwaage. In einem Gutachten dazu anerkannte der aargauische Kantonsingenieur die Schädigung dieser Fischenzen: Die Strömungsverhältnisse würden auf der ganzen Flussbreite derart ausgeglichen, dass der Weg der Salme beim Aufstieg nicht mehr notwendigerweise bei diesen Waagen vorbeiführe. Auch die Fischweiden, in denen die Lachse an stark fließenden und wenig tiefen Stellen in Löchern laichten, würden durch die Stauung weitgehend entwertet. Er befürwortete daher für alle fünf Fischenzen Entschädigungen.

Die Planung schritt weiter voran, und 1903 reichten die Regierung von Basel-Stadt und die Kraftübertragungswerke Rheinfelden ein überarbeitetes Projekt ein, welches den Bau eines Doppelkraftwerks bei (Basel-)Augst und beim badischen Wyhlen plante. Es sah die Nutzung des ganzen Gefälles zwischen Augst und dem Kraftwerk Rheinfelden vor und enthielt insofern einige politische Brisanz, als das zu nutzende Flussgefälle zu 84,4% auf aargauischem und zu 15,6% auf basellandschaftlichem Gebiet lag: Die Aargauer Regierung hätte den Standort des Werkes daher lieber etwas weiter flussaufwärts auf dem eigenen Territorium gesehen, gab dann aber ohne grossen Widerstand nach. Basel-Land aber strebte eine Beteiligung zu zwei Fünfteln an, während Basel-Stadt auf der Schweizer Seite alleiniger Träger und Eigentümer sein wollte; dies führte zu starken Spannungen zwischen den bei den Basel, wobei sich der Stadtkanton vollumfänglich durchsetzte<sup>139</sup>.

Gegen dieses zweite, effizientere Projekt gingen wiederum zahlreiche Einsprachen von Fischereiberechtigten ein, darunter erneut fünf aus Kaiseraugst:

<i>Fischenz</i>	<i>Eigentümer</i>	
Nr. 8: Salmenwaage zum Geiger	Albert Schauli-Schmid	½
	Adolf Schmid	½
Nr.21: Salmenwaage am Grasenweg (Gem. Herten)	Wwe. Kreszentia Schmid	½
	Benedikt Schmid-Gertiser	} ½
	Matthias Schmid	
	Adolf Natterer	
Nr.22: Fischweide Ergolz- mündung- obere Tränkgasse	Albert Schauli-Schmid	½
	Klemenz Schmids Erben	½
Nr.23: Salmenwaage Schaumer (Gem. Wyhlen)	Wwe. Kreszentia Schmid	} ½
	Friedrich Ludwig Schmid	
	Klemenz Schmids Erben	
Nr.24: Fischweide obere Tränk- gasse-Geigerwaage	Friedrich Ludwig Schmid	½
	Eduard Schmid-Gertisers Erben	½



Abb. 33: Die Rheinlandschaft vor der Stauung durch das Kraftwerk Augst-Wyhlen. Blick vom badischen Ufer über den Altrhein auf die Insel Gewert. Im Hintergrund das Dorf Kaiseraugst mit der christ- und der römisch-katholischen Kirche sowie dem rauchenden Kamin der Cellulosefabrik. (Fotosammlung im Gemeindearchiv Kaiseraugst.)

Auch die Einwohnergemeinde Rheinfelden erhob Einsprache, unter anderem wegen ihres Fischereirechts am Burgkastell sowie der Berechtigung der dortigen Einwohner, mit Angeln und Bähren zu fischen. Dagegen wehrte sich die Gemeinde Kaiseraugst nicht für das analoge Recht ihrer Einwohner. Man setzte damals grosse Hoffnungen in das geplante Kraftwerk und vernachlässigte dabei das alte Fischereirecht. Eine weitere Einsprache ging von der aargauischen Finanzdirektion ein, welche um die dortigen Staatsfischenzen (vor allem das annektierte Rheingenossenrecht) fürchtete. Ferner hagelte es geradezu Einsprachen von entfernteren Fischereiberechtigten bis in die Kantone Zürich und Schaffhausen.

Inbezug auf die Staatsfischenzen erklärten sich die Stadt Basel und die Kraftübertragungswerke Rheinfelden überzeugt, dass die geplanten Fischtrepfen wie jene in Rheinfelden gut funktionieren würden, weshalb es zu keinen Schädigungen kantonaler Interessen kommen werde. Dagegen anerkannten sie allfällige Beeinträchtigungen der Privatfischenzen zufolge der Stauung und erklärten sich bereit, entweder entsprechende Umbauten vorzunehmen oder die betreffenden Rechte zu erwerben, «wobei die Erwerbssumme auf Basis der bisherigen durchschnittlichen Erträge festzustellen wäre».

Der Kantonsingenieur wiederholte im wesentlichen seine Bemerkungen zum Projekt 1900, beurteilte aber bauliche Massnahmen als wenig sinnvoll und befürwortete daher deren Ankauf. Dagegen vertrat er die Meinung, das Fischereirecht der Einwohner von Rheinfeldern werde durch die Stauung eher aufgewertet, weshalb eine allgemeine Rechtsverwahrung ausreichen würde; allfällige weitergehende Ansprüche müssten vor dem Richter geltend gemacht werden.

Mit einzelnen Fischereiberechtigten aus Kaiseraugst gelang es in der Folge, schriftliche Vereinbarungen inbezug auf Entschädigungen oder Erwerb zu treffen. Diese zogen hierauf ihre Einsprachen formell zurück. Andere verhandelten individuell weiter, zum Teil ohne Erfolg.

Da ergriff der «Fischereiverein der Bezirke Rheinfeldern-Laufenburg und Amt Säckingen» 1909 die Initiative zu einer kollektiven Wahrung ihrer Fischereiberechtigungen; er strebte dabei den Ankauf derselben durch die Wasserwerke an. An einer Versammlung in Waldshut nahmen insgesamt 55 Personen der Rheinstrecke Schaffhausen–Augst teil: Fischereibesitzer, Abordnungen der Finanzdirektionen Aargau und Schaffhausen und der Gemeinden Waldshut, Dogern, Laufenburg und Säckingen sowie die beiden aargauischen Fischereiaufseher. Die Anwesenden schlossen sich den Ansichten ihres Tagespräsidenten Grossrat und Oberst Josef Anton Waldmeyer aus Mumpf an, wonach es «absolut unmöglich sei, den natürlichen Zug der Fische durch künstliche Vorrichtungen zu ersetzen»; die vorgesehenen Fischtreppen würden zwar viel Geld kosten, aber ihren Zweck nie erfüllen. Fürsprech Dr. Gottfried Keller aus Aarau riet zu einem geschlossenen Vorgehen; zunächst solle eine Vereinbarung auf gutlichem Wege angestrebt, nachher allenfalls der Richter angerufen werden.

Die aargauische Regierung unterzeichnete die gemeinsame Erklärung und Kostenverpflichtung nicht; der Kanton selbst erteile ja die Konzession für das Kraftwerk und damit die Abriegelung des Rheines, und er erziele auch beträchtliche Einnahmen; ausserdem mache er Auflagen inbezug auf die Erstellung von Fischtreppen; seine Stellung unterscheide sich dadurch grundsätzlich von den privaten Fischereibesitzern; dies bedeute aber nicht, dass der Staat stillschweigend auf die Wahrung seiner Rechte verzichte.

Die Finanzdirektion liess sich dann auf separate Verhandlungen mit den Kraftübertragungswerken Rheinfeldern ein; sie bezweckte damit den Verkauf aller Fischereien des Staates zwischen Säckingen und Kaiseraugst. Die Leitung des Kraftwerks hatte ursprünglich nur die Pacht derselben gewünscht, und zwar um jährlich 345 Franken, während der Kanton 900 Franken verlangte. Das Kraftwerk bot hierauf den Ankauf für 10 000 Franken, die Finanzdirektion forderte 15 000 Franken; schliesslich einigte man sich bei 12 500 Franken. Im entsprechenden Vertrag, unterzeichnet am 26. Juni 1913, übertrug der

Kanton Aargau den Kraftübertragungswerken das ehemalige Rheingenossenrecht von der Säckinger Brücke bis zur Ergolzmündung bei Kaiseraugst sowie drei Lachsweiden in diesem Gebiet, darunter die Kaiseraugster «Rohrweid» von der Rheinfelder Grenze bis zur Geigerwaage.

Gegen die Ratifizierung dieses Kaufvertrages durch den Regierungsrat opponierte jedoch die Baudirektion: Auch wenn die Lachsfischerei verunmöglich würde, bleibe noch die Kleinfischerei, von der sich der Kanton nicht zurückziehen sollte; der Staat sollte ohnehin seinen Einfluss auf die Fischerei, die immer noch einen wichtigen volkswirtschaftlichen Faktor bilden, wahren; auch würde es bei der Bevölkerung des Fricktals, «welche sich von jeher für die Fischerei sehr interessiere», Aufsehen und Unwillen erregen, wenn der Staat seine Fischenzen im Rhein einer ausländischen Gesellschaft abtreten würde.

In der Folge lehnte der Regierungsrat die Genehmigung des Kaufvertrages an seiner Sitzung vom 13. September 1913 ab. Er beauftragte die Finanzdirektion, die Staatsfischenzen wiederum auf eine öffentliche Pachtsteigerung zu bringen und die Interessen des Kantons in bezug auf die Entschädigungspflicht der Kraftwerke zu wahren. Damit waren diese Verhandlungen fürs erste gescheitert.

Fast gleichzeitig konnten die Kraftübertragungswerke Rheinfeldens aber einen vollen Erfolg für sich verbuchen: Bis zum Dezember 1913 gelang es ihnen, sämtliche privaten Fischereirechte im Rhein zwischen dem Stauwehr Rheinfeldens und der Ergolzmündung aufzukaufen, und zwar auf der schweizerischen wie auf der badischen Seite. Unter diesen figurierten auch die oben aufgezählten Privatberechtigungen der Fischer von Kaiseraugst. Diese erzielten die folgenden Verkaufspreise:

Salmenwaage «Geiger»	Fr.	2 000.–	
Salmenwaage «am Grasenweg»	RM.	1 600.–	(= Fr. 2 000.–)
Salmenwaage «Schaumer»	RM.	2 400.–	(= Fr. 3 000.–)
Lachsweide Ergolzmündung – obere Tränkgasse	Fr.	16 000.–	
Lachsweide obere Tränkgasse – Geigerwaage	Fr.	1 000.–	

Dazu kamen drei weitere Fischweiden, ein Fischfach und sieben Salmenwaagen. Unter ihnen befanden sich die Salmenwaage am Burgkastell der Einwohnergemeinde Rheinfeldens sowie – auf der badischen Seite – die Fischenzen des Basler Fischhändlers Wilhelm Glaser und der Fischerdynastie Grether aus Grenzach.

Die Ablösungssummen richteten sich nach den ausgewiesenen Erträgen. Die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Berechtigungen lässt sich daher

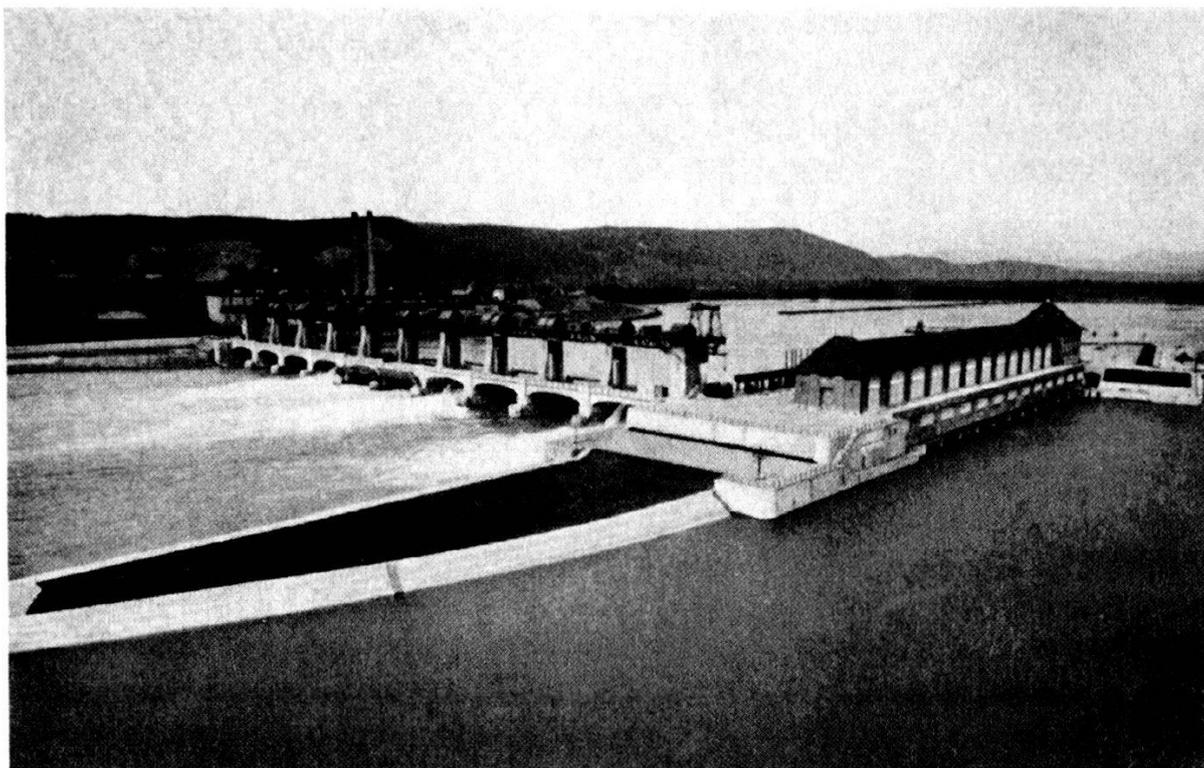


Abb. 34: Das fertiggestellte Kraftwerk Augst-Wyhlen. (Aufnahme des EW Basel 1913.) In Geschichte von Augst und Kaiseraugst (neben S. 161).

aus den Auszahlungen abschätzen. Den weitaus höchsten Betrag erzielte Wilhelm Glaser für die grosse Salmenwaage unterhalb der Rheinfelder Brücke samt zugehöriger Lachsweide (Gemeinde Nollingen), nämlich 47 000 Reichsmark, dazu noch 9 000 Mark für die Herrenwaage zu Warmbach. Die Grether-sche Sippe erhielt für die Hauennestwaage unterhalb Warmbach 4 000 Mark. Die Lachsweiden beim Auhof und bei der Insel Gewert (samt Salmenwaage) waren schon vorher an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden übergegangen, da diese die betreffenden Liegenschaften einschliesslich der Fischenzen erworben hatten.

Aus einem andern Dokument geht hervor, dass es den Kraftübertragungswerken auch gelungen war, alle Privatfischenzen oberhalb des Werks Rheinfelden bis zur Brücke Stein-Säckingen zu erwerben. Dagegen waren die Berechtigungen der Einwohner von Kaiseraugst und Rheinfelden zum Fischen mit Angeln und kleinern Garnen (Bähren) von diesem Verkaufsgeschäft nicht betroffen, sondern bestanden weiterhin<sup>140</sup>.

Die Kraftübertragungswerke Rheinfelden liessen die obigen, auf der Schweizerseite gelegenen Privatfischenzen gemäss dem neuen Zivilgesetzbuch am 10. Dezember 1913 in den Grundbüchern der betreffenden Gemeinden

als selbständige dauernde Rechte eintragen. Jene von Kaiseraugst erhielten die Blätter 1211, 1212 und 1213.

Dagegen blieben die badischen Privatfischenzen unterhalb des Kraftwerks Augst-Wyhlen in Privatbesitz. Es handelte sich dabei um die erwähnte Fischweide vom Fallberg bis zum Grenzacher Fahr und die Salmenwaage am Fallberg («Neuwaage») der Familie Grether sowie die Waage am Grenzacher Horn («Hörnliwaage») des Fischhändlers Glaser. Die letztere wurde kurz vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zerstört und nicht mehr aufgebaut. Die Neuwaage sowie die erwähnte Fischweide dagegen wurden weiterhin durch mehrere Zweige der Fischer-«Dynastie» Grether von Grenzach aus genutzt. Erst 1957 veräusserten sie diese Fischenzen der Kraftwerk Birsfelden AG. Der Verkaufspreis betrug nun 100 000 Deutsche Mark. Hans Grether erhielt zusätzlich 6 000 DM für die «Verunmöglichung der Gewinnung und des Verkaufs von Lachseiern», Gottfried Grether sogar 50 000 DM für die «Verunmöglichung der Zucht von Lachsbrut und Lachsmischbrut» sowie 2 500 DM für die «Entwertung seines Fischereimaterials und für Anschaffung von neuem». Beide bekamen zusätzlich je 1 000 DM für «Umtriebe und Anwaltskosten». Ausserdem gestand ihnen die Kraftwerk Birsfelden AG die lebenslängliche Ausübung der verkauften Fischereirechte zu, und zwar für sich und ihre Kinder<sup>141</sup>.

Mittlerweile war der Bau der Kraftwerkanlage Augst-Wyhlen bereits vollendet. Die Kantone Aargau und Basel-Land sowie das Grossherzogtum Baden hatten die Konzession am 20. April 1907 erteilt, am 16. Juni 1908 war der erste Spatenstich erfolgt und seit dem 17. August 1912 versorgte das Werk die Stadt Basel mit elektrischem Strom.

Die Stauung des Rheins bildete einen starken Eingriff in die bisherige Landschaft. Gegenüber dem Dorf Kaiseraugst verschwand namentlich die Insel Gwerd oder Gewert mit ihrem schönen Baumbestand und der traditionsreichen Bauernschenke. Aus Kreisen des Naturschutzes würde man heute eine derartige Veränderung zweifellos bekämpfen. Aus der damaligen Zeit vernehmen wir dazu aber geradezu begeisterte Stimmen. So schrieb der Augster Philipp Schmidt, ein engagierter Gegner des Ausbaus der Hochrheinschiffahrt, aus der Rückschau noch 1960 ganz überschwenglich:

*«Du weisst, ich bin Naturschützer mit Leib und Seele. Aber gegen ein Laufwerk wie dasjenige von Augst-Wyhlen kann man wohl kaum etwas einwenden. Seine Einfügung in die Rheinlandschaft, seine architektonisch massvolle Form, nicht zuletzt aber die Verlegung der Kraftleitung in die Erde entspringt einem Geist der landschaftlichen Schonung, den wir in der heutigen, nur in technischen und besonders wirtschaftlichen Kategorien denkenden Welt vergeblich suchen. Liest man die heutige Quatscherei (entschuldige den scharfen Ausdruck)*

von «Opfern, die der Landschaftsschonung gebracht würden», so denkt man mit wahren Heimweh an die alte Zeit zurück, die das alles ohne Aufhebens in aller Stille verwirklichte.»<sup>142</sup>

In der Konzession hatten die drei Regierungen den Unternehmern den Bau von drei Fischtreppe aufgelegt, und zwar «zwei am oberen Ende der beiden Ablaufkanäle auf der badischen und auf der schweizerischen Seite, die dritte am Ende des Stauwehres auf der badischen Seite». Jene auf der Schweizer Seite wurde nach dem System Denil erbaut. Nach der Beschreibung Arnold Härrys bestand sie

«aus sieben einzelnen hölzernen Rinnen von 2,2–4 m Länge; dazwischen sind Ruhebassins von zirka 3,00–4,50 m eingeschaltet. Am Oberwasser befindet sich ein bewegliches Einlaufstück. Der Wasserbedarf beträgt 330 l/sek für die eigentliche Fischrinne und 1 000 l/sek für das Lockwasser.»

Auf der badischen Seite legte man eine einzige 21 m lange Treppe mit einem Wasserbedarf von 300 l/sek an. Der «Fischpass» am jenseitigen Ufer (vom offenen Fluss in den Unterwasserkanal) war im oberen Teil als Fischweg mit Tümpeln (Wildbach) und sehr langen Treppen ausgebildet, wobei die einzelnen Becken durch grosse Steine mit Zwischenöffnungen abgeschlossen waren. Der untere Teil dagegen war eine Fischtreppe mit Sperren und einem benötigten Wasserquantum von 1 000 l/sek<sup>143</sup>. Diese Fischwege verursachten die folgenden Kosten:

Denil-Fischtreppe auf der schweizerischen Seite	56 000 Fr.
Denil-Fischtreppe auf der badischen Seite	63 000 Fr.
Wildbach-Fischtreppe zum Ablaufkanal	57 000 Fr.
Total	176 000 Fr.

Die Enttäuschung war gross, als man feststellte, dass die beiden Deniltreppen nicht benützt wurden. Als Grund für diesen Misserfolg gab Härry an, die Fische würden die Eintrittsstellen am untern Ende nicht finden; namentlich wenn bei den Stauweherschützen grosse Wassermengen abflossen, wurden die Fische an Stellen gelenkt, wo keine Treppen bestanden. Auf der badischen Seite beobachtete man ferner, dass Nasen und Barben zwar in die Treppe eindringen, sich aber nach wenigen Metern wieder zurückschwemmen liessen. Lediglich in der Wildbach-Fischtreppe stiegen viele Fischarten, vor allem Nasen, Barben, Forellen und junge Aale in grosser Zahl auf.

Bitter aber war die Erfahrung, dass die Lachse keine der drei Treppen benützten. Die langfristige Statistik der Fangerträge zeigt ein erschreckendes Bild: Zwischen Augst-Wyhlen und Laufenburg waren in den Jahren

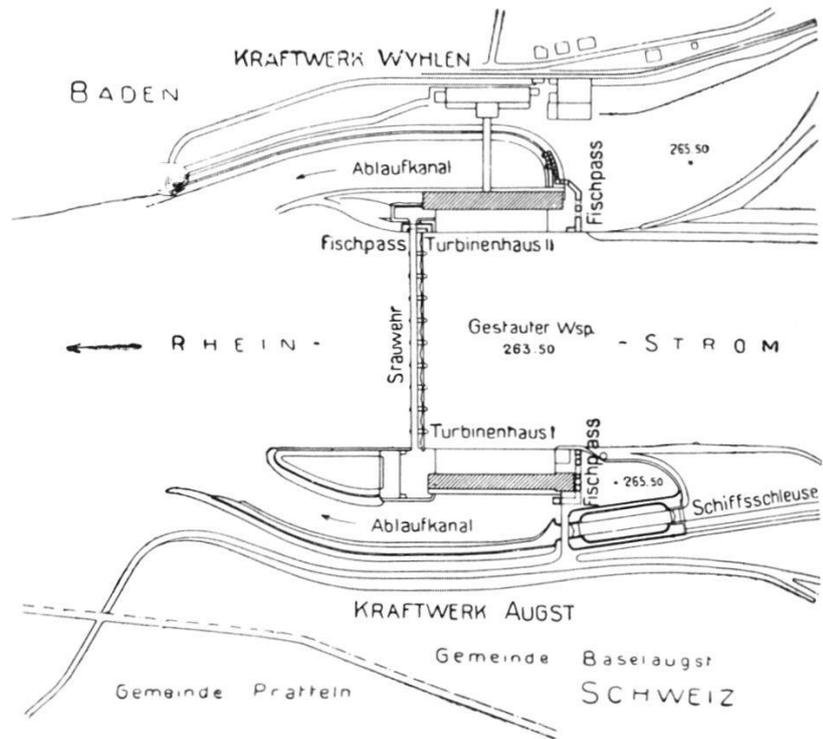


Abb. 35: Situationsplan des Kraftwerks Augst-Wyhlen mit den drei Fischtrepfen (Aus: A. Härry, Die Fischwege, Seite 25.)

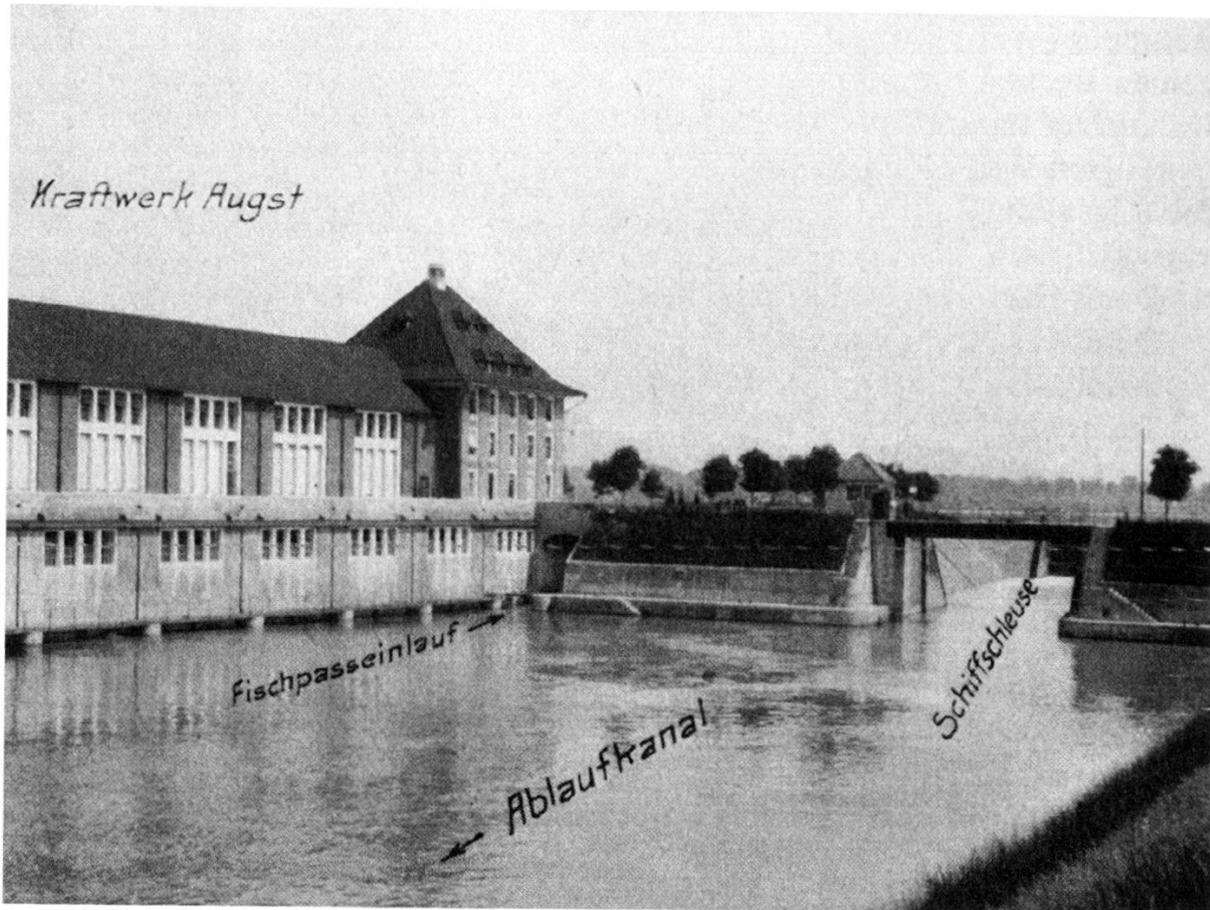


Abb. 36: Die Ausmündung der Fischtreppe (System Denil) in den linken Ablaufkanal (Aus A. Härry, Die Fischwege, Seite 25.)

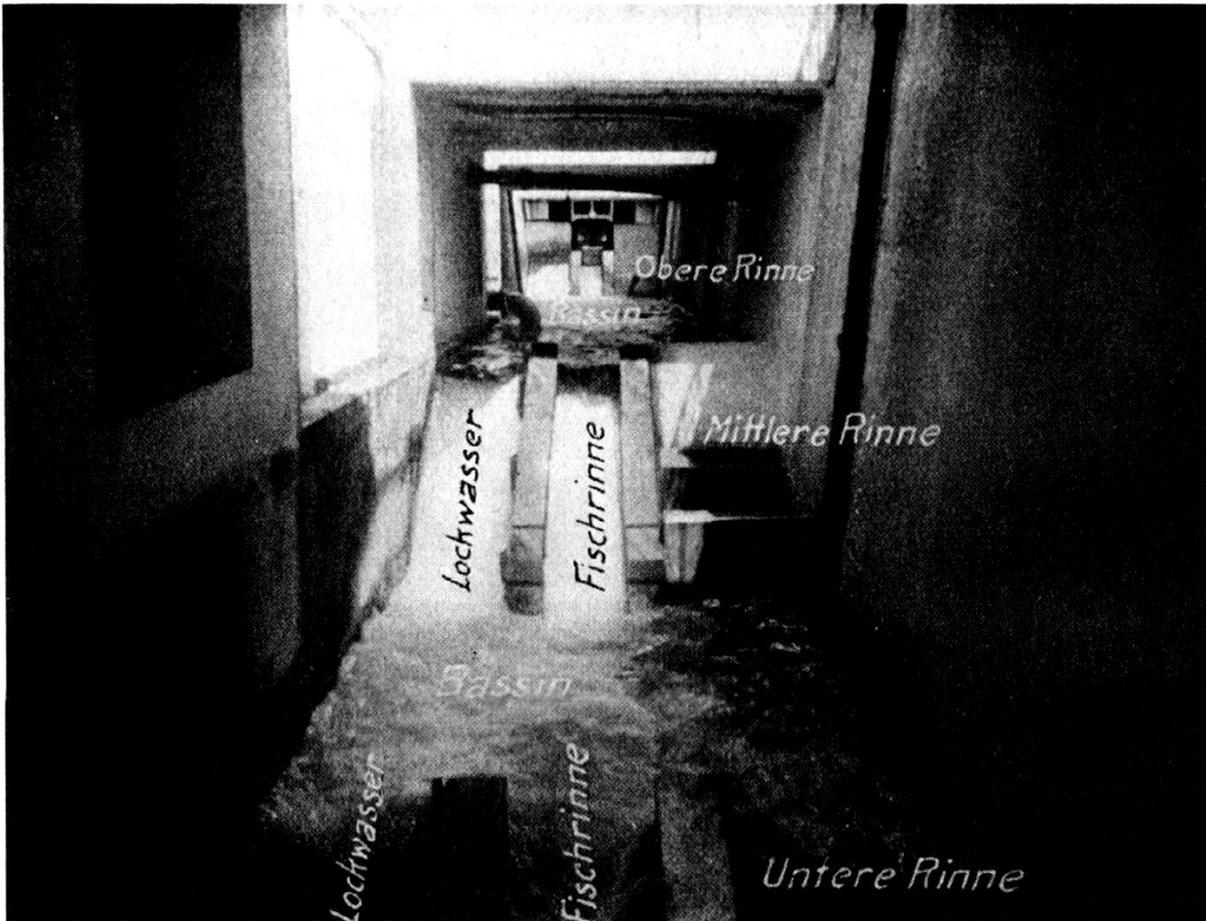


Abb. 37: Der obere Lauf der Denil-Treppe (Aus: A. HARRY, Die Fischwege, Seite 23.)

1897–1911 auf der badischen Seite durchschnittlich 216, auf der Schweizer Seite 376, zusammen also 592 Lachse gefangen worden. Von den Kaiseraugster Fischern hatten Albert Schauli jeweils 50, die Familie Schmid 35 der begehrten Tiere erlegt. 1912, im Jahr der Eröffnung des Augster Kraftwerks, ging die Zahl der eingebrachten Lachse auf der gleichen Strecke auf insgesamt 172, 1913 gar auf 79 zurück. Schauli brachte es in beiden Jahren zusammen noch auf ganze drei, die Schmidts auf neun Salme.

Dafür stiegen die Fänge unterhalb des Stauwehrs in nie dagewesene Höhen: Hatten die badischen und Schweizer Fischer zwischen Augst und Basel im Zeitraum 1900–1911 im Durchschnitt jährlich 160 Lachse erbeutet, fingen sie allein 1912 deren 1299, 1913 waren es 888! Schon der Bau des Kraftwerks Rheinfelden hatte sich für die Basler Fischer positiv ausgewirkt. Für die Gemeinden schlug sich dies in einer massiven Steigerung der Pachtpreisangebote nieder: Hatte Baselaugst für die Fischereiberechtigung auf der Länge seines Gemeindebanns am Ende des 19. Jahrhunderts jeweils zwischen

30 und 45 Franken erhalten, bezahlten die Pächter ab 1905 212, ab 1911 520 Franken. Die hohen Fangerträge nach der Eröffnung des Kraftwerks Augst-Wyhlen liessen den Pachtpreis bei der Steigerung 1917 auf fantastisch anmutende 6 701 Franken hinaufschnellen! Hans Grether, der letzte Berufsfischer von Grenzach, beschrieb diese Entwicklung in seinem Interview mit Walter Küchlin mit den folgenden Worten:

*H. Grether:* Als das Wyhlener Kraftwerk kam (1912), war hier (d.h. oberhalb des Wehres MB.) für Lachs und Salm Schluss. Jetzt wurde für uns Grenzacher Fischer die Fischerei gut. Jetzt konnten wir «herbsten».

*W. Küchlin:* Wieviel wurde da gefangen ?

*H. Grether:* Wenn man in der Hauptzeit nur 20 fing, sagte man am Abend: Heute war es nicht so gut. Aber Sie dürfen nicht vergessen, dass in Grenzach vier Fischerfamilien vom Lachsfang leben mussten und lebten.

Diese Begeisterung konnten die Fischer oberhalb des Augster Wehrs selbstredend nicht teilen. Bei den Unternehmern in Augst-Wyhlen hagelte es nun Entschädigungsforderungen von Seiten der geprellten Pächter und der fischereiberechtigten Kantone, Gemeinden und Privatpersonen. Die Fischereiexperten studierten die Verhältnisse an Ort und Stelle und machten folgende Beobachtungen: Die Lachse versuchten erfolglos, das Wehr zu überwinden; sie schwammen dann etwas flussabwärts und versuchten es später ein zweites und drittes Mal. So tummelten sich die Tiere monatelang und zu Tausenden unterhalb des Werkes und wurden dort geschlechtsreif statt im Oberlauf des Rheines und seiner Zuflüsse. Häufig verletzten sie sich an den Wehrschützen, indem sie in die grossen Wasserwalzen gerieten und rückwärts im Wirbel gegen die eisernen Stangen geschleudert wurden. Die verwundeten Lachse waren dann auch besonders anfällig für Krankheiten und Infektionen, namentlich für die Beulenpest und die Furunculose. Sie verendeten dann oder gerieten mit Narben, Schlagbeulen und schuppenlosen Stellen in die Garne der Basler Fischer.

Die herbeigerufenen Sachverständigen schlugen nun ein Experiment vor: Sie hatten nämlich beobachtet, dass zahlreiche Lachse auf der Schweizer Seite in den Ablaufkanal schwammen. Der dortige Abfluss des gesamten Turbinenwassers bewirkte starke Turbulenzen, welche die Salmen anlockte; am oberen Ende dieses Ablaufkanals befand sich aber die Schiffsschleuse. Die Experten rieten nun, das Kraftwerk solle seine Schiffsschleuse täglich mehrmals leer in Betrieb setzen; man wolle sehen, ob sich die Lachse auf diese Weise ins Oberwasser befördern liessen. Und in der Tat: Öffnete man das untere Schleusentor und liess gleichzeitig von oben Lockwasser herunterstürzen, schwammen ganze Schwärme von Nasen, Aalen, Hechten, Forellen,

Barben, Brachsmen, Barschen, Aeschen und eben auch Salmen in die offene Schleusenammer; schloss man diese und füllte sie auf, so konnte man sie lediglich oben wieder öffnen, und die Tiere zogen weiter in das Staubekken und in Richtung Laufenburg. Dieses System funktionierte vor allem bei niedrigem Wasserstand und geschlossenen Wehrschützen; waren die letzteren aber geöffnet, bildeten sie die stärkste Strömung; sie zogen die Fische dann in der Strommitte gegen das Wehr, weshalb dieselben den seitlichen Weg in den Ablaufkanal nicht fanden<sup>144</sup>.

Der Erfolg dieses Experiments schlug sich in der Lachsfangstatistik sehr deutlich nieder. 1914 fingen die Fischer zwischen Augst-Wyhlen und Laufenburg 1 135, 1915 gar 1 376 Lachse, also doppelt so viele wie im Durchschnitt der erwähnten Jahre 1897–1911! Diese ausserordentlich hohen Erträge gingen darauf zurück, dass im gleichen Jahr 1914 das Kraftwerk Laufenburg eröffnet worden war. Die dortigen Fischtreppen erfüllten die in sie gesetzten Erwartungen ebenfalls nicht, und die Schiffsschleuse erwies sich aus technischen Gründen für das Hinaufführen der Fische als ungeeignet. So zeitigte das Laufener Wehr die genau gleichen Folgen wie zuvor jenes von Augst-Wyhlen: Die Lachse sammelten sich unterhalb dieser Abriegelung und konnten nun hier in grosser Zahl erbeutet werden. Umgekehrt gingen die Salmenfänge unterhalb Augst-Wyhlen wieder etwas zurück. Waren sie 1912 auf 1 299 (1913 888) hinaufgeschneit, betrug die durchschnittlichen Erträge der Jahre 1914–1923 noch 728 Stück; offenbar liessen sich bei weitem nicht alle Lachse durch die Schleuse in Augst-Wyhlen ins Oberwasser hinaufbefördern; hier muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass auf dieser Strecke nun bedeutend intensiver gefischt wurde als früher. Auch die Pachterträge sanken nun wieder; für Augst BL betrug sie 1920–1925 aber immer noch 4 030 Franken.

Die Eingriffe der Kraftwerkbauten Augst-Wyhlen und Laufenburg bewirkten einen Schrei der Entrüstung, welcher sich in Zeitungen und Eingaben an die Kantonsregierungen niederschlug. Sollte sich nun auf dem Rhein wiederholen, was die Fischer auf Aare, Reuss und Limmat schon 1902 erlebt hatten, dass nämlich ein einziges Kraftwerk – dort war es Beznau im untersten Aaretal – dem Salm jeglichen Aufstieg in seine jahrtausendealten Laichgebiete versperrte?

In diesen Chor stimmten auch die Basler Fischer ein, welche aus entgegengesetzten Gründen gegen die Öffnung der Schleuse für die Lachse waren; ihr unerwarteter Ertragssegen ging nun wieder zurück! Sie argumentierten aber in erster Linie mit den verletzten Lachsen und behaupteten, einerseits könnten die alten Salme nach dem Laichen nicht mehr über die Wehre rheinabwärts schwimmen und sich dort für den nächsten Aufstieg erholen, andererseits sei auch den Junglachsen der Weg hinunter in die Niederlande versperrt.



Abb. 38: Ein Salm springt über die Gischt beim Kraftwerk Rheinfelden. Im Hintergrund das erste Wehr des Kraftwerks.

Gegen das letztgenannte Argument wehrte sich Paul Steinmann energisch: je kleiner die Fische seien, umso leichter falle es ihnen, die Turbinen zu passieren; auch in den Wehrstrudeln würden sich kleinere Tiere durch die heftige Strömung abtreiben und kämen daher heil davon. Steinmann befürwortete daher auch Versuche, Laich in Brutanstalten zu Sälmlingen aufzuziehen und dann auszusetzen<sup>145</sup>.

Wie auch immer: Langfristig sollten die Lachsfänge so oder so zurückgehen und dann ganz verschwinden. Die aargauische Lachsfangstatistik zeitigte die folgenden Ergebnisse:

	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32
Kaiseraugst –						
KW Rheinfelden	10	28	8	34	6	7
KW Rheinfelden –						
Laufenburg	256	104	111	1	30	83
oberhalb Laufenburg	0	0	0	0	0	0

Der Rückgang ist unübersehbar. Er lässt sich nicht allein auf die Hindernisse für die aufsteigenden Lachse zurückführen, sondern auch auf die fehlenden Laichplätze zum Aufwachsen von Sälmlingen. Schon das Wehr Beznau hatte den Salm 1902 von den traditionellen Laichstellen in Aare, Reuss und Limmat samt ihren Zuflüssen abgeschnitten. Das Kraftwerk Laufenburg verhinderte auch den Aufstieg in den obern Hochrhein, in Thur und Töss. Damit fiel der grössere Teil des Einzugsgebietes der schweizerischen Flüsse und Bäche für den Nachwuchs des Lachses aus. Und wenn den Jungtieren der Lebensraum abgeschnitten wurde, konnten eine Generation später auch keine ausgewachsenen Lachse aufsteigen und in die Garne der Fischer geraten!

Der Bau des Kraftwerks Kembs unterhalb Basel sollte der Lachsfischerei im aargauischen Rhein und damit auch in Kaiseraugst den Todesstoss versetzen. Schon bei der Projektierung erkannten die Fischereivereine beider Basel, Rheinfeldens und des Fricktals die Gefahr. Anlässlich einer Versammlung vom 19. Januar 1930 in Kaiseraugst erfuhren die Betroffenen, dass die Konzession keine Sicherung der schweizerischen Fischereii Interessen vorsehe, sondern auf eine private Vereinbarung verweise. Sie wunderten sich auch darüber, dass die bisherigen Erfahrungen im schweizerischen Abschnitt des Rheins nicht berücksichtigt werden sollten, sondern englische Sachverständige für Fischpassbauten beigezogen wurden. Das Projekt sah nun eine sogenannte «Fischschleuse» nach dem Muster von Jettenbach am Inn vor. Für die Schweizer Fischer schien damit von allem Anfang an klar, dass die Erfahrungen mit dieser Schleuse am Inn, die Wahl der Dimensionen der Fischschleuse von Kembs und ihre Einstiegsverhältnisse «beinahe als Garantie für eine fast vollständige Unterbindung des Lachszuges beim Wehr angesehen werden dürfe». Wenn Frankreich sich für diese Art «Fischaufstiegseinrichtung» entschlossen habe, «so dürften dabei in erster Linie nicht fischereiliche, sondern finanzielle Momente ausschlaggebend gewesen sein.» Auch die Idee eines «Fischlifts» wurde wegen schlechter Erfahrungen bei Augst und Laufenburg kategorisch abgelehnt.

Die Fischerei-Vereine taten diese Meinung in einer formellen Eingabe an die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt kund. Erstunterzeichner und damit Absender war der Kaiseraugster Fischer Albert Schauli, Präsident des Fischereivereins Fricktal. Da es sich um eine zwischenstaatliche Angelegenheit handelte, mussten direkte Verhandlungen vom Bundesrat ausgehen. Entsprechende Verhandlungen aber «zerschlugen sich schliesslich an bestimmten Forderungen, die für die Schweiz unannehmbar waren, auf denen jedoch die französische Delegation glaubte bestehen zu müssen»<sup>146</sup>.

1932 wurde das Kraftwerk Kembs eröffnet. Die schlimmsten Erwartungen trafen ein: Die Salme stiegen nicht mehr auf, und auch der Ertrag an anderen



Abb. 39-41: Einer der letzten Lachsfänge am Hochrhein. Nach der Sprengung am Kraftwerk Kembs spielte sich die hier festgehaltene Szene am 12. November 1945 unterhalb des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt ab:

Oben links: Der Fischer spannt die Garnfalle, bindet einen hölzernen Lockfisch daran und versenkt die ganze Fangvorrichtung.

Oben rechts: Die Garnfalle wird gehoben. Ein stattlicher Lachs wurde darin gefangen.

Unten: Der Fischer öffnet die Falle und bindet den Lachs bei den Kiemen an ein Seil. Die Beute ist eingebracht. (Fotosammlung im Fricktaler Museum, Rheinfelden.)

Fischen ging zurück. Die kantonale Fischfangstatistik wies unter der Rubrik «Lachse» bereits für das Jahr 1933 die Zahl Null auf; später wurde diese Kategorie gar nicht mehr aufgeführt.

Christian Morgenstern (1871–1914) hat dieses Schicksal des Salms in einem Gedicht vorweggenommen:

*Der Salm*

*Ein Rheinsalm schwamm den Rhein  
bis in die Schweiz hinein.*

*Und sprang den Oberlauf  
von Fall zu Fall hinauf*

*Er war schon weissgottwo,  
doch eines Tages – oh! –*

*da kam er an ein Wehr:  
das mass zwölf Fuss und mehr!*

*Zehn Fuss – die sprang er gut!  
Doch hier zerbrach sein Mut.*

*Drei Wochen stand der Salm  
am Fuss der Wasser-Alm.*

*Und kehrte schliesslich stumm  
nach Deutsch- und Holland um.*

Der Zweite Weltkrieg öffnete dem Lachs für ein bisher letztes Mal den Weg in den Hochrhein. Eine Schütze des Kraftwerks Kembs wurde 1945 gesprengt, und der begehrte Fisch schwamm erneut in die Schweiz. Die aargauische Statistik zählte für die Periode 1. Oktober 1945 – 30. September 1946 221 kg Lachs, also 40 bis 50 Stück; dann gingen die Erträge sofort wieder zurück.

In Kaiseraugst soll Albert Schauli am 11. September 1952 den letzten Lachs gefangen haben: «Die Tatsache, dass dieser denkwürdige Fang nicht irgendeinem Sportfischer, sondern ausgerechnet dem letzten Kaiseraugster Vertreter der Gilde Petri gelungen ist, illustriert aufs deutlichste den schicksalhaften Zusammenhang zwischen dem Berufsfischertum und der Lachsfischerei», kommentiert René Salathé in der «Geschichte von Augst und Kaiseraugst»<sup>147</sup>.

### *Gegenmassnahmen: Die künstliche Hebung des Fischbestandes*

Die Fischereiexperten hatten schon im 19. Jahrhundert darauf hingewiesen, dass die Fischer ihre Fischgewässer nicht nur nutzen, sondern auch hegen und pflegen sollten. Zur «Wiederbevölkerung» der Flüsse propagierten sie die künstliche Aufzucht von Jungfischen und deren nachheriges Einsetzen im offenen Flusslauf. Der Kanton Aargau unterstützte solche Bestrebungen bereits in seinem ersten Fischereigesetz von 1862 (§ 19) ausdrücklich. Auch der Bund förderte Massnahmen zur Hebung des Fischbestandes mit finanziellen Beiträgen; ebenso subventionierte er die Löhne kantonaler Fischereiaufseher<sup>148</sup>.

Anlässlich der Versteigerungen staatlicher Fischenzen setzte die aargauische Finanzdirektion jeweils den Mindesteinsatz von Jungfischen fest. Sie empfahl auch den privaten Fischenzbesitzern die Einrichtung von Fischzuchtanstalten; diese begegneten solchen Neuerungen aber eher mit Misstrauen und Zurückhaltung. Auch die ehemaligen Rheingenossen sperrten sich lange Zeit dagegen. 1892 drohte die Oberbehörde dem neu gegründeten «Fischereiverein der Rheingenossen von Mumpf, Wallbach, Rheinfelden, Kaiseraugst, Säckingen, Warmbach und Grenzach» sogar an, dessen Mitgliedern keine Fischerkarten mehr auszuhändigen, falls sie nicht in Wallbach oder Mumpf eine eigene Fischzuchtanstalt errichten würden; diesem Druck gab die Vereinigung 1895 nach. Bereits im ausserordentlichen Fangjahr 1896 wurden hier 215 kg Rogen (Eier) von 507 Lachsen abgegeben.

Seither lieferten auch die Kaiseraugster Fischer August Schmid und Albert Schauli Rogen ab; sie erhielten zu diesem Zweck kantonale Bewilligungen zum Fang von Lachsen, Forellen und Aeschen während der Schonzeiten.

In Kaiseraugst gründete August Hohler, Pächter der Staatsfischenzen in Ergolz und Violenbach, um 1903 eine eigene Fischzuchtanstalt, welche offenbar später nach Augst BL verlegt wurde. Er züchtete vor allem Lachse und Forellen. Dazu ein Beispiel von 1917:

Lachse: 274 000 Junglachse	aus 295 000 Eiern
Forellen: 114 000 Jungforellen	aus 121 300 Eiern

Für dieses Ergebnis leistete der Bund einen Beitrag von 550 Franken.

August Hohler, Sohn, verlegte sich später allein auf die Zucht von Bach- und Regenbogenforellen. In seinem Briefkopf rühmte er sich einer goldenen Medaille mit Diplom für Zuchtfische, welche er an der Schweizer Gastwirts-Gewerbe-Ausstellung 1921 in Basel erhalten habe.

Interessanter wurde dieses Geschäft, als die holländische Regierung in den 1920er Jahren begann, die Ausbrütung von Junglachsen in schweizerischen Fischzuchtanstalten zu subventionieren, und auch befruchtete Lachseier

kaufte, um sie in holländischen Seitenflüssen einzusetzen. Diese Versuche mussten jedoch schon deshalb scheitern, weil die Fänge geschlechtsreifer Lachse drastisch zurückgingen<sup>149</sup>.

Auf der deutschen Seite besteht noch heute eine kleine Fischbrutanstalt, nämlich im Altrhein nördlich der ehemaligen Insel Gewert. Obwohl Naturschutzgebiet, erteilt der deutsche Staat dem Spross der alten Grenzacher Berufsfischerfamilie, Erich Grether, die Bewilligung, im März/April dort Hechte zu fangen, um den Rogen auszubrüten und die Jungfische darnach wieder auszusetzen<sup>150</sup>.

## **Die Staatsfischenzen im 20. Jahrhundert**

Bis 1901 besass der Kanton Aargau innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst lediglich eine einzige Fischereiberechtigung, nämlich die sogenannte «Rohrweid», welche sich rheinaufwärts von der Geigerwaage bis zum «engen Gässli», der Grenze zu Rheinfelden, erstreckte<sup>151</sup>. Die beiden untern Fischweiden sowie die Geigerwaage befanden sich in Privateigentum. In Konkurrenz zu denselben bestanden seit altem das Fischereirecht mit kleinern Garnen der Einwohner von Kaiseraugst sowie – auf der ganzen Breite des Stromes – die Berechtigung der Rheingenossen, welche sich gemäss den alten Urkunden von der Säckinger Brücke bis zur Hüniger Kapelle unterhalb Basel erstreckte.

Wie früher ausgeführt, bestritt der Kanton Aargau das Rheingenossenrecht seit 1894, und am 8. Mai 1901 hob das Bundesgericht dasselbe auf und übertrug es – jedenfalls die linke, schweizerische Hälfte – dem Staat<sup>152</sup>. Dadurch wuchs natürlich der Einfluss des Kantons, welcher sich fortan als Hauptfischereiberechtigter in diesem Rheinbezirk ausgab; die erwähnten verbleibenden Privatfischenzen wollte er nur noch dulden und wenn möglich einschränken.

Die Finanzdirektion bestrebte sich sofort, aus dem bisherigen Rheingenossenrecht Nutzen zu ziehen und dasselbe zu verpachten. Sie teilte die Rheinstrecke Säckingen-Kaiseraugst in fünf Reviere ein, von welchen das vierte vom Schongebiet unterhalb des Rheinfelder Stauwehrs bis zur Geigerwaage, das fünfte von der letzteren bis zur Einmündung der Ergolz reichte; beide berührten somit den Gemeindebann von Kaiseraugst. Die Pachtbedingungen enthielten Vorbehalte zu Gunsten der oben genannten Privatfischensbesitzer, wobei in Revier IV allerdings die Berechtigung der Einwohner von Kaiseraugst für den Bereich oberhalb der Geigerwaage vergessen wurde. Die

Pachtsteigerung wurde auf den 20. September 1901 ausgeschrieben, die Unterlagen dazu auf dem Bezirksamt Rheinfelden aufgelegt.

Nun aber hagelte es Einsprachen, fünf allein aus Kaiseraugst. Einerseits machte August Schmid als Pächter der Rohrweid geltend, sein Pachtvertrag enthalte keinen Vorbehalt zugunsten der nun aufgehobenen Rheingenossenschaft; der Staat könne demnach diese Strecke nicht ein zweites Mal verpachten. Andererseits erhoben die Besitzer der dortigen Privatfischenzen Rechtsverwahrung gegen die beabsichtigte staatliche Nutzung, die sie als Konkurrenz und Einschränkung ihres Eigentums empfanden; auch befürchteten sie, das gleichzeitige Nebeneinander von Staats- und Privatfischern müsste «zu unvermeidlichen Collisionen führen und unhaltbare Zustände schaffen».

Die Finanzdirektion musste zusätzlich feststellen, dass dort nicht einmal die Listen der Privatberechtigten nachgeführt waren! Das Geschäft war schlecht vorbereitet, und so sagte der zuständige Departementsvorsteher die Pachtsteigerung kurzfristig ab. Der Konflikt war damit aber nicht vom Tisch; er begann erst in aller Schärfe und sollte letztlich vor dem Richter enden.

Die für die Fischerei zuständigen Beamten gingen nochmals über die Bücher und glaubten nach kurzem Aktenstudium, das «Ei des Kolumbus» gefunden zu haben. In den alten Maienbriefen stiessen sie nämlich auf die schon früher erwähnten Bestimmungen<sup>153</sup>, wonach die Rheingenossen zwischen Allerheiligen und St. Andreastag, also im Monat November, nicht in die privaten Lachswiden fahren durften. Und flugs kehrten die fündig gewordenen Herren diesen Grundsatz um und behaupteten, die Eigentümer dieser Weiden seien überhaupt nur im November fangberechtigt; in den übrigen elf Monaten aber bestehe hier einzig und allein die ehemalige Rheingenossen- und nunmehrige Staatsfischenz. Von dieser Interpretation, die von historischer und rechtlicher Unkenntnis nur so strotzte, liess sich Finanzdirektor Gottlieb Käppeli, selbst Jurist und Verfasser einer Dissertation über Wasserrecht(!), überzeugen.

Die Schwierigkeiten für die Privatweidbesitzer begannen folgerichtig bereits bei den Bewilligungen zum Lachsfang während der Schonzeit 1901; sie wurden erstmals auf den November beschränkt, da die Gesuchsteller ja auch nur in diesem Monat Lachse fangen dürften! Weil die Staatsfischenzen hier aber noch nicht verpachtet waren und man in der Fischzuchtanstalt Mumpf befürchtete, zuwenig Rogen für die Aufzucht von Junglachsen zu erhalten, ging die Finanzdirektion auf ein Wiedererwägungsgesuch Albert Schaulis aus Kaiseraugst und dreier Weidbesitzer aus Wallbach und Mumpf ein und verlängerte die betreffende Bewilligung bis Weihnachten, aber ausdrücklich nur für dieses Jahr.

Im November 1901 lagen die überarbeiteten Pachtbedingungen vor. Darin fand sich die Ergänzung, im Gebiete der Fischweiden dürfe der Pächter im

Monat November keine Lachse fangen. Aus den weiteren Bestimmungen ging auch hervor, dass die Lachsweidbesitzer – gemäss obiger Auffassung der Finanzdirektion – nur im November dem Fischfang nachgehen dürften.

Mit dieser engen Interpretation ihrer Fischereiberechtigung wollten sich aber Albert Schauli und August Schmid von Kaiseraugst sowie sieben weitere Eigentümer anerkannter Lachsweiden aus Wallbach und Schwörstadt nicht abfinden. In einer Eingabe an die Finanzdirektion wiesen sie darauf hin, dass der Lachsfang von September bis Dezember dauere. Im übrigen habe ihre Lachsweide seit jeher auch das Recht beinhaltet, «Fischhegen» (Einhegungen) anzulegen, Lachsgruben (für Fallen) zu halten, Bähren zu benützen und mit Zug-, Stangen- und «Ausländer»-Garnen auf dem offenen Fluss zu fischen. Die Rheingenossen hätten hier weder Fischstände errichten noch Fallen legen dürfen; neben der Kleinfischerei sei einzig ihnen im Sommer erlaubt gewesen, das Salmengarn zu ziehen, eine Interpretation des Rheingenossenrechts, welche mir nun doch auch allzu eingeschränkt erscheint. Schauli und seine Berufsgenossen forderten, die Finanzdirektion möge ihre Lachsweiden in diesem umschriebenen Umfang anerkennen und die Staatspächter dementsprechend einschränken.

Doch Finanzdirektor Käppeli – und hinter ihm der kantonale Fischereiaufseher – blieben fest. Um «Streit und Belästigungen» zu vermeiden, waren sie lediglich bereit, dem Pächter im November auch die Kleinfischerei zu untersagen: «Demnach steht den Lachsweidberechtigten auf den ihnen zuerkannten Strecken während des Monats November die ganze Fischerei einzig zu; vor und nach November dürfen dieselben jedoch keinerlei Fischerei betreiben.»

Ende Dezember 1901 verpachtete die Finanzdirektion die neu geschaffenen Fischereireviere des ehemaligen Rheingenossenrechts unter der Hand, also ohne öffentliche Versteigerung. Das Revier IV (oberhalb der Geigerwaage) erhielt Marx Schmid, Revier V (unterhalb der Geigerwaage) Josef Schmid, beide aus traditionellen Kaiseraugster Fischerfamilien. Sie bezahlten je einen jährlichen Pachtzins von 30 Franken.

Die Lachsweidbesitzer dachten aber nicht daran, das Verdikt der Finanzdirektion zu akzeptieren. Im Juli 1902 erfolgte der nächste Schritt. Albert Schauli, Klemens Schmid Erben und Marx Schmid, alle von Kaiseraugst, und acht weitere Mitstreiter, meist aus Wallbach und Schwörstadt, gelangten nun direkt an den Gesamtregierungsrat; die Eingabe war vom Brugger Fürsprecher Heinrich Baumann, dem Nachkommen einer uralten Fischerfamilie von Stilli, sorgfältig aufgesetzt worden. Die Beschwerdeführer wiesen darin nach, dass die Fischweiden bisher nie auf den Monat November beschränkt gewesen seien; die gleiche Finanzdirektion anerkenne die Fischweiden oberhalb der Säckingerbrücke nach wie vor als ganzjährig. Pikanterweise verpachte dieselbe Instanz die staatliche Rohrweid bei Kaiseraugst noch immer für das

ganze Jahr! Im übrigen wiederholten sie die Argumente der letzten Eingabe an die Finanzdirektion. Bemerkenswert für die damalige Stimmung unter den Fischern, die ja alle auch Rheingenossen gewesen waren, scheint mir der folgende Abschnitt in diesem Schreiben:

*«Es ist den Unterzeichneten auffällig, wie in letzter Zeit die bisherigen Rechte am Rhein beschnitten werden. Die Flösserei hat Jahre lang leiden müssen und sieht sich mit dem gänzlichen Untergang bedroht. Die Fischerei ist durch das Stauwehr sowieso schwer geschädigt. Den Rheingenossen wurde das seit hundert von Jahren bestehende Recht zur Fischerei weggenommen, obschon die Meinung bei der Aufhebung der Genossenschaft nur die war, das Flössereimonopol zu beseitigen.»*

Im übrigen habe das Bundesgericht in seinem Urteil betreffend das Rheingenossenrecht ausdrücklich erklärt, die Privatrechte Einzelner, also Fischweiden und Salmenwaagen würden dadurch nicht berührt. Aber es scheine, dass «auch diese nun angegriffen und reduziert werden sollen». Die Petenten stellten zum Schluss kurz und bündig das Begehren, ihnen «wie bis anhin in ihren Fischweiden zu gestatten, den Fischfang das ganze Jahr unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften und der bezüglichen Gesetze und Verordnungen auszuüben». Sie drohten dabei unverhohlen mit dem Richter, hofften nun aber noch auf die «hohe Regierung».

Die Finanzdirektion aber gab sich siegesgewiss, vermutlich unter dem noch frischen Eindruck des erfolgreichen Prozesses gegen die Rheingenossen vor Bundesgericht. Auf Antrag Käppelis wies auch der Gesamtregierungsrat das Begehren der Lachsweidbesitzer im September 1902 ab, und als im folgenden Mai die gerichtliche Klage der Fischer eintraf, erteilte er der Finanzdirektion auch widerstandslos die verlangte Prozessvollmacht.

Das Bezirksgericht Rheinfelden tagte am 20. November 1903 über diesen Streit. Die Bezirksrichter durchschauten die merkwürdige historische und juristische Argumentation der Finanzdirektion sogleich und erklärten deren Deutungen der Maienbriefe und des bundesgerichtlichen Urteils als «durchaus unhaltbar». Es stehe fest, dass die Lachsweiden unabhängig vom Rheingenossenrecht bestanden hätten, und es gelinge dem Staat nicht nachzuweisen, dass diese Weiden zeitlich beschränkt gewesen wären. Das Bezirksgericht verpflichtete daher den Kanton, die Rechte der Fischweidbesitzer im geforderten Umfang anzuerkennen, und überband ihm auch die Gerichtskosten.

Die Finanzdirektion aber blieb hartnäckig und rekurierte gegen dieses Urteil an das aargauische Obergericht. Dasselbe bestätigte grundsätzlich das staatliche Anerkennungsverfahren von 1863; es gehe nicht an, eine damals mangelhaft durchgeführte Prüfung vierzig Jahre später durch eine sorgfältigere zu ersetzen; es «stehe nicht im Befinden des Staates», eine einmal ausgesprochene Anerkennung nachher einfach zu widerrufen. Dem Staat

obliege folglich die Beweislast für seinen Standpunkt. Das Obergericht habe nur zu prüfen, was der Regierungsrat seinerzeit anerkannt habe, und es zog zu diesem Zweck die Eingaben der damaligen Gesuchsteller hinzu. Dabei stellten die Oberrichter fest, dass durchwegs von Lachs-, nie aber von Salmenweiden die Rede war; die Lachsweidbesitzer würden das Lachsgarn ziehen, während die Rheingenossen im Sommer mit dem Salmengarn auf Fang gehen dürften. Die Oberrichter folgerten daraus, dass das Lachsweiderecht sich nur auf die Zeit des Lachses, das ehemalige Rheingenossen- und nunmehrige Staatsrecht sich auf die Zeit des Salms beziehe. Wie wir früher<sup>154</sup> festgestellt haben, nannte man den gleichen Fisch vom 21. Juni bis zum 21. Dezember «Lachs», vom 21. Dezember bis zum 21. Juni aber «Salm». Das Obergericht zog daraus den merkwürdigen Schluss, das Recht der Lachsweidbesitzer beziehe sich nur auf die Periode Juni–Dezember, das staatliche dagegen auf das ganze Jahr mit Ausnahme des Novembers.

Damit hatte das Obergericht einen «Kompromiss» gefunden, welcher beiden Parteien etwas Recht gab und beiden etwas Unrecht zuschob. Die Begründung war aber unhistorisch und sprachlich spitzfindig. Die in der Alltagssprache gemachte Unterscheidung Salm/Lachs für das gleiche Tier hatte nie eine juristische Bedeutung; ebenso meinten die Begriffe Salmengarn/Lachsgarn ein und dasselbe Fanggerät.

Beide Parteien fanden sich jedoch mit diesem Urteil ab. Der Finanzdirektor liess sich offenbar von der juristischen Unhaltbarkeit seiner Position überzeugen und konnte doch das Gesicht wahren; die Fischweidbesitzer hatten wenigstens durchgesetzt, während der ganzen Hochsaison uneingeschränkt Lachse fangen zu dürfen, und schickten sich – zweifellos murrend und im Bewusstsein des ihnen zugefügten Unrechts – in die Einschränkung auf sechs Monate. In jenen Jahren fühlten sie sich ohnehin durch der Bau der Kraftwerke in ihrer ganzen Existenz bedroht. So verzichteten beide Parteien auf eine Appellation an das Bundesgericht, und das obergerichtliche Urteil vom 14. Juli 1904 wurde rechtskräftig<sup>155</sup>.

Anlässlich der Verpachtung für die Periode 1906–1913 änderte die Finanzdirektion die Einteilung. Die bisherigen Reviere III und IV sowie die Weiden Wanzenau (Gemeindebann Rheinfeldern) und Rohr (Kaiseraugst) wurden zum neuen Revier IV zusammengelegt. Dasselbe umfasste die Rheinstrecke schweizerischerseits zwischen der Schongrenze unterhalb des Rheinfelder Stauwehrs und der Kantonsgrenze bei der Ergolzmündung. Vorbehalten blieben die beiden erwähnten Kaiseraugster Privatweiden (aber nur vom 21. Juni bis 21. Dezember), die Geigerwaage, die Fischereirechte der Einwohner von Rheinfeldern und Kaiseraugst sowie einige Privatfischenzen in Rheinfeldern. Die Finanzdirektion wollte keine öffentliche Versteigerung



In der Periode 1922–1929 wurden die privaten und die staatlichen Fischenzen wieder getrennt bewirtschaftet. Da der Kanton die Freizeitfischerei vermehrt fördern wollte, verpachtete er seine Rechte in den Revieren I–IV zwischen der Säckinger Brücke und Kaiseraugst der «Gesellschaft für Angelsportfischerei Basel & Umgebung», welche bereits den Rhein zwischen Augst und Basel befischte; der Pachtzins für die 25 km lange Strecke betrug 5 380 Franken. Die Kraftübertragungswerke Rheinfelden aber gaben sich für ihre Privatfischenzen weiterhin mit dem Hotelier Fritz Schmid-Bütikofer zufrieden, und zwar bei einem jährlichen Pachtzins von 600 Franken. Hinter Schmid aber stand der 1921 gegründete «Fischerei-Verein Rheinfelden und Umgebung» mit gegen hundert Mitgliedern.

Damit standen sich zwei Pächter mit vielen Hobbyfischern auf der gleichen Rheinstrecke gegenüber. Der Konflikt war vorprogrammiert; es ging vor allem um die Zahl der Fischerkarten, welche Schmid ausgeben dürfe; die Kraftwerke stellten sich dabei auf den Standpunkt, da ihre Fischenzen sich nur auf sechs Monaten bezögen, seien sie halb so viel wert wie die staatlichen; wenn also die Angelsportfischer von Basel 400 Karten erhielten, forderten sie deren 200. Der Streit wurde vor Bezirks- und Obergericht ausgetragen und endete mit einer Vereinbarung. Schmid verzichtete fortan auf die Ausgabe von Fischerkarten; der Fischerei-Verein Rheinfelden bezog dieselben bei den Baslern zu einem Vorzugspreis; Schmid erhielt für sich eine persönliche Karte sowie fünf Kurgastkarten.

Auf Initiative der Kraftübertragungswerke Rheinfelden kam 1925 ein Vertrag zwischen den Kraftwerken Augst-Wyhlen, Rheinfelden und Laufenburg einerseits und dem Kanton Aargau anderseits zustande. Danach überliessen die Kraftwerke dem Staat ihre sämtlichen Privatfischenzen zwischen Kaiserstuhl und Kaiseraugst, bezahlten ihm zusätzlich 8 000 Franken für die Fischereibewirtschaftung des Rheins und versprachen überdies, beim Ankauf weiterer noch bestehender Fischereirechte die Hälfte des Preises zu übernehmen. Damit konnten alle diese zum Teil uralten Privatfischenzen im Grundbuch gelöscht werden; unter ihnen befanden sich die beiden untern Lachsweiden und die Geigerwaage zu Kaiseraugst.

Der bisherige Pachtvertrag mit dem Hotelier Fritz Schmid-Bütikofer blieb aber weiterhin in Kraft. Dies verärgerte nun die Pächterin der bisherigen Staatsfischenzen, nämlich die Basler Gesellschaft für Angelsport-Fischerei. Schon 1926 beklagte sie sich beim Finanzdirektor, «man könne doch nicht eine Wiese an zwei Pächter vergeben»; daraus entstehe Streit, und eine Kontrolle der Berechtigten sei gar nicht möglich.

Überhaupt gestalteten sich die Beziehungen zu den Basler Anglern nicht erfreulich. Dieselben beschwerten sich über Fischfrevler, welche im Morgen-

grauen vor der Ankunft des ersten Zuges aus Basel fischten. Wer Unberechtigte zur Rede stelle, bekomme nur bodenlos freche Antworten zu hören. Die Polizei ahnde auch eingeklagte Verstösse nicht, gebe vor, sie habe jetzt keine Zeit, und wisse in dieser Materie überhaupt nicht Bescheid. Man wundere sich, «warum auf unerlaubtes Fischen vom Staat nicht noch Prämien ausgesetzt werden.» Es sei, als ob sich Polizisten und Einwohner gegen sie als Ausserkantonale verbündet hätten. Da ihnen daraus grosser finanzieller Schaden erwachse, stellten sie das Gesuch um Herabsetzung des Pachtzinses auf 2 500 Franken, und zwar rückwirkend auf zwei Jahre! Dahinter stand allerdings die schlechte finanzielle Lage der Gesellschaft. Die Regierung betrachtete die Beschwerden der Basler Angler wenigstens als teilweise berechtigt und ermässigte den Zins auf 4 000 Franken<sup>158</sup>.

Das Nebeneinander zweier Pachtverhältnisse bewährte sich auf die Dauer nicht. Anlässlich der Steigerung für die Pachtperiode 1929–1937 schied die «Gesellschaft für Angelsportfischerei Basel & Umgebung» als Pächterin aus. Der Hotelier Fritz Schmid-Bütikofer, zugleich Mitglied der kantonalen Fischereikommission, übernahm nun das Revier I zwischen der Ergolz- und der Kraftwerk Rheinfelden gemeinsam mit dem Fischer Albert Schauli aus Kaiseraugst. Ihre Zusammenarbeit bewährte sich, weshalb sie diese Strecke auch für die folgende Periode 1937–1945 pachteten. Erst nach dem Tode Schmidts und nach Ablauf der Pachtzeit tat sich Schauli für die Periode 1945–1953 mit Adolf Glaser, ebenfalls einem Wirt aus Rheinfelden zusammen. Während all dieser Jahrzehnte belieferten sie den erwähnten Fischereiverein Rheinfelden, den Zusammenschluss der Hobbyfischer dieser Gegend, mit Fischerkarten.

Anlässlich der Steigerung 1953 legte die aargauische Finanzdirektion die Reviere I–IV, also von der Säckinger Brücke bis zur Ergolz- und der Kraftwerk Rheinfelden, für die Periode 1953–1961 wieder zusammen. Die interessierten Pächter der ganzen Strecke schlossen sich zur Fischereigesellschaft Rheinfelden zusammen. Für diese zeichnete August Hohler, Besitzer der Fischzuchtanstalt Zeiningen, als unterschreibsberechtigt; mit von der Partie waren aber auch Albert Schauli und Fritz Schmid, Sohn, Hotelier zum «Ochsen», Rheinfelden, und dahinter nach wie vor der Fischereiverein Rheinfelden. – Dasselbe galt für die Pachtperiode 1961–1969; diesmal unterschrieb der greise Albert Schauli zum letzten Mal.

Für die folgende Periode 1969–1977 wurde das Revier I wieder separat versteigert. Den Zuschlag erhielten Hugo Schauli, Kaiseraugst, und Julius Hohler, Zeiningen, die Söhne der obgenannten Fischer.

Eine grundlegende Änderung der Verhältnisse trat erst 1977 ein. Die Steigerung für die Periode 1978–1985 erfolgte erneut revierweise, und die bisherigen Inhaber Schauli und Hohler erhielten den Zuschlag des Reviers I.



Abb. 42: Albert Schauli auf seinem Weidling beim Reinigen einer Drahtreue.  
(Fotosammlung im Gemeindearchiv Kaiseraugst.)

Die Reviere II–IV ersteigerte der Fischerei-Verein Rheinfelden unter eigenem Namen. Aufgrund einer neuen Fischereiverordnung war es nun aber nicht mehr möglich, Fischerkarten für alle vier Reviere auszustellen, sofern die Pächter nicht identisch waren. Der kantonale Fischereiaufseher bat Hugo Schauli und Julius Hohler daher, ihr Revier freiwillig dem Fischereiverein Rheinfelden und Umgebung zu übertragen. Da diese ebenfalls Mitglieder des Fischereivereins waren, kamen sie dieser Bitte ohne weiteres nach.

Im gleichen Jahr 1977 war in Kaiseraugst jedoch ein eigener Fischereiverein entstanden, die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst», auf deren Gründung wir später noch zurückkommen werden. Diese neue «Rheingenossenschaft» stellte sich nun auf den Standpunkt, sie habe bei der Steigerung nur nicht geboten, weil ihr Mitglied Hugo Schauli den Zuschlag erhielt. Das Finanzdepartement hätte daher anstelle der nicht öffentlichen Übertragung an den Fischereiverein Rheinfelden eine neue Steigerung ansetzen müssen. Auch der Gemeinderat Kaiseraugst betrachtete dieses Vorgehen als rechtswidrig und zeigte sich befremdet. Das Finanzdepartement wies jedoch auf seinen Ermessensspielraum als Oberbehörde hin; diese sei frei, ein Revier zum Höchst-

gebot auch dem grösstmöglichen Fischereiverein zuzusprechen. Juristisch war nichts mehr zu machen, und so fügten sich der Gemeinderat und der örtliche Fischerverein fürs erste.

Die neue «Rheingenossenschaft» wollte aber langfristig nicht aufgeben. Ihr rühriger Vorstand bereitete sich sorgfältig auf die nächste Pachtsteigerung für die Periode 1986–1993 vor. Bereits im Frühling 1984 fand eine Aussprache mit den Beamten des kantonalen Amtes für Jagd und Fischerei statt. Die Kaiseraugster schlugen dabei vor, das Revier I zu teilen, und zwar bei der Grenze Rheinfelden/Kaiseraugst; der untere Teil sollte danach als Revier Ia separat versteigert werden. Die Beamten aus Aarau lehnten eine derartige Teilung jedoch kategorisch ab. Auch diesmal unterstützte der Gemeinderat Kaiseraugst die dorfeigenen Fischer.

Doch auch direkte Interventionen beim zuständigen Regierungsrat fruchteten nichts. Ein Entscheid wurde immer wieder hinausgezögert. Als das Finanzdepartement jedoch die nächste Versteigerung ohne Aufteilung des Reviers I ankündigte, befürchtete die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst», erneut überspielt zu werden; daher beauftragte sie einen Anwalt mit der Wahrung ihrer Interessen.

Am 9. Oktober 1985 meldete das Aargauer Tagblatt: «Verpachtung begann mit Knalleffekt». Die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» hatte für das Revier I 3 100 Franken, also 100 Franken mehr geboten als der Fischereiverein Rheinfelden und somit den Zuschlag erhalten. Doch machte der Fischereiverein als bisheriger Pächter das «Vorpachtrecht» geltend; er bot nachträglich ebenfalls 3 100 Franken, weshalb das Finanzdepartement gestützt auf seinen Ermessensspielraum die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» erneut leer ausgehen liess. Sowohl die Ortsbürgergemeinde als auch die «Rheingenossen» betrachteten dieses Verfahren als rechtswidrig; ihr Anwalt protestierte daher postwendend beim Finanzdepartement und reichte etwas später eine formelle Beschwerde ein. Unter dem 23. Oktober beharrte Regierungsrat Lareida jedoch auf der Rechtspraxis seines Departements.

Was war nun zu tun? Woilten die «Rheingenossen» und die Ortsbürger von Kaiseraugst die Verfügung des Finanzdepartements beim Regierungsrat und allenfalls beim Verwaltungsgericht anfechten? Lohnten sich die Auslagen für Anwalt und Gerichtskosten? Wie gross waren überhaupt die Erfolgschancen?

Regierungsrat Lareida taktierte insofern geschickt, als er im erwähnten Schreiben vom 23. Oktober 1985 einen andern Streitpunkt mit Kaiseraugst, nämlich das Freianglerrecht für die dortigen Einwohner mit allen erlaubten Geräten, zugunsten derselben entschied; auf diese Frage werden wir im folgenden Kapitel zurückkommen. Diese Bestätigung einer historischen Fischereiberechtigung, um die man seit Jahrzehnten gekämpft hatte, löste in der Gemeinde grosse Freude aus. Sie war dem Gemeinderat und vielen

Einwohnern viel wichtiger als die Pacht des Reviere Ia. Zudem stand auch den neuen «Rheingenossen» grundsätzlich der Beitritt zum Fischereiverein des Bezirks Rheinfelden offen; sie konnten also dort Karten lösen, die ihnen erlaubten, ihrem Hobby auf dem Strom auch mit dem Boot zu frönen. Diese Gründe führten dazu, dass sich sowohl der Gemeinderat als auch die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» mit dem ungeliebten Pachtentscheid abfinden konnten. Sie zogen ihre Beschwerde daher zurück. Damit konnten auch die Spannungen zwischen dem Fischereiverein des Bezirks Rheinfelden und der «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» allmählich wieder abgebaut werden. Eine gewisse Bitterkeit darüber ist in der Bevölkerung jedoch bis heute noch zu verspüren<sup>159</sup>.

Auf der deutschen Seite entwickelten sich die Pachtverhältnisse ähnlich. Wie oben ausgeführt, hatte auch hier der Staat – damals das Grossherzogtum Baden – das Rheingenossenrecht übernommen. Für die Strecke zwischen dem Kraftwerk Rheinfelden und dem Hörnli bei Grenzach hatte er Entschädigungen an die enteigneten Fischer in der Höhe von 9 100 Mark ausgerichtet. Bei der Verpachtung für die Restperiode März 1903 – Dezember 1905 verlangte er lediglich die Verzinsung dieses Kapitals, bei einem Ansatz von 3½% also 318.50 M. Die ersten Pächter waren – wen wundert's? – zwei Vettern Grether aus Grenzach. Nach dem Bau des Kraftwerks Augst-Wyhlen wurde diese Strecke in zwei Pacht-»Lose« unterteilt: Los 18 reichte von hier aufwärts bis zum Kraftwerk Rheinfelden (4 km), Los 19 abwärts bis zum Grenzacher Horn. Für beide erhielten weiterhin Angehörige des Geschlechts Grether den Zuschlag.

Diese Monopolstellung der Grether wurde 1919/20 erstmals in Frage gestellt. Wie erwähnt, hatte sich der Ertrag an Salmen unterhalb des Wehrs Augst-Wyhlen (also innerhalb des Loses 19) vervielfacht, weshalb der Basler Fischhändler Glaser – wohl auch wegen der bereits entwerteten deutschen Währung – einen jährlichen Pachtzins von 3 700 M bot. Die Fischer Grether protestierten gegen den Zuschlag an einen «Vertreter der Grossfischhändler» aus der Schweiz; diese würden die gefangenen Fische nach Basel exportieren, wodurch sie dem badischen Markt verloren gingen; ausserdem lasse die Schweiz an ihren Steigerungen auch keine Ausländer zu. Sie erhöhten ihr Angebot allerdings von 1 000 auf 2 200 Mark, worauf sie den Zuschlag dann erhielten. In der folgenden Periode sanken die Pachtzinsen wieder – entsprechend den geringeren Erträgen – auf 570 Reichsmark für Los 19 und 365 RM für Los 18. Obwohl andere höher gesteigert hatten, bevorzugte das Finanzministerium weiterhin die Berufsfischer Grether, «weil sie ohnehin eine schwere Zeit durchzumachen» hätten.

Damit waren die Fischer aus Kaiseraugst von der deutschen Rheinhälfte,

auf der sie ihrem Erwerb während Jahrhunderten nachgegangen waren, grundsätzlich ausgeschlossen. Dennoch gelang es einzelnen von ihnen immer wieder, mit den Fischern Grether Unterpacht- oder Gehilfenverträge auch für die deutsche Seite abzuschliessen. Dies erfolgte bis zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft problemlos. Bereits im Sommer 1933, also wenige Monate nach der Machtergreifung, verlangte das Bürgermeisteramt Wyhlen jedoch, dass inskünftig nur noch Personen fischereiberechtigt sein sollten, welche ihren Wohnsitz in Deutschland hätten. Die Abklärungen des Bezirksamts Lörrach ergaben, dass Fridolin Schmid aus Kaiseraugst im Besitz einer regulär gelösten Berufsfischerkarte war und zusammen mit Gottfried Grether rechtmässig auf dem Altrhein nördlich der ehemaligen Insel Gewert fischte.

Ende 1934 übertrugen die Fischer Grether die Pachtstrecke zwischen den beiden Kraftwerken Rheinfeldern und Augst-Wyhlen an zwei Hobbyfischer aus Wyhlen sowie an Fridolin Schmid und Albert Schauli aus Kaiseraugst. Diesmal machte das Bürgermeisteramt Wyhlen keine Einwendungen, da die Mitpächter aus der Schweiz «als rechtschaffene Fischer bekannt» seien. Sie durften ihrem Erwerb vom Boot aus mit Netz und Angel nachgehen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Bedeutung der Hobbyfischerei auch auf der deutschen Seite. Dies erforderte ebenfalls einen Ausgleich der Interessen mit den Berufsfischern. Die heutige Lösung unterscheidet sich beträchtlich von der schweizerischen Regelung: In Deutschland besteht kein generelles Freianglerrecht für jedermann. Innerhalb der Lose 18 und 19 (Rheinfeldern bis Grenzacher Horn) sind der Fischereiverein Grenzach-Wyhlen und der Angelsportverein Rheinfeldern Pächter; entsprechend ihrer Mitgliederzahl erhalten sie Anglerkarten, die zum Fischen mit allen erlaubten Anglergeräten berechtigen; Nichtmitglieder können bei einem staatlichen Amt eine solche beziehen. Daneben schliesst der Staat auch einen Pachtvertrag mit einem Berufsfischer ab; im Los 19 ist dies Erich Grether aus Grenzach. Er darf in diesem Abschnitt vom Boot aus mit Garnen und Reusen fischen – gegenwärtig allerdings bloss für den Privatgebrauch. Die Fische dürfen auf der deutschen Seite nämlich wegen der Qualität des Rheinwassers nicht in den Handel gebracht werden, wodurch diese Berufsfischerpacht vorläufig weitgehend illusorisch ist!<sup>160</sup>

## **Der Kampf um die Fischenz der Einwohner von Kaiseraugst**

In einem früheren Kapitel haben wir darauf hingewiesen, dass der aargauische Regierungsrat 1865 «das Recht der Einwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei (innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst) mit kleinern Garnen» durch öffentliche Urkunde anerkannte. Da schriftliche Belege dafür fehlten, begnügte er sich dabei auf die mündliche Aussage von sieben alten Männern, welche feierlich bezeugten, «dass die Einwohner hiesiger Gemeinde seit undenklichen Zeiten gemäss der mündlichen Tradition unserer Vorväter das Recht der Fischerei mit kleinen Garnen unbeanstandet ausübten»; dabei stellten sie die «kleinen Garne» ausdrücklich der Berechtigung, «mit grossen Garnen zu fischen», gegenüber, welche letztere der Rheingenossenschaft zustand. Nach diesem Zeugnis muss das damals bestätigte Recht mindestens ins 18. Jahrhundert, also in die österreichische Zeit, zurückgereicht haben. Der Gemeinderat liess die Fischenz nach der Einführung des Zivilgesetzbuches ins Grundbuch eintragen, und zwar zunächst als Dienstbarkeit, die an der betreffenden Rheinparzelle haftete, danach auf einem eigenen Blatt mit der Umschreibung<sup>161</sup>:

*«Dasselbe umfasst das Recht der Ortseinwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei mit kleinen Garnen innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst, gemäss Anerkennungsurkunde vom 27. Dezember 1865.»*

Die obigen Umschreibungen der Kaiseraugster Gemeindefischenz waren insofern ungenau, als sie zwei Fragen offenliessen:

1. Was bedeutet der Ausdruck «kleinere» oder «kleine Garne»?
2. Beinhaltet diese Fischenz auch ein Recht der Einwohner auf Fischfang mit der Angel?

Über diese beiden Probleme gehen die Meinungen zwischen dem Staat Aargau einerseits und der Gemeinde sowie den Fischern von Kaiseraugst seit bald hundert Jahren auseinander. 1984 wurde darüber eine vorläufige Einigung erzielt; der Konflikt kann aber jederzeit wieder aufbrechen, weil die heutige Regelung lediglich auf einem schriftlichen Zugeständnis des damaligen Finanzdirektors beruht, nicht aber rechtsverbindlich im Grundbuch eingetragen ist. Die Entstehung dieses Büchleins ist daher nicht zuletzt der Erwartung zu verdanken, die historische Erforschung sämtlicher verfügbaren Quellen möchte mehr Licht in diese Angelegenheit bringen. Ich möchte daher versuchen, die beiden Fragen in aller Ausführlichkeit zu beantworten.

### «Kleinere Garne»

Garne waren – wie früher ausgeführt<sup>162</sup> – Netze, die im Wasser gezogen, also bewegt wurden. «Grosse» Garne (Lachsgarne, Langgarne, Spreitgarne, Stanggarne u.a.) benützten die Fischer auf dem offenen Fluss, also vom Weidling aus. Mit «kleineren» oder «kleinen» Garnen dagegen fischte man vom Ufer aus. Dabei handelte es sich namentlich um die sogenannten «Bähren», vor allem um «Handbähren», sackartige Garne, welche an einem Eisenrahmen befestigt waren und an einer langen Stange durch das trübe Wasser gezogen wurden. Zu den Fangmethoden der «kleinern Garne» gehörte ferner das «Gnepfen»: Der Fischer legte eine Stange mit einem ebenfalls sackartigen «Gnepfigarn» waagrecht auf ein Dreibein und «gnepfte» es auf und ab, indem er es mit Schaukelbewegungen ins Wasser senkte und wieder hob.

Historisch gesehen, lässt sich das Recht der Einwohner von Kaiseraugst, mit «kleinern Garnen» oder eben mit Bähren zu fischen, nicht auf schriftliche Dokumente abstützen. Die Maienbriefe der Rheingenossen – auch das sogenannte «Maria Theresia-Recht» – erwähnen eine solche Berechtigung mit keinem Wort.

Im Gegenteil: Wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, schränkte die Obrigkeit das Fischereirecht der Nicht-Rheingenossen im Laufe der Zeit immer mehr auf die Anglerei ein. Im Maienbrief von 1587 steht immerhin noch klar, während des Nasen- und Blickenstrichs dürften nur die Rheingenossen mit Bähren fischen, *«und die es von alters zu thun und üblich hergebracht hätten»*. So ist es durchaus möglich, dass die Einwohner von Kaiseraugst (wie übrigens auch jene von Rheinfelden) ihr «Bähren-Recht» schon vor 1587 gewohnheitsrechtlich ausgeübt hatten und seinen Fortbestand durch alle Jahrhunderte gegenüber der Rheingenossenschaft durchsetzten. Damit besitzt es den gleichen Status wie die Salmenwaagen und die Fischweiden, die ebenfalls gegen die mächtige Vereinigung bis ins 20. Jahrhundert gerettet werden konnten.

Ich möchte also nochmals ausdrücklich betonen, dass sich das Recht, mit «kleinern Garnen» zu fischen, nicht auf Maria Theresia zurückführen lässt; vielmehr hat es sich als uraltes Gewohnheitsrecht *entgegen* den Bestimmungen im Maienbrief Maria Theresias halten können. Im Fricktal hat sich ein analoges «Bähren-Recht» nur noch in Rheinfelden und Kaisten erhalten; auch diese Gemeinden belegten dieses Gewohnheitsrecht 1865 lediglich mit dem Zeugnis alter Männer und erhielten ebenfalls die kantonale Anerkennung.

Die Berechtigung der Kaiseraugster, mittels der Handbähre zu fischen, war seit der Konzessionserteilung 1865 unbestritten. Sie wurde jedoch wegen der Stauung des Rheins durch das Kraftwerk Augst-Wyhlen 1912 illusorisch. Die künstliche Erhöhung des durchschnittlichen Wasserspiegels um etwa sieben

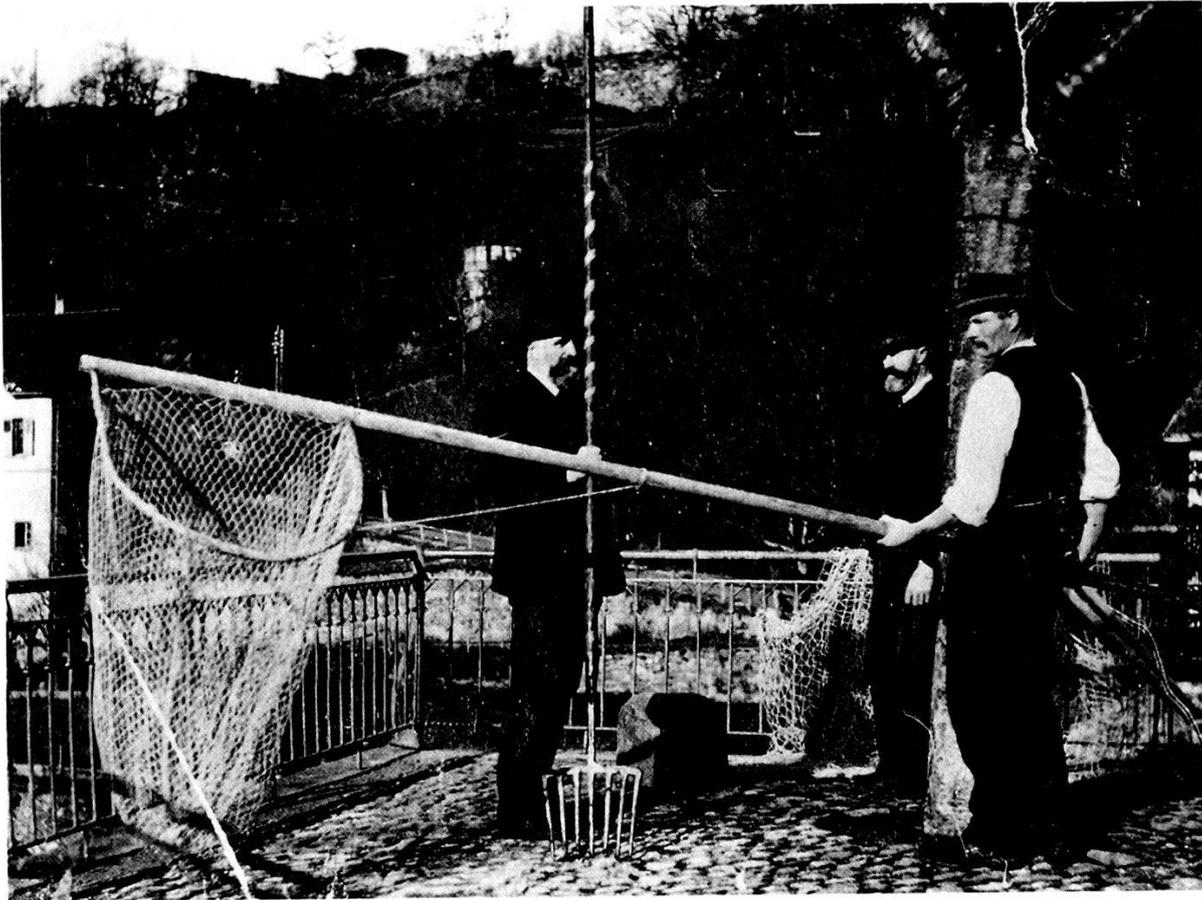


Abb. 43: Beispiel einer Handbähre: das «Schöpfgarn». Die Gebrüder Rueb und Sohn aus Kleinlaufenburg um 1906 mit alten Fischereigeräten. Am Geländer hängt ein Stanggarn. (Fotosammlung im Fricktaler Museum, Rheinfelden.)

Meter verunmöglichte nämlich das Fischen mit der Handbähre, einerseits weil das Wasser jetzt zu tief war, andererseits weil das Rheinbord nun zu steil und die Gefahr des Ausglitschens zu gross war. Die Kaiseraugster behielten sich daher mit der Erstellung von Stand- oder Galgenbähren; dabei handelte es sich um

*«am Ufer feststehende Einrichtungen, worauf ein drehbarer Kran sich befindet, mittelst demselben ein an Eisenstäben ausgespanntes Bährennetz von 3–4 Meter im Geviert auf einige Meter in den Rhein hinausgesetzt werden kann & dann mittelst Übersetzungs-Räder gehoben wird & so Fische gefangen werden können».*

Solche Galgenbähren gehören heute zum Bild der Rheinlandschaft in dieser Gegend.

Ab 1921 aber erhob sich von verschiedenen Seiten Opposition gegen diese neuen Fangvorrichtungen. Zunächst brachte das Elektrizitätswerk Basel den Stein ins Rollen. Dem Kraftwerk Augst-Wyhlen gehörte nämlich fast das

ganze Ufer innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst. In einer Eingabe an die aargauische Finanzdirektion erkundigte sich die Direktion nach den Rechtsgrundlagen einerseits für den Zugang, anderseits für den Bau von Galgenbähren auf fremdem Boden. Das Gutachten des kantonalen Fischereireferenten Schmid schien zunächst zu harmlosen Anträgen zu führen: Das Elektrizitätswerk habe den Zutritt der Angler und Bährenfischer zum Rheinufer durchgehend zu dulden, weil die Stauung den historischen Reckweg unter Wasser gesetzt hatte; in bezug auf die erstellten Galgenbähren der Staatspächter empfahl er die Erhebung einer bescheidenen Gebühr, um die Verjährung zu verhindern; inwieweit die Galgenbähren der Kaiseraugster Einwohner fischereirechtlich zulässig waren, liess er vorderhand offen.

Als aber 1922 die «Gesellschaft für Angelsportfischerei Basel & Umgebung» die Staatsfischenzen pachtete, betrachtete diese die privaten Galgenbähren der Kaiseraugster als Konkurrenz. Ihre Mitglieder fühlten sich in ihrem Ertrag geschädigt und steckten dies hinter den Polizeisoldaten Thut, welcher den Posten in Kaiseraugst betreute. Bei einem Augenschein stellte Thut fest, dass die Bährengarne eine Fläche von bis zu 12 Quadratmetern aufwiesen; ein Fischer hatte sogar Pfähle in den Boden gerammt und mit Holzläden eine Schutzwand errichtet, um auf diese Weise die Fische künstlich anzulocken, was eindeutig rechtswidrig war. Der Polizist meldete seine Beobachtungen nach Aarau und setzte damit die Mühlen der Verwaltung in Bewegung.

Unter dem 16. Juni 1923 reichte Fischereireferent Schmid ein weiteres Gutachten ein. Darin kam er zum Schluss, die Galgenbährennetze von zwölf Quadratmetern Fläche entsprächen nicht dem Begriff der «kleinern Garne». Das Netz der Handbähre messe nur «1½–2 Meter ins Geviert», also höchstens vier Quadratmeter. Dasselbe gelte für das «Gnepfigarn». Die neuen Galgenbähren würden somit eine Erweiterung der überlieferten und 1865 bestätigten Fischereiberechtigung bilden, und zwar sowohl von der Grösse der Garne als auch von der Tatsache her, dass dieselben das ganze Jahr hindurch bei Tag und Nacht betrieben werden könnten, während sich das Fischen mit der Handbähre und das Gnepfen nur bei trübem Wasser einigermaßen lohnten. Dieser Auffassung schloss sich die Finanzdirektion an, und sie wies den Gemeinderat Kaiseraugst an, die damals sieben, als widerrechtlich eingestufteten Galgenbähren bis zum 20. Juli 1923 entfernen zu lassen.

Gegen diese Verfügung protestierten sechs Galgenbesitzer postwendend, indem sie darauf hinwiesen, dass die Bedienung der Handbähre und das Gnepfen wegen des Staus technisch gar nicht mehr möglich sei. Der Gemeinderat schloss sich dieser Meinung an und verteidigte das altüberlieferte Fischereirecht der Einwohner von Kaiseraugst ebenfalls; es sei keine Erweiterung bisheriger Rechte beabsichtigt; den Freizeit-Fischern dürfe ihr Nebenerwerb aber nicht

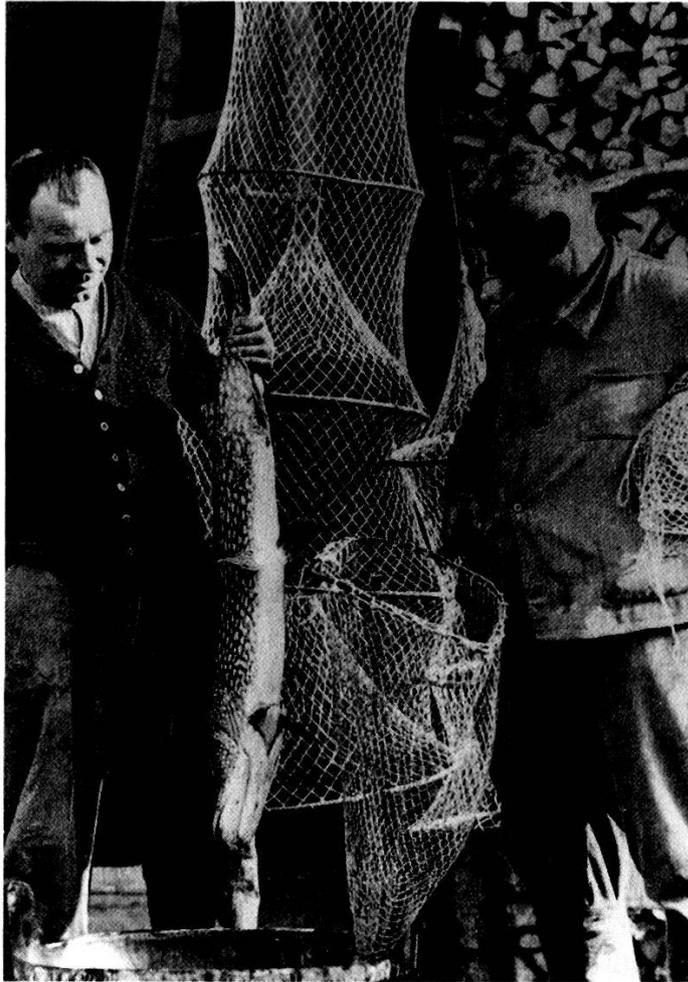


Abb. 44: Fritz Schmid, Wirt zur «Sonne», mit einem Schöpfbähren und Hans Burgunder mit einem frisch gefangenen Hecht. Im Hintergrund hängt eine Garnreuse. (Fotosammlung im Gemeindearchiv Kaiseraugst.)

geschmälert werden; zudem würden diese Galgenbähren nun schon seit 1910/11 unangefochten bestehen. Die Finanzdirektion gab aber nicht nach; sie hielt an ihrer Auffassung fest, es handle sich um eine rechtswidrige Ausdehnung des bisherigen Gewohnheitsrechts; daher seien bereits auch Beschwerden der Berufsfischer und der Fischenzpächter eingegangen und es wäre mit Schadenersatzforderungen an den Staat zu rechnen. Der Finanzdirektor deutete das Kaiseraugster Recht sogar noch restriktiver als sein ihm unterstellter Fischereireferent: selbst das «Gnepfigarn» wollte er bis zu einer Grösse von vier Quadratmetern nur dulden, aber «ohne Anerkennung eines Rechts». Die Galgenbähren aber müssten definitiv entfernt werden.

Drei Galgenbesitzer kamen dieser Anordnung aber nicht nach und fischten weiterhin mit der Standbähre. Sie wurden angezeigt und am 24. Oktober 1923 der Übertretung der aargauischen Fischereiverordnung für schuldig erklärt, mit 10 Franken gebüsst oder einem Tag Haft bestraft und zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt. Dasselbe Schicksal erlitt der Kaiseraugster Grossrat Ernst Frey. Das Bezirksgericht Rheinfelden folgte ausdrücklich

den Argumenten der Finanzdirektion, welche damit ihre Rechtsauffassung durchsetzte. Ein Verwaltungsgericht bestand damals noch nicht.

Ich bezweifle auch in diesem Fall, dass die heutige Rechtsprechung noch so urteilen würde. Der Unterschied zwischen «kleinern» und «grossen» Garnen lässt sich nämlich nicht durch quantitative Kriterien von Quadratmetern des Garnes und Metern der Stange ausdrücken. Wie erwähnt bezieht sich der Begriff «grosse Garne» auf den Fischfang auf dem offenen Rhein mit Hilfe von einem oder zwei Weidlingen, also auf den effizienteren Teil des Fischergewerbes; diesen behielt sich die Rheingenossenschaft 1865 vor. Die Begriffe «grosse» und «kleinere» Garne betreffen also qualitativ ganz unterschiedliche Fangmethoden, und aus dieser Sicht müssten auch Galgenbähren noch zu den «kleinern Garnen» gerechnet werden.

Die Gemeinde Kaiseraugst war nicht bereit, diese Entscheide widerstandslos hinzunehmen. Der Gemeinderat beauftragte den früher schon erwähnten Anwalt Peter Emil Isler, Ständerat, Aarau, mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens zu dieser Frage. Die Gemeindeversammlung nahm «mit einem Sturme der Entrüstung, welcher ... an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess», Kenntnis von dieser Angelegenheit. Eine Delegation sprach beim Finanzdirektor vor. Anlässlich eines Augenscheins an Ort und Stelle musste Regierungsrat Keller zugeben, dass das Fischen mit der Handbähre unmöglich geworden war; er gab sich konzilient und wollte erwägen, ob eine Ausnahme mit beschränkter Garngrösse und gegen eine bescheidene Gebühr möglich wäre.

Im übrigen wies der Finanzdirektor die Gemeindevertreter ausdrücklich darauf hin, dass sie für einen allfälligen Verlust durch den Stau bei den Inhabern des Kraftwerks Augst-Wyhlen Schadenersatz fordern müssten. Diesen Versuch startete der Gemeinderat denn auch innert der gesetzten Jahresfrist seit der Erlassung des staatlichen Verbotes. Die Gemeindeversammlung bestellte eine «Kommission von fünf fachkundigen Männern, um den Wert des entgangenen Fischerei-Rechtes auszumitteln».

Diese Kommission legte ihr Gutachten unter dem 31. März 1924 vor. Sie ging davon aus, dass 35 Einwohner, meist Fabrikarbeiter und Landwirte, vom Recht der Bährenfischerei Gebrauch gemacht hatten, vorwiegend für die Eigenversorgung, selten zum Verkauf. Nahm man an, der durchschnittliche Jahresertrag jedes Bährenfischers habe Fr. 100.– betragen, ergab sich ein Einkommensausfall von jährlich Fr. 3 500.–, kapitalisiert zu 5% folglich ein Schaden von Fr. 70 000.–. Die Gemeindeverwaltung machte zusätzlich Fr. 60.– für entgangene Einnahmen für Fischerkarten und damit einen Kapitalverlust von Fr. 1 200.– geltend.

Das Elektrizitätswerk Basel lehnte diese Forderung als «geradezu phantastisch» ab; die genannte Summe sei höher, als das Kraftwerk an sämtliche

Privatfischereibesitzer zusammen für den Ausfall im Lachsfang bezahlt habe! Im übrigen sehe man in Basel nicht ein, weshalb das EW für ein Verbot des Staates bezahlen sollte. Auf Vermittlung der Finanzdirektion erklärte sich das Kraftwerk Augst-Wyhlen dann bereit, die Gemeinde Kaiseraugst «ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht» mit einer einmaligen Abfindung von Fr. 4 000.– zu entschädigen.

Die Gemeinde gab sich mit diesem Angebot nicht zufrieden. Da es mit den Verhandlungen aber nicht vorwärtsging und der Gemeinderat eine Verjährung befürchtete, beauftragte er einen Anwalt, die Betreibung gegen das Elektrizitätswerk Basel einzuleiten. Dies brachte Bewegung in die ganze Angelegenheit. Doch schienen gütliche Verhandlungen vorerst zu keinem befriedigenden Ergebnis zu führen. Vor Friedensrichteramt erfuhren die Vertreter der Gemeinde, dass ihre Forderung als übersetzt gelte und ein Schaden in dieser Höhe kaum nachgewiesen werden könnte; ein Prozess wäre zu riskant. Die Gemeindeversammlung setzte ihre Forderung daher auf Fr. 20 000.–, später auf Fr. 15 000.– herunter, allerdings ohne Abtretung der Gemeindefischerei. Das EW bot hierauf als äusserste Offerte Fr. 7 500.–.

In Kaiseraugst gingen die Wogen der Diskussionen im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen hoch. Schliesslich setzte sich hier eine letzte Reduktion auf Fr. 10 000.– durch. Aus Gründen des Präjudizes ging das EW nicht über die angebotenen Fr. 7 500.– hinaus, doch liess die Direktion durchblicken, das EW könnte noch Fr. 2 500.– an die Sanierung des Badeplatzes bezahlen!

Damit verlagerte sich das Thema auf das Freiluftbad, welches die einen Bürger ablehnten, weil die «Auswüchse und moralischen Defekte» unter den Strandbadbesuchern die «heutige Sittlichkeit und Kindererziehung stark gefährden würden», während andere die «neuzeitliche Nacktkultur als zeitgemässes modernes Sportwesen» beurteilten! Die Thematik hatte sich von der Fischerei auf die moralische Beurteilung des Badens verschoben.

Der Gemeinderat fand letztlich aber doch eine Mehrheit in der Gemeindeversammlung. Nach Erledigung einiger formaljuristischer Spitzfindigkeiten mit erneuten Prozessdrohungen konnte der Vertrag im April 1927 endlich unterzeichnet werden. Der Betrag von Fr. 10 000.– als Entschädigung für Fischerei und Badeplatz ging noch im gleichen Monat ein. Er wurde zur Amortisation der Bauschulden auf dem Schulhaus verwendet<sup>163</sup>!

Noch bleibt folgendes nachzutragen: Das Verbot von Galgenbähren bezog sich lediglich auf die Fischerei zugunsten der Ortseinwohner von Kaiseraugst, nicht aber auf die Berechtigung der Staatspächter, solche Galgenbähren zu errichten. Diese dürfen sowohl mit «grossen» als auch mit «kleinern» Garnen fischen. Aus diesem Grund liess sich schon 1924 Karl August Schmid von

Kaiseraugst von der «Gesellschaft für Angelsportfischerei Basel & Umgebung» als damaliger Staatspächterin die Bewilligung für die Weiternutzung seines Galgenbährens erteilen, allerdings gegen eine Gebühr. Auch die Finanzdirektion scheint in der Folge einige Nachsicht geübt zu haben; denn sie erklärte sich bereit, den betreffenden Fischern die weitere Benützung der Galgen gegen Entrichtung einer bescheidenen Gebühr auf Zusehen hin zu gestatten. So haben sich im Bereich Kaiseraugst bis heute doch drei Fischergalgen erhalten.

### *Die Angelfischerei*

Die Anerkennungsurkunde des Regierungsrates von 1865, in welcher die Kaiseraugster Gemeindefischerei umschrieben wird, ist bekanntlich nur die Rede von «kleinern Garnen», kein Wort aber von einem Anglerrecht. Dasselbe gilt für Rheinfeld, wo statt von «kleinen Garnen» ausdrücklich von der «Bähre» die Rede ist. Die alten Männer von Kaiseraugst, welche damals das überlieferte Recht feierlich bezeugten, sprachen ebenfalls nur von «kleinen Garnen». Nahmen sie an, das Anglerrecht sei selbstverständlich?

In Rheinfeld war die Rechtslage ähnlich: Die dortigen Zeugen bestätigten zwar das Recht auf Bähre *und* Angel; trotzdem nahm der Regierungsrat in seiner Anerkennungsurkunde nur die Bährenfischerei auf; der Finanzdirektor begründete dies wörtlich wie folgt:

*«Was nun das Fischen mittelst der Angel betrifft, so bedarf dasselbe keiner besondern Anerkennung, weil es im Rhein gesetzlich erlaubt ist.»*<sup>164</sup>

Blicken wir zurück in die Geschichte des Anglerrechts innerhalb des Rheingenossenbezirks: Der älteste erhaltene Maienbrief hielt 1587 in seiner zweiten Ergänzungsvorschrift fest, während des Nasen- und Blickenstrichs dürfe

*«ausserhalb gemeiner Fischer und Waydgenossen und die es von alters zu thun und üblich hergebracht hätten, sonst niemand anderer ... an den Gestaadten Rheins mit Blümel- oder Zopfbehren, ausgenommen der Angel, fischen, bey Straf fünfzehn Schilling».*

1666 verwarnte das Rheingericht einige Nicht-Rheingenossen von Wyhlen, weil sie unrechtmässig auf offenem Rhein gefischt hatten; sie seien «nicht mehr zu tun befugt, als *mit dem Angel* zu fischen».

Kaiserin Maria Theresia schränkte die Vorschrift von 1587 ein und hielt in ihrem vielzitierten Maienbrief von 1767 in Artikel 16 fest:

*«Solle keiner, der nicht ein Rheingenoss ist, er sey fremd oder einheimisch, am Gestaad des Rheins zu fischen erlaubt sein, ausgenommen mit Angel».* Die «Neue Ordnung» von 1808 erklärte schliesslich unter Paragraph 35 kurz und bündig:

*«Wer nicht Rheingenosse ist, dem ist es nicht erlaubt, ausser am Ufer mit Angeln zu fischen.»*

Damit machen alle drei Maienbriefe und die Rechtsprechung des Maiengerichts klar, dass das Angeln vom Ufer aus für Nicht-Rheingenossen – und damit für jedermann – generell frei war. Für dieses Anglerrecht wurden keinerlei Einschränkungen gemacht; es galt das ganze Jahr hindurch, tags und nachts; alle nicht ausdrücklich verbotenen Geräte waren zugelassen, und auch die Zahl der Angelruten war nicht beschränkt. Dies galt wohlverstanden für das ganze Rheingenossengebiet an beiden Ufern, nicht nur für Kaiseraugst und Rheinfelden, sondern auch für Möhlin-Riburg, Wallbach, Mumpf, Stein und die badischen Orte. Wenn sich die Kaiseraugster heute noch auf Maria Theresia berufen, so tun sie das mit Bezug auf die Freianglerei zu Recht.

1862 erliess der Kanton Aargau sein erstes Fischereigesetz und hielt darin unter § 9.3 fest:

*«Der Gebrauch der fliegenden Angeln in dem Hallwilersee, dem Rhein, der Aare, der Reuss und der Limmat ist auch dem Nichtpächter gestattet.»*

Dieses Gesetz hob die «Neue Ordnung» von 1808, die ja einen Staatsvertrag mit dem Grossherzogtum Baden darstellte, nicht auf. Auch die Rheingenossenschaft bestand weiter; die aargauische Regierung bestätigte 1865 auch deren Rechte vollumfänglich.

Unter diesen Voraussetzungen wird klar, weshalb die regierungsrätlichen Urkunden das Anglerrecht nicht enthielten. Sowohl für die federführende Finanzdirektion als auch für die Regierung stand die Freianglerei gar nicht zur Diskussion, und auch Rheinfelden, welches das Anglerrecht ausdrücklich verlangt hatte, begnügte sich mit der Anerkennung des Bährenrechts. Die übrigen Uferdörfer zwischen der Säckinger Brücke und der Ergolzmündung stellten gar kein entsprechendes Anerkennungs-gesuch und erhielten daher auch keine entsprechenden Urkunden, doch haben ihre Bewohner zweifellos weiterhin geangelt wie vor dem Erlass des Fischereigesetzes.

Als die Gemeinde Kaiseraugst ab 1899 Fischerkarten an ihre Einwohner abgab, erwähnte sie folgerichtig nur das Fischen mit kleinen Garnen; für das Freianglerrecht galten die kantonalen Ausweise. Damit der einzelne Fischer nun aber nicht zwei Karten lösen musste, anerkannte die Finanzdirektion den Kaiseraugster Ausweis vorderhand sowohl für die Bähren- als auch für die Angelfischerei; die Gemeindeganzlei sandte daher alljährlich eine Liste mit den Namen der Inhaber nach Aarau. Auch nachdem das Rheingenossenrecht an den Staat übergegangen war und dieser die fragliche Strecke verpachtete, änderte sich an der Praxis der Freianglerei nichts. Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts war sie nach wie vor das ganze Jahr hindurch gestattet, tags und nachts, mit allen nicht verbotenen Geräten und auch mit mehreren Ruten.

Noch 1952 erinnerte sich Albert Schauli, der damalige Vertrauensmann des kantonalen Fischereiaufsehers, dass «während des ganzen Winters mit Blut auf Alet gefischt» wurde.

Die Sachlage änderte sich erst grundlegend, als der Regierungsrat am 18. August 1913 seine «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei» erliess. Damals definierte er die Freiangelerei in den §§ 20–24 erstmals:

*«§ 21 Zum Fischen darf nur die fliegende Angel verwendet werden. Als solche ist zu verstehen die von Hand geführte Fischrute mit Schnur und auf dem Wasser treibendem Kork, mit mindestens 10 Gramm schwerem Blei, einfacher Angel ohne natürliche Fischchen oder künstlichem Köder.*

*Es darf nur vom Ufer aus und nur von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr gefischt werden.*

*§ 22 Dem Freiangler ist verboten, die Fische durch Anfüttern, d.h. Streuen oder Legen von Köder und Futter, anzulocken.*

*§ 23 Vom Freiangeln sind ausgeschlossen:*

*1. Kinder unter 12 Jahren.*

*2. Diejenigen, denen die Fischereiberechtigung gerichtlich entzogen ist (Art. 32 des Bundesgesetzes).*

*§ 24 Wer die Freiangel-Fischerei ausüben will, hat sich beim Bezirksamt durch ein Zeugnis der Wohnortsbehörde über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen.*

*Das Bezirksamt verabfolgt ihm als Ausweis eine für je ein Kalenderjahr gültige Fischerkarte gegen Erlag einer mässigen Kanzleigebühr.»*

Die beim Bezirksamt zu lösende Fischerkarte galt zudem nur in den Monaten Februar und von Mai bis Oktober, unter gewissen Bedingungen auch im März und April. Diese Bestimmungen verschärfte die Regierung mit Beschluss vom 28. Februar 1924 leicht<sup>165</sup>.

Obwohl in § 27 ausdrücklich stand, dass die Angelfischerei im Rhein für Eigentümer und Pächter von Fischereirechten während des ganzen Jahres zulässig sei, anerkannte die kantonale Verwaltung dessen Anwendung in Kaiseraugst nicht.

Bei diesen Vorschriften handelte es sich nun nicht einfach um polizeiliche Massnahmen zum Schutze der Fischfauna; deshalb galten sie für die Staatspächter nicht. Für die Bewohner der ehemaligen Rheingenossenorte bedeuteten sie jedoch drastische Eingriffe in ihre altüberlieferten privaten Rechte. Insbesondere das Verbot mehrerer und mehrfacher Angeln sowie jenes von Köderfischchen und künstlichem Köder, ebenso die Untersagung der Nacht- und Winterfischerei bedeuteten eine eigentliche materielle Enteignung. Ich bezweifle daher, ob der Regierungsrat überhaupt befugt war, für Privatfi-

schenzen derartige Einschränkungen zu erlassen und ob nicht vielmehr der Grosse Rat ein formelles Enteignungsverfahren mit entsprechenden Entschädigungen hätte beschliessen müssen.

Unbestritten ist, dass der Kanton für seine eigenen Fischenzen solche Vorschriften einführen durfte; auf der Rheinstrecke zwischen der Säckinger Brücke und der Ergolzmündung war der Kanton jedoch lediglich Rechtsnachfolger der Rheingenossenschaft und musste als solcher alle tatsächlich bestehenden Parallel- oder Konkurrenzrechte respektieren. Für die Ufergemeinden war es schwierig, dies gerichtlich durchzusetzen, weil sie 1865 keine speziellen Anerkennungsurkunden ihrer Anglerrechte erhalten hatten. Lediglich Rheinfelden und Kaiseraugst konnten wenigstens versuchen, aus ihren staatlich garantierten Bähnenrechten eine erweiterte Anglerberechtigung abzuleiten, eine Argumentation, die aber streng juristisch kaum zu halten war.

Es kam denn auch prompt zu den ersten Konflikten mit Fischern von Kaiseraugst: Im letzten Jahr des Ersten Weltkrieges hielt die Grenzbewachung den Carl August Schmid, Fischer und Coiffeur, beim Fischen auf dem offenen Rhein an; dieser wies eine sehr allgemein gefasste Fischerkarte des Gemeinderats Kaiseraugst vor, welche beschlagnahmt wurde; die Heerespolizei verbot ihm die Benützung seines Bootes und kettete dasselbe mit einem Schloss am Ufer an. Die Finanzdirektion hatte offenbar mitgeteilt, Schmid stehe nur das Recht der «kleinen Garne» und das allgemeine Freianglerrecht zu.

Diese Einschränkung des Anglerrechts scheint damals in Kaiseraugst – auch unter dem Eindruck der Lebensmittelknappheit – grossen Unmut ausgelöst zu haben. Dieser Unmut wurde noch verstärkt durch die Tatsache, dass Ochsenwirt Schmid in Rheinfelden, der Unterpächter des dortigen Reviers, der Sohn des kantonalen Fischereiaufsehers war! Carl August Schmid gab dieser Verärgerung in einem gehässigen Brief an den Finanzdirektor Ausdruck und verlangte eine «Spezialfischerkarte» zum Fischen mit natürlichen oder künstlichen Ködern «nur vom Ufer aus», was die kantonale Verwaltung unter Hinweis auf die Verordnung von 1913 klar ablehnte.

Die nächsten Meinungsverschiedenheiten folgten nach der Verschärfung der Vollziehungsverordnung von 1924: Die Finanzdirektion anerkannte die Kaiseraugster Fischerkarte fortan nur noch für die «kleinen Garne» und verlangte für die Freianglerei den kantonalen Ausweis. Erst 1934 entschloss man sich in Aarau erneut zur Vereinfachung des administrativen Aufwands. Die Finanzdirektion vereinigte die beiden Karten zu einem einzigen Ausweis mit folgendem Wortlaut:

*«Dieses Patent berechtigt den vorgenannten Inhaber zur Ausübung der Fischerei im Rhein, soweit der Gemeindebann Kaiseraugst reicht, schweizeri-*

*scherseits: Den Ortseinwohnern von Kaiseraugst steht das Recht zu, vom Ufer aus mit kleinen Garnen und Bähren und der fliegenden Angel, nicht aber mit Zugnetzen und Setzangeln, zu fischen.»*

Ab 1930 scheint eine Entspannung eingetreten zu sein, nachdem die Basler Gesellschaft für Angelsport-Fischerei als Pächterin ausgeschieden war und Fritz Schmid, Hotelier zum «Ochsen», Rheinfeldern, das Revier allein zur Pacht übernommen hatte. Auch war ein anderer Polizist im Dorf, Polizeigefreiter Wiederkehr. Von ihm ist ein Bericht aus dem Jahr 1952 erhalten, in welchem er sich erinnerte, dass die Verwendung von Setzangeln um 1935 – entgegen dem obigen Patent – gang und gäbe war. Auf Reklamationen Wiederkehrs hätten ihm die Fischer erklärt, «es sei immer so gefischt worden». Da der Pächter Fritz Schmid dies duldet, ja sogar den Polizisten aufforderte, er «solle die Sache ruhen lassen», habe damals «niemand ernstlich etwas unternommen».

Aus dem Jahr 1936 liegt dann eine von 31 Mitgliedern der «Fischergilde von Kaiseraugst» unterzeichnete Eingabe an die Finanzdirektion vor. Darin beklagten sie die allgemeine Verschlammung der Rheinufer und den zunehmenden Verkehr der Grossschiffahrt und der Motorboote, zumal an Wochenenden. Mit der «Zäpflifischerei» fange man kaum noch einige Fischchen, so dass die Bittsteller ein Entgegenkommen der Oberbehörde erwarteten: Diese möge das Fischen mit Schwerblei, also mit Setzangeln, nun offiziell bewilligen. Der Berufsfischer Albert Schauli unterstützte dieses Begehren in einem weiteren Schreiben, in welchem er erklärte, nur mit dem Schwerblei könne die Angel über die gestaute Halde in das natürliche Flussbett gelangen. Auch Pächter Schmid erklärte unterschriftlich sein Einverständnis dazu.

Die Finanzdirektion scheint diesem Begehren stattgegeben zu haben. Denn die Gemeindkanzlei Kaiseraugst gab den interessierten Einwohnern fortan die vom Kanton gedruckte «Fischerei-Gastkarte für Rheinfischnenzen» ab, welche den Gebrauch sämtlicher gesetzlich erlaubten Angelarten gestattete; «er darf jedoch nicht mehr als eine Schnur ins Wasser bringen, und es dürfen an einer Schnur nicht mehr als 5 Angeln befestigt sein.»

Der ganze Problemkomplex wurde erst 1952 wieder aufgerollt. Das Amt für Jagd und Fischerei bereitete damals die Neuverpachtung der Staatsfischenzen vor und wollte den Inhalt des Kaiseraugster Rechts klären.

Das Ergebnis war für die Angler von Kaiseraugst zunächst negativ. Die Finanzdirektion wollte nur noch die allgemeine Freiangelerei mit den oben aufgezählten Einschränkungen dulden. Die Verwendung von Köderfischchen und künstlichem Köder (Löffel, Spinner, Wobbler) verbot sie ausdrücklich, letztere weil sie gar keine historischen Fanggeräte darstellten, sondern erst

seit wenigen Jahrzehnten im Gebrauch seien. Auch das Setzblei mit mehreren Angeln an einer Schnur wurde nicht mehr bewilligt. Die Oberbehörde verfügte daher, anstelle der «Fischerei-Gastkarte» die «Freianglerkarte für Eigenfischenzen» zu verwenden, welche lediglich eine Rute mit Schnur mit einfachem Angel und untergetauchtem natürlichen Köder (ausgenommen Köderfischchen) zuliess. Als einziges Zugeständnis gewährte sie den Fischfang während des ganzen Jahres.

In Kaiseraugst gab man sich aber nicht damit zufrieden. Als jedoch auch der alte Fischer Albert Schauli, der geheime Informant des kantonalen Fischereiaufsehers, bestätigte, das Setzblei mit bis zu drei Angeln sei seit über dreissig Jahren gebräuchlich, musste man in Aarau einsehen, dass dies nicht mehr rückgängig zu machen war. Die Gemeinde gab daher weiterhin die Fischerei-Gastkarte mit dem erweiterten Anglerrecht aus.

Die nächste Runde im Seilziehen zwischen Gemeinde und Kanton läutete wiederum die Finanzdirektion ein: 1974 sandte sie den Kaiseraugstern anstelle der bisherigen «Fischerei-Gastkarte» kurzerhand die «Freianglerkarte für Eigenfischenzen» mit allen bekannten Einschränkungen zu. Die Fischer protestierten sofort dagegen, «dass man die kleinen Rechte, die wir noch besitzen, einfach abklemmen will». Auch der Gemeinderat schrieb nach Aarau, man könne nicht verstehen, «wieso das seit Jahrzehnten bestehende Fischereirecht plötzlich derart eingeschränkt werden könne»; bisher sei es doch in dieser Privatfischerei erlaubt gewesen, das ganze Jahr hindurch und mit allen gesetzlich erlaubten Geräten zu angeln.

In den folgenden Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat und dem kantonalen Fischereiaufseher erreichten die Kaiseraugster lediglich, dass sie fortan eigene Fischer-Karten drucken und das ganze Jahr hindurch fischen durften. Alle Fanggeräte ausser dem Bähren und der fliegenden Angel wurden verboten. Doch der Gemeinderat erkannte die drastischen Einschränkungen gegenüber der traditionellen Anglerei offenbar nicht; er zeigte sich befriedigt und schlug sogar vor, «die Bestätigung des Gemeindefischereirechts» als Anlass für eine «würdig schlichte Feier im Bürgerkeller von Kaiseraugst» zu nehmen, zusammen mit Regierungsrat Leo Weber als «kantonalem Fischereidirektor» und den Mitarbeitern des Amtes für Jagd und Fischerei.

Der Gemeinderat hatte die Rechnung jedoch ohne die Fischer gemacht. Diese teilten die Euphorie der örtlichen Behörde in keiner Weise. Man stiess sich an der Einschränkung der Fanggeräte, aber auch daran, dass Kinder unter zwölf Jahren plötzlich nicht mehr sollten fischen dürfen. Als die neue Fischer-Karte «wiederholt zu unliebsamen Reibereien zwischen Fischern und Angehörigen des Grenzwachtkorps» führte, entstand Ende 1976 eine eigentliche Volksbewegung in Kaiseraugst. Die folgende Petition wurde aufgesetzt und in kurzer Zeit von 120 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet:

*«Die unten stehenden Fischer und Einwohner von Kaiseraugst bezeugen mit ihrer Unterschrift, dass sie nicht willens sind, sich die alt überlieferten Fischereirechte beschneiden zu lassen, und ersuchen den Gemeinderat dringend, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, damit diese Rechte gewahrt werden können.»*

Aus dieser Grundwelle der Begeisterung entstand auch der Plan, die örtlichen Fischer formell zu organisieren. Am 23. Juni 1977 erfolgte die Gründung eines Vereins, welcher sich den historischen Namen «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» zulegte, obwohl sie sich natürlich nicht als Rechtsnachfolgerin der 1879 aufgehobenen Vereinigung gleichen Namens verstand. Die Statuten nennen als wesentliche Ziele die Wahrung der Fischereirechte, insbesondere des Maria-Theresia-Rechts, dann aber auch den Schutz und die Beobachtung des Rheins und seiner Ufer, die Erforschung der historischen Fischerei sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und dem Fischereiverein Rheinfeldern und Umgebung<sup>166</sup>.

So war von der Basis her ein politischer Druck auf den Gemeinderat entstanden, erneut zu handeln. Der hierauf einsetzende Briefwechsel mit dem kantonalen Fischereiaufseher liess aber deutlich spüren, dass es der örtlichen Behörde äusserst peinlich war, die Angelegenheit wieder aufzurühren. Sie konnte sich dem Druck von unten jedoch umso weniger entziehen, als einige Zeit zuvor ein neues, gewichtiges Argument aufgetaucht war. Die Presse hatte nämlich berichtet, den Rheinfeldern seien die alten «Maria-Theresia-Rechte» vom Kanton feierlich erneuert und bestätigt worden.

Tatsächlich war Regierungsrat Jörg Ursprung, Vorsteher des Baudepartements, am 7. Februar 1975 «mit beinahe mittelalterlichem Pomp» in Rheinfeldern eingezogen und dort vom Stadtrat mit einem Herold empfangen worden. Nach einigen feierlichen Zeremonien hatte Ursprung in einer humoristischen Ansprache erklärt, der Regierungsrat wolle nun mit Rheinfeldern und seinen Fischern einen «ewigen Frieden» schliessen. Im bisherigen Konflikt wolle man Gnade vor Recht walten lassen, d.h. den kaiserlichen Erlass Maria Theresias über ein modernes Regierungsdekret stellen, was im Jahr der Frau besonders leicht falle<sup>167</sup>! Er überreichte den 36 Galgenbähnenbesitzern je eine kleine, dem Stadtrat aber eine grössere, mit Heimatstilmotiven geschmückte Urkunde, in welcher er in pseudohistorischem Deutsch die von Kaiserin Maria Theresia verliehenen Rechte bestätigte. Danach wurde der Akt im Schalander des Salmenbräu bei einem «Braumeister-Imbiss und einem guten Mass Bier» feucht-fröhlich gefeiert.

Um den Charakter dieses Dokuments aufzuzeigen, drucken wir den Text hier vollumfänglich ab:

«Gestützt auf den allermächtigsten Erlass und in völliger Übereinstimmung mit Unserer kaiserlichen Vorgängerin haben Wir,

GEORG I. URSPRUNG

XXVI. BAUDIREKTOR seit MARIA THERESIA

von Gottes Gnaden Römische Kaiserin und gefürstete Gräfin zu Habsburg, Herrscherin des Fricktals und der Stadt Rheinfelden, in Ansehung dessen – dass Uns das dominium Rheni oder die Beherrschung des Rheins in Unserem Gebiet ohnwidernsprechlich und allein zustehet, mithin was auf und ab mit Gelegenheit des Rheins daselben passieret, Uns zu untersuchen und zu entscheiden privative zugehoret;

– dass dergestalten Nutzung des Wassers dem kaiserlichen Sinne weit mehr gefallet als das hineingeben von Wärme und überflüssigem Zeug, dass selbst noch der Weissfisch krepieret;

– dass Wir, nicht anders als Unsere Erlauchte Vorgängerin, altehrwürdiges Brauchtum und zünftiges Fischen, zumalen wenn es sich abspielt am Ufer des Rheins mit bewährten Geräten, zu erhalten und zu fördern ganz willig und gesonnen sind;

ERWOGEN UND ANGEORDNET

1. Die Privilegien und Freiheitsarticulen der Schiffsleut und Fischer zu Rheinfelden werden dem kaiserlichen Sinne gemäss

ANERKANNT UND GEFOERDERT

2. Den getreuen Mit-Nachfolgern in der kaiserlichen Herrschaft, der hohen Stadtregierung von Rheinfelden wird Aufsicht und Pflege obgenannter Privilegien

ANVERTRAUT

Gegeben zu Aarau und Rheinfelden am 7. Februar des Jahres 1775»

Es versteht sich von selbst, dass man die Geschehnisse in Rheinfelden von Kaiseraugst aus mit wachen Augen verfolgte. Sie weckten den Wunsch, gleich behandelt zu werden. So erkundigte sich der Gemeinderat bei der Rheinfelder Polizei, wie die Fischereikontrolle dort praktisch funktioniere, und er erhielt zu seinem Erstaunen die Antwort, in Rheinfelden seien sämtliche Anglergeräte einschliesslich der Setzangel bewilligt und auch das Fischen mit mehreren Ruten werde toleriert; bei den Kontrollen der Kantonspolizei würden lediglich die Fischer-Karten überprüft. Dass zudem in Rheinfelden die privaten Galgenbähren, die in Kaiseraugst seit 1923 generell verboten waren, mit Garnen von unbegrenzter Grösse zugelassen waren, stand vor aller Augen.

Fortan besass das Argument der Gleichstellung mit dem Nachbarstädtchen erste Priorität in den Eingaben nach Aarau. Die Fischer stellten sich auf den Standpunkt, Kaiseraugst habe von Maria Theresia die gleichen Privilegien erhalten wie Rheinfelden, was der kantonale Fischereiaufseher vehement

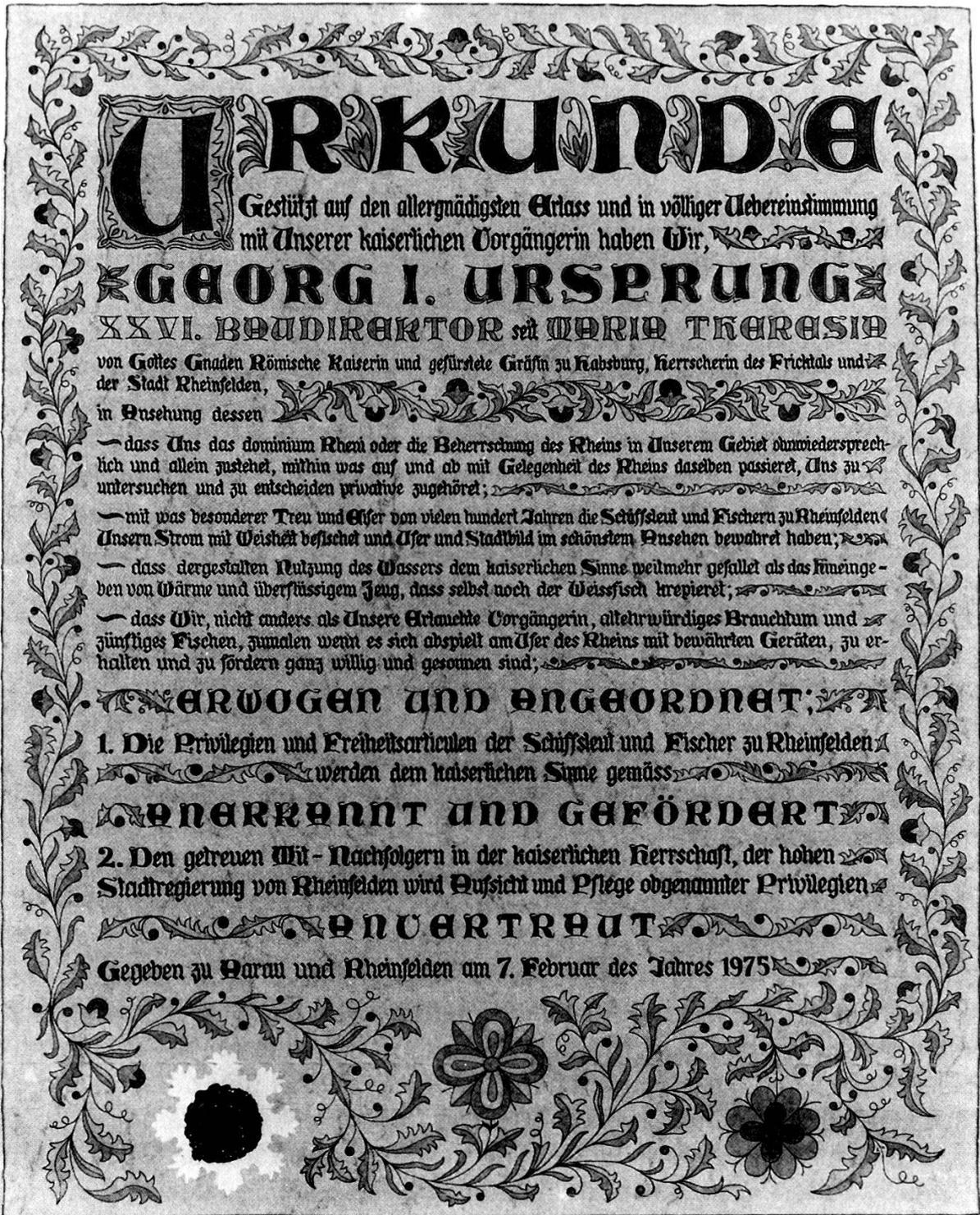


Abb. 45: Die Pseudo-Urkunde, welche Regierungsrat Ursprung den Eigentümern von Galgenbähren in Rheinfelden 1975 überreichte. (Fricktaler Museum, Rheinfelden.)

bestritt. Es drängt sich daher auf, dass wir hier die Fischereiberechtigung der Einwohner von Rheinfeldern historisch genauer unter die Lupe nehmen.

Die juristische Grundlage der geltenden Fischereiberechtigungen in Rheinfeldern bilden noch heute die Anerkennungsurkunden des aargauischen Regierungsrates von 1865. Darin steht wörtlich:

*«Das Recht der Ortseinwohner von Rheinfeldern zur Ausübung der Fischerei unter- und oberhalb der Stadt mit der Bähre ... wird hiemit anerkannt.»*

Wie wir uns erinnern, hatte es für Kaiseraugst geheissen:

*«Das Recht der Einwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei im Rhein (innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst) mit kleinern Garnen ... wird hiemit anerkannt.»<sup>168</sup>*

Die unterschiedlichen Formulierungen «mit der Bähre» bzw. «mit kleinern Garnen» beruhten lediglich auf dem konkreten Sprachgebrauch der als Zeugen angerufenen alten Männer und wollten keine juristische Differenzierung ausdrücken. Gemeint war dasselbe: die Benützung der Handbähre oder des Gnepfigarns. Wie in Kaiseraugst ging dieses «Bähren-Recht» nicht auf die Maienbriefe (u.a. Kaiserin Maria Theresia) zurück, sondern bildete uraltes Gewohnheitsrecht, das durch die späteren Privilegien der historischen Rheingenossenschaft nicht verdrängt werden konnte<sup>169</sup>.

Auch für Rheinfeldern suchen wir in der Anerkennungsurkunde vergeblich nach einem Anglerrecht. Ein solches wurde vom Regierungsrat 1865 explizit nicht aufgenommen, weil es gemäss Fischereigesetz von 1862 ohnehin gelte<sup>170</sup>. Historisch lässt sich das allgemeine Anglerrecht (mit allen erlaubten Geräten) für Rheinfeldern wie für alle Uferorte im ehemaligen Rheingenossenbezirk auf die Maienbriefe (also auch auf Maria Theresia) zurückführen.

Das Ergebnis ist eindeutig: Die Wurzeln der Fischenzen der Einwohner von Kaiseraugst und Rheinfeldern sind dieselben; die Rechtslage in bezug auf das Fischen mit Bähren oder Angeln ist absolut identisch. Die beiden Gemeinden wurden jedoch seit etwa 1920 von der kantonalen Fischereiverwaltung nicht mehr gleich behandelt. Für die städtischen Rheinfelder wurden die Fischereiberechtigungen weit, für die ländlichen Kaiseraugster eng ausgelegt. Im Stadtarchiv von Rheinfeldern liessen sich daher keine Hinweise für Konflikte und Auseinandersetzungen wie in Kaiseraugst finden. Auch Alt-Zunftmeister Fritz Fleig erinnert sich nicht an irgendwelche Probleme wegen des Anglerrechts. Die städtischen Fischer waren längst in der Fischerzunft organisiert, und es ist zu vermuten, dass Rheinfeldern in Aarau über mehr politisches Gewicht verfügte.

Es kam dann aus einem ganz andern Grund zu einem heftigen Konflikt mit «Aarau»: Am 3. Juli 1973 verabschiedete der Grosse Rat einen neuen «Tarif über die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Gewässer». Das



Abb. 46: Galgenbähren am Rheinufer oberhalb der Rheinfelder Brücke. (Foto Beat Zimmermann, Rheinfelden.)

Baudepartement überprüfte hierauf sämtliche Bauten, welche den wasserbaupolizeilichen Vorschriften unterstellt waren. Bei den Galgenbähren ging es namentlich darum abzuklären, ob aus den ursprünglichen Fischereieinrichtungen Wochenendhäuschen geworden waren.

Als die Eigentümer der etwa 17 privaten Galgenbähren Rheinfeldens im Herbst 1973 die neuen Bewilligungen erhielten, erhob sich ein Sturm der Entrüstung. Das Baudepartement hatte zu den gedruckten Vorschriften noch mit Schreibmaschine «Besondere Bedingungen» hinzugefügt, die den Betroffenen in die Nase stachen. Den Kern ihrer Galgenbähren-Rechte traf vor allem Art. 20:

*«Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt längstens nach 10 Jahren.»*

Sodann sollte es nicht mehr erlaubt sein, durch Hochwasser weggespülte oder abgebrannte Galgen zu erneuern. Die Vererbung oder sonstige Übertragung eines Galgens erforderte inskünftig die Genehmigung des Baudepartements. Zur Nutzung ihres Galgens benötigten die Eigentümer eine gültige

Galgenbährenkarte. Was sie noch besonders ärgerte, waren die Kosten: Zu einer «einmaligen Bewilligungsgebühr» sollten sie fortan eine jährliche Nutzungsgebühr für die «Inanspruchnahme von Staatsgebiet» bezahlen.

Die Galgenbesitzer erhoben sofort Einsprache. Der Fischereiverein Rheinfelden und Umgebung forderte sie ausdrücklich dazu auf und ermunterte sie, die ihnen gestellten Rechnungen vorläufig nicht zu bezahlen. Der Stadtrat von Rheinfelden sammelte die Einsprachen und reichte sie zusammen mit einer eigenen Beschwerde ein; darin hielt er fest, die Gemeinde sei «am Weiterbestand dieser Galgenbähren sehr interessiert; die Fischböcke am Rhein gehören unzweifelhaft zum Stadtbild von Rheinfelden.»

Die Gemüter erhitzen sich derart, dass der zuständige Beamte des Wasserwirtschaftsamtes eine bereits zugesagte Besprechung brüsk absagte. Hierauf begab sich Landammann Jörg Ursprung am 12. Dezember 1973 persönlich nach Rheinfelden, um eine Aussprache zwischen der Stadtbehörde, den Fischerorganisationen und seinen Mitarbeitern zu leiten. Dabei gab sich der Chef des Baudepartements wohlwollend; es gehe ihm bloss darum, zwischen Galgenbähren und Wochenendhäuschen zu unterscheiden; die bisherigen Fischereieinrichtungen wolle er weiterhin tolerieren, neue würden jedoch nicht mehr gestattet.

Hierauf wurden in Aarau neue Bewilligungen ausgearbeitet, welche die Gebühren jedoch nicht aufhoben, weil die rechtliche Überprüfung des Maria-Theresia-Fischereirechts dies nicht zulasse. (Das versprochene rechtshistorische Gutachten dazu ist jedoch nie eingetroffen!) Die Fischer gaben sich daher auch mit der neuen Fassung nicht zufrieden; sie erhoben erneut Einsprache und bestritten dem Kanton aufgrund der Anerkennungsurkunde von 1865 überhaupt das Recht, neue Gebühren zu erheben.

In Aarau kam man offenbar auch nicht weiter, und so entschloss sich Regierungsrat Ursprung, das juristische Geplänkel kurzerhand abzurechnen. Mit Datum vom 16. Juli teilte der juristische Adjunkt des Baudepartements den Inhabern von Galgenbähren den Widerruf der verfügten wasserpolizeilichen Bewilligungen mit. Der Baudirektor habe verfügt, «*dass in Ihren Fällen auf den Einzug von Gebühren verzichtet wird*».

Auch in bezug auf die umstrittenen Bedingungen werde den Anträgen der Galgenbesitzer stattgegeben. Aufgrund dieses Beschlusses fand dann am 7. Februar 1975 der geschilderte folkloristische Anlass statt.

Wie aus dem abgedruckten Wortlaut hervorgeht, bestanden die damals überreichten Urkunden fast ausschliesslich aus leeren Formeln. Die Privilegien der Fischer wurden zwar «dem kaiserlichen Sinne gemäss» anerkannt und die Aufsicht darüber dem Stadtrat übertragen; doch sind die Dokumente nicht unterzeichnet. Auch beruhte diese «Erneuerung» nicht auf einem Beschluss

des Gesamtregierungsrates! Der Baudirektor hatte in eigener Kompetenz gehandelt, und diese Kompetenz betraf lediglich die Galgenbähren als Bauten am Ufer, nicht aber den Inhalt der Fischereiberechtigung.

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ist für die Fischenzen gar nicht das Bau- sondern das Finanzdepartement zuständig, und diese oberste Fischereiaufsichtsbehörde des Kantons erfuhr nachträglich aus den Zeitungen von der angeblichen «Bestätigung des Maria-Theresia-Rechts» durch Baudirektor Ursprung! Für die Fischereirechte hat dieser Akt demnach keinerlei Rechtswirkung, und er ist daher auch nicht im Grundbuch eingetragen<sup>171</sup>.

Von diesen Zusammenhängen und Hintergründen wussten die Kaiseraugster freilich nichts. Sie lasen in der Zeitung nur, den Rheinfeldern seien die altüberlieferten Rechte feierlich bestätigt worden. Und da sie für sich die gleiche Fischereiberechtigung beanspruchten, verlangten sie inskünftig bei allen Eingaben an das Finanzdepartement die Gleichbehandlung mit Rheinfeldern.

Die Verhandlungen zwischen Gemeinderat und Finanzdepartement zogen sich aber noch jahrelang hinaus. Doch war mit der neuen «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» eine kampfesfreudige Organisation der örtlichen Fischer entstanden, die nicht nachliess und sehr gezielt die Bestätigung des erweiterten Anglerrechts anstrebte. Am 8. Mai 1985 fand endlich eine Aussprache mit dem Finanzdirektor an Ort und Stelle statt. Die Vertreter von Gemeinderat und «Rheingenossenschaft» pochten nicht nur auf die historischen Berechtigungen, sondern wiesen nach, dass in Kaiseraugst seit Jahrzehnten mit allen erlaubten Geräten geangelt werde, so dass auch ein Gewohnheitsrecht daraus entstanden sei. Die Finanzdirektion habe die Fischer-Karten mit den entsprechenden Vorschriften bis 1974 stets genehmigt und erst damals die eingeschränkte Freiangler-Karte eingeführt. Auch der Vergleich mit Rheinfeldern fehlte wiederum nicht.

Am 23. Oktober 1985 langte endlich die ersehnte Verfügung von Finanzdirektor Kurt Lareida an. Darin bestritt er zwar sowohl die Geltung des Maria-Theresia-Rechts als auch die Vergleichbarkeit mit Rheinfeldern; er hielt auch an der Auffassung fest, den Kaiseraugster Einwohnern stehe im Grunde genommen lediglich das Freianglerrecht zu; doch anerkannte er, dass dort seit langer Zeit gemäss dem erweiterten Anglerrecht gefischt werde; er gab jedoch zu, dass «die frühere Finanzdirektion wesentlich zur Entstehung und Beibehaltung dieser Praxis beigetragen» habe; dies könne kaum mehr rückgängig gemacht werden. Aus diesen Gründen kam er zu dem für Kaiseraugst günstigen Schluss:

*«Ich bin bereit, die während vielen Jahren geübte Praxis der Kaiseraugster Fischer weiterhin zu dulden und gestehe den Einwohnern von Kaiseraugst zu,*

*auch in Zukunft während des ganzen Jahres mit einer Rute vom Ufer aus zu fischen. Sie dürfen dabei alle gesetzlich erlaubten Angelarten, pro Schnur jedoch nicht mehr als fünf Angelhaken verwenden. Zulässig ist auch die Verwendung von kleineren Garnen (Bären), künstlichen Ködern und Setzangeln.»*

Gemeinderat und «Rheingenossen» hatten damit ein wesentliches Ziel ihrer Bemühungen erreicht. Die Gemeinde Kaiseraugst liess per 1. Januar 1986 Karten mit den «neu-alten» Bedingungen drucken, die das Finanzdepartement dann auch prompt genehmigte. Die Freude über den Erfolg war in der Bevölkerung und namentlich unter den Fischern gross. Der Gemeinderat lud Finanzdirektor Lareida und seine Mitarbeiter daher zu einem festlichen Nachtessen in den Bürgerkeller von Kaiseraugst ein. An dieser Feier nahm neben der Ortsbürgerkommission selbstverständlich auch eine Delegation der neuen «Rheingenossenschaft» teil.

Im erwähnten Schreiben Regierungsrat Lareidas vom 23. Oktober 1985 findet sich am Schluss unter anderem der Satz:

*«Sollten Sie indessen Kenntnis von Urkunden oder Rechtstiteln haben, die dem Finanzdepartement im Zuge seiner Nachforschungen nicht vorgelegen haben und welche geeignet sind, gegenüber unseren Erkenntnissen abweichende Ergebnisse erwarten zu lassen, so möchte ich Sie einladen, diese dem Finanzdepartement vorzulegen.»*

Aus den in dieser Arbeit vorgelegten historischen Untersuchungen lassen sich nun inbezug auf die Privatfischerei der Einwohner von Kaiseraugst die folgenden Schlüsse ziehen:

1. *Zum Anglerrecht:* Die historischen Begründungen im Brief von Finanzdirektor Lareida sind zwar zum Teil unrichtig; seine Schlussfolgerungen treffen aber zu: Die Gemeinde Kaiseraugst ist heute im wesentlichen wieder im Besitz des uralten, von den Maienbriefen (auch durch Kaiserin Maria Theresia) bestätigten Anglerrechts. Alle erlaubten Geräte sind wieder zugelassen. Lediglich das Fischen mit zwei Ruten ist – im Gegensatz zu Rheinfeldern – weiterhin verboten, es sei denn, man habe zusätzlich eine Anglerkarte des Fischereivereins Rheinfeldern und Umgebung (Pächter) gelöst<sup>172</sup>.

Die jetzige Praxis wird gemäss Schreiben des Finanzdirektors vom 23. Oktober 1985 «weiterhin geduldet». Sie ist aber weder durch einen Beschluss des Regierungsrates noch durch einen Eintrag im Grundbuch rechtlich abgesichert. Selbst in den soeben erschienenen Steigerungsbedingungen für die Neuverpachtung des Reviers 1 (Periode 1994–2001) wurde der Vorbehalt zugunsten der Ortseinwohner – wohl irrtümlicherweise – nicht angepasst. So wird ausdrücklich – und im Gegensatz zu

Rheinfelden! – nur von der «fliegenden Angel» gesprochen und die Setzangel ausdrücklich verboten.

2. *Zum Bähren-Recht:* Die Berechtigung, mit «kleinern Garnen» zu fischen, ist nach wie vor auf die Handbähre und das Gnepfigarn beschränkt; die maximale Grösse des entsprechenden Garns beträgt 1,5 x 2 Meter<sup>173</sup>. Das auf uraltes Gewohnheitsrecht zurückgehende, staatlich anerkannte und im Grundbuch ausdrücklich eingetragene Recht der «kleinern Garne» enthält jedoch keine derartigen, völlig willkürlich angesetzten Maximal-Masse, die das Fischen mit Galgenbähren verunmöglichen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass alle Einwohner von Kaiseraugst – gestützt auf die Gemeindefischerei – zur Galgenfischerei berechtigt sind. Dies entspricht denn auch der Praxis in Rheinfelden, wo die Galgenbähren – bei identischer Rechtsgrundlage – zugelassen sind<sup>174</sup>.

## **Die letzten Berufsfischer von Grenzach und Kaiseraugst**

Nach einigen streng juristisch geprägten Kapiteln schliessen wir diese Arbeit mit einem letzten Blick auf jene Menschen, die in früheren Zeiten der Fischerei als Haupterwerb nachgegangen waren: die Berufsfischer.

Rufen wir uns die einschneidenden Veränderungen im 20. Jahrhundert nochmals in Erinnerung: Die Stauwehre der grossen Rheinkraftwerke verhinderten den Aufstieg des Salmes und des einst häufigen Maifisches. Die Verschmutzung des Stromes, die Uferverbauungen und der Verlust an Gefälle veränderten die Flussfauna stark; der Gesamtbestand an Fischen ging zurück, Edelfische wurden durch Weissfische verdrängt. Dies entzog den Berufsfischern die Existenzgrundlage. Der Ertrag reichte für den Lebensunterhalt nicht mehr aus. Ein in dieser Gegend einst wichtiger Berufsstand verschwand. Zwei letzten Vertretern dieser untergegangenen Existenzform sei daher dieses Schlusskapitel gewidmet.

*Hans Grether* (1902–1989) war der letzte «Fischermeister» von Grenzach, *Albert Schauli* (1888–1964) der letzte von Kaiseraugst. Beide sind in der Zeit des blühenden Lachsfanges aufgewachsen, beide haben den Niedergang durch die mannigfaltigen Eingriffe in die Natur des Rheines bis zum bitteren Ende miterlebt. Und beide haben im Alter gerne aus früheren Zeiten erzählt und so der Nachwelt lebendige Informationen von einer längst vergangenen Flusswelt übermittelt. Zwei Dokumente, die einen Niederschlag vieler Gespräche bilden, haben sich uns erhalten: das Interview, welches Hans Grether mit dem Grenzacher Lokalhistoriker Walter Küchlin ganz im Sinn moderner «oral history» führte, und der Nachruf auf Albert Schauli, welchen

ein Sohn des Fischers in der «Volksstimme aus dem Fricktal» veröffentlichte. Aus dem *Interview Hans Grethers* haben wir bereits zwei Ausschnitte abgedruckt. Wir publizieren hier noch zwei Passagen, in denen er uns einige Kindheitserlebnisse auf dem Rhein erzählt, wobei auch das «Fischer-Latein» nicht zu kurz kommt<sup>175</sup>:

*W. Küchlin:* Waren Sie der einzige aus der Familie, der das Fischereigewerbe vom Vater übernommen hatte?

*H. Grether:* So lange man zu Hause war, musste jeder mit zum Fischen. Aber ich war der, der immer da war. Ich ging immer aufs Wasser. Ich hatte zu Hause keine Ruhe, wenn ich wusste, es steht irgendwo ein Fisch.

*W. Küchlin:* Wie ist denn das, Herr Grether, wenn man so am Rhein aufwächst und die Eltern sind Fischer und die Grosseltern waren es schon, dann wächst man ja praktisch in so einem «Waidlig» auf.

*H. Grether:* Das ist man auch. Sie nahmen mich mit, als ich noch sehr klein war. Ich bin dem Vater immer an den Hosen geblieben. Immer wollte ich einfach dabei sein. Wenn es hiess, wir gehen auf den Rhein, dann habe ich schon die Ohren gespitzt, als kleiner «Schnuderi» schon.

*W. Küchlin:* So dass man also von klein auf alles mitbekommt, sieht was läuft, wie es gemacht wird usw.

*H. Grether:* Sie haben mich mitgenommen, als sie für mich noch ein Kissen brauchten, mit Schoppen und kamen erst den darauffolgenden Tag wieder nach Hause.

.....

*H. Grether:* Man kannte die Plätze, die der Fisch gerne zum Laichen aufsuchte. Und gewöhnlich hatte man dafür einen grossen Lachs. Dann hiess es: «Aha, der Quartiermeister kommt». Er war der Grösste des Schwarms. Einmal, ich ging wohl ins 4. Schuljahr, fuhr ich mit dem Waidling zu einem solchen Platz. Mein Grossvater, der das Bein gebrochen hatte, winkte mir. Als er den grossen Fisch sah, sagte er: Komm hierher Bub, komm, du darfst da nichts machen. Ich aber hörte nicht auf ihn. Ich musste den Fisch zäumen, ihn aus dem Netz herausreissen und im Waidling anbinden.

*W. Küchlin:* Wäre er sonst wieder herausgesprungen?

*H. Grether:* Ja, natürlich. Er wog mehr als 30 Pfund. Ich fuhr dann mit dem Waidling wieder flussaufwärts, und mein Vater kam nach. Er hatte eben noch andere Fallen nachgesehen. Als er mit seinem Waidling auf meiner Höche war, meinte er: Schau her, ich hab einen. Stolz zog er ihn heraus. Ich aber sagte: Ich habe noch einen grösseren. Mein Vater machte grosse Augen und kam näher. «Jetzt schau dir einmal diesen Lausbuben an, jetzt hat er den Fisch geholt.»



Abb. 47: Albert Schauli, der letzte Berufsfischer von Kaiseraugst, in seinen alten Tagen auf dem Rhein.

Die gleiche Faszination des Rheins und des Fischerberufes kommt auch im *Nachruf auf Albert Schauli zum Ausdruck*<sup>176</sup>. Wie bei Grether übte der Strom auf Schauli seit der Kindheit eine geradezu magische Anziehungskraft aus, die bis in die allerletzten Lebenstage anhielt.

Albert Schauli kam 1888 als Sohn eines Berufsfischers und Kleinbauern auf die Welt. Seine Jugend verbrachte er im «Fuchsloch» in unmittelbarer Nähe des Rheins. Die Familie musste dieses Elternhaus nach der Jahrhundertwende verlassen, weil der Fluss wegen des Kraftwerkbaus gestaut wurde. Sie fand im Dorf ein neues Heim.

1916 gründete Albert Schauli eine eigene Familie. Die Kombination von Fischerei und Landwirtschaft bildete auch fortan die Existenzgrundlage. Da die Saisonzeiten der beiden Gewerbe oft zusammenfielen, teilten die Eheleute ihre Rollen wie andernorts auf: Der Mann «ging auf das Wasser», während die Frau die bäuerliche Arbeit versah. Die Kinder wurden in beiden Erwerbszweigen eingespannt. Nach dem Zweiten Weltkrieg versah Schauli auch das Amt eines Fährmanns.

Albert Schauli war Fischer mit Leib und Seele. In diesem Büchlein ist sein Name wie jener seines Vaters öfters aufgetaucht. Beide waren sie kämpferische Naturen, die sich gegen Einschränkungen der traditionellen Fischerei zu wehren wussten. So gehörte Schauli auch verschiedenen Fischervereinen an, in welchen er leitende Chargen übernahm. Staatliche Instanzen nahmen gelegentlich seine Dienste ebenfalls in Anspruch.

In seinen alten Tagen liebte er es, aus den vergangenen, für die Berufsfischerei «grossen Zeiten» zu berichten. Mit Begeisterung erzählte er jeweils vom einstigen Lachsfang und vom «Nasenstrich», und immer wieder gab er die Sage von der Geigerwaage zum Besten.

Dass das Wasser bis ins hohe Alter das Lebenselement Albert Schaulis bildete, mögen zum Schluss einige Auszüge aus dem erwähnten Nachruf illustrieren:

*«Als sich dann vor fünf Vierteljahren erstmals bei ihm schwere gesundheitliche Störungen zeigten, glaubte man, Albert Schauli werde sich geschlagen geben und die Fischerei nun «an den Nagel hängen». Doch mit eisernem Willen nahm er wieder den Weg zum Rhein unter die Füsse. Was man kaum zu glauben gewagt hatte, traf zu: Er stieg wieder in den Weidling, nahm das Schiffsruder zur Hand und oblag seiner ihm so liebgewordenen Tätigkeit.*

*Er ging auch wieder auf den Fischmarkt nach Basel, den er seit seiner Jugendzeit regelmässig besucht hatte.*

*Aber der Gang des alten Fischers war gebückt und mühsam geworden. Man musste sich fragen, warum er sich das Leben nicht leichter und angenehmer machte. Und doch war es allen klar: «Wenn der Albert einmal nicht mehr auf den Rhein geht, dann muss es böse stehen um ihn ...*

*Für immer hat Albert Schauli nun sein Schiffsruder aus der Hand gelegt. Der Weidling liegt auf dem Trockenem. Das angefangene Netz wird er nicht mehr fertig einrichten. Wir alle werden unseren letzten Berufsfischer vermissen.»*

Parallel zum Untergang dieses uralten Berufes entwickelte sich die Fischerei in eine ganz neue Richtung: Sie wurde zur Freizeitbeschäftigung der in Fabriken, Werkstätten und Büros arbeitenden Bevölkerung. Fischervereine mit zahlreichen Mitgliedern übernahmen weitgehend die Pacht der staatlichen Fischenzen. An die Stelle weniger Berufsfischer war eine Vielzahl von Hobbyfischern getreten. Das einst verbotene sonntägliche Fischen war zur Regel geworden. Der Rhein, der während Jahrhunderten das Überleben vieler Anwohner gesichert hatte, wurde damit zum Erholungsraum für Menschen, welche aus Stress, Lärm und Staub in der Ruhe des Flusses Entspannung vom Alltag suchten.

*Statistik über den Fischfang im Rhein: Pachtrevier 1 (Kantonsgrenze Aargau/Basel-Land bis Kraftwerk Rheinfelden)*

Jahr	Flussforelle		Regenbogenforelle		Aesche		Hecht		Zander		Egli/Barsch		Aal		Trüsche		Karpfen	
	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg
1981	155	79.69	85	38.12	4	2.30	84	184.45	39	58.35	208	37.94	234	136.10	14	6.60	12	19.25
1982	127	68.46	76	36.10	12	2.85	69	69.00	18	37.45	158	26.34	244	123.33	12	9.60	7	9.40
1983	147	73.32	90	36.20	35	14.75	135	221.65	13	37.80	531	74.44	312	101.92	6	3.55	14	16.60
1984	189	91.83	88	35.78	80	34.22	166	289.11	37	54.50	547	153.30	219	119.83	9	7.80	13	13.40
1985	87	50.09	39	24.71	48	19.09	63	115.50	25	51.30	181	34.63	80	45.16	1	1.50	13	57.40
1986	146	72.54	99	117.48	147	59.15	172	257.65	15	32.10	436	74.96	322	169.30	8	5.44	14	36.65
1987	165	83.71	56	26.87	40	25.71	133	204.27	31	44.95	299	51.69	214	152.31	5	2.80	12	21.80
1988	115	47.38	92	39.46	45	21.48	112	203.44	10	26.00	591	99.05	272	118.34	15	7.00	26	48.90
1989	226	108.15	98	45.75	120	46.88	133	323.34	3	5.00	1179	153.50	360	132.53	3	2.41	17	32.80
1990	288	122.18	135	33.95	88	35.96	183	365.90	26	47.45	1031	153.03	426	171.52	2	1.10	15	38.25
1991	157	76.85	133	58.74	31	12.59	146	312.99	18	44.90	701	106.87	768	285.43	0	0	18	42.50
1992	259	129.66	146	66.13	57	22.88	95	172.57	30	59.37	750	127.06	765	196.91	5	3.10	13	35.00
Durchschnitt	172	83.66	95	46.61	59	24.82	124	226.66	22	41.60	551	91.07	351	146.06	7	4.24	15	31.00

Jahr	Schleie		Brachsmen		Alet		Rotfeder Rötel		Barbe		Nase		Felchen		Andere	
	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg	St.	kg
1981	2	1.70	210	161.75	218	129.32	12775	1591.27	38	73.50	161	91.95	2	0.80	1394	171.09
1982	6	3.75	211	201.76	221	113.39	12426	1501.41	177	140.84	183	107.41	3	3.00	2303	147.63
1983	5	2.80	272	239.84	264	109.80	12869	1258.06	275	104.77	126	83.57	11	8.10	2877	146.88
1984	3	5.75	175	130.90	143	64.42	13001	1251.44	273	237.07	264	103.15	4	2.10	1735	208.54
1985	3	4.50	87	90.20	123	66.67	8821	873.88	98	91.04	120	66.41	5	1.10	403	40.60
1986	5	4.50	227	227.68	224	136.53	11536	1473.01	896	569.39	242	252.40	1	0.60	1746	193.97
1987	1	0.50	308	270.48	179	109.13	6625	840.33	351	266.82	141	89.88	3	1.00	760	76.29
1988	10	5.53	394	347.45	151	75.18	8357	1236.00	430	360.25	120	70.80	1	0.60	747	46.99
1989	4	3.85	231	194.90	371	157.70	8827	1711.32	351	272.10	147	107.01	2	1.10	1818	113.29
1990	9	6.45	277	263.81	262	122.51	14781	1315.49	297	307.92	129	83.02	3	1.19	1073	48.68
1991	3	5.00	468	478.90	153	73.95	10214	1145.73	304	296.88	53	40.75	0	0	1668	166.60
1992	6	4.68	315	248.22	172	102.86	11152	1650.71	205	305.75	99	60.30	1	0.50	3871	228.46
Durchschnitt	5	4.08	265	237.99	207	105.12	10949	1320.72	308	252.19	149	96.39	3	1.67	1700	132.42

Quelle: Kantonales Amt für Jagd und Fischerei, Aarau

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Zitiert bei Fritz Fleiner, Das Freianglerrecht im Aargau, Seite 42.
- <sup>2</sup> Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Band II/3, Das Oberamt Schenkenberg, Seite 31.
- <sup>3</sup> Monumenta Germaniae Historica, Sectio 4. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Band 1, Seiten 244 ff.
- <sup>4</sup> Staatsarchiv Aarau, Akten Finanzdirektion: Fischerei 1883.
- <sup>5</sup> Johann Vetter, Seite 11 f.
- <sup>6</sup> Karl Herbster, Seite 49.
- <sup>7</sup> Walter Kuchlin, Seiten 32–35.
- <sup>8</sup> Johann Vetter, Seiten 11 f. – Karl Ruther, S. 39 f. – Hans P. Schaad, S. 6 ff. – Brehms Tierleben, Seiten 388 ff.
- <sup>9</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 80/207. – Staatsarchiv Aarau, Nr. 6331a. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Bezirksamt Säckingen, 1991/557/12 Nr. 145.
- <sup>10</sup> Staatsarchiv Aarau, Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1868. – Die Arbeiten von Vetter und Herbster vgl. Literaturverzeichnis.
- <sup>11</sup> Walter Kuchlin, Seiten 30/31.
- <sup>12</sup> Karl Herbster, Seiten 44 ff. Walter Kuchlin, Seite 34.
- <sup>13</sup> Staatsarchiv Freiburg i.Br., Bezirksamt Säckingen, 1991/557/12, Nr. 145.
- <sup>14</sup> Staatsarchiv Aarau, Nr. 6348, Fasc. 2.
- <sup>15</sup> siehe unten Seiten 37 ff.
- <sup>16</sup> Zu den Fischermaien und den Fischereigesetzen vgl. Max Baumann, Stilli, Seiten 158–160, 172 ff.
- <sup>17</sup> Staatsarchiv Aarau, Nr. 6205 und Akten der Finanzdirektion: Flüsse 1805–1860, Dossier Rheinfischenzen. – Arnold Härry, Seiten 230–232. – Johann Vetter, Seite 65.
- <sup>18</sup> Vgl. unten Seite 46.
- <sup>19</sup> Staatsarchiv Aarau, Nr. 6472, Fasc. 7 und Nr. 6467, Folio 183<sup>v</sup>, 237, 239<sup>r</sup>–240<sup>v</sup>; Fischereiakten der Verwaltungskammer 1803/04. – Johann Vetter, Seite 212. – Geschichte von Augst und Kaiseraugst, Seiten 162 f.
- <sup>20</sup> Max Baumann, Geschichte von Windisch, Seite 210.
- <sup>21</sup> Geschichte von Augst und Kaiseraugst, Seiten 50, 67, 71, 79, 155, 157, 160–162. – Max Baumann, Geschichte von Windisch, Seiten 145 ff., 210 ff.
- <sup>22</sup> siehe unten Seite 99.
- <sup>23</sup> Gemeindearchiv Kaiseraugst, Protokoll des Gemeinderates 1856–88, Seiten 34–36. Vgl. dazu auch Geschichte von Augst und Kaiseraugst, Seiten 153 f.
- <sup>24</sup> Bericht des Pfarrers auf einem losen Blatt im Tauf-, Ehe- und Totenbuch des christkatholischen Pfarramts Kaiseraugst.
- <sup>25</sup> Alle Beispiele sind dem Totenbuch von Kaiseraugst, welches auf dem christkatholischen Pfarramt aufbewahrt wird, entnommen.
- <sup>26</sup> Farbige Abbildung in Karl Schib, Geschichte der Stadt Rheinfelden, zwischen den Seiten 216/17.
- <sup>27</sup> Abbildung des Rheinstabes in Felix Brogle, Die Flösserei, Seite 91. (Fahne und Szepter befinden sich heute im Fricktaler Museum Rheinfelden.)
- <sup>28</sup> Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 43<sup>r</sup>–432<sup>v</sup>.

- 29 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 397<sup>r</sup>–406<sup>r</sup> sowie hinten in Fasc. 1. – Vgl. auch Johann Vetter, Seiten 81 f.
- 30 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6466. Teildruck, allerdings ungenau, bei Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Seiten 770 f.
- 31 Eine Abschrift des Maienbriefes von 1587 findet sich im Staatsarchiv Aarau, Nr. 6466, ein Abdruck, allerdings ohne den Absatz über die Berufslehre, bei Johann Vetter, Seiten 32–37.
- 32 Vgl. dazu Fritz Siegfried, Die Schiffergenossenschaft der «Stüdler» in Koblenz.
- 33 Vgl. dazu Felix Brogle, Die Flösserei der oberrheinischen Gebiete Laufenburg-Basel.
- 34 Johann Vetter, Seite 6.
- 35 Die Flotzkehrordnung, die Wochengefährt-Ordnung und die Steinfuhr-Kehr-Ordnung von 1808 sind abgedruckt bei J. Vetter, Seiten 54–78.
- 36 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6469/4.2.1847; vgl. dazu auch Nr. 6468/24.6.1842.
- 37 Ortssippenbuch Grenzach, Nr. 998.
- 38 Staatsarchiv Aarau, B No. 2 c/Rheinschiffahrt 1803–1882.
- 39 Rheingenossen-Verzeichnisse im Staatsarchiv Aarau, Nr. 6473, Fasc. 2. Aufnahmeprotokolle in Nr. 6467, Folio 169<sup>v</sup>, 400<sup>v</sup>. – Johann Vetter, Seiten 25, 34, 40, 50, 54. – Ulrich Stutz, Seiten 4, 8, 24, 26. Schweizerisches Bundesgericht Lausanne, Urteil vom 8.5. 1901, Seiten 352, 353, 362.
- 40 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 99<sup>v</sup>, 413<sup>v</sup>, und Nr. 6468, Akten zum Rheingericht 1842. Die Maienbriefe sind abgedruckt bei Johann Vetter, Seiten 39, 45, 49 f., 54, 66, 67 f.
- 41 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 37–39, 87, 119 f., 300, 368 ff., und Nr. 6469, Folio 52, 55 ff., 69, 72 f. – Johann Vetter, Seite 83. – Die nachfolgende Stammtafel der Familie Lützelschwab wurde aus den Kirchenbüchern erarbeitet, welche auf dem christkatholischen Pfarramt Kaiseraugst aufbewahrt werden.
- 42 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 403, 405, und Nr. 6473. – Johann Vetter, Seiten 78, 81. – Felix Brogle, Seiten 51–54. – Max Baumann, Stilli, Seite 98.
- 43 Johann Vetter, Seiten 81–90. – Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 99<sup>v</sup> ff.
- 44 Matthäus 12,11.
- 45 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 248<sup>r</sup>.
- 46 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 7<sup>v</sup>, 13<sup>r</sup>, 39<sup>r</sup>, 64.
- 47 Hans Viktor Gaugler, Seite 14.
- 48 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 7<sup>v</sup>, 21<sup>r+v</sup>, 32<sup>r</sup>; Nr. 6469, Folio 4<sup>r</sup> ff., Nr. 6472 (11.8.1575). – Staatsarchiv Basel-Stadt, Fischereiakten B.1.
- 49 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 63 ff.
- 50 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6469, Folio 16<sup>r+v</sup>.
- 51 Vgl. dazu Paul Roth, Seiten 86 ff. – Staatsarchiv Basel-Stadt, Fischereiakten B.2 und Schifffahrtsakten C.6.
- 52 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6469, Folio 45 f. – Staatsarchiv Basel-Stadt, Fischereiakten B.1.
- 53 Staatsarchiv Basel-Land, L 83.535/Fasc. A.4.
- 54 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6348/Fasc. 2.
- 55 Staatsarchiv Aarau, Nr. 7748/Fasc. 5 und F No. 11 (1805–1813), Nr. 47. – Staatsarchiv Basel-Land, Fischereiakten L II 2/Augst.

- 56 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6468, Akten zum Rheingericht 1863, und Nr. 6470, Folio 275, 575; F No. 5/Band B/Nr. 1; Akten Finanzdirektion: Fischerei 1862. – Staatsarchiv Basel-Land, Fischereiakten M.3. – Staatsarchiv Freiburg i. Br., Landratsamt Säckingen Nr. 554.
- 57 Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen, Band 2, Seiten 32 ff.
- 58 Vgl. oben Seiten 74 f.
- 59 Vgl. dazu Felix Brogle, Seite 72 ff.
- 60 Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Band 5, Seite 276.
- 61 Johann Vetter, Seiten 31 f. Persönliche Notizen Vettters finden sich im Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 237/31605.
- 62 Staatsarchiv Aarau, B No. 2c/17 und 18; Akten der Finanzdirektion: Flüsse, Schifffahrt, Fischerei 1805–ca. 1860.
- 63 Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, Neue Folge, 4. Band, Seiten 393–400.
- 64 Bundesarchiv Bern, E 55/22, Band 2; Protokolle des Bundesrates 1880 ff. – Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1881, Seite 148 & 1882, Seite 87. – Staatsarchiv Aarau, B No. 2c. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Säckingen, Dossier 561. Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 233/30854 und 237/31603.
- 65 Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Säckingen, Dossiers 555/556. Bezirksamt Säckingen 1991/557/7 Nrn. 92–98.
- 66 Staatsarchiv Aarau, Nrn. 6466–6473. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Säckingen, Dossiers 554–561; Bezirksamt Säckingen 1974/23 und 1991/557.
- 67 Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Säckingen, Dossier 557.
- 68 Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, Neue Folge, 4. Band, Seiten 393–400.
- 69 Staatsarchiv Aarau, F No. 5/Band C, Privatfischenz No. 115.
- 70 Staatsarchiv Aarau, Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1890.
- 71 Staatsarchiv Aarau, F No. 3/1904.
- 72 Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Säckingen, Dossier 2817.
- 73 Staatsarchiv Aarau, F No. 4/1904; Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1894.
- 74 Siehe oben Seiten 37 ff.
- 75 Siehe oben Seite 74.
- 76 Siehe oben Seite 6.
- 77 Generallandesarchiv Karlsruhe, Urkunde D 139. – Rudolf Thommen, Band III, Seite 269. – Peter Heim, Die Deutschordenskommende Beuggen, Seiten 123 ff.
- 78 Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones IV, Seiten 1252 ff. Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 66/Berein A Nr. 147, Folio 15.
- 79 Siehe oben Seiten 47 ff.
- 80 Max Baumann, Stilli, Seiten 149, 174, 176–178.
- 81 Vgl. dazu z.B. Hans Viktor Gaugler, Seiten 85–87 betr. die Gemeindefischenzen von Koblenz. Ebenso Max Baumann, Stilli, Seiten 70–77 betr. Fähregesellschaft Stilli.
- 82 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 237/30849, 237/33541. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Bezirksamt Säckingen 1991/557/12; LKK Konstanz Fasc. 60/61.
- 83 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 230, Fischerei, Verträge 1902 (Grenzach, Säckingen, Schwörstadt, Säckingen, Wallbach, Warmbach). – Gemeindearchiv Grenzach III.1 Fasc. 2.

- 84 Staatsarchiv Aarau, F No. 4/1904.
- 85 Zur technischen Seite vgl. oben Seiten 13 ff.
- 86 Generallandesarchiv Karlsruhe, Urkunde 19/50 (Gr. 1392); Abt. 66, Bereine A Nr. 147, Folio 15<sup>r</sup>; A Nr. 148, Folio 28<sup>r</sup>; A Nr. 151, Folio 3<sup>v</sup>. – Staatsarchiv Aarau, Nr. 7748, Fasc. III. – Rudolf Thommen, Band III, Seiten 254–256. – Vgl. auch Geschichte von Augst und Kaiseraugst, Seiten 77–79. – Aargauer Urkunden: Stift St. Martin Rheinfelden, Nr. 404, und Stadtarchiv Rheinfelden, Nr. 270.
- 87 Aargauer Urkunden: Stadtarchiv Rheinfelden, Nrn. 440, 527, 608.
- 88 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6471; F No. 11 (1803) Nr. 13; Akten der Finanzdirektion: Flüsse 1805–1860.
- 89 Staatsarchiv Aarau, Akten Finanzdirektion: Fischerei 1890. – Grundbuchgeometer des Bezirks Rheinfelden, Vermessungspläne Kaiseraugst 1879.
- 90 Staatsarchiv Aarau, Akten Finanzdirektion: Flüsse 1805–1860, und Fischerei 1861. Gemeindearchiv Kaiseraugst, Gerichtsbuch 1784–1822, Seiten 215, 330, 332.
- 91 Original-Eingabe im Besitz von Herrn Hans Schauli, Kaiseraugst.
- 92 Gemeindearchiv Kaiseraugst, Fertigungsakten 1885.
- 93 Staatsarchiv Aarau, F No. 3/1890–92.
- 94 Staatsarchiv Basel-Land, Fischereiakten L II 2 Augst und L 83.535/A.18. – Zu einer ebenfalls neu erbauten Waage des Klemens Schmid im Gemeindebann Baselaugst siehe Staatsarchiv Aarau, Nrn. 6468 und 6470, Seiten 619 ff.
- 95 Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones, Band IV, Seiten 1252 ff. Original in lateinischer Sprache.
- 96 Staatsarchiv Freiburg i.Br., Bezirksamt Lörrach, 1991/544/2, Nr. 20. – Gemeindearchiv Kaiseraugst, Protokoll des Gemeinderates vom 23.2. 1858.
- 97 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 66/A Nr. 151. – Staatsarchiv Aarau, Nrn. 6262/Fasc. 1a, und 6331a. – Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen, Seite 316. Rudolf Thommen, Band III, Seiten 255, 269.
- 98 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 80/207 und Abt. 229/42736; Bezirksamt Säckingen 372/1901/34.
- 99 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 229/42737.
- 100 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6331a.
- 101 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 80/209.
- 102 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 229/42737.
- 103 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 229/42738.
- 104 Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 80/213 und 229/717043, Nr. 17. – Staatsarchiv Aarau, Nr. 6205/Nr. 11 und Nr. 6247, Fasc. 3 und 4.
- 105 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6668. – Gemeindearchiv Kaiseraugst, Schachtel 483.
- 106 Gemeindearchiv Herten, Akten III 1/1. – Gemeindearchiv Wyhlen, III 1,2. – Staatsarchiv Aarau, Nr. 6471/5.1.1843. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Bezirksamt Lörrach, 1991/544/2, Nr. 20.
- 107 Staatsarchiv Aarau, Nr. 6348, Fasc. 2.
- 108 Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen, Seiten 312–318. – Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 372/1901/34, No. 9. – Staatsarchiv Aarau, Nr. 6668, 129 und 131. – Staatsarchiv Freiburg im Breisgau, Landratsamt Lörrach, Dossiers 1767, 1769, 1771, 2814; Domänenamt Tiengen 1991/589/2.
- 109 Staatsarchiv Freiburg i.Br., Bezirksamt Säckingen 1991/557/12, Nrn. 369 und 372. – Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 233/30829 und 237/8998.

- <sup>110</sup> Karl Schib, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Seiten 217 ff.
- <sup>111</sup> Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 47 und 113, Nr. 8045/hinten. – Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 361/1899/45, Nr. 489. – Staatsarchiv Freiburg i. Br., Landratsamt Lörrach, Dossier Nr. 2814; Bezirksamt Lörrach 1991/544/2, Nr. 490; 1991/557/12, Nr. 382; Domänenamt Tiengen 1991/589/2, Nr. 57; 1991/589/5, Nrn. 370 und 371.
- <sup>112</sup> Erhard Richter, Seite 18 f.
- <sup>113</sup> Staatsarchiv Aarau, Nr. 7748/Fasc. 9; Nr. 6467, Folio 158<sup>v</sup> und 249<sup>v</sup> f. – Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 229/717043, Nr. 17.
- <sup>114</sup> Staatsarchiv Freiburg im Breisgau, Landratsamt Lörrach, Dossiers 1769 und 2814. – Gemeindearchiv Herten, Akten III 1/1.
- <sup>115</sup> Staatsarchiv Aarau, Nr. 6467, Folio 32<sup>v</sup>. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Lörrach, Dossier Nr. 1767. – Zu weiteren bestehenden und projektierten Salmenwaagen innerhalb des Gemeindebanns Wyhlen vgl. die Dossiers 1768, 1770, 1771, 1772. Zu den Salmenwaagen bei Grenzach siehe Generallandesarchiv Karlsruhe, Bezirksamt Lörrach 361/1899/45, Nr. 194. – Gemeindearchiv Grenzach, III 1, Fasc. 1. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Lörrach, Nr. 2814. – Vgl. dazu auch Erhard Richter, Seiten 16–18.
- <sup>116</sup> siehe oben Seiten 17 ff.
- <sup>117</sup> Staatsarchiv Aarau, F No. 11 (1803), Nr. 13; Akten der Finanzdirektion: Flüsse 1805–1860. – Grundbuchamt Rheinfelden: Gemeinde Kaiseraugst, Grundbuchblätter 1211–1213.
- <sup>118</sup> Staatsarchiv Aarau, F No.10/1844, Nr. 22. – Zu den Auseinandersetzungen der Fischweidbesitzer mit dem Staat Aargau zu Beginn des 20. Jahrhunderts vgl. unten Seiten 151 ff.
- <sup>119</sup> Staatsarchiv Aarau, Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1891.
- <sup>120</sup> Siehe oben Seite 72 ff.
- <sup>121</sup> Staatsarchiv Basel-Stadt, Fischereiakten B. 2. – Staatsarchiv Basel-Land, Fischereiakten A.1 & L II 2 Augst. – Staatsarchiv Aarau, Nrn. 7748/Fasc. 5, und 6470, Seite 370; F No. 11 (1813), Nr. 47; IA No.2 (1813), Nr. 45.
- <sup>122</sup> Siehe oben Seite 111.
- <sup>123</sup> Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Lörrach, Dossier 2814.
- <sup>124</sup> siehe oben Seite 115.
- <sup>125</sup> Gemeindearchiv Wyhlen III 1,2. – Gemeindearchiv Kaiseraugst, Schachtel 459.
- <sup>126</sup> Gemeindearchiv Wyhlen, III 1,3. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Lörrach, Dossier 2814. 127 – Staatsarchiv Freiburg im Breisgau, Landratsamt Lörrach, Dossier Nr. 2814. – Archiv der Rheingenossenschaft Kaiseraugst, Aktenkopien. – Gemeindearchiv Wyhlen, III 1,1.
- <sup>128</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 361/1899/45 No. 194. – Staatsarchiv Aarau, Nr. 6471. – Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Lörrach, Dossier 2814.
- <sup>129</sup> Staatsarchiv Aarau, F No. 5, Band C, Nr. 102. Gemeindearchiv Kaiseraugst, Schachtel 430.
- <sup>130</sup> Aargauische Gesetzessammlung, Band IX, Seiten 431 ff.
- <sup>131</sup> Einige Arbeiten Paul Steinmanns siehe im Literaturverzeichnis.
- <sup>132</sup> W. Geiger, Gutachten über die räumliche und zeitliche Begrenzung eines Fischereiverbots bei den Kühlwassereinläufen der Atomkraftwerke Beznau I und Beznau II.

- 133 Staatsarchiv Freiburg i.Br., Landratsamt Lörrach Dossier 2818.
- 134 Staatsarchiv Aarau, Akten Finanzdirektion: Fischerei 1889 und 1932, vgl. auch 1921.
- 135 Staatsarchiv Aarau, Akten Finanzdirektion: Fischerei 1899.
- 136 Abgedruckt in: *Natur und Mensch* 1960, Seite 110.
- 137 Eine weitere Untersuchung siehe *Zeitschrift für Hydrologie*, 1926, Seiten 117–119. – Zur Firmengeschichte siehe Gustav Adolf Frey, *Die Industrialisierung des Fricktals*, Seiten 63/64.
- 138 Akten Kraftwerk Laufenburg; vgl. auch Prozess i.S. Christen ca. KW Rheinfelden.
- 139 Vgl. dazu Rechenschaftsberichte des aargauischen Regierungsrates 1896–1906 sowie D.K. Gauss u.a., *Geschichte der Landschaft Basel*, Seiten 667–671.
- 140 Staatsarchiv Aarau, F No. 3 (1909); Akten der Baudirektion: Kraftwerk Augst-Wyhlen. – Stadtarchiv Rheinfelden, Akten betr. Wasserwerk Augst-Wyhlen. – Archive der Rheingenossenschaft Kaiseraugst und des Museumsvereins Laufenburg.
- 141 Gemeindeforschung Wyhlen, III 1, Fasc. 1 und Dossier 1964. – Gemeindeforschung Grenzach, III 1, Fasc. 2. – Vgl. dazu auch die Arbeiten von Erhard Richter und Walter Küchlin (im Literaturverzeichnis).
- 142 *Natur und Mensch* 1960, Seite 110. – Vgl. auch Werner Reichmuth, *Heimatkunde Augst*, Seite 116 ff. – René Salathé, *Augst und Kaiseraugst*, Seiten 157–161.
- 143 Arnold Härry, *Die Fischwege an Wehren*, Seiten 18–27.
- 144 Paul Steinmann, *Die Bedingungen der Fischerei im Hochrhein*, Seiten 37 ff. und 65 ff. – Walter Küchlin, Hans Grether, *der letzte Rheinfischer in Grenzach*, erzählt, Seite 38.
- 145 Paul Steinmann, *Die Bedingungen der Fischerei im Hochrhein*, Seite 66 f.
- 146 Staatsarchiv Aarau, Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1939. – *National-Zeitung*, 24.2.1930
- 147 *Geschichte von Augst und Kaiseraugst*, Seite 164. – Vgl. auch Eugen A. Meier, *z'Basel an mym Rhy*, Seite 118 f.
- 148 *Aargauische Gesetzessammlung*, Band I, Seiten 159–191, 226–230. – *Eidgenössische Gesetzessammlung*, Neue Folge, Band II, Seite 90.
- 149 Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 8. Mai 1901. – Staatsarchiv Aarau, Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1901 ff.
- 150 Telefonische Auskunft von Erich Grether, Grenzach.
- 151 Siehe oben Seite 118.
- 152 Siehe oben Seiten 84 ff.
- 153 Siehe oben Seite 140.
- 154 Siehe oben Seiten 11 f.
- 155 Staatsarchiv Aarau, F No. 3 (1903) und Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1904. – vgl. dazu auch Hans Viktor Gaugler, Seite 31.
- 156 Einsprache vgl. Staatsarchiv Aarau, Akten Finanzdirektion: Fischerei 1906.
- 157 Staatsarchiv Aarau, Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1918. – Rechenschaftsberichte des aargauischen Regierungsrates 1917, 1918, 1925, 1926.
- 158 Staatsarchiv Aarau, Akten Finanzdirektion: Fischerei 1928.
- 159 Kantonales Amt für Jagd und Fischerei, Aarau, Dossier Kaiseraugst. – Archiv der Rheingenossenschaft Kaiseraugst.

- <sup>160</sup> Auskünfte der Herren Weisser, Waldshut, und Erich Grether, Grenzach.  
<sup>161</sup> Grundbuchamt Rheinfelden, Interimsregister Kaiseraugst, Blatt 704, sowie Grundbuch Kaiseraugst, Blätter 99 und 451.
- <sup>162</sup> Siehe oben Seite 19.
- <sup>163</sup> Staatsarchiv Aarau, Akten der Finanzdirektion: Fischerei 1899 ff. – Gemeindearchiv Kaiseraugst: Protokolle und Akten des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung 1923–1927.
- <sup>164</sup> Staatsarchiv Aarau, F No. 5 D.
- <sup>165</sup> Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau. N.F. Bände IX, Seiten 496 f., und XII, Seiten 119 f.
- <sup>166</sup> Gemeindearchiv Kaiseraugst, Protokolle des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sowie Akten dazu. – Archiv der Rheingenossenschaft Kaiseraugst, Akten zum Streit um das Anglerrecht. – Archiv des aargauischen Amtes für Jagd und Fischerei, Aarau.
- <sup>167</sup> Aargauer Tagblatt, 11.2.1975.
- <sup>168</sup> Siehe oben Seiten 123 ff.
- <sup>169</sup> Siehe oben Seite 164.
- <sup>170</sup> Siehe oben Seite 126.
- <sup>171</sup> Stadtarchiv Rheinfelden, Aktenband Fischerei und Schachteln 22/2; Protokolle des Gemeinderates 1973–1975. – Kantonales Amt für Jagd und Fischerei, Aarau, Akten betr. Fischenzen von Kaiseraugst und Rheinfelden.
- <sup>172</sup> Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 16. Juli 1980.
- <sup>173</sup> Siehe oben Seiten 166 ff.
- <sup>174</sup> Siehe oben Seite 176 ff.
- <sup>175</sup> Walter Küchlin, Seiten 29/30, 35.
- <sup>176</sup> Volksstimme aus dem Fricktal, 17. April 1964.

## Ungedruckte Quellen

### *Bundesarchiv Bern*

Diverse Protokolle und Akten

### *Staatsarchiv Aarau*

Rheingenossenschaft: Nrn. 6466–6473

Weitere Quellen aus dem alten Archiv siehe Anmerkungen

Akten des Regierungsrates: B No. 2 c, F No. 3, F No. 4, F No. 5,  
F No. 11

Akten der Finanzdirektion: Fischerei  
Flüsse 1805–1860

Fischereiakten der Verwaltungskommission 1803/04

### *Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt*

Fischereiakten B.1

Schiffahrtsakten C.6

### *Staatsarchiv Basel-Land, Liestal*

Diverse Fischereiakten

### *Gemeindearchiv Kaiseraugst*

Protokolle des Gemeinderates

Protokolle der Gemeindeversammlungen

Fertigungsakten

Gerichtsbuch 1784–1822

Akten: Schachtel 483

### *Archiv des christkatholischen Pfarramts Kaiseraugst*

Tauf-, Ehe- und Totenbücher

### *Gemeindearchive Grenzach und Wyhlen*

Akten zur Fischerei

### *Gemeindearchiv Herten*

Akten zur Fischerei

### *Staatsarchiv Freiburg im Breisgau*

Bezirksamt und Landratsamt Säckingen

Bezirksamt und Landratsamt Lörrach

Domänenamt Tiengen

LKK Konstanz

### *Generallandesarchiv Karlsruhe*

Abteilungen 66, 80, 229, 230, 233, 237

Urkunden

## Gedruckte Quellen

*Aargauer Urkunden*. Aarau 1930 ff.

Band 3: Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden. Aarau 1933.

Band 5: Die Urkunden des Stifts St. Martin in Rheinfelden. Aarau 1935.

*Aargauische Gesetzessammlung*, Band I. Aarau 1960.

*Amtliche Sammlung der Bundesgesetze*. Neue Folge, Band 4. Bern 1880.

*Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Jahrgänge 1881 & 1882.

*Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts*. Band 27/II, Seiten 328–368.

*Eidgenössische Gesetzessammlung*. Neue Folge, Band II. Bern 1877.

*Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau*, Band 5. Aarau 1865.

*Küchlin Walter*: Hans Grether, der letzte Rheinfischer in Grenzach, erzählt. Interview vom 2.8.1982. Abgedruckt in: Verein für Heimatgeschichte Grenzach-Wyhlen, Beiträge zur Heimatgeschichte, 6. Jahrgang, 1988, Seiten 29–38.

*Monumenta Germaniae historica*, Sectio 4. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Band 1. Hannover 1893.

*Ortsippenbuch Grenzach*. Herausgegeben von Albert Köbele, Grafenhausen 1974.

*Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen*. Band 2. Aarau 1809.

*Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. 2. Teil, Band 3, Das Oberamt Schenkenberg. Aarau 1927.

*Thommen Rudolf*: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. 5 Bände. Basel 1899–1935

*Urbar der Feste Rheinfelden*. Handschrift im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Herausgegeben von Dietrich Schwarz. Zürich 1973.

*Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen*. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Band 30. Karlsruhe 1878.

## Literatur

- Baumann Max*: Stilli. Von Fährleuten, Fischern und Schiffern im Aargau. Der Fluss als Existenzgrundlage ländlicher Bevölkerung. Zürcher Diss. phil.I. Windisch 1977.
- Baumann Max*: Geschichte von Windisch. Vom Mittelalter zur Neuzeit. Windisch 1983.
- Brehms Tierleben*. Berlin 1954.
- Brogle Felix*: Die Flösserei der oberrheinischen Gebiete Laufenburg-Basel. Frick 1952.
- Burkart Sebastian*: Geschichte der Stadt Rheinfelden bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kanton Aargau. Aarau 1909.
- Disler Carl*: 100 Jahre Saline Riburg 1848–1948. Rheinfelden 1948.
- Fisch und Fischerei*. Zoologie, Fischfang, Fischereiwirtschaft, Gewässerschutz. Herausgegeben von Gottfried Schmid. Winterthur 1952.
- Fleiner Fritz*: Das Freianglerrecht im Aargau. In: Festschrift für Walther Merz. Aarau 1928.
- Frey Gustav Adolf*: Der Rheinvogt. Historisch-romantisches Schauspiel. Augst 1927.
- Frey Gustav Adolf*: Die Industrialisierung des Fricktals. In: Vom Jura zum Schwarzwald, Jg. 1926, Seiten 3–20 & Jg. 1927, Seiten 3–74. Rheinfelden 1926 & 1927.
- Gaugler Hans Viktor*: Die privaten Fischereigerechtigkeiten am Oberrhein zwischen Basel und dem Untersee. Diss. iur. Maschinenschrift. Basel 1926.
- Gauss D.K. u.a.*: Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basel-Landschaft. Liestal 1932.
- Geiger W.*: Gutachten über die räumliche und zeitliche Begrenzung eines Fischereiverbots bei den Kühlwassereinläufen der Atomkraftwerke Beznau I und Beznau II. Maschinenschrift. Dübendorf 1974.
- Geschichte von Augst und Kaiseraugst*. 2. Auflage. Liestal 1976. Siehe auch unter den Autoren Anton Senti und René Salathé.
- Härry Arnold*: Die Fischwege an Wehren und Wasserwerken in der Schweiz. Zürich/Leipzig 1917.
- Heim Peter*: Die Deutschordenskomende Beuggen. Bonn/Bad Godesberg 1977.
- Herbster Karl*: Die Rheinfischerei zwischen Säkingen und Basel. In: Blätter aus der Markgrafschaft, Jg. 1919, Seiten 38–57. Schopfheim im Wiesental 1919.
- Koelner Paul*: Die Basler Rheinschiffahrt vom Mittelalter zur Neuzeit. Basel 1944.
- Kopp Werner*: Von der Salmenfischerei zur internationalen Schaltanlage. Aarau 1968.
- Kraftübertragungs-Werke Rheinfelden*. Technische und wirtschaftliche Darstellung der Ausnützung der Wasserkraft des Rhein bei Rheinfelden. Herausgegeben von der Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft. Berlin 1896.
- von Liebenau Theodor*: Geschichte der Fischerei in der Schweiz. Bern 1897.
- Meier Eugen A.*: z'Basel an mym Rhy. Von Fähren und Fischergalgen. Basel 1971.
- Reichmuth Werner und Mitarbeiter*: Heimatkunde Augst. Liestal 1984.
- Richter Erhard*: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen. In: Verein für Heimatgeschichte Grenzach Wyhlen, Beiträge zur Heimatgeschichte, 6. Jahrgang, 1988, Seiten 5–28.
- Roth Paul*: Baslerisch-Vorderösterreichische Schiffahrtsstreitigkeiten im Lichte geheimer Korrespondenzen (1760–1765). In: Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Band 2, Seiten 82–93. Wien 1951.

- Ruther Karl*: Von der Salmenfischerei bei Rheinfeldern. In: Rheinfelder Neujahrsblätter 1959, Seiten 31–35.
- Salathé René*: Augst und Kaiseraugst im 19. und 20. Jahrhundert. In: Geschichte von Augst und Kaiseraugst, Seiten 140–216. 2. Auflage. Liestal 1976.
- Schaad Hans P.*: Von Fischern, Nasen und scharfen Spitzen. Eglisau o.J.
- Schib Karl*: Geschichte des Dorfes Möhlin. Thayngen 1959.
- Schib Karl*: Geschichte der Stadt Rheinfeldern. Rheinfeldern 1961.
- Seligo Arthur*: Die Fanggeräte der deutschen Binnenfischerei. Berlin 1914.
- Senti Anton*: Der gekrönte Doppeladler der Rheingenossen. In: Rheinfelder Neujahrsblätter 1945, Seiten 31–35.
- Senti Anton*: Mittelalter und Neuzeit. In: Geschichte von Augst und Kaiseraugst, Seiten 38–139. 2. Auflage. Liestal 1976.
- Siegfried Fritz*: Die Schiffergenossenschaft der “Stüdler” in Koblenz. Argovia, Band 67. Aarau 1967.
- Steinmann Paul*: Die Bedingungen der Fischerei im Hochrhein, mit besonderer Berücksichtigung der durch die Kraftwerke geschaffenen Veränderungen. Aarau 1923.
- Steinmann Paul*: Die Lachsfischerei im Hochrhein. Basel 1925.
- Steinmann Paul*: Ueber den Fischaufstieg im Rhein und in der Aare auf Grund von Fischpasskontrollen im Jahre 1934. SA aus Schweizerische Fischereizeitung. Pfäffikon 1935.
- Steinmann Paul*: Schweizerische Fischkunde. Aarau 1948.
- Stutz Ulrich*: Rechtsgutachten betr. die Fischerei im Rhein zwischen Rheinfeldern und Säckingen. o.O. 1900.
- Vetter Johann*: Die Schifffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein (Schaffhausen-Basel). Karlsruhe 1864.
- Vorderösterreich*. Eine geschichtliche Landeskunde. Herausgegeben vom Alemannischen Institut unter Leitung von Friedrich Metz. 2 Bände. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau 1967.

## Ortsregister

- Aarau 80, 86, 87, 89, 123, 124, 134, 137, 160, 168, 171, 175, 178, 179, 181.  
Arlesheim 75, 94, 95.  
Augst BL (Baselaugst) 23, 25, 26, 29, 31, 66, 72–74, 93, 94, 96, 97, 99, 120, 132–137, 139–145, 147, 149, 150, 156–158, 161, 162, 164, 165, 168, 169.
- Basel 12, 13, 17, 20, 23–26, 29, 30, 43–46, 60, 66–75, 78–80, 84, 87, 88, 93–95, 98, 99, 102, 104, 105, 109, 112–115, 120, 122, 127, 131, 133–136, 138, 140, 143–145, 147, 150, 151, 156, 157, 161, 165, 166, 168, 169, 170, 174.  
Baselaugst siehe Augst BL.  
Bellingen 29.  
Berlin 81, 133.  
Bern 13, 104.  
Beuggen 44, 53, 88, 109, 113.  
Beznau 128, 145, 147.  
Birsfelden 134, 140.  
Breisach 23.  
Brennet 43.  
Brugg 89.
- Degerfelden (Baden) 29.  
Dogern 137.
- Freiburg i.Br. 44, 81, 86, 87, 102, 104, 107.
- Gewert (ehemalige Insel im Rhein) 22, 29, 96, 97, 108, 115, 119, 121, 122, 136, 139, 140, 151, 162.  
Gösgen 128.  
Grenzach 14, 18, 20, 29–33, 38, 46, 48, 64, 67–70, 72, 75, 79, 83, 84, 90, 91, 96, 101, 110, 111, 114, 116, 117, 119, 121, 122, 129, 138, 140, 144, 150, 151, 161, 162, 184.
- Herten 25, 27, 67, 96, 101, 107–109, 111, 121.
- Hünigen (Frankreich) 29, 30, 33, 38, 42, 43, 68, 71, 72, 74, 83, 87, 88, 92, 103, 151.  
Innsbruck 102.  
Istein 29.
- Jettenbach am Inn 147.
- Kaiseraugst 10, 13, 23–33, 37, 38, 42, 43, 46–48, 50, 51, 54–56, 58–60, 62, 64–66, 68, 70–72, 75, 79, 83, 85, 92–102, 107–112, 114–126, 128–140, 143, 146, 147, 149–176, 178, 179, 182–184, 187.  
Kaiserstuhl 157.  
Kaisten 164.  
Karlsruhe 81.  
Karsau 32, 33, 38, 39, 42, 81, 113.  
Kembs 147–149.  
Koblenz AG 43, 71.
- Laufenburg 13, 23, 39, 43, 71, 77–79, 94, 137, 141, 145–147, 157, 165.  
Leibstadt 128.  
Liestal 28, 72, 73, 108.  
Lörrach 84, 115, 121, 129.  
Luzern 77.
- Märkt 49.  
Möhlin 55, 62, 171.  
Mumpf 13, 32, 33, 37–39, 42, 45, 48, 50, 53, 80, 83, 85, 111, 137, 150, 152, 171.  
Murg (Baden) 77.  
MuttENZ 67, 75.
- Neudorf (Elsass) 29.  
Neuenburg (Baden) 30.  
Newhausen am Rheinflall 79.  
Niederschwörstadt siehe Schwörstadt.  
Nollingen (heute Badisch Rheinfeldern) 28, 31, 96, 108, 109, 111, 121, 139.
- Oerlikon (Zürich) 134.

Olsberg 112, 113.  
Otmarsheim (Elsass) 30.

Pratteln 74, 120, 142.  
Pruntrut 115.

Rheinfelden (Stadt, Burg, Herrschaft) 8,  
13, 14, 17, 21, 23, 26, 31–33, 36, 38, 39,  
41, 42, 44–46, 53, 55, 56, 61–64, 67, 68,  
71, 74–76, 80–83, 85, 88, 93–96, 100–  
109, 111, 112, 114, 115, 118–122, 126,  
133–139, 143, 146, 147, 150–152, 154–  
162, 164, 167, 170, 171, 173, 174, 176–  
184.

Riedmatt 32, 33, 42.  
Ryburg (auch Riburg) 38, 42, 148, 171.

Säckingen 12, 17, 20, 23, 30, 32, 33, 36,  
38, 39, 41, 43, 45, 53, 60–62, 71, 75, 76,  
79, 81, 83–85, 88, 90, 92, 95, 109, 111,  
117, 137–139, 150, 151, 153, 157, 171,  
173.

Schaffhausen 23, 77, 78, 136.  
Schwörstadt 33, 36–39, 42, 44, 45, 55, 81,  
90, 148, 153, 156.  
Sisseln 77.

Solothurn 89.  
Stein AG 139, 171.  
Stilli 61, 77, 153.

Waldshut 137.  
Wallbach (Aargau) 13, 32, 33, 37–39, 42,  
44, 45, 51–54, 80, 83, 85, 150, 152, 153,  
171.

Wallbach (Baden) 20, 32, 33, 37–39, 42,  
44, 45, 51, 54, 81, 83, 90, 150, 152, 153.  
Warmbach 32, 33, 37, 38, 42, 46, 54, 55,  
66–68, 70, 71, 83, 90, 96, 110–114, 119–  
121, 129, 139, 150.

Wehr 42.

Wien 107.

Windisch 26.

Wöschnau (Grenze Aargau/Solothurn)  
89.

Wyhlen 25, 26, 67, 68, 93, 96, 101, 108–  
111, 114, 115, 119, 122, 129, 132, 133,  
135, 136, 139–142, 144, 145, 156, 157,  
161, 162, 164, 165, 168–170.

Zeinigen 158.

Zürich 113, 134, 136.